BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söcklor. sc. 1779.

<366161488800016

<366161488800016

Bayer. Staatsbibliothek

I publ. g. 754 - 2

Concepte
der
Reichs=
kammergerichtsordnung
auf Befehl
der jüngsten Visitation
entworfen

herausgegeben
von

Johann Henrich Christian von Selchow
Königl. Großbritannischem Churfürstl. Braunschw. Lüneburg. Hofrath
ordentl. Lehrer der Rechte, und Beysitzer der Juristenfacultät
zu Göttingen.

Zweyter Theil.

Göttingen,
im Verlag der Wittwe Vandenhoeck.
1782.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt
des zweyten Theils.

G. G. O. §.

1. 1. Von Personen und Sachen, so nicht dem Reich ohne Mittel, sondern andern Gerichten unterworfen, und an das Cammergericht in erster Instanz nicht gehörig. 1

Von Personen und Sachen, so dem Reich ohne Mittel unterworfen, und in erster Instanz an das Cammergericht nicht gehörig, und erstlich:

2. 2. Wie und vor welchen Richtern, Churfürsten, Fürsten und Fürstenmässige einander zu Recht fordern sollen. 13

3. 3. Wie und vor welchem Richter, Churfürsten, Fürsten und Fürstenmässige, die Prälaten, Grafen, Freyherren, und den Adel, dem Reich ohne Mittel unterworfen, zu Recht fordern sollen. 21

4. 4. Wie und vor welchem Richter die Prälaten, Grafen, Freyherren, die vom Adel, und die Städte, die Churfürsten, Fürsten, und Fürstenmässige zu Recht fordern sollen. 23

5. 5. Wie und vor welchem Richter die Prälaten, Grafen, Freyherren und die vom Adel, dem Reich ohne Mittel, und sonst keiner andern Gerichtsbarkeit unterworfen, einander zu Recht fordern sollen. 45

6. 6. Wie es mit Verlegung der niedergesetzten Räthe, Vergleitung der Partheyen, Appellation und anderem gehalten werden soll. 47

7. 7. Wie um Fürstenthümer, Grafschaften ꝛc. im Recht gehandelt werden soll. 51

Inhalt.

C. G. O.		S.
8.	8. Wie und vor welchem Richter Entsetzung halber, die nicht Landfriedensbrüchig, gehandelt werden soll.	53
	9. Welchergestalt ob continentiam causſae die Austräge nicht Statt haben sollen.	66

Sodann

Von Personen und Sachen, die ihrer Art und Eigenschaft wegen, ungeachtet, ob sie mit oder ohne Mittel dem Reiche unterworfen, in erster Instanz an das kayserliche Cammergericht gehörig;

und erstlich:

C. G. O.		S.
9.	10. Daß wegen Ueberfahrung des kayserl. Landfriedens am Cammergericht geklaget werden möge.	70
10.	11. Wie gegen die, so des Friedensbruchs, oder daß sie den Friedensbrechern heimlich Zuschub gethan, verdacht sind, gehandelt und ad purgandum procediret werden solle.	93
11.	12. Von Purgation derer, die ihre Güter gefährlicher Weise veräussern, oder die solche Güter von andern dergestalt annehmen.	106
12.	13. Daß wider die, so der Aechter Güter den Aechtern zu gut annehmen, am kayserlichen Cammergericht gehandelt werden möge.	108
13.	14. Daß wider die Ganerben, so die Aechter zu ihrer Ganerbschaft zulassen, am Cammergericht gehandelt werden soll.	109
14.	15. Daß wider die, so ausgetretene Unterthanen wider ihre Obrigkeit enthalten, am Cammergericht gehandelt werden möge.	111
15.	16. Daß wider die Obrigkeit, die wider die Herrenlose Knechte andern nicht Hülfe thun, am Cammergericht geklaget werden möge.	113
16.	17. Daß um die Kosten und Schäden, wegen	

Hand:

Inhalt.

C. G. O. S.

Handhabung Friedens und Rechtens aufgewendet, am Cammergericht gehandelt werden möge. 115

17. 18. Von des kayserl. Cammergerichts Macht und Befehl, der Friedensbrecher halben, wieder die einer stattlichen Hülfe vonnöthen. 116

18. 19. Wie und wo um Absolution der Acht gehandelt werden soll. 119

19. 20. Daß wider Aechter, ausserhalb Friedensbruchs, Haabe und Gut am Cammergericht procedirt werden solle. 123

20. 21. Daß alle und jede fiscalische Sachen und Fälle an dem kayserlichen Cammergericht gerechtfertiget werden sollen, und welches solche Fälle und Sachen seyn. 125

21. 22. Daß die Sachen der streitigen Possession zwischen den Partheyen, so dem Reich ohne Mittel unterworfen, am kayserlichen Cammergericht gerechtfertiget, und wie es damit gehalten werden soll. 142

22. 23. Daß von Pfandung und Gefangener wegen am kayserlichen Cammergericht gehandelt werden möge. 156

24. Von Arresten, und welchermassen derselben wegen am kayserlichen Cammergericht geklaget werden möge. 178

23. 25. Von Mandaten, und in was Fällen dieselben ohne oder mit der Justificatori-Clausul erkannt werden mögen. 187

24. 26. Von Relaxation der Eyde ad effectum agendi. 207

25. 27. Welchergestalt am kayserlichen Cammergericht ex L. diffamari gehandelt werden möge. 214

26. 28. Von Sachen, die durch versagtes oder verzogenes Recht an das Cammergericht erwachsen. 221

29. Von Compromissen und welchergestalt dieselbe

Inhalt.

C. G. D. S.

selben am kayserlichen Cammergericht angenommen und darinnen verfahren werden soll. 229

27. 30. Daß alle Personen und Sachen, die ohne Mittel der kayserlichen Jurisdiction unterworfen, und von derselben nicht durch sondere Austräge ausgenommen, an dem Cammergerichte vorgenommen werden sollen. 236

Endlich

Von Sachen, so in der zweyten Instanz durch Appellation an das kayserliche Cammergericht erwachsen und gehören.

28. 31. Von welchen Richtern, in was Sachen und von welchen Urtheilen an das kayserl. Cammergericht appelliret werden soll oder nicht. 239

29. 32. Wie und welchergestalt die Appellationes an das kayserliche Cammergericht geschehen sollen. 278

30. 33. In was Zeit eine jede Appellation an dem kayserlichen Cammergericht angebracht werden soll. 292

31. 34. Wie und welchergestalt die Richter erster Instanz die Acta zu ediren schuldig, und daß derhalben wider sie Compulsortales, oder Zwangsbriefe am Cammergericht erkannt, und auf die Pön derselbigen procediret werden mag. 307

33. 35. Von Vacanz und Ferien. 330

34. 36. Daß das Cammergericht führohin zu Speyer gehalten werden soll. 335

35. 37. Daß dem Cammergericht sein stracker Lauf gelassen werden soll. 341

36. 38. Von Gewalt fernerer Fürsehung und Declaration der Cammergerichtsordnung. 344

Voriges

Voriges
und nach seinen Quellen
revidirtes Concept.

Zweyter Theil
des kayserl. Kammer-Gerichts-Ordnung
Vom
Gewalt und Gerichts-Zwang
des kayserl. Cammer-Gerichts
In erster Instanz
und erstlich
Tit. I.
Von Personen und Sachen, so nicht dem Reich ohne Mittel, sondern andern Gerichten unterworfen, und an das Cammer-Gericht in erster Instanz nicht gehörig.

Erstlich ordnen, und setzen Wir, daß alle des heiligen Reichs Verwandte (a) und Unterthanen bey ihren ordentlichen Innländischen Rechten, und Gerichten, ausserhalb der Fäll die nach Laut dieser

ser Ordnung an das Cammer-Gericht ohne Mittel gehören (b) gelassen, also daß ein jeder in dem Gericht, darinn er ohne Mittel, gesessen, und gehörig ist, vorgenommen, doch daß nach Ansuchen der Partheyen innerhalb eines Monaths das Recht aufgethan, und mit dem Proceß vermög derselben Unter-Gerichts-Ordnung, und Gewohnheit, und sonst hierin gehalten werden nach eines jeden Fürstenthums, Grafschaft, Herrschaft und Obrigkeit löblichen Herkommen, und Gebräuchen: Doch sollen daneben alle und jede Geistliche, und Weltliche Obrigkeiten ein gebührlich Einsehens thun, und verschaffen, daß die Mißbräuche, und Unordnung der Weltlich, und Geistlichen, Gerichter abgestellt an denselbigen vermög gemeiner Rechten, (c) ordentlich, und förmlich gehandlet, und proceediret werde, und je eines das ander bey seinem Proceß und Lauf bleiben lasse, allerhand Unrath, Widerwill, Unwesen, auch Nichtigkeit des Proceß, so daraus erwachsen, damit vorzukommen. Dieser Eingang nebst §. 1. ist aus der Kammer-Gerichts-Ordnung *de* 1555. *Lib.* 2. *Tit.* I. §. 1. 2. genommen, und mit solcher von Wort zu Wort einstimmig.

Erläutert- und ergäntztes Concept (v. Albini).

PRÆMONENDUM.

Unter dieser Columna, worinn vermöge Vorschrift einer Hohen Visitation das neu und ergäntzte Concept eingetragen werden solle, werden zu Ersparung überflüssiger Schreiberey nur jene Tituli & §. congruis locis eingetragen, und gesetzet werden, welche vermög der post Annum 1555. erfolgten jüngeren Cameral-Gesetzen geändert, oder vermehrt worden. Wo aber keine dergleichen Aenderung oder Vermehrung vorgegangen, hat man

für

für überflüssig gefunden, den Columna 1ma befindlichen Text des alten Concepts in hac Columna 3tia nochmahlen zu wiederholen, sondern wird nur bey jedem Tit. und respective §. desselben, woran nichts zu ändern, *manet*, oder verbleibt, gesetzt. Desgleichen wird bey jedem Tit. und §., bey welchem etwas zu erläuteren, oder zu verbesseren wäre, sich auf die in separato sub Lit. A. beygefüget: ohnmaßgebliche Verbesserungs-Vorschläge beruffen.

Pr. Manet: Wann nicht etwann beliebet würde, die hernach in Vorschlag gebrachte Erläuter- und Verbesserungen dabey vorzunehmen.

In fine hujus Principii wär ex §. 137. *Recess. Imper. Noviss.* folgendes beyzufügen:

„Gleichwie Wir uns dann zu Churfürsten, Für-
„sten und Ständen versehen, daß sie, wo es noch
„nicht geschehen, in Gemäßheit des Jüngeren
„Reichs-Abschieds §. 137. die Verfügung annoch
„zu thun sich befleissen werden, damit so viel mög-
„lich bey ihren Justiz-Collegiis die Norm des Cam-
„mer-Gerichtlichen Processes eingeführet, und ob-
„serviret werde."

Ergänztes Concept (v. Cramer).

Pr.

Ist durch die Cammer-Gerichts-Ordnung *de Anno 1521. Tit. ult.* §. 19. zu ergänzen, dergestalt, daß dem Wort gehörig vorgesetzt wird: oder aber solcher Sachen halben, in eines Churfürsten oder Herrschafft Gericht, ohn Mittel ordentlich. - - -

Item ist denen Worten innerhalb eines Monaths das Recht aufgethan, aus der Cammer-Gerichts-Ordnung *de Anno 1500. Tit. XII. 1495.* §. 27. beyzusetzen:

Als der Zeit, darinnen einer gegen einen Fürsten oder Fürsten-mässigen Recht bekommen mag.

Item dem Wort Gebräuchen, ist beyzusetzen, nach der Cammer-Gerichts-Ordnung *de Anno 1521. Tit. XXX.* Gnaden und Freyheiten.

§. 1. Es soll auch demnach das Kayserliche Kammer-Gericht (d) in erster Instantz, oder Rechtfertigung, auf niemands Klag, oder Ansuchen Ladung erkennen, oder geben gegen denjenigen, die der Kayserlichen Majestät, und dem Reich nicht ohne Mittel unterworfen seyn, und doch sonst ihren ordentlichen Richter haben, und so über das jemand solche Ladung, oder Citation erlangt, so soll die mit allem, was darauf gefolgt, nichtig, unbündig, und unkräftig seyn: Es wäre dann Sach, daß einer die ordentliche Unter-Gericht um Recht ersucht, und ihme darauf in Zeit eines Monaths nach geschehenem Ersuchen zu Recht nicht verholfen, oder ihme das kündlich versagt, oder mit Gefährden verzogen wäre: In welchem Fall der, dem das Recht also geweicheret, oder verzogen, desselbigen Unter-Gerichts nächste Obrigkeit, und Herrschaft ihme Rechtens zu verhelfen, ansuchen, und da ihme daselbst auch nicht zum Rechten, wie sich gebühret, verholfen, solches unserm Kayserlichen Cammer-Gericht anbringen mag, daselbst ihme alsdann verholfen werden soll, immassen hier unten in einem sondern Articul, vom geweigerten Rechten davon Meldung geschicht.

(v. A.) Dieser Paragraphus könnte bleiben, jedoch mit der in den Vorschl. angemerkten Erläuterung und Ausnahme.

(v. C.) §. 1. Ist aus der Cammer-Gerichts-Ordnung *de Anno 1521.* diese Ergäntzung herzunehmen:

Und ob Jemand solche Ladung oder Citation erlangt, soll die mit sammt allem Handel darauf gefolget, nulla und unkräfftig, und der darüber Ladung ausbrächt, Kosten und Schaden, ob die dem Wiedertheil darauf gangen wären, abzulegen schuldig seyn.

§. 2. Ingleichen wann zwischen zweyen unmittelbaren des heiligen Reichs Herrschaften, die Jurisdiction streitig, und ein jede derselben einem Pupillo oder minderjährigen Vormünder zu ordnen, berechtiget zu seyn, vermeinen will; wollen wir, dieweilen solches Causa favorabilis, und Personas miserabiles betreffen thut, damit dieselbe indefensæ nicht gelassen, und in andere Beschwerlichkeiten eingeführet werden, daß den Pupillis mit nothwendiger Verordnung der Vormünder, nach Gestalt, und Gelegenheit der Personen, durch unser Kayserliches Cammer-Gericht verholfen werden soll, und möge (e). Deriviret sich ex *Rec. Dep. de* 1600. §. 26., und ist mit dieser seiner Quell in substantia ganz einstimmig.

(v. A.) Wie dieser Sphus zu extendiren, und so fort zu erläutern wäre. Vid. die Vorschl.

(v. C.) §. 2. Ist durch gedachten Abschied post verba vermeinen will, mit folgenden Worten zu ergänzen: Ist bedenklich vorgefallen, ob Lite indecisa einem oder dem andern Theil, in seiner Possession Eintrag zu thun.

§. 3. Man will auch Cammer-Richter, und Beysitzern hiemit befohlen haben Ehe-Sachen (f) oder auch andere (g) so an unser Cammer-Gericht nicht gehörig, keinesweegs anzunehmen. Dieser Sphus ist gezogen aus dem *Visit. Mem.* an Herrn Cammer-Richter und Beysitzer de 8. Dec. 1570. §. 7., und ist denen an solcher Stelle zu findenden Verbis præceptivis ganz gemäß.

(v. A.) Wie dieser allzu generale §. etwas deutlicher und specialer zu fassen. Vid. die Vorschl.

Hierher könnte gesetzt werden, ex *Recess. Imper. Noviss.* §. *106.* als der §. 4. So dann hat sich auch unser Kayserliches und Reichs-Cammer-Gericht in Policey-Sachen, wann darin gegen die Obrigkeit Ladungen gesucht werden, wie unten bey denen Titlen von Mandaten und Appellationen des mehrern verordnet wird, der Vorschrift des Jüngeren Reichs-Abschieds §. *106.* gemäß zu betragen.

(v. C.) §. 3. Durch den Anfang angezogenen §. 7. *Memorial.* läst sich dieser §. *3.* folgender Gestalt ergänzen: Wann auch der Kayserlichen Majestät in etlichen Visitations-Relationen und Abschieden fürkommen, daß Ehe-Sachen am Cammer-Gericht fürgenommen werden, da doch in solchen Fällen des Cammer-Gerichts Jurisdiction nicht fundiret: So will man dem Cammer-Richtern und den Beysitzern hiermit befohlen haben ꝛc.

§. 4. Jenen Sachen, die an das Cammer-Gericht nicht gehören, sind auch beyzuzehlen, die Causæ Reservatorum Cæsareorum, als Moratoriorum, wie ingleichen Delictorum derer Immediatorum, die also keinesweges anzunehmen sind. S. *Systemat.* §. *122-127.* & §. *148-154.*

§. 5. Weniger nicht gehören unter die Anzahl sothaner Sachen Causæ mere Politicæ, mit nichten aber solche Policey-Sachen, die vermischt oder zugleich Justitz-Sachen sind, als wo es auf die Jura Partium quæsita ankommt.

Gleich auch wenn Creyß-Stände vom Directorio und Mit-Ständen quoad Domesticum Circuli gegen die Billigkeit und vernünfftiges Herkommen beschwehrt wären, der Cammer Gerichtsbarkeit fundiret seyn solle, und um so viel mehr, wenn Creysse einer Erkänntnüß

und Execution in Sachen sich anmassen wolten, welche nicht einmahl objecta Domestici Circulorum sind, sondern neue Rechte betreffen, deren ein Landes-Herr mit Wiederspruch seiner Unterthanen sich anmaßt. S. *System.* §. 155.

Ohnmaßgebliche

Verbesserungs-Vorschläge

zu dem

Erläutert- und ergänzten neuen

Cammer-Gerichts-Concept (v. A.).

(a) Ad Principium post Verba: **Daß alle des Heil. Reichs Verwandte** könnte ad Distinctionem Immediatorum a mediatis, von welch letzteren an dieser Stelle die Frage ist, hinzu gesetzt werden:

„In denen Gebiethen der Churfürsten, Fürsten, und übri„ger Ständen, wie auch der Reichs-Ritterschaft angeses„sene Burger, und Unterthanen.

(b) Ad Verba: **ohne Mittel gehören** könnte annoch hinzu gefüget werden:

„oder wo sich mittelbare von Adel, oder Unterthanen in „ihren Contracten mit ausdrücklich, oder stillschweigendem „Consens ihrer Obrigkeit der unteren Instanz begebeten.

(c) Ad Verba: **Vermög gemeiner Rechten** wäre zu zusetzen:

„oder wohlhergebrachter Statuten, und Gewohnheiten.

Ad Verba. des ex R. J. N. beyzusetzenden Schlusses: **Zu Churfürst-Fürsten, und Ständen könnte** ex paritate Rationis beygesetzt werden:

„Auch zu denen ex Privilegio, Observantia vel pacto die „erste Instanz hergebracht habenden Ritter-Cantonen.

(d) §. 1. Ad verba: **Es soll demnach das Kaiserl. Cammer-Gericht** ꝛc. wäre hinzu zu fügen:

„(Ausser dem obgesetzten Fall, wo mit Vorwissen, und „Bewilligung des Unter-Richters von dem zu beklagenden „Mediato die Jurisdiction prorogirt worden, oder wo ein „Mediatus von einem Immediato ex Lege diffamari, oder „ex Lege, si contendat, belangt würde.

(e) Ad §. 2. wäre dienlich, den anhero gehörigen zwischen den Cameralisten obwaltenden Streit, ob nehmlich die in diesem §. favore Pupillorum in ordine ad dandos iis a Camera tutores für fundirt erkannte Jurisdiction nicht auch auf den Casum, wo ein anderer sub Jurisdictione litigiosa wohnender Reus zu conveniren ist, zu erstrecken seye? zu entscheiden.

Deckher *in Vindiciis ad* Blum. *Tit.* 26. §. 22.
Item in sua Relatione ad eund. Tit. & §.

behauptet bekanntlich contra

Magenhorst *ad ord. Cam. Part.* 2. *Tit.* 9. *p.* 112.
Ruland *de Commiss. Part.* 2. *Lib.* 1. *Cap.* 2. *n.* 12.
Roding *Lib.* 1. *Tit.* 4. §. 91.
Blum. *in Process. Cam. Tit.* 26. §. 22.

das Contrarium, daß nemlich die Cammergerichtliche Jurisdiction in hoc Casu nicht fundirt seye, und lasset sich solches auch gewisser Massen hören, wo nemlich die Possession einem Theil provisorie zu erkannt, oder eine Sequestration, und Administration angeordnet ist, massen solchenfalls der unter der strittigen Jurisdiction wohnende Reus allerdings vor der Administration, oder dem provisorie in den Besitz gesetzten convenirt werden muß. Wo aber Possessio Jurisdictionis dergestalt strittig, daß ein jeder Theil in deren Besitz seyn will, und solche noch keinem Theil provisorie zu erkannt, auch noch keine Administration angeordnet ist, so sollte man dafür halten, daß es demjenigen, welcher gegen einen unter dieser strittigen Jurisdiction wohnenden Reum zu klagen hat, allerdings erlaubt seyn müsse, seine Klag bey einem der höchsten Reichs-Gerichter utpote judice respectu utriusque litigantis Superiore anzubringen. Mithin auch in diesem Fall die Jurisdiction des Cammer-Gerichts gegründet seyn müsse. Wäre also dieser Zweifel am allerschicklichsten ad hunc Paragraphum durch eine Extension desselben ad dictum Casum zu decidiren.

(f) Ad §. 3. & ibi verba: **hiermit befohlen Ehe-Sachen** wäre zu zusetzen.

„Worinn nur von der Verbündlichkeit, oder Auflösung des „Bands, oder de Separatione die Frag ist.

ibidem an statt der Wort: und andere wäre zu zusetzen:

„Gleich anderen, so in dieser Ordnung ausgenommen, „und an unser Cammer-Gericht nicht erwachsen, keines„wegs anzunehmen. Eben so wenig auch in geistlichen „Sachen, welche die Glaubens-Lehre, auch sonsten den

„äus-

„äusserlichen Gottes-Dienst betreffen, einige Processus zu „erkennen; Es wäre dann, daß nur von benfälligen Din„gen, und Quæstionibus Facti, von dem Besitz, Nulli„tät, oder sonstiger Proceß-Mängelen, oder auch de Cau„sis mixti fori die Rede wäre.

Erläuterung,
und Bestimmung dunkler und unbestimmter Ausdrücke der Ordnung und des Concepts. (v. C.)

Ad Pr. Unter denen Mißbräuchen und Unordnungen der weltlich- und geistlichen Gerichte, sind die Evocationes für fremde Gerichte und ausserhalb des Reichs, wie auch die Appellationen und Recurse ab Officialibus ad Pontificem & Nuncios Apostolicos in Civil-Sachen, welche hauptsächlich durch den R. J. N. §. 164. abgestellet, zu verstehen.

Ad §. 1. Die Worte, es wäre dann Sache, begreifen eine allgemeine Limitation in sich, nehmlich, daß sie als unmittelbar zufälliger Weise, und als ob sie keinen Richter hätten, anzusehen.

Ad §. 2. Unter strittiger Jurisdiction ist diejenige zu verstehen, in deren Besitz sich keiner von 2. Herren befindet.

Ad §. 3. Unter Ehe-Sachen sind hier zu verstehen diejenige, welche die Ehe an sich selbst, oder das sogenannte Vinculum Matrimonii, und nicht nur Neben-Umstände dabey, als Sævitiam Maritalem, und Beschützung darwider, concerniren.

Gutachten ꝛc.

Ad Pr. Gleichwie das ganze Principium, das Jus primi Fori vest setzet: wovon der Geheime Regierungs-Rath Estor eine besondere Dissertation geschrieben, also läst sich dasselbe folgender Gestalt besser formuliren: Wenn nemlich die Ordnung, wie die Jura einander brechen, oder derogiren, beygesetzt wird:

Erstlich ordnen und setzen Wir, daß alle, die sowohl in Ansehung ihrer Person als ihrer Güther, oder beyder zugleich dem Reich unterworfen, weniger nicht die mittelbare, bey ihrem *Beneficio primæ Instantiæ* ungekränket erhalten, wi-

drigenfalls ihnen *Exceptio primæ Instantiæ* zustehen solle, es wäre dann, daß jene sothaner Rechts-Wohlthat, sich verlustig gemacht, oder freywillig, und zwar diese mit ihrer Landes-herrlichen Obrigkeit Einwilligung, zugleich begeben hätten, wenn solche auch nur stillschweigend hinzu gekommen, als wenn eine Obligation, worinnen dem Glaubiger eingeräumet, auf den Nichtzahlungs-Fall *Mandata S. C. de solvendo vel dimittendo Hypothecam*, bey der Cammer zu suchen, von der Herrschaft bestätiget worden.

Gestalten auch die Fälle auszunehmen, welche laut dieser Ordnung unten, als wegen Land-Friedens-Bruchs, und anderer Reichs-Constitutionen de Pignorationibus auch Arrestis &c. vorkommen, an das Cammer-Gericht ohne Mittel gehören, also daß ein jeder - - - gesessen, oder aber solcher Sachen halber in eines Churfürsten, Fürsten, oder Herrschaft Gericht, ohne Mittel ordentlich gehörig ist, - - - aufgethan, als der Zeit darinnen einer gegen einen Fürsten oder Fürstenmässigen Recht bekommen mag, und mit den - - - Gebräuchen, sowohl neuen, als älteren bis auf neuere Zeiten beybehaltenen Gnaden und Freyheiten:

Doch sollten darneben alle und jede geistlich- und weltliche Obrigkeiten, ein gebührliches Einsehen thun, daß die Mißbräuch- und Unordnungen der weltlich- und geistlichen Gerichte, wohin insonderheit die Evocationes für fremde Gerichte, und ausserhalb des Reichs, wie auch die Appellationen und Recurse ab Officialibus ad Pontificem & Nuncios in Civil-Sachen gehören, nach Maßgab des jüngsten Reichs-Abschieds §. 164. abgestellet, an denselbigen vermöge gemeiner Rechte ordentlich, bevorab in der Ordnung, wie die teutsche Rechte, nehmlich Willkühr oder Pacta, denen Stadt- diese denen Land- und diese denen gemeinen Rechten einander derogiren, annebst förmlich gehandelt, und procediret werde, und je eines das andere bey seinem Processe und Lauffe bleiben lasse, allerhand Unrath, Widerwillen, Unwesen, auch Nichtigkeiten der Processe, so daraus erwachsen, damit fürzukommen. S. *Syst.* 17. §. 57-79.

Ad §. 1. Die allgemeinere Limitation enthält noch mehrere Fälle; daher die Formul dieses §. sich folgender Gestalt verbessern läßt:

Es soll demnach das Kaiserliche Cammer-Gericht in erster Instanz oder Rechtfertigung, auf niemands Anklage oder Ansuchen, Ladung erkennen, oder geben gegen diejenige, die

der

der Kaiserlichen Majestät und dem Reich nicht ohne Mittel unterworfen sind, und doch sonst ihren ordentlichen Richter haben, es wäre dann Sache, daß sie als unmittelbar zufälliger Weise, und als ob sie keinen Richter hätten, anzusehen, wie diejenige, welche die ordentliche Unter-Gerichte um Recht ersucht, denen aber nicht zu Recht verholfen, oder das kündlich versaget, oder mit Gefährden verzogen wäre, welchenfalls, ob jemand solche Ladung oder Citation erlangt, soll die mit samt allem Handel darauf gefolget, null und unkräftig, und der darüber Ladung ausbrächt, Kost und Schaden, ob die dem Widertheil daraufgangen wären, abzulegen schuldig seyn.

Ferner wenn ein Fürst oder anderer Stand des Reichs seine Unterthanen oder Municipal-Städte zu belangen hätte, ist ihme diesfalls ein Mandatum de præstando debitam Obedientiam, fort falls sie darauf nicht pariren, ein Mandatum de manutenendo bis zum Ende des Processes, auf einen Benachbarten zu erkennen.

Und wenn Ritterschaftliche Directoria eine Jurisdiction haben, so soll es doch in des Klägers Willkühr stehen, wo er mit dem Beklagten hingehen will, und dieser, wenn jener sogleich an das Cammer-Gericht sich wendet, Exceptionem Fori incompetentis einzuwenden, nicht befugt seyn.

Wenn daher ein Besitzer eines Ritterschaftlichen Guths, der kein Mitglied der Reichs-Ritterschaft ist, seiner Güther wegen zu belangen, solle er auch concurrenter, entweder unter dem Ritter-Directorio, oder dem Cammer-Gericht stehen. Wann hingegen bey Reichs-Dörfern die Communität, nehmlich Burgermeister und die Gemeinde zu belangen, so hat man sich sogleich in erster Instanz an das Cammer-Gericht zu wenden. S. *Syst.* §. 80-84- & §. 258.

Ad §. 2. Herr von Zwierlein in Not. f. ad h. §. vermeinet, was hier von Verordnung der Vormundschaft bey streitiger C. Gerichtsbarkeit vorgeschrieben ist, könne nicht auf alle andere Fälle erstrecket werden, allein allerdings kann es bey einem jeden Beklagten geschehen, wann man annimmt, daß keiner von 2. Herren, worunter er domiciliret, in Besitz der Jurisdiction allda sich befindet. **Welchemnach dieser §. besser folgender Gestalt zu formuliren:**

Jugleichen wann der Beklagte unter einer zwischen zwey Herren strittigen Jurisdiction, in deren Besitz nehmlich sich keiner

ner von ihnen befindet, sein Domicilium hat, so wollen Wir, daß des Cammer-Gerichts Jurisdiction fundirt seyn, insonderheit aber solchenfalls Pupillen mit nothwendiger Verordnung der Vormündere, nach Gestalt und Gelegenheit der Personen, durch das Kaiserliche Cammer-Gericht verholfen werden solle. S. *Syst.* §. 85. & 2143.

Ad §. 3. Was hier von Ehe-Sachen per se oder proprie talibus verordnet, gilt auch von Causis mere Ecclesiasticis, nicht aber mixtis. **Daher die Formula dieses §. folgender Gestalt zu verbessern:**

Wann auch der Kaiserlichen Majestät in etlichen Visitations-Relationen und Abschieden fürkommen, daß Ehe-Sachen am Cammer-Gericht fürgenommen werden, da doch in solchen des Cammer-Gerichts Jurisdiction nicht fundirt: So will man dem Cammer-Richter und Beysitzern hiermit befohlen haben, Ehe-Sachen keineswegs anzunehmen, es seyen dann Causæ mixtæ, sowohl immediatorum als mediatorum, die nehmlich die Ehe an sich selbst nicht, sondern nur Neben-Umstände, als Sævitiam maritalem, und Beschützung dawider, Verschaffung derer Alimenten ꝛc. betreffen, welch letzteres sowohl von Catholischen als A. C. Verwandten zu verstehen.

Aber auch dieses soll von all anderen Geistlichen, sowohl Catholische als Augsp. Confess. Verwandte betreffenden Sachen, die nicht mere Ecclesiasticæ, sondern mixtæ sind, wie Possessoriis geistlicher Güther, und Intraden, als Zehenden betreffend, bevorab alsdann gelten, wo es nicht auf das Jus, sondern nur den modum Decimandi, und überhaupt auf eine Quæstionem Facti ankommt, als ob einer den Zehenden entrichtet habe. Ingleichen wo Beschwerde wegen Nullitäten, Haß des Richters, Spolien oder andere Gewaltthaten, gegen den Religions-Frieden, und Instrumentum Pacis geführet wird. Und zwar soll auch nicht concomitanter oder incidenter, eine blos geistliche Frage, beym Cammer-Gericht zur Entscheidung kommen, als wenn bey Gelegenheit einer Action, ad Repetendam dotem, dandum Dotalitium, ob einer in der Ehe würklich gestanden oder nicht, zugleich entschieden werden wolte, ob es eine wahre rechtmässige Ehe gewesen oder nicht, sondern die Entscheidung dieser Frage, ad Forum competens remittiret werden. S. *Syst.* §. 133-147.

Von Personen und Sachen, so dem Reich ohne Mittel unterworfen, und in erster Instantz an das Cammer-Gericht nicht gehörig.

Und erstlich

Tit. II.

Wie und vor welchen Richtern, Churfürsten, Fürsten, und Fürstmässige einander zu Recht fordern sollen.

Item mit Rechtfertigung Churfürsten, Fürsten, und Fürstmässigen, Geistlicher, und Weltlicher (a) um Spruch, und Forderung, die ihr einer zum andern hätte, oder gewinne, soll es also gehalten werden: Welche sonderliche gewillkürte, Rechtliche Austräge gegen einander haben, der sollen sie sich laut derselbigen gegen einander gebrauchen, welche aber dieselbige Außträge gegen einander nicht hätten, soll der klagende Churfürst, Fürst, oder Fürstmässig, den Churfürsten, Fürst, oder Fürstmässigen, geistlich oder weltlich, an dem er Spruch oder Forderung vermeint zu haben, beschreiben, und ihme seine Spruch oder Forderung in solcher Schrift (b) anzeigen, mit Ersuchung, ihme darum Rechts zu pflegen. Concordat mit dem §. *I. Tit. II.* der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *de Anno* 1555. (v. A.) Stimmet mit seiner Quelle **der Cammer-Gerichts-Ordnung** *de* 1495. §. 25. überein, auser daß denen Worten in solcher Schrifft beygesetzt *Summarisch*, oder durch eine Klage, gleich als wenn die Requisition auch in forma Libelli zu geschehen pflege, da es doch nur in einem Schreiben, oder Memorial geschiehet, so ein Notarius insinuiret, wenn auch gleich derselbe in Camera nicht immatriculiret ist, wiewohlen auch Requisitio super Austrægis durch einen Cammer-Botten geschehen kan. Nebenst. *Part. LVII.* Abhandl. *IV.* Beyträge *Part. III. Num. VII.* (v. C.)

(v. A.) Pr. Manet: Könnte jedoch, wie in den Verbesserungs-Vorschlägen enthalten, mehrer erläutert werden.

§. 1. Darauf soll der beschrieben und erforderte Churfürst, Fürst, oder Fürstmässige, Geistlich oder Weltlich, in vier Wochen den nächsten nach solcher Forderung, dem Kläger vier regierende Churfürsten, Fürsten, oder fürstmässigen, halb geistlich, und halb weltlich, die nicht aus einem Haus gebohren (c) seyn, ungefährlich benennen, daraus der Kläger einen zum Richter kiesen, und denselben dem angesprochenen Churfürsten, Fürsten, und fürstmässigen: auch in vier Wochen nach der Benennung obgemeldt, ungefährlich durch sein kundlich Schrift an seinem Höfe verkünden, und sie von beyden Theilen als dann denselben in vierzehen Tagen, den nächsten darnach um Annehmung, und Tag-Satzung bitten, daß auch derselbig anzunehmen, und zu vollführen schuldig seyn soll, als Kayserl. Commissarius, in Kraft der Commission, die Wir, als Römischer Kayser hiemit einem jeden gethan haben wollen; und soll derselbig Kayserlich-erkorne Commissarius forderlich ein Rechts-Tag setzen in eine seiner Städt ungefährlich und mit samt seinen unpartheyischen Räthen, die Sach zu Recht verhören, und wie sich in Recht gebühren wird entscheiden.

Similiter concordat cum initio §. 2. d. Ord. und ist nur zu bemerken, daß in dem Concept aus dem §. 2. Ord. drey besondere §. gemacht worden.

(v. A.) §. 1. Verbleibet gleichfalls, ausser was ad 1. in denen Verbesserungs-Vorschlägen beyzufügen erinnert wird.

§. 2. Doch soll keiner Parthey die Appellation vor das Kayserl. Cammer-Gericht benommen oder abgestrikt seyn, nach laut des Articuls von denen Appel-

lationen, welche angenommen werden sollen, oder nicht, hierunten begriffen.

§. 3. Und ob der erkohrne Commissarius abgienge, ehe die Sach zum End käme, soll der Kläger aus denen andern dreyen vorgeschlagenen Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmässigen einen andern kiesen, der soll es auch anzunehmen, und zu vollführen schuldig seyn, als Kayserl. Commissarius, wie der Articul hiervor angezeiget, und das vor den bracht werden, was vor den abgangenen Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmässigen, in Recht gehandelt worden, und ferner in der Sach ergehen und geschehen, was recht ist.

§. 4. Und sollen die gemeldte Commissarien jeder, so es an ihn kommt, zum förderlichsten in Sachen handlen, und kein gefährlicher Aufzug gebraucht, und zugelassen werden: So aber der Antworter die Benennung der Churfürsten, Fürsten, und Fürstmässigen in obbestimmter Zeit nicht thät, oder dem, so obstehet, nicht nachfolgt, so soll er dem Kläger um seine Forderung vor dem Kayserl. Cammer-Gericht förderlich rechtens pflegen. d. O. §. 3. wie auch C. G. O. 1495. §. 25. in f. (v. C.)

Anhero wäre beyzutragen, ex *Instrumento Pacis Osnabrug. Artic. V. §. 46.* Item ex *Recess. Visitat. Noviss. §. 9.*, und folgendes als der 5te §. zu setzen:

„Es solle aber das Cammer-Gericht überhaupt den „Pflicht-mässigen Bedacht nehmen, daß ohne wohl „bescheinigte Justitz-Versag- oder Protrahirung das „Beneficium primæ Instantiæ, und Austrægarum, so „wie die Privilegia de non appellando denen Reichs-„Ständen so wohl als ihren Unterthanen unverletzt „bleiben, fort durch Erkennung der Mandaten, oder „Commissionen, eben so auch durch Abberuffung

der

„der Sachen, oder sonsten auf andere Weiß nicht „infringiret werden."

Verbesserungs-Vorschläge (v. A.).

(a) Ad Principium post Verba: **mit Rechtfertigung der Churfürsten, Fürsten, und Fürstmässigen, geist- oder weltlich.** wäre zu setzen:

„(Worunter aber die Capitula sede vacante nicht zu rech- „nen seyn.)

(b) Ad Verba: **und ihme seinen Anspruch, und Forderung in solcher Schrift.** könnte gesetzt werden:

„In einem Schreiben summarisch, oder durch eine bey- „zufügende Klag anzeigen, mit dem Ersuchen, ihme dar- „auf Recht zu pflegen, solches Schreiben solle Kläger dem „zu beklagenden Churfürst, Fürst, oder Fürstmässigen, „oder dessen Regierung durch einen Notarium und Zeugen „insinuiren lassen, oder wo er hierzu keinen Notarium be- „kommen könnte, solches auf die Post geben, und die be- „schehene Auf- und Abgab mit Post-Scheinen belegen; „da ihme dann, auf den Fall der über eine Monath-Frist „ausgebliebenen Antwort, wegen denegirt und verzogener „Justitz Processus erkannt werden soll.

(c) Ad §. 1. & ibi Verba: **Fürsten, oder Fürstenmässige halb geistlich, u. halb weltlich, die nicht aus einem Haus gebohren** wäre beyzusetzen:

„Und nicht zwölf Meil von des Requirentis Land-Gränzen „entfernt; auch wo der eine Theil einer diversen Religion „wäre, zwey Catholische, und zwey der Augspurgischen „Confession zugethane Churfürsten, Fürsten, oder Für- „stenmässige.

Erläuterungen (v. E.).

Unter den Worten Anspruch und Forderung sind solche zu verstehen, worinnen Jurisdictio der höchsten Reichs-Gerichte in erster Instanz nicht fundirt.

Die Worte, laut derselbigen, sind zweifelhaften Verstandes, wann die gewillkührte Austräge auf Facta violenta, wo Mandata sine Clausula erkannt werden können, sich zu erstrecken, prätendiret werden solte; wie solches ab der Hanauischen Successions-Sache zu entnehmen steht. Daher es hier

einer

einer Comitial-Decision, oder Resolution Dubii Cameralis Visitationis celsissimæ bedarf. S. *Syst.* §. 226.

Ad §. 1. Das Wort regierende Herren ist nicht dahin zu verstehen, daß ein Fürst, der nur eine Grafschaft an Land besitzt, dergleichen Richter nicht seyn könnte, da er doch der Würde nach ein Fürst ist, auch seine Räthe hat, woran es appanagirten Herren regulariter fehlet.

Die Worte: ohngefähr, ungefährlich, heissen so viel, als ohne Arglist und Gefährde, die Worte: Wie sichs im Rechte gebühren wird, sind nicht dahin auszudeuten, als wenn auch die Landes-Gesetze und Ordnungen eines Fürsten, der zum Judice Austregali erkiessen, z. E. das Sächsische Recht, wenn Judex Austregalis ein Sächsischer Fürst wäre, sondern blos von denen gemeinen Rechten zu verstehen;

Die Worte: durch seine kündliche Schriften, bedeuten so viel, als schriftlich verkünden.

Ad §. 2. Die Appellation kann an das Cammer-Gericht so wenig als an Reichs-Hofrath abgestrickt seyn, weil dieser Commissarius als Judex Austregalis vom Kaiser nicht solchergestalten niedergesetzt, quasi ipsi in hoc Casu competeret Jurisdictio privative, sed qua Capite Imperii, adeoque quatenus Cameræ cum Judicio J. A. concurrens competit Jurisdictio.

Ad §. 3. Ob der erkohrne Commissarius abgienge, begreift auch den Casum unter sich, wenn der erkohrne Commissarius nicht mehr Judex seyn könnte, als wenn er sich verdächtig gemacht hätte.

Gutachten ꝛc.

Ad Pr. Die im vorhergehenden Titul vestgesetzte Regul, daß ein jeder Immediatus bey denen höchsten Reichs-Gerichten zu belangen, leidet ihren Haupt-Abfall durch die Austräge.

Dann Churfürsten, Fürsten, und Stände haben gleich bey der ersten Cammer-Gerichts-Ordnung darauf gedrungen, daß Ihnen noch eine erste Instanz möge verstattet werden, worinnen Ihnen auch, ohngeachtet MAXIMILIANUS nicht daran gewollt, gewillfahret werden müssen.

Sie sind Commissarii Imperatoris, und haben daher Jurisdictionem delegatam, ordinatam ad Constitutiones Imperii, und haben nur Churfürsten, Fürsten, und Fürstenmässige dieses Privilegium, unter welchen letztern die neue Fürsten, die

nicht Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag haben, oder auch diejenige, so nur vor ihre Person die Fürstliche Würde erhalten, verstanden worden, und wurde Weilburg deshalb von der Gemeinde oder Dorf Weilmünster noch acht Tage vorher, als er Fürst wurde, hier belangt, auch auf die Exceptionem Austregarum, da die Citation vorher legitime insinuirt worden, nicht attendiret.

Maximilianus wolte es den Ständen überhaupt nicht zugeben. Chur- und Fürsten aber waren schon zu mächtig, und muste er es Ihnen accordiren.

Dieses Privilegium Austregarum ist nun personale, und eben deßwegen die Frage von Dhom-Capituln, ob ihnen sede vacante dasselbe zustehe, weil Capitulum den künftigen Fürsten repræsentiret, wohingegen Sitz und Stimme derentwegen die Capitul sede vacante ihren Gesandten sogleich legitimiren, solche zu exerciren, ein Jus reale sind, welches dem Land anklebet.

Worab sich folgende Formula ergiebt:

Gleichwie vorhin geordnet, daß alle sowohl Immediati als Mediati bey ihrem Beneficio primæ Instantiæ ungekränkt zu erhalten, also soll auch dieses bey jenen insbesondere in Ansehung derer Austräge gelten, widrigenfalls ihnen Exceptio Austregarum seu Fori Declinatoria zustehen, und wofern diese erheblich, als in Sachen, worinnen Jurisdictio der höchsten Reichs-Gerichten in prima Instantia nicht fundirt ist, Remissio ad Forum Austregarum erkannt werden, annebst aber auch Reus, wenn er coram Austregis belangt worden, sich sothanen Privilegii, jedoch nicht anders, dann mit Einwilligung des Klägers ausdrücklich oder stillschweigend, als Exceptione Austregarum non opposita litem suscipiendo, renunciiren, dasselbe hingegen über die Person des Privilegiati nicht erstrecket, sohin vom Capitulo sede vacante oder impedita nicht exerciret werden können, wohl aber mögen diejenige, welche gewillkührte rechtliche Austräge haben, sich laut derselbigen gegen einander, auch gegen die Austräge der Ordnung, und zwar beyde als Kaiserliche Commissarien, und wahre Richter gebrauchen, so daß die gebetene Remission statt der Conventional-Austräge, wenn diese nicht gegründet, an die Legales zu erkennen. S. *Syst.* §. 185-260-276.

Ad §. 1. Aus dem obigen, und daß ein jeder Austregal-Richter, als Kaiserlicher Commissarius, in Kraft der Commission, die ihme vom Kaiser aufgetragen, verfahren solle, ergiebt sich folgende verbesserte Formul:

Darauf

Darauf soll - - - gebohren seynd, worunter auch ein Fürst begriffen, der nur eine Grafschaft an Land besitzt - - - ohne Argliſt und Gefährde benennen, wenn er schon etwa meint, es gehöre die Sache nicht an die Austregal-Instanz sondern an die Cammer oder Reichs-Hofrath, als wegen der Connexität mit andern allda anhängigen, oder es habe einer offenbares Unrecht. Wohingegen man sich dadurch, daß das Gericht niedergesetzt wird, gar nicht seiner Exceptionum Fori declinatoriarum verlustig machen soll. Aus solchen 4. Fürsten nun soll der Kläger - - - obgemeldet, ohne Gefährde und Argliſt an seinem Hofe schriftlich verkünden, und sie von beyden Theilen - - - bitten. Thut es aber dieser nicht, soll Actor darüber sich ein Attestat vom Judice Austrægali geben lassen, und hierauf an die Cammer ex Capite denegatæ vel protractæ Justitiæ sich wenden können, wofern aber der erkießte Fürst, es etwa der Bequemlichkeit halber, oder um keine von beyden Partheyen sich zu Feinden zu machen, so doch gegen seine Reichsständische Schuldigkeit anlauft, nicht thäte, soll Actor gegen denselben ein Mandatum de suscipiendo officio Judicis Austrægalis in Camera zu suchen befugt seyn, das auch derselbige - - - entscheiden, nehmlich seiner Räthe 6. 8. oder mehr, auch weniger, nieder- und einen Präsidenten dazu setzen, ihnen ihr Commissorium über diese Sachen geben, und sie besonders verpflichten, da das Juramentum Officii auf einer solch extraordinairen Fall sich nicht erstrecket. Sodann den Actorem ad exhibendum Libellum, und Reum ad excipiendum citiren, sofort nach dem Processu communi ad duplicas, triplicas pro Re nata &c. verfahren, auch Verhör, Augenschein, Recognitionem Sigillorum &c. vornehmen lassen. Und wollen Wir, daß hier keine Landes-Gesetze und Ordnung des Judicis Austrægalis, sondern die gemeine Rechte bey der Entscheidung beobachtet werden.

Ad §. 2. Da die Privilegia de non appellando denen Churfürsten und Fürsten, qua talibus zustehen, so läßt sich Formula dieses §. folgender Gestalt verbessern:

Doch soll einer Parthey die Appellation an das Kaiserliche Cammer-Gericht so wenig, als den Reichs-Hofrath benommen oder abgestrickt seyn, wenn gleich der Austrægal-Richter das Privilegium de non appellando hätte, als ein Churfürst wäre. Wie dann auch sonst hier keine Privilegia de non appellando, sie seyen was Art sie wollen, Platz greifen sollen, sondern es bey dem Jure communi verbleiben.

Ad §. 3. Vermög der Erläuterung, und daß hier keine Landes-Ordnung und Gesetze observiret werden, kann dieser §. besser folgender Gestalt formulirt werden:

Und ob der erkohrne Commissarius abgienge, oder sonsten nicht mehr *Judex* seyn könnte, so kann der *Actor* einen von den 3. übrigen erwählen, solches hernach dem Beklagten verkünden, und ihn zugleich seiner hierbey concurrirenden Obliegenheit errinnern, nebst ihm den erwählten *pro Judice Austrægali* zu requiriren, wo sodann die *Acta* an selbigen zu schicken, und er hernach *definitive* zu sprechen hat; Es soll auch mit Vorbehalt beyder Theile freyen Willkührs vor des verstorbenen Nachfolger, was vor dem abgegangenen Churfürsten Fürsten oder Fürstenmässigen, im Rechte gehandelt worden, gebracht werden können, und ferner in der Sache ergehen, und geschehen was recht ist.

Die Auslage der Diäten soll der Kläger thun, und brauchte einer Advocaten etwa von derjenigen Regierung, welche jetzo Judicium Austrægale ist, so müssen sie ihm verstattet werden, er braucht sie aber nicht nothwendig zu nehmen.

Ad §. 4. Bey einem Verzug, den sich die gemeldte Commissarii zu Schulden kommen lassen, geschieht ihnen kein Präjudiz, wann Promotoriales anförderst an sie erlassen werden. Es muß aber hiebey der Actor mit der Auslage der Diäten nicht zaudern, sonsten die Räthe keine Urtheil sprechen; wäre demnach die Formul, wie folget, einzurichten:

Und sollen die gemeldte Commissarii, jeder, so es an ihnen kommt, zum förderlichsten in Sachen handeln, und kein gefährlicher Aufzug gebraucht, und zugelassen werden, sonsten beym Cammer-Gericht Promotoriales gesucht, und solche allda sogleich ertheilet werden können, wofern aber diese nichts helfen, hat man sich abermahl an die Cammer ex Capite denegatæ vel protractæ Justitiæ zu wenden; Es hat aber auch der Actor mit der Auslage derer Diäten nicht zu zaudern. S. *ad Sing. §. §. Syst. §. 277-296.*

Tit. III.

Wie, und vor welchem Richter Churfürsten, Fürsten, und Fürstmässige, die Prälaten, Grafen, Herrn, und den Adel dem Reich ohn Mittel unterworfen, zu Recht fordern sollen.

Es sollen auch wiederum die Prälaten, Grafen, Freyherrn, Ritter, oder andere des Adels, die ohne Mittel dem Reich unterworfen, den Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmässigen zu Recht stehen, also daß der klagende Churfürst, Fürst, oder Fürstmässige Macht habe, einen unpartheyischen Commissari (a) seines Stands (doch dem Antworter über zwölf Meil nicht entlegen (b) oder entsessen) zu erlangen, vor demselben laut der Ordnung, wie hernach stehet; Wie Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmässige beklagt, und gerechtfertiget werden sollen: procediret werde; oder soll der Churfürst, Fürst, oder Fürstmässige von denselben Prälaten, Grafen, Herrn, Rittern oder andern des Adels zu erfordern haben, ihme drey Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmässige, (c) die, wie hernach stehet, unpartheyisch, und dem Kläger über zwölf Meil nicht entsessen, (d) zu benennen, daraus der klagende Churfürst, Fürst, oder Fürstmässige einen erwählen, vor denen er nach laut der Ordnung klagen und procediren soll, und möge. Ist aus der C. G. O. *de Anno* 1555. genommen, und derselben von Wort zu Wort conform (v. A.), womit auch gleichlautend ist, die C. G. O. *de Anno* 1521. §. 15. 16. (v. C.)

Bleibet; jedoch vid. die Vorschl.

Verbesserungs-Vorschläge (v. A.).

(a) Ad §. unicum & ibi verba: **einen unpartheyischen** *Commissarium*, könnte beygefügt werden:

„Oder wo der klagende Churfürst, Fürst, oder Fürsten-
„mässige einer anderen Religion als der zu beklagende
„Prälat, Graf, oder immediate von Adel wäre, zwey
„Commissarios von unterschiedener Religion

(b) Statt der Worte: Doch dem Antworter über zwölf Meil nicht entsessen, könnte gesetzt werden:
„Doch von des Antwortes Land-Gränze über 12. Meil
„nicht entsessen.

(c) Ad Verba: ihme drey Churfürsten, Fürsten, oder Fürstenmässige, müste zugesetzt werden:
„Wo aber Partes nicht einerley Religion wären, alsdann
„vier Churfürsten, Fürsten, oder Fürstenmässige Observa-
„ta paritate Religionis vorgeschlagen, und aus diesen von
„dem Requisito zwey von unterschiedener Religion gewäh-
„let werden sollten.

Erläuterung (v. C.).

Die Worte: 12 Meile sind nicht von den Gränzen der Residenz, sondern des Territorii an, zu verstehen.

Gutachten ꝛc.

Nachdem bey Einführung der Austräge denen Fürsten sehr flattirt worden; So ist der Unterschied in Formula zu bemerken; und solche folgender Gestalt einzurichten:

Es sollen auch wiederum - - - und in diesem zweyten Fall der Churfürst, Fürst oder Fürstenmässige, denen Prälaten, Grafen, Freyherren und denen von Adel, die ohne Mittel, dem Reich unterworfen, super Austrægis requiriren, und die Requisition, wie im ersten Fall, geschehen, auch der Beklagte wieder antworten, und beyde den Judicem pro officio suscipiendo imploriren, nur mit dem Unterscheid daß hier der klagende Churfürst - - - Standes, als ein Fürst einen Fürsten, doch dem Antworter - - - über 12. Meilen von den Gränzen, nicht von der Residenz, sondern des Territorii anzurechnen, nicht entlegen, oder nicht entsessen zu begehren und zu erlangen, vor demselben - - - procediret werde: welcher also die Parthien wieder vorzuladen, und die Sache abhandlen zu lassen hat, vor dem er klagen, und procediren soll, wie vorhin im ersten Fall: Immassen es dann gleichermassen mit der Requisition dießfalls zu halten, und soll zwar wegen der Sippschaft eines

solchen

solchen Richters excipiret werden können, jedoch aber mit der Moderation, daß solche ganz nicht, besonders unter den Alt-Fürstlichen Häusern, auszuschliessen. S. *Syst.* §. 297. 299.

Tit. IV.

Wie und vor welchem Richter die Prälaten, Grafen, Freyherrn, die vom Adel, und die Städt, die Churfürsten, Fürsten, und Fürstmässige zu Recht fordern sollen.

Da bey diesem ganzen Titul in denen nachgefolgten Reichs-Gesetzen nichts geändert worden, so kann dieser ganze Inhalt in denenjenigen Fällen, worinn der requirirende sowohl als der requirirte Theil ejusdem Religionis seynd, sein Consistentz behalten. Wie aber derselbe nach Anleitung des Instrumenti Pacis in denenjenigen Fällen, wo der Requirent, und Requisitus diverser Religion seyn, in gar vielen Stücken zu ändern seye, deßfalls werden die Verbesserungs-Vorschläge die nähere Anweisung geben. (v. A.)

Erstlich so Prälaten, Grafen, Freyherren, die vom Adel, oder Städt, einen Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmässigen, Geistlich, oder Weltlich, mit Recht beklagen wollten, warum oder aus was Ursachen das wäre, soll der Kläger den Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmässigen obgemeldt ersuchen, ihme darum Rechtens für seinen Räthen zu pflegen: Alsdann soll in dem nachfolgenden Monath, der erforderte Churfürst, Fürst, oder Fürstmässige den Kläger, vor seine Räthe an seinem Hofe ungefährlich zu Recht fürbescheiden, und auf denselben, und andere nachfolgende Gerichts-Täge neun seiner treflichen Räthe an seinen Hof zu Recht niedersetzen, die aus dem Adel,

und Gelährten genommen werden sollen ungefährlich: Doch daß der Amtmann, der in den Sachen wider den Kläger mit der That gehandlet hätte, nicht niedergesetzet werde, und soll einer aus den neun Räthen, den der Beklagte für einen Richter annehmen würde, in Beyseyn des Klägers oder seines Anwaldts von den acht Räthen, und der ältiste unter den acht Räthen wieder von ihme einen Eyd empfahen, in solchen Sachen nach beyder Theile Fürbringen und bestem Verständnüs Recht zu sprechen, und darum keinerley Gefährlichkeit zu gebrauchen, oder sich darinn nichts hindern zu lassen. Macht in dict. Ord. den §. 1. aus, und ist mit solchem wörtlich übereinstimmend. (v. A.) C. G. O. 1495. §. 27. (v. C.)

§. 1. Dieselbe neun Räthe sollen auch aller Gelübde und Eyde in der oder andern Sachen, die vor sie bracht werden, so lang diese unentschieden hangen, ledig seyn, und bleiben, so viel sie solche Gelübde und Eyde, darinn Recht zu sprechen, verhindern sollten, oder mögten; Auch soll die klagende Parthey nicht in Wieder-Recht für die Räthe gezogen werden, und soll solch Recht von dem Gerichts-Tag anzurechnen, als die Klag ins Gericht bracht wird, in nachfolgendem halben Jahr zu Ende kommen, es begeb sich dann durch rechtlichen Schub, und Erkanntnus fernere Erlängerung, so soll es doch im Jahr und Tag zu Ende reichen. Es soll auch der beklagte Churfürst, Fürst, oder Fürstmässige dem Kläger und denen, so er ungefährlich mit ihm bringen, oder schicken wird, zu den Gerichts-Tägen zu kommen, darbey zu seyn, und wieder an ihre Gewahrsame, sein ungefährlich Geleith zuschreiben, doch soll der Kläger niemand mit ihm bringen oder schicken, der ein Verbrecher wäre des Kayserlichen Land-Friedens, oder desselben Churfürsten, Fürsten,

sten, oder Fürstenmässigen, offener abgesagter Feind, oder Beschädiger. Wollte aber der Churfürst, Fürst oder Fürstmässige, Geistlich, oder Weltlich, vor seinen Räthen obgemelter maaß nicht zu Recht kommen oder dem Kläger, wie obstehet, nicht verhelfen, soll dem Kläger zugelassen seyn, denselben Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmässigen vor dem Kayserlichen Cammer-Gericht vorzunehmen, nach dieser über das Cammer-Gericht gemachten Ordnung. Dieser §. ist in dict. Ord. der §. 2., und concordiret mit demselben gänzlich; ausser daß in medio bey denen Worten: „so er ungefährlich mit „ihme bringen, oder schicken wird." Es in Ordinatione heisset: „so er ungefährlich mit ihme bringen, oder *NB.* „über seinetwegen schicken wird." (v. A.)

(v. C.) §. 1. Ist nichts zu ergänzen, als was in der Cammer-Gerichts-Ordnung *de Anno 1495.* von der reservirten Appellation enthalten.

§. 2. Und nachdem sich die Prälaten, Grafen, Herrn, die von der Ritterschaft, und Städt dieses rechtlichen Austrags gegen den Fürsten oder Fürstmässigen etwas hoch beschwehret, daß sie dadurch nicht förderlich Recht erlangen mögten, und darum um Ordnung, und Satzung eines gleichen, billig förderlichen Rechtens heftiglich angesucht, und gebetten. d. O. §. 3. (v. A.) u. 1521. Art. ult. §. 1. womit auch der folg. §. 3. übereinstimmt (v. C.)

(v. C.) §. 2. Eine Ergäntzung ist in gedachter Cammer-Gerichts-Ordnung *de Anno 1521. loc. citat.* anzutreffen, in Worten: Fürstenmässige in der Ordnung des Cammer-Gerichts hiebevor auf dem ersten hie zu Worms gehaltenen Reichs-Tag begriffen, etwas ꝛc.

§. 3. Und wiewohlen Churfürsten, und Fürsten sich aus solcher vor aufgerichteten Ordnung austräglichen

chen Rechtens, und ihrer Churfürstlichen und Fürstlichen Freyheit zu begeben, etwas beschwehrt, aber dannoch damit bey niemand geacht, oder dafür gehalten werde, daß sie des Rechtens Scheu trügen, darin einigen Vortheil suchen, oder jemand aufhalten, oder umtreiben wollten, haben sie sich gegen den Prälaten, Grafen, Freyherrn, Ritterschaft, und Städten deßhalb nachfolgenden austräglichen Rechten begeben, und verglichen. d. O. §. 4.

§. 4. Erstlich, daß der Articul mit den neun Räthen, inmassen der hieroben gesetzt, bleiben und statt haben, mit dem Zusatze, daß unter den 9. Räthen zum wenigsten fünf von Adel seyn sollen. Dieser §. u. folgende §§. usque 7. inclusive stimmen mit den §. 5. 6. 7. & 8. der mehrersagten C. G. O. wörtlich überein, (v. A.) C. G. O. 1521. §. 2., deren §. 3. mit den folg. §§. 5. 6. übereinstimmt (v. C.).

§. 5. Zum andern: Ob einiger klagenden Parthey nicht gefällig, vor so viel Räthen zu handeln, daß dieselbig aus gedachten neun niedergesetzten Räthen sieben oder fünf zu erkiesen, und zu erwählen, die dann nach Laut jetztgemeldter Ordnung gleichermassen, wie die neun Räthe zu handlen, und zu sprechen Macht haben.

§. 6. Und sollen Churfürsten, Fürsten, und Fürstmässige in obgemeldten zweyen Fällen ihre Räthe zu verlegen schuldig seyn.

§. 7. Zum dritten: Daß der Churfürst, Fürst, oder Fürstmässige, drey unpartheyische Fürsten benennen, aus denen der Kläger einen zu erwählen, und zu erkiesen Macht haben, der dann laut vorauf gerichter Ordnung auch procediren und sprechen soll.

(v. C.)

(v. C.) §. 7. Ist aus dem *Deputations*-Abschied *de 1600.* §. 25. solcher gestalt zu ergänzen, daß der §. mit folgenden Worten anfange, zum Dritten, wann ein Fürst oder Fürstenmässige Person, vermög der Austrag, von einem freyen von Adel, oder andern Privato, es wäre in was Sachen er zu beklagen seyn sollte, zu Recht erfordert würde, daß der Fürst ꝛc. ꝛc.

§. 8. Und nachdem in dem Fall, da ein Fürst, oder Fürstmässige Person von einem Freyen von Adel, oder anderm privato zu Recht erfordert wird, in Zweifel gezogen worden, ob der erforderte Fürst in Benennung der Fürsten alle Requisita, als wann er von einem Fürsten requiriret worden, præcise zu halten schuldig, fürnehmlich, daß die ernannte Fürsten nicht über zwölf Meil dem Requirenten entsessen, auch nicht aus einem Haus gebohren; Wollen Wir, daß in angeregtem Fall, alle solche erforderte Qualitäten, und Requisita, so hoch nöthig nicht zu halten, jedoch, daß die Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmässige über 20. Meil nicht entsessen seyen. *R. D.* 1600. §. 25., dessen verbis dispositivis dieser §. ganz conform ist.

(v. C.) §. 8. Eine Ergänzung ist in angeregtem *Deputations*-Abschied, und zwar dergestalt enthalten, daß dadurch der Text sehr erläutert wird, verbis: Und nachdem die Ungleichheit befunden worden: Wenn ein Fürst oder Fürsten-mässige Person, vermög der Austrag, von einem freyen von Adel, oder anderen Privato, es wäre in was Sachen er zu beklagen seyn sollte, zu Recht erfordert würde, ob der erforderte Fürst in Benennung der Fürsten — — — gebohren: Dieweil dann in Unserer Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung dießfalls nichts gewisses ausdrückliches verordnet, jedoch dabey, allen genugsam erwogenen Umständen nach befunden, daß zwi-

schen

schen beyden Fällen nicht geringer Unterscheid, wie das an vielen Orten, als in Sachsen, Meissen, Mark Pommern, und anderen entlegenen Orten, fast unmöglich, alle durch die Ordnung vorgeschriebene Requisita zu finden; So haben Wir Uns aus diesen und anderen erheblichen fürgefallenen Bedenken, zu mehrerer Erläuterung gedachter Unser Kayserlichen Cammer=Gerichts=Ordnung mit Churfürsten, Deputirten Fürsten= und Ständen, Räthen und Gesandten verglichen, setzen, ordnen, erklären und wollen, daß in diesem Fall eines vom Adel oder anderen Privat-Klägers, gegen eine Fürstliche oder Fürstenmässige Person alle solche erforderte — — —

§. 9. Zum vierten: Wiewohl solches ihnen den Churfürsten und Fürsten, auch für beschwerlich geachtet, so soll doch der klagenden Parthey erlaubt seyn, einen unpartheyischen Commissari der zum wenigsten eines hohen Prälaten=Standes, oder ein Graf sey, von Uns als Römischen Kayser zu erlangen, vor welchem laut obgemeldter Ordnung gehandelt soll werden.

Dieser §. ist in dict. Ord. ebenfalls der 9te, differiret von diesem in substantia gar nicht. Nur ist in letzterem nach denen Umständen damahliger Zeiten circa finem die Expression enthalten von der Kayserlichen Majestät, wo Ihro Liebden und Kayserliche Majestät im Reich seyn würden, oder in der Abwesenheit uns als Römischen König zu erlangen. Wo es hingegen in dem Concept heisset: Von uns als Römischen Kayser (v. A.). C. G. O. 1521. *T. ult.* §. 5. (v. C.).

§. 10. Zum fünften soll der Kläger dem Beklagten neun redlich unverleumte Personen anzeigen, daraus der Beklagte zwey Personen erwählen, hinwiederum soll der Beklagte, wo der ein Churfürst, Fürst oder Fürstmässiger wäre, neun aus seinen Räthen oder andere benennen, daraus der Kläger drey erwählen, dieselben fünf fürter in Sachen, nach Laut der Ordnung von den neun Räthen angezeigt rechtlich procedi=

ren,

ren, thun, und handlen sollen. Dieser §. 10. ist in Ord. ebenfalls der 10te, und mit letzteren durchaus einstimmig. Wann der in dem Wincklerischen Abdruck befindliche grobe Druckfehler, wo an statt unverläumte verläumte gesetzet ist, corrigiret wird. (v. A)

§. 11. Zum sechsten: So soll oder mag der Kläger zween unpartheyisch, ehrbar, und redlich, dergleichen der beklagte Churfürst, Fürst, oder Fürstmässige auch zween aus seinen Räthen, oder andere geschickte, wie obstehet, ordnen, und setzen, vor denen in erster Instantz nach Laut obgemeldter Ordnung gehandlet, und procediret werde: Und ob dieselben vier in Urtheilen zweyspältig würden, und sich mit Wissen und Willen der Partheyen eines Ob-Mannes nicht vereinigen mögten; Alsdann so sollen Wir, als Römischer Kayser, auf beeder, oder einer Partheyen Ansuchen, einen unpartheyischen Ob-Mann zu geben, und zu ordnen schuldig seyn, welcher einem Theil einen Zufall thun, oder aber, so er solches aus treflichen Ursachen, und mit gutem Gewissen nicht thun mögte, ein Sonders, das in seines Verstands und Gewissens dem Rechten gemäß seyn bedünckt, sprechen soll: Doch, daß jeder Parthey seine zween zugesetzte, auf seinen, und der Obmann auf gemeinen Kosten gesetzt werden.

Concordiret mit dem nemlichen §. Ord. ausser daß in letzterem der Casus absentiæ Cæsaris, wie oben §. 9. auch ausgedrucket ist (v. A.). C. G. O. 1521. *T. ult.* §. 7. (v. C.).

§. 12. Zum siebenden: Soll und mag der Kläger aus des beklagten Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmässigen Räthen fünf erkiesen, und erwählen, die dann nach Vermög der angesetzten Ordnung von den 9. Räthen zu sprechen, und zu handlen Macht haben sollen, doch daß der Beklagte zuvor, und ehe der Kläger solch fünf, wie gemeldt, erwählt, einen oder zween von seinen

nen Räthen, so ihme in gemeldter Sachen zu gebrauchen gemeynt seyn, vorzubehalten, und auszunehmen Macht habe. Ord. 1555. §. 12. (v. A). u. C. G. O. 1521. Art. 33. §. 8. (v. C.).

§. 13. Wo aber der Churfürst, Fürst, oder Fürstmässig nicht so viel Räth in seiner Hofhaltung hätte, so soll der Kläger aus des Beklagten Amtleuthen, Vögten, Pflegern, oder Lehn=Mann des Adels die übrige Summ ersetzen, und ergäntzen. d. O. §. 13. (v. A.) u. 1521. l. c. (v. C.).

§. 14. Zum achten: Soll, und mag ein Churfürst, Fürst, oder Fürstmässiger neun Räth, unter welchen zum wenigsten fünf von der Ritterschaft seyn sollen, ernennen, und setzen, vor denen neun die Haupt=Sach, und Execution in erster Instantz gehöret, und in Schriften, derer ein jeder Theil vier, und nicht mehr thun, gehandlet, und solche Schriften von vier Wochen zu vier Wochen nacheinander gezwiefacht eingelegt, und zum wenigsten in der dritten Schrift alle der Partheyen Nothdurft, auch Exception, Einred, und was er in der Sache im Rechten zu genieſſen vermeint, eingeführet, und in der vierten Schrift von beyden Theilen beschlossen, und von keinem Theil in derselben vierten, und letztern Schrift Neuerung eingeführet werden: Wo aber darüber die Urtheiler in solcher vierten Schrift dermassen Neuerung erfinden, und bey ihnen selbst ermessen, und erkennen könnten, daß die dem Kläger unwissend, und er in seinen vorigen Schriften dargegen seine Nothdurft nicht hätte mögen vorbringen, so sollen sie auf dieselbig erfundene Neuerung, die also dem Kläger zu Nachtheil in die letzte Schrift gespart nicht urtheilen.

Wo auch einem Kläger aus Ferne des Weegs obgemeldte

gemeldte Zeit zu Einbringung der Schrift zu kurtz wäre, soll der Antworter auf Begehren des Klägers ihme derohalben noch 14. Tag zu einer jeden solchen Einlag zulassen: So auch einiger Theil Kundschaft zu verhören nothdürftig seyn, und begehren würde, dieselbe sollen durch einen Commissarien von beyden Theilen erwählet, und bewilliget, verhört werden: Ob sich aber die Partheyen eines Commissarien nicht vergleichen könnten, so soll jeder Theil einen Verhörer, samt einem Schreiber darzu verordnen, der solche Kundschaft aufzunehmen, und zu verhören Macht haben, und so also ein, oder beyde Theil Urkund oder Kundschaft einbringen, soll ein jeder Theil zu Beschützung solcher seiner einbrachten Urkund und Kundschaft eine Schrift, und wider seines Gegentheils vorbrachte Urkund und Kundschaft zu excipiren, und Einrede zu thun, auch eine Schrift, und nicht mehr, in vier Wochen, den nächsten nach dem, als solche einbrachte Urkund, und Kundschaft gerichtlich eröfnet, und beyden Theilen davon Abschrift gegeben ist, zu thun Macht haben, und damit abermahls endlich beschlossen seyn. d. O. §. 14.

(v. A.) Stimmet, so viel die Substanz anbetrifft, mit der C. G. O. 1521. Tit. 33. §. 9. überein (v. C.).

§. 15. Es sollen aber solche neun Räthe auch Macht haben, die beschlossene Sach, und Acta mit Bewilligung beyder Partheyen auf eine unpartheyische Universität um Verfassung des Urtheils zu schicken; doch sollen sie das verfaßte Urtheil in ihrem selbst Nahmen eröfnen und aussprechen. Dieser §. ist genommen aus dem R. A. 1570. §. 85. und mit dessen verbis dispositivis ganz einstimmig.

§. 16. Und in beyden jetzt gemeldten Fällen, soll der älteste unter bemeldten neun des beklagten Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmässigen Räthen in Beyseyn

des

des Klägers, oder seines Anwalds, von einem jeden der andern acht Räthen, und dann der älteste unter denselben andern acht Räthen, wiederum von ihme einen Eyd empfahen, daß er in solchen Sachen nach beyder Theilen Vorbringen, und seiner besten Verständnüs, Recht sprechen, darinn keinerley Gefährlichkeit gebrauchen, und sich daran nichts verhindern lassen wolle.

Dieser §. ist dem §. 14. der C. G. O. 1555. h. circ. fin. in substantia conform.

§. 17. Dieselbe neun Räthe sollen auch von den Beklagten aller Gelübde, und Eyd, in der Sach, oder Sachen, die also für sie in Recht bracht werden, so lang die unentschieden hangen, ledig seyn und bleiben, so viel sie solch Gelübd, und Eyd, darinn Recht zu sprechen, verhindern sollt, oder mögt. Dieser §. und folgende 2 §. seyn genommen aus der nemlichen C. G. Ordnung §. 15. mit dem Unterschied, daß aus diesem §. in dem Concept drey, nemlich der 17te, 18te, und 19te gemacht seyn. Vide die Anmerkung zu vorgehendem §. (v. A.) §. 17. 18. stimmen mit der C. G. O. 1521. §. 11. 12. überein. (v. C.)

§. 18. So dann die Partheyen sich, wie obstehet zu Verhörung der Kundschaft keines Commissarii vergleichen könnten, sollen eines jeden Theils verordnete Verhörer und Schreiber, dem Aeltesten aus obgemeldten neun Räthen Pflicht, und Eyd thun, wie hernach folgt, nemlich daß sie in Verhörung solcher Kundschaft, beyden Theilen gleich, und gemein seyn, kein Theil vor dem andern vervortheilen, sondern solche Kundschaft getreulich, und fleissig verhören, und aufschreiben, und keinen Zeugen an seiner Sag verhindern, auch solch Zeugen=Sag keinen Theil eröfnen, sondern in geheim halten, und den obgedachten neun Räthen, als Richtern unter ihrer, der zweyen Verhörer Insiegeln verschlossen übersenden wollen, ohne Gefährde.

§. 19.

§. 19. Es soll auch der Kläger, so ein Prälat, Graf, Freyherr, Ritter, einer von Adel, oder Stadt, wie gemeldt in jetzigen nächsten zween vorgehenden Articulen, den Churfürsten, Fürsten, und Fürstmässigen, als Beklagten keines Wider-Rechten seyn, aber in den obgemelten Articulen, soll das Wider-Recht statt haben. §. 19. 20. 21. stimmen mit der C. G. O. §. 17. 18. 19. überein (v. C.).

§. 20. Item es soll in der klagenden Partheyen Willen und Wohlgefallen stehen, unter obgemeldten acht Weegen einen zu erwählen, welchen er will, den der Churfürst, Fürst, oder Fürstmässige anzunehmen, dem zu geleben, und nachzukommen schuldig seyn soll. Dieser und der folg. §. stimmen mit §. 17. 18. d. O. wörtlich überein (v. A).

§. 21. Und sollen solche Austräge der Prälaten, Grafen, Herrn, Ritterschaften, und Städt, in allermassen, wie die obgesetzt, auch mit den Bürgern, Bauern, und andern Unterthanen gegen den Fürsten, und Fürstenmässigen statt haben, und wie obgemeldt, gehalten werden.

Verbesserungs-Vorschläge (v. A.).

Erstlich wird dieser Titul in Gemäßheit des Westphälischen Friedens in dem Fall, wo die Partheyen von diverser Religion seyn, quoad denominandos Judices Austregales, vel Commissarios auf die allenthalbige Parität einzurichten seyn, weilen aber

Zweytens solches bey denen ersten, zweyten, siebenden, und achten Weg, welche Prälaten, Grafen, Freyherrn und andere unmittelbare Adeliche, wie auch Privati gegen Churfürsten, Fürsten, und Fürstenmässige einzuschlagen die Wahl haben sollen, in Betracht des bey denen mehresten Catholischen sowohl, als Protestantischen Chur- und Fürsten, auch Fürstenmässigen ermanglenden Numeri so vieler Räthen diversæ Religionis fast gar nicht practicable seyn; besonder aber

Drittens der Numerus inæqualis von 9. 7. oder 5. Räthen eben so wenig, als bey dem Via 6ta die Erwähl- oder Erbittung eines Obmanns bey zweyerley Religions-Partheyen nicht ohne Contradiction, und grosse Schwierigkeit seyn kann.

So werden wohl diese fünf Arten, und Wege die Austregas gegen einen Churfürsten, Fürsten, und Fürstenmässigen zu requiriren von selbsten hinweg fallen müssen.

Dagegen aber könnte bey der Via 3tia dem Beklagten aufgegeben werden, vier Fürsten, und zwar zwey Catholische, und zwey Protestantische zu benennen, wovon Kläger zwey unterschiedener Religion zu wählen hätte.

Eben also hätte Kläger bey dem vierten Weg in Casu disparis Religionis von Kaiserlicher Majestät zwey unpartheyische Commissarien von beeder Theilen Religion zu erbitten.

Bey dem fünften Weg hätte gleichfalls Requirent, oder Kläger aus denen von dem requirirten oder zu beklagenden Fürsten zu ernennenden neun Räthen drey von seiner Religion, so wie hingegen der requirirte Fürst ebenmässig drey von denen von dem Klägere, vorgeschlagenen neun unverläumten Personen von seiner Religion zu erwählen; sollte es aber unter diesen Sechsen paria bey der Decision absetzen, so sollte der Recurs an die höchste Reichs-Gerichte beyden Theilen, wann sie sich nicht in Güte zu vertragen wissen, offen stehen.

His ad hunc Titulum generaliter præmonitis, so wäre ad singulos §§. annoch zu erinneren, und zwar

Ad ingressum, daß der daselbst denen Prälaten, Grafen, immediaten Adelichen vorgeschriebene unter §. 4. bestättigte Weg vermög obiger General-Anmerkung in dem Fall, wo zwischen Klägern, und dem zu beklagenden Theil disparitas cultus obwaltete, gänzlich hinwegfallete, quo casu, sofort auch

Ad §. 1. der daselbst vorgeschriebene Modus procedendi vielen Theils cessirte; ausser in soweit derselbe dem auf einen neuen paritätischen Fuß einzurichtenden dritten, vierten und fünften Weg applicabel wäre. Doch könnte der Modus procedendi, so wie er in diesem §. vorgeschrieben ist, für die Partheyen, so einerley Religion seyn, allzeit bleiben; und nur noch in fine die Reservation der Appellation an die höchste Reichs-Gerichte falls sich ein- oder der andere Theil durch die von

denen

denen Austregal-Richtern ausgesprochene Urtheil graviret zu seyn erachten sollte, beygefügt werden.

Ad §. 6. & ibi Verba: **zu verlegen schuldig seye, könnte** gesetzt werden:

„auf eigene Kosten niederzusetzen schuldig seye.

Ad §. 7. & ibi Verba: **der dann laut voraufgerichteter Ordnung** addi posset: sowohl in Con- als Reconventions-Puncten procediren, und sprechen solle.

Ad §. 9. & 10. Wäre bey denen darinn enthaltenen vierten und fünften Weg die Reconvention ebenmässig ausdrücklich zu gestatten, jedoch daß letztere sogleich in primo termino Exceptionum mit eingeführet werde.

Ad §. 14. Commissarien zu Verhörung der Zeugen, und Aufnehmung der Kundschaften wären ebenfalls in Casu disparis Religionis zwey von diverser Religion zu ernennen.

Ad §. 21. **auch mit Burgern und Bauern** addi posset: „Schutzgenossene, und andere Unterthanen, auch mit ausländischen Privatis gehalten werden.

Erläuterungen (v. C.).

Ad Pr. Die 4. Wochen, welche ad nominandos Principes & Electionem ex eisdem vorgeschrieben, sind von 28. Tagen zu verstehen, zum Unterscheid, wann die 4. Wochen in Vim Citationis peremptoriæ angesetzt. S. *Syst.* §. 308.

Ad §. 1. Ist nichts zu erläutern, als daß denen Worten: gemachten Ordnung beygesetzt wird, immassen hie unten in einem besondern Articul von geweigerten Rechten davon Meldung geschiehet.

Ad §. 2. Was Koch ad Ord. Cam. P. II. Tit. 4. n. 2. anführet, kann zur Erläuterung dieses §. in Ansehung der Beschwerden, die auf dem Reichs-Tag geführet werden, dienen.

Ad §. 3. Unter der Chur- und Fürstlichen Freyheit ist der einzige Modus Judicii coram 9. Consiliariis Rei zu verstehen, den Churfürsten und Fürsten, wenn sie a non Principe oder Mediato belangt würden, sich allein als eine Prærogativ zueigneten.

Ad §. 4. Roding L. 1. T. 4. C. 3. §. 11. erfordert Rittermäs-

sig = oder Adeliche. Blum aber Tit. XXVII. §. 101. ist anderer Meinung, und zwar mit besserem Grund, weil das Gesetze keinen Unterscheid macht. So auch gegen Deckhern gilt in Vind. ad Blum. l. c.

Ad §. 5. Unter dem Wort: handeln ist der Modus Procedendi ordinarius zu verstehen, da kein besonderer weder in Via prima noch secunda vorgeschrieben.

Ad §. 6. Das Wort: verlegen heißt hier so viel, als die Kosten vorschiessen, bis Victus Victori in die Unkosten condemniret, oder dieselbe compensiret worden.

Ad §. 7. Unter voraufgerichteter Ordnung, ist die in Tit. 1. §. 1. seqq. zu verstehen.

Ad §. 8. Unter denen Freyen von Adel sind Nobiles Immediati zu verstehen, mithin auch Prälaten, Grafen und Barones, als welche in Ansehung der Austräge jenen gleich gehalten werden.

Unter Privatis sind die Reichs- und Municipal-Städte, auch Communitäten begriffen.

Ad §. 9. Die Worte: eines hohen Prälaten-Standes sind von dem Stand zu verstehen, womit Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage verknüpft.

Die Worte: laut obgemeldeter Ordnung, beziehen sich auf Tit. II. §. 1.

Ad §. 10. Ist nichts zu erläutern, als daß unter obgemeldter Ordnung §. 2. Tit. 2. zu verstehen.

Ad §. 11. Die Worte: laut der Ordnung, sind wie im vorhergehenden §. von der Ordnung der 9. Räthe zu verstehen.

Zweispaltig werden, heißt so viel, als in paria verfallen.

Ad §. 12. Dem Wort: der Kläger ist beyzusetzen, selbsten, dem Wort: Räthen ist vorzusetzen sämtlichen.

Dem Wort: fünfe ist beyzusetzen: der gewissenhaftesten.

Ad §. 13. Unter den Amtleuten sind ausser denen Räthen alle übrige des Beklagten Officianten überhaupt zu verstehen, wann sie nur der Rechte kundig, daß sie Recht sprechen können.

Ad §. 14. Daß das im Text befindliche Wort Execution so viel, als Ausführung bedeute, bezeugen die Lexicographi, als Faber sub Voce Executio.

Ad §. 18. Die Worte: wie oben stehet, beziehen sich auf vorstehenden §. 14.

Ad

Ad §. 19. Die Stelle: und 6. beziehet sich auf §. 12. und 14. wie auch 4. und 5., die Worte: in obgemeldten Articuln hingegen auf §. 9. 10. 11.

Gutachten ꝛc.

Ad Pr. Das schlimste ist bey den Austrägen der Umtrieb des Processes, von Zeit zu Zeit, daß der Actor nicht an die Reichs-Gerichte laufen, und allda Recht finden möge. Daher wäre Formula emendatior:

So Prälaten, Grafen, Freyherrn, die vom Adel, Städte, oder gar Burger, Bauern, Juden oder Bettler einen Churfürsten, Fürsten oder Fürstenmässigen geistlich oder weltlich mit Recht beklagen wolten, warum, oder aus was Ursachen das wäre, sollen 8. Wege seyn. Der erste, daß Kläger begehre, es solle Beklagter 9. seiner Räthe niedersetzen, hätte er aber so viel Räthe nicht, von seinen Beamten und sonstigen Dienern dazu nehmen, alsdenn soll einer aus den 9. Räthen, – – – verhindern zu lassen. Alsdann soll in dem nachfolgenden Monath, denselben auf 28. Tag gerechnet, der erforderte Churfürst, Fürst oder Fürstenmässige den Kläger vor diese seine Räthe an seinem Hofe zu Recht fürbescheiden, damit es zur Urthel komme, und Kläger allda Recht finden könne, ohne daß er sich braucht spe melioris Justitiæ consequendæ an die höchste Reichs-Gerichte zu wenden. S. *Syst.* §. 307. 310. & 317.

Ad §. 1. Nachdem die Formul dieses §. 1. deutlich, so wäre daran nichts zu ändern, als daß denen Worten Jahr und Tag folgende, nemlich 1. Jahr, 6. Wochen, 3. Tage, auch denen darauf folgenden zu Ende reichen, aus obangezogener C. G. Ordnung de Anno 1495. beygesetzt würde: und soll jedem zugelassen seyn, ob er sich mit gesprochenem Urtheil beschweret bedeucht, daß er sich an Unser Königlich- oder Kaiserliches Cammer-Gericht berufen und appelliren mög, laut des Artickels von der Appellation, obgemeldtes Klägers halben, ohne Ungnad und ohn Verhinderung des Churfürsten, Fürsten, oder Fürstenmässigen, und männiglich von seinetwegen. Auch soll der Beklagte die Gerichts-Kosten herschiessen, bis erhellet, daß Victus Victori in die Gerichts-Kosten condemniret oder dieselbe compensirt worden. S. *Syst.* §. 311. 316-318.

Ad §. 2. Nachdem bey denen Räthen, ohngeachtet sie

ihrer Pflicht entlassen, doch die natürliche Affection vor den Herrn fortdauret, sie auch in seinem Brod bleiben, so wird wohl eher vor, als gegen ihn gesprochen werden, wie es nur möglich ist. Es ist daher auch der Umtrieb des Processes von Zeit zu Zeit, damit der Actor nicht an die Reichs-Gerichte sich wenden möge, leicht begreiflich, so daß oft 3. 4mahl Promotoriales nachgesucht werden müssen, bis es zu der Urthel kommt, als bis die Exceptiones, Duplicæ, dem Actori communiciret, und die Urthel erfolget, wo doch endlich die Räthe dem Kläger die Sache absprechen, wann nicht Ratio politica vorhanden, daß sie ihn condemniren, damit er an die Cammer möge gehen können, falls zu befürchten, daß der Gegentheil an den ihm günstigen Reichs-Hofrath sich wenden dörfte:

Dannenhero gereichte zu Verbesserung des Concepts:

wenn dem Wort: förderlichen Rechtens zur Erläuterung des Textes beygesetzet würde: gegen die natürliche Affection der Räthe, für den Herrn, in dessen Brod sie bleiben, zu sprechen, und des daher rührenden Umtriebs des Processes von Zeit zu Zeit, auch dessentwegen wohl 3. bis 4mahl nöthigen Gesuchs um Promotorialien.

Ad §. 3. Nachdem Churfürsten, von denen Klägern zugemuthet werden wollen, oberwehnter ihrer Prærogativ sich zu begeben, sie sich aber dazu nicht bequemen wolten, haben sie sich endlich wegen 8. Wegen, in Ansehung deren; jenen die Wahl zustehen solte, verglichen, wofern nicht ein special Privilegium vorhanden wäre, dergleichen der Herzog von Würtenberg von Maximiliano primo, de Anno 1495. hat. Conf. Ludw. de Prærogat. Ducat. Würtenb.

Solchemnach wäre Formula eines verbesserten Concepts:

Uud wiewohl - - - Fürstliche Prærogativ, sich nur vor ihren 9. Räthen belangen zu lassen, zu begeben - - - verglichen, wofern nicht ein special Privilegium vorhanden wäre: sich nur vor seinen 9. Räthen belangen zu lassen, ohne daß die Wahl wegen der übrigen Wege zustünde. S. *Syst.* §. 300.

Ad §. 4. Daß hier wenigstens 5. von Adel erfordert werden, involvirt nicht, daß diese der Rechte nicht brauchten kündig zu seyn, da sie Recht sprechen müssen, juxta Pr. h. t.

Ja, da sie der Rechte kundig seyn müssen, so sind neu-gea-

delte um so weniger auszuschliessen, als sie wahrscheinlich der Rechte mehr als alt-adeliche kundig.

Daher sich eine verbesserte Formul, wie folget, ergiebt: Erstlich daß der Articul - - - vom Adel, wenn sie gleich nicht von altem Adel, sondern nur der Rechte kündig, oder sonst gerichtlicher Uebung erfahren sind. S. *Syst.* §. 301.

Ad §. 5. Daß in beyden Wegen eine Requisition statt der Citation erfordert werde, verstehet sich von selbsten.

Die Formul dieses §. 5. wäre demnach folgender Gestalt einzurichten: Zum andern - - - Räthen wenigere, jedoch Numero impari sieben - - - die dann nach ergangener Requisition - - - Räthen in dem nächstfolgenden Monath, Modo procedendi ordinario zu handeln - - - S. *Syst.* §. 303. *seqq.*

Ad §. 6. Ab der Erläuterung ergiebt sich folgende Formul:

Und sollen - - - zur Erhaltung ihrer Räthe die Kosten herzuschiessen, bis man weiß, ob der Ueberwundene dem Ueberwinder in die Kosten verdammet, oder dieselbe compensiret worden, vorzuschiessen schuldig seyn. S. *Syst.* §. 318.

Ad §. 7. Nachdem Klägern, die keine Fürsten, so sehr nicht, als denen, die Fürsten sind, favorisirt worden, so ist mit Zuziehung obiger Erläuterung, und daß vor aufgerichtete Ordnung beobachtet werden soll, sodann der Vorschuß der Diäten, welcher bey solchem Fürstlichen Commissario gar viel ausmacht, das schlimste ist, da dieser dritte Weg sonsten der beste zu seyn scheinet, ungeachtet ein Fürst Richter gegen einen ex Ordine inferiori wird, die Fürsten aber zusammenhalten, weil die Reihe wieder an den andern kommt, die Formul wie folget, einzurichten:

Zum dritten, wann ein Fürst oder Fürstenmässige Person, vermög der Austräge von unmittelbaren von Adel; einfolglich auch von Prälaten, Grafen und Freyherrn, oder Reichs- und Municipal-Städten, auch Communitäten oder andern Privatis, es wäre in was Sachen sie zu beklagen seyn solten, zu Recht erfordert würden, daß der Churfürst - - - unpartheyische Fürsten auf Requisition des Klägers, wann er gleich mediat ist, benennen, aus denen der Kläger - - - laut Tit. 2. §. 1. vor aufgerichteter Ordnung auch procediren und spre-

sprechen, dannenhero beyde sowohl Kläger als Beklagter den erkießten in 14. Tagen des nächsten nach der Erkiesung um Annehmung und Tagesatzung zu bitten haben, Klägern aber der Vorschuß der Diäten, eines solchen Fürstlichen Commissarii, welche jedoch nicht zu hoch sich belaufen mögen, obliegen solle. S. *Syst.* §. 297. & 320.

Ad §. 8. Da in diesem §. 8. nichts davon enthalten, ob auch Prälaten, Grafen und Barones die Verschiedenheit der Familien und Distanz der 12. Meilen zu beobachten schuldig; selbige aber den Nobilibus immediatis in Ansehung der Austräge übrigens gleich gehalten worden; **so wird der Text h. §. besser folgender Gestalt eingerichtet:** Und nachdem die Ungleichheit befunden worden, wenn ein Fürst oder Fürstenmässige Person, vermög der Austräge von einem freyen von Adel, oder andern Privato, es wäre in was Sachen er zu beklagen seyn sollte, zu Recht erfordert würde, ob der erforderte Fürst in Benennung der Fürsten - - - gebohren.

Dieweilen dann in Unserer Kaiserlichen C. G. Ordnung dießfalls nichts gewisses ausdrückliches verordnet, jedoch dabey, allen genugsam erwogenen Umständen nach, befunden, daß zwischen beyden Fällen nicht geringer Unterscheid, wie das an vielen Orten, als in Sachsen, Meissen, Mark, Pommern und andern entlegenen Orten fast ohnmöglich, alle durch die Ordnung vorgeschriebene Requisita zu finden. So wollen Wir, daß in angeregtem Fall - - - S. *Syst.* §. 319.

Ad §. 9. Da der vierte Weg wieder wegen der Kosten verabscheuet wird, indem sie der Actor vorschiessen muß; so ist davon im Text Meldung zu thun.

Worab sich folgende Formul ergiebt:

Zum vierten soll der klagenden Parthey erlaubt seyn, einen unpartheyischen Commissarium ad Austregas, der zum wenigsten eines hohen Prälaten-Standes, womit nehmlich Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag verknüpft, oder ein Graf oder Freyherr seye, von Uns als Römischen Kaiser zu erlangen, jedoch mit dem Vorbehalt, ihn recusiren zu dürfen. Vor solchem soll, wie im ersten Fall, zu handeln, der Kläger aber die Kosten vorzuschiessen, gehalten seyn. S. *Syst.* §. 322-325.

Ad §. 10. Da dieser fünfte Weg um deßwillen wieder schlim ist, weilen die zwey unpartheyische unverleumte Personen vom Actore bezahlt werden müssen, und daß 3. Consiliarii Prin-

Principis Majora machen, so ist beydes in der Formul zu exprimiren, die auch deutlicher folgender Gestalt zu fassen:

Der 5te Weeg bestehet in 3. Räthen des beklagten Fürsten, oder andern, so der Kläger aus 9. erwehlen muß, und 2. unpartheyischen Männern, oder redlich unverläumten Personen, die der Kläger aus 9. derselben herausnehmen, aber auch zahlen muß, dieselbe 5. sollen ferner in den Sachen laut der Ordnung von den 9. Räthen, rechtlich procediren und thun; so daß der Fürstlichen Räthe 3. die Majora ausmachen.

Ad §. 11. Nach dem L. 17. §. 5. & 6. ff. de Recept. qui arbitr. können Arbitri in casu parium gezwungen werden, einen super-arbitrum zu erwehlen. Weil nun der Kaiser der Stände des Reichs Ober-Obmann ist, so muß auch solches in dem Text ausgedruckt; und also die Formul wie folget, eingerichtet werden.

Zum 6ten: so soll oder mag der Kläger zween unpartheyische ehrbahre und redliche Männer, desgleichen der Beklagte auch zween aus seinen Räthen oder andere geschickte ordnen und setzen, vor denen in erster Instanz, wie beym ersten Weeg, gehandelt und procediret werde, und ob dieselbe viere in Urtheilen zweyspaltig würden, daß *paria* entstünden, sollen sie sich mit Wissen und Willen der Partheyen eines Obmanns vereinigen, wofern sie aber sich dahin nicht vereinigen möchten, alsdann sollen Wir als Röm. Kaiser, und der Stände des Reichs Ober-Obmann auf beyder oder einer Parthey Ansuchen, einen ohnpartheyischen Obmann zu geben und zu ordnen schuldig seyn, welcher einem Theil einen Zufall thun, salva tamen appellatione ad Cameram, oder aber, so er solches aus trefflichen Ursachen und mit gutem Gewissen nicht thun möchte, ein besonders, das ihm seines Verstandes und Gewissens den Rechten gemäß zu seyn bedüncket, sprechen soll, wovon denn, wie von andern Urtheln an die Cammer zu appelliren frey bleibet, und sollen jeder Parthey, seine 2. zugesetzte auf seinen, und der Obmann auf gemeine Kosten gesetzt werden. S. *Syst.* §. 328-332.

Ad §. 12. Die Formul ist so einzurichten, daß der Unterscheid unter diesem, und dem ersten Weeg, da der Beklagte selbsten 9. seiner Räthe niedersetzt, sogleich erhellet.

Er kann auch Exceptiones selbsten gegen einige seiner

Räthe haben. Welches also auch zu exprimiren, als wenn er einen vor gewissenhaffter hält, als den andern.

Siebendens, kann auch der Kläger selbsten, nicht nur aus 9. sondern sämtlichen des Beklagten Räthen, ausgenommen 1, oder 2. die er sich zu seinem Gebrauch vorbehält, oder gegen die er zu excipiren hat, 5. der gewissenhaftesten herauszihen, wo sodann auf eben diese Weise, wie unter den 9. Räthen zu procediren. S. *Syst.* §. 333. *seqq.*

Ad §. 13. Solchemnach ist der Text dadurch zu verbessern, wann gesetzt wird:

Wo aber - - - des Beklagten nach den Räthen all übrigen Officianten, wann dieselbe nur der Rechte kundig, als 2c.

Ad §. 14. Der Text ist so zu formiren, daß der Unterscheid zwischen diesem und dem ersten Weg sogleich in die Augen fallen möge. Es kann annebst derselbe kürzer und deutlicher folgender Gestalt verfaßt werden:

Zum achten - - - Und soll von diesen 9. Räthen, unter welchen zum wenigsten fünfe von der Ritterschaft seyn sollen, auch nicht insbesondere, wie beym ersten Weg, sondern nur überhaupt requiriret, ernennen und setzen, vor denen die Haupt-Sache und deren summarische Ausführung in erster Instanz gehöret, ohne daß der Beklagte einen Richter oder Präsidenten aus ihnen zu wählen Macht haben solle. Und soll vor diesen 9. Räthen über die Duplic nicht gehandelt, sondern damit von beyden Theilen beschlossen werden, wo nicht darinnen was neues, so dem Kläger unwissend, und wogegen er seine Nothdurft noch nicht fürbringen mögen, enthalten, oder der Unter-Richter von Amts-wegen eine weitere Handlung auferlegt, auch sollen solche Schriften von 4. Wochen zu 4. Wochen, nach einander *in duplo* eingelegt werden, mithin, wo einem Kläger aus Ferne des Weges obgemeldete Zeit zu Einbringung der Schrift zu kurz wäre, der Antworter auf Begehren des Klägers ihm derohalben noch 14. Tage, zu einer jeden solchen Einlage zulassen. So auch einiger Theil ein Zeugen-Verhör und einen Commissarium dazu nöthig hätte, so sollen die vorbemeldte Auftregal-Richter denselben zu erwählen Macht haben. Ob sich aber die Partheyen - - - das Gerichte soll auch 2. 3. deputiren können, wann Rechnungs-Verhör, oder auch Ocularis Inspectio vorzunehmen.

Und

Und ist zu Einbringung der Probations-Schrift und des Gegentheils Exception, womit endlich beschlossen seyn solle, Zeit von 4. Wochen des nächsten nach dem, als solche eingebrachte Urkunde und Kundschaft gerichtlich eröffnet, und beyden Theilen davon Abschrift gegeben ist, hiermit angesetzt. Wannenhero der Procurator mündlich oder schriftlich anzuzeigen hat, auf welchen Tag oder Zeit, die Abschrift communiciret worden, mit Bitte, daß darnach Computatio Termini Legalis geschehen möge. S. *Syst.* §. 335. 336. 340. 342. *seqq.*

Ad §. 15. Der Text liesse sich besser denen Fällen nach, die dabey zu betrachten, bestimmen, wie folget:

Nach beschlossener Sache soll der Präsident von dem Austregal-Gericht die Acta ad Referendum ausstellen, auch einen Correferenten dazu bestellen können: Wenn aber die Parthien, als der Kläger, Transmissionem Actorum forderten, soll das Judicium Austreggle nicht dazu verbunden seyn, am allerwenigsten in letzteren Fall, weil es etwa zuviel Zeit wegnehmen würde, und doch Periculum in mora wäre, der Gegentheil auch contradicirte, wohl aber aus erheblichen Ursachen, die Transmission, wenn etwa zuviel zu thun, auf Kosten der Parthien verwilligen können. Wenn aber die Summa nicht appellabel und Transmissio in Vim Revisionis gesucht wird, sollen die 9. Räthe auf Verlangen der Parthien die Acta zu verschicken, gehalten seyn. Da dann die Parthien wider einige Universitäten zu excipiren befugt, und bey der In- wie auch Exrotulation seyn sollen, wo jedoch den Räthen frey stehet, die Urthel erst vor sich zu lesen, wenn etwa ein Verstoß oder Cautel vor ihm darinnen enthalten wäre; Sodann sollen sie das verfaßte Urtheil, in ihrem selbst Nahmen eröffnen, und aussprechen.

Ad §. 16. Wäre demnach Formula emendata:

Und zwar sollen die Austregal-Richter, wie beym ersten Weg, also auch bey denen übrigen, ausgenommen dem 3ten und 4ten, ersten und 2ten Fall in Eyd und Pflicht genommen werden, ausser daß beym 7ten und 8ten Weg der älteste unter den 9. des beklagten Churfürsten, Fürstens oder Fürstenmässigen Räthen, und dann der älteste unter denselben andern 8. Räthen wiederum von ihm einen Eyd empfahe. S. *Syst.* §. 337-339.

Ad §. 17. Was hier von den 9. Räthen gesagt wird, gilt auch beym 7ten Weg, da sich der vorhergehende §. auf beyde Fälle beziehet.

Räthe haben. Welches also auch zu exprimiren, als wenn er einen vor gewissenhaffter hält, als den andern.

Siebendens, kann auch der Kläger selbsten, nicht nur aus 9. sondern sämtlichen des Beklagten Räthen, ausgenommen 1, oder 2. die er sich zu seinem Gebrauch vorbehält, oder gegen die er zu excipiren hat, 5. der gewissenhaftesten herauszihen, wo sodann auf eben diese Weise, wie unter den 9. Räthen zu procediren. S. *Syst.* §. 333. *seqq.*

Ad §. 13. Solchemnach ist der Text dadurch zu verbessern, wann gesetzt wird:

Wo aber - - - des Beklagten nach den Räthen all übrigen Officianten, wann dieselbe nur der Rechte kundig, als 2c.

Ad §. 14. Der Text ist so zu formiren, daß der Unterscheid zwischen diesem und dem ersten Weg sogleich in die Augen fallen möge. Es kann annebst derselbe kürzer und deutlicher folgender Gestalt verfaßt werden:

Zum achten - - - Und soll von diesen 9. Räthen, unter welchen zum wenigsten fünfe von der Ritterschaft seyn sollen, auch nicht insbesondere, wie beym ersten Weg, sondern nur überhaupt requiriret, ernennen und setzen, vor denen die Haupt-Sache und deren summarische Ausführung in erster Instanz gehöret, ohne daß der Beklagte einen Richter oder Präsidenten aus ihnen zu wählen Macht haben solle. Und soll vor diesen 9. Räthen über die Düplic nicht gehandelt, sondern damit von beyden Theilen beschlossen werden, wo nicht darinnen was neues, so dem Kläger unwissend, und wogegen er seine Nothdurft noch nicht fürbringen mögen, enthalten, oder der Unter-Richter von Amts-wegen eine weitere Handlung auferlegt, auch sollen solche Schriften von 4. Wochen zu 4. Wochen, nach einander *in duplo* eingelegt werden, mithin, wo einem Kläger aus Ferne des Weges obgemeldete Zeit zu Einbringung der Schrift zu kurz wäre, der Antworter auf Begehren des Klägers ihm derohalben noch 14. Tage, zu einer jeden solchen Einlage zulassen. So auch einiger Theil ein Zeugen-Verhör und einen Commissarium dazu nöthig hätte, so sollen die vorbemeldte Auftregal-Richter denselben zu erwählen Macht haben. Ob sich aber die Partheyen - - - das Gerichte soll auch 2. 3. deputiren können, wann Rechnungs-Verhör, oder auch Ocularis Inspectio vorzunehmen.

Und

Und ist zu Einbringung der Probations-Schrift und des Gegentheils Exception, womit endlich beschlossen seyn solle, Zeit von 4. Wochen des nächsten nach dem, als solche eingebrachte Urkunde und Kundschaft gerichtlich eröffnet, und beyden Theilen davon Abschrift gegeben ist, hiermit angesetzt. Wannenhero der Procurator mündlich oder schriftlich anzuzeigen hat, auf welchen Tag oder Zeit, die Abschrift communiciret worden, mit Bitte, daß darnach Computatio Termini Legalis geschehen möge. S. *Syst.* §. 335. 336. 340. 342. *seqq.*

Ad §. 15. Der Text liesse sich besser denen Fällen nach, die dabey zu betrachten, bestimmen, wie folget:

Nach beschlossener Sache soll der Präsident von dem Austregal-Gericht die Acta ad Referendum ausstellen, auch einen Correferenten dazu bestellen können: Wenn aber die Parthien, als der Kläger, Transmissionem Actorum forderten, soll das Judicium Austreggle nicht dazu verbunden seyn, am allerwenigsten in letzteren Fall, weil es etwa zuviel Zeit wegnehmen würde, und doch Periculum in mora wäre, der Gegentheil auch contradicirte, wohl aber aus erheblichen Ursachen, die Transmission, wenn etwa zuviel zu thun, auf Kosten der Parthien verwilligen können. Wenn aber die Summa nicht appellabel und Transmissio in Vim Revisionis gesucht wird, sollen die 9. Räthe auf Verlangen der Parthien die Acta zu verschicken, gehalten seyn. Da dann die Parthien wider einige Universitäten zu excipiren befugt, und bey der In- wie auch Exrotulation seyn sollen, wo jedoch den Räthen frey stehet, die Urthel erst vor sich zu lesen, wenn etwa ein Verstoß oder Cautel vor ihm darinnen enthalten wäre; Sodann sollen sie das verfaßte Urtheil, in ihrem selbst Nahmen eröffnen, und aussprechen.

Ad §. 16. Wäre demnach Formula emendata:

Und zwar sollen die Austregal-Richter, wie beym ersten Weg, also auch bey denen übrigen, ausgenommen dem 3ten und 4ten, ersten und 2ten Fall in Eyd und Pflicht genommen werden, ausser daß beym 7ten und 8ten Weg der älteste unter den 9. des beklagten Churfürsten, Fürstens oder Fürstenmässigen Räthen, und dann der älteste unter denselben andern 8. Räthen wiederum von ihm einen Eyd empfahe. S. *Syst.* §. 337-339.

Ad §. 17. Was hier von den 9. Räthen gesagt wird, gilt auch beym 7ten Weg, da sich der vorhergehende §. auf beyde Fälle beziehet.

Solchemnach wäre der Text folgender Gestalt einzurichten:

Dieselbe 9. Räthen - - - möchten, und zwar, daß, wenn 5. aus des Beklagten Räthen erwehlet, 4. dem ältesten aus ihnen, dieser aber dem ältesten unter den 4. schwören, oder von obhabenden Pflichten relaxirt werden sollen. S. *Syst.* §. 316. *seqq.*

Ad §. 18. Dieser §. ist in Gemäßheit obiger Erläuterung zu formuliren:

Sodann, wo ein *Commissarius* zu einem Zeugen- oder Rechnungs-Verhör anzuordnen, die Partheyen aber sich, wie §. 14. enthalten, zu Verhörung der Kundschaft keines Commissarii vergleichen könnten, sollen eines jeden Theil verordnete Verhörer und Schreiber, dem ältesten aus obgemeldten 9. Räthen Pflicht und Eyde thun, in Verhörung solcher Kundschaft, beyden Theilen gleich und gemein zu seyn, keinen Theil vor dem andern zu vervortheilen, sondern solche Kundschaft getreulich und fleissig zu verhören und aufzuschreiben, und keinen Zeugen an seiner Sage zu verhindern, auch solche Zeugen-Sage keinem Theil zu eröffnen, sondern in geheim zu halten und denen obgedachten 9. Räthen, als Richtern unter ihrer der zween Verhörer Insiegeln verschlossen übersenden wollen ohne Gefährde. S. *Syst.* §. 341.

Ad §. 19. Es wäre demnach Formula folgender Gestalt einzurichten:

Wie im ersten Weg, also auch im 2ten, 7ten und 8ten soll Reconventio nicht Statt haben, wohl aber in denen übrigen, desgleichen im ersten und 2ten Fall. S. *Syst.* §. 348.

Ad §. 20. Es wäre demnach Formula §. 20. wie folget, einzurichten:

Item es soll in der klagenden Partheyen Willen und Wohlgefallen stehen, unter obgemeldten 8. Wegen einen zu wählen, welchen er will, den der Churfürst, Fürst oder Fürstenmässige anzunehmen, dem zu geleben, und nachzukommen schuldig seyn solle: Es hätte dann der Beklagte ein besonderes *Privilegium*, daß er nur vor seinen Räthen, oder seiner Regierung, statt der Austräge, solle belangt werden können, wann er nehmlich von seinen Unterthanen belangt würde, so daß es *Extraneos* nicht angeben, selbige auch das *Privilegium de non appellando* nicht vorschützen können sollen.

Ad

Ad §. 21. Es wäre beym §. 21. ein Beysatz zu machen folgender Gestalt:

Und sollen solche Austräge der Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaften und Städte, in allermassen, wie obgesetzt, auch mit den Bürgern, Bauern und andern Unterthanen oder Schutzverwandten, als Juden, gegen den Fürsten oder Fürstenmässige, nicht aber gegen Prälaten, Grafen, Herren und Edle Statt haben, ja überhaupt genug seyn, daß, wo diese Beklagte sind, der Kläger *ex Ordine Inferiori* ist, wenn es auch ein Bettler seyn solte.

Tit. V.

Wie und vor welchem Richter die Prälaten, Grafen, Freyherrn, und die von Adel, dem Reich ohne Mittel, und sonst keiner andern Gerichtsbarkeit unterworfen, einander zu Recht fordern sollen.

(v. A.) Ex Legibus posterioribus ist bey diesem Titul weder etwas ab: weder zuzuthun, ausser was in den Verbesserungs-Vorschlägen angemerket wird.

Herwiederum, so und wann ein Prälat, Graf, Herr, Edelmann, oder Knecht, dem Reich ohne Mittel unterworfen, gegen einen Prälaten, Grafen, Herren, Edelmann, oder andern des Adels, der oder die dem Reich ohne Mittel unterworfen, Spruch und Forderung hat, soll der Beklagte schuldig seyn, auf des Klägers Ansuchen, und Verkündigung drey Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmässigen, die unpartheyisch, und dem Kläger über zwölf Meil nicht entsessen seynd, zu benennen, daraus der Kläger einen erwählen, der dann an gelegene Mahlstatt Tag vornehmen, die Sachen hören, und Laut der Ordnung, wie in nächstem Titul hieroben im §. anfahend: Zum Dritten: Daß der Churfürst ꝛc. ꝛc. 7. gesetzt ist, handlen,

und

und procediren soll: oder, wo ihme dasselbige nicht annehmlich wäre, einen unpartheyischen Commissari von Uns, als Römischen Kayser erlangen, vor demselbigen nach jetziger obberührter Ordnung: Wie Churfürsten, Fürsten, und Fürstmässige, beklagt und gerechtfertigt werden sollen: aufgericht, gehandlet werden. Dieser ganze Titul ist aus der C. G. O. 1555. *P. II. Tit. V.* genommen, und concordiret mit seiner Quelle von Wort zu Wort. C. G. O. §. 1. und 1521. *Tit.* 34. §. 17. 18. (v. C.)

§. 1. Und soll sonst ein jeder dem Reich ohne Mittel nicht, sondern andern Herrschaften unterworfen, oder aber solcher Sachen halber, die in eines Churfürsten, Fürsten, oder Herrschaften Gericht, ohne Mittel gehörig, bey demselben seinem ordentlichen Richter Laut der Ordnung bleiben. *Ord. Tit. V. §. 2.* und *Tit. I. §. ult.* (v. C.)

Verbesserungs-Vorschl. (v. A.).

In dem ad Titulos præcedentes monirten Fall, wo die Partheyen von diverser Religion seyn, wird ebenfalls die Aenderung dahin geschehen müssen, daß bey dem ersteren in hoc Titulo vorgeschriebenen Modo an statt dreyer Churfürsten vier, nemlich zwey Catholische, und zwey Protestantische, vorgeschlagen, sodann aber bey dem zweyteren Modo, zwey Commissarii diversæ Religionis von Kaiserlicher Majestät erbeten werden. Im übrigen aber bleibet es inter Partes ejusdem Religionis bey dem Inhalt des Concepts.

Erläuterungen (v. C.).

Ad Pr. Hieroben ist zu verstehen §. 7. Tit. IV.

Die Worte: obberührter Ordnung, beziehen sich auf Tit. 2. §. 2. & Tit. 4. §. 9.

Ad §. 1. Die Worte: laut der Ordnung, beziehen sich auf Tit. 1. Pr. & §. 1. eod. erhalten auch daher ihre Erläuterung.

Gut-

Gutachten ꝛc.

Ad Pr. Da das Rubrum dieses Principii gleich im Anfang desselben wiederholet wird, so läßt sich dieses besser, wie folget, formuliren:

Gleichwie es drey Modos Judicii Austregalis giebt, nehmlich 1) vor einem erwehlten Fürsten, 2) vor einem Kaiserlichen Commissario, 3) vor den Räthen entweder des Beklagten allein oder auch des Klägers; also soll im vierten Fall, wo nehmlich einer, der kein Fürst ist, von einem, der kein Fürst ist, belangt wird, der erste und 2te Modus Judicii Austregalis Statt haben, dergestalt, daß der Beklagte schuldig seyn solle, auf des Klägers Ansuchen und Verkündigung 3. Churfürsten, Fürsten oder Fürstenmässige, die unpartheyisch, und dem Kläger über 12. Meilen nicht entsessen sind, zu benennen, daraus der Kläger einen erwehlen, der denn an gelegener Mahlstatt einen Tag fürnehmen, die Sachen hören, und wie im ersten Fall handeln und procediren, oder wo ihme dasselbige nicht annehmlich wäre, einen ohnpartheyischen Commissarium, der zum wenigsten eines hohen Prälaten-Standes oder ein Graf seye, von Uns als Römischen Kaiser erlangen, und vor demselbigen auf obberührte Weise gehandelt werden solle. S. *Syst.* §. 345-347.

Ad §. 1. Um zu verhüten, daß nicht eine tædiosa Repetitio heraus komme, wäre der Text folgender Gestalt einzurichten:

Und da der Unterthan keine Austräge hat, er mag personalis oder realis seyn, wenn sich auch gleich der Herr derselben zu erfreuen; so soll derselbe, wenn ein Fürst oder ein anderer des anderen Unterthanen belangen will, bey deren ordentlichen Richter laut der Ordnung bleiben.

Tit. VI.

Wie es mit Verlegung der niedergesetzten Räth, Vergleitung der Partheyen, Appellation, und anderem gehalten werden soll.

(v. A.) Was bey diesem Titul zu verbesseren seyn möchte Vid. die Vorschläge.

Es

Es soll auch in allen vorgemelten Articuln jedem Theil an das Kayserliche Cammer-Gericht zu appelliren zugelassen seyn, wie dann in obgesetzter Ordnung der neun Räthe, und sonst begriffen, und einem jeden des Reichs-Verwandten zugelassen ist, und so also von ergangenen Urtheilen an das Cammer-Gericht appelliret, so soll vor dem Cammer-Gericht nichts neues einbracht werden, es wäre dann durch die Parthey bey dem Eyd, den sie dem Cammer-Richter selbst, oder durch ihre vollmächtige Anwälde thun soll, erhalten, daß sie solches in erster Instantz nicht Wissens gehabt, oder das nicht mögen einbringen, auch davor hält, daß ihr solch neu Einbringen zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit dienstlich sey, und soll also in allen vorgemelten Rechtfertigungen der ersten, und andern Instantz procediret, gehandlet und gehalten werden, wie vor der beklagten Fürsten halben gesetzt ist.

Dieser ganze Tit. ist gleichfalls aus der C. G. O. 1555. *P. II. Tit. VI.* genommen und damit einstimmig (v. A.) Pr. u. §. 1. 2. stimmen mit der C. G. O. 1521. *Tit. ult.* §. 20. 21. 22. u. 1555. *P. II. Tit. VI.* §. 1. 2. 3. überein (v. C.).

§. 1. Es sollen auch Churfürsten, Fürsten, und Fürstmässige ihre Räthe dahin vermögen, sich der Sachen, wie obgemeldt, zu beladen, und darin zu sprechen, auch dieselbe ihre Räthe verlegen, darzu sollen sie die Kläger, und die, so sie ungefährlich mit sich bringen werden, mit nothdürftigem Geleith zu versehen schuldig seyn.

§. 2. Doch einem jeden Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmässigen, auch Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, oder andern des Adels, so dieselben besonder Geding, Gewohnheit, oder Herkommen mit ihren Ritterschaften, Unterthanen, oder Land-Gesessen, ausser-

halb

halb der obgeschriebenen Articuln hätten, gegen denselben den ihren daran unabbrüchig.

Verbesserungs-Vorschl. (v. A.).

Bey diesem Titulo findet sich nichts zu erinnern, ausser daß, wie Deputatus bey Appellationen überhaupt der Meinung ist, der in ingressu Tituli vorgeschriebene Eyd ad evitanda perjuria nachgelassen, statt dessen aber die bey Aburtheilung der Sach befindende Frivolität des mißbrauchten Beneficii um so nachdrucksamer bestrafet würde.

Erläuterung (v. C.).

Ad §. 2. Die Worte: obgeschrieben Articuln, beziehen sich auf Tit. IV. V.

Gutachten ꝛc.

Ad Pr. **Dem Sinn dieses Principii gemäß, läßt sich der Text deutlicher folgender Gestalt formuliren:**

Gleichwie man von denen Urtheln aller Richter, die dem Reich ohne Mittel unterworfen, entweder an den Reichs-Hofrath, oder die Cammer innerhalb 10. Tagen appelliren muß, wo die Urthel nicht in Rem Judicatam erwachsen soll, also soll es auch von denen Urtheln der Austregal-Richter gelten, sie mögen gesetzmässige, oder gewillkührte seyn, und zwar dergestalt, daß eine Appellation von diesen an jene nicht zu gestatten, auch alles allenthalben zu beobachten, was sonsten bey Appellationen an gedachte höchste Reichs-Gerichte, nicht nur wegen der Interposition, sondern auch Introduction, und Reproduction, vorgeschrieben ist: Wie denn insonderheit die Appellanten den Appellations-Eyd, sie mögen neues vor dem Cammer-Gericht einbringen wollen, oder nicht, abzuschwören haben, und die Acta an sothane höchste Gerichte einzuschicken schuldig, auch Compulsoriales, wie sonsten, zu erkennen sind. Und wenn einer nicht appellirt, weil die Summe nicht appellabel, oder wenn sie es auch ist, derselbe die Urthel ad impartiales verschickt haben, und Revision suchen wolte; soll es auch hier, wie bey allen Unter-Gerichten verstattet seyn. S. *Syst.* §. 1048.

Ad §. 1. Es schreibet gar wohl B. de Ludolf S. J. C. S. 1. §. 10. n. 18. n. 3. p. 81. Utinam & procrastinationibus in isto Foro Austregarum Remedium constitueretur sufficiens. Nam Experientia Teste plerumque inservit Austregarum Exceptio non maturationi Justitiæ in Foro primæ Instantiæ, quam ei Fini, ut Actor per infinitas moras cum sua Actione remitti possit ad Calendas Græcas. Conf. Moser im Staats-Recht ap. Pütter p. 74. & Kochium ap. eund. p. 60. n. x. seqq. §. **Daher und um das oben angeführte nicht zu wiederhohlen, wäre** Formula emendatior & brevior:

Es soll aber kein erwehlter Austregal-Richter sich der Sachen zu beladen, und darinnen zu sprechen, gezwungen werden, sondern sich durch rechtmässige Ursachen entschuldigen können: Wenn er sich aber damit beladt, soll die Austregal-Instanz bey denen ordentlichen Austrägen, binnen Jahr und Tag, das ist, einem Jahr, 6. Wochen und 3. Tagen, von der Zeit angerechnet, da der Kläger auf die erlassene Ladung erschienen und seine Action vorgebracht, wofern nicht die Wichtigkeit der Sache eine längere Zeit erfordert, ohne jedoch, daß hierbey ein geflissentlicher Verzug ex Actis wahrzunehmen, geendiget werden, und dabey suchen, die gewöhnliche Justitz-Hindernisse zu verhüten, auch aus dem Wege zu räumen, damit die Absichten bey allen Austrägen erhalten werden, daß sie nehmlich ein zu Beförderung des Justitz-Wesens angesehenes Mittel seyn, und nicht, wie es leyder bey anderen derley Mitteln wahrzunehmen, im Brauch werden mögen. S. *Syst.* §. 313. 314.

Ad §. 2. Dem Sinn dieses §. gemäß liesse sich derselbe folgender Gestalt formuliren:

Und wie überhaupt von den Ordnungsmässigen Austrägen auf die gewillkührte und privilegirte nicht zu schliessen ist, also soll auch, was vorhin wegen der Appellation verordnet, alsdenn nicht Statt haben, wenn etwa durch diese die Befugniß von der Urthel zu appelliren, oder ein ander Suspentiv-Mittel zu ergreifen aufgehoben worden seyn solte, sonsten wenn Remissio ad Austregas conventionales **zu erkennen, solches nicht anders, als mit Vorbehalt der Rechts-Mittel, geschehen. Wenn die Urthel in die Kraft Rechtens erwachsen, sollen nicht die Austräge selbsten exequiren, sondern bey denen Reichs-Gerichten** Mandata de exequendo Sententias Austregales **an die Crayß-ausschreibende Fürsten, oder Ritter-**Directoria, **oder**

an

an den Beklagten Mandatum executoriale de adimplendo Sententiam ab Austregis latam nachgesucht, auch allda ertheilet werden. S. *Syst.* §. 195. 255. 203. 1625. & 1634.

Tit. VII.

Wie um Fürstenthum, Grafschaften ꝛc. in Recht gehandelt werden soll.

Ob auch Sachen vorfielen, Fürstenthum, Herzogthum, Grafschaften ꝛc. belangend, so vom Reich zu Lehn rühren, so einem Theil gäntzlich und endlich abgesprochen werden sollten, derselbigen Erkäntnüß wollen Wir Uns, als Römischer Käyser hierin, doch sonst in andern Sachen dieser Unser Ordnung unabbrüchig vorbehalten haben, doch dieselbige aus dem Reich Teutscher Nation nicht ziehen. d. O. P. II. T. VII.

Verbesserungs-Vorschl. (v. A.).

Zu wie vielen verdrießlichen Conflicten der so generale Begriff dieses Titels, sonderlich aber der Verstand der Worten gänzlich, und endlich, wie dann auch das post Verba: Fürstenthum, Herzogthum, Grafschaften annoch beygesetzte ꝛc. ꝛc. zwischen denen beeden höchsten Reichs-Gerichten in älteren, und jüngeren Zeiten Anlaß gegeben; solches wäre überflüssig ex Actis publicis, & Cameralibus anhero zu wiederholen. Was diesertwegen denen zur extraordinairen Visitation des Cammer-Gerichts abgeordneten Höchst- und hohen Ständen in der unterm 15ten August 1706. ertheilten Reichs-Instruction §. 22. bereits aufgetragen worden, und wie auch noch in specie die in Sachen Nassau-Hadamar jetzo Salm, wider die Geschwistere Gräfinnen von Sayn, und Blanckenheim Cit. ad vid. se immitti &c. ein dritten Theil der Grafschaft Sayn-Hachenburg betreffend, durch ein Conclusum trium Collegiorum auf das von hochgedachter Visitation abzustattende Gutachten verwiesen worden, solches legen die deßfalls auf dem Reichs-Tag verhandlete Acta & Concluſa, so in dem 15ten Theil des Fabri Staats-Canzley zu finden, vor Augen.

Da aber diese Materie in dem jüngeren Visitations-

Abſchied ohnentſchieden geblieben, auch in der an Kaiſerliche Majeſtät und das Reich abgeſtatteten Relation von derſelben beſchehenen Unterſuchung nichts erwehnt wird, vermuthlich alſo ſolche wegen vielen anderen Verrichtungen unterblieben; ſo wäre zu wünſchen, daß das von ehemaliger hoher Viſitation erforderte Gutachten von gegenwärtiger hoher Viſitation nach vorläufiger Prüfung der dabey vorkommenden Momentorum erſtattet, ſofort hiernächſt durch einen Reichs-Schluß die Gränzen, worinn ſich das Cammer-Gericht in derley Vorkommenheiten zu beſchränken habe, deutlicher beſtimmet würden.

Bis dahin verbleibet Camera ex Principio, quod Exceptio a Regula ſit ſtrictæ interpretationis, billig bey der bisherigen Auslegung dieſes Tituli; daß nemlich ſolcher nur von dem Caſu, wo es ſich von definitiver Abſprechung eines ganzen Fürſtenthums, Herzogthums, oder Grafſchaft handlet, zu verſtehen ſeye; folgſam in anderen Fällen (wo nur de Poſſeſſorio, oder von einem Theil derſelben, auch wo nur von geringeren Reichs-Lehen der Streit iſt, oder auch wo ein Fürſtenthum und Grafſchaft groſſentheils mit Allodiis vermiſcht iſt) die Jurisdiction des Cammer-Gerichts fundiret ſeye.

Erläuterung (v. C.).

Die Worte: gänzlich und endlich nimmt der Reichs-Hofrath zuſammen, und behauptet: Sie deuten auf das Petitorium; wohingegen die Cammer dafür hält, wann de Parte und nicht de integro Feudo die Rede; ſo könne ſie ſprechen.

Gutachten ꝛc.

Es ſtehet der Unterſcheid inter cauſas Feudorum & feudales wohl zu bemerken. Alle Cauſæ feudales ſind cauſæ feudorum, aber nicht alle cauſæ feudorum ſind feudales. Wenn Streit entſteht, zwiſchen dem Herrn und Vaſallen, iſt es cauſa feudalis, die vor die Pares Curiæ gehört; ſo oft auch Streit unter Con-Vaſallen entſteht, iſt es cauſa feudalis, die vor den Lehn-Herrn gehört; ſo oft hingegen ein Dritter eine Sache vom andern, und zwar nicht als feudal, ſondern als allodial prätendirt, iſt es cauſa feudorum, und gehört die Sache ad Judicem ordinarium, wenn ſie nemlich einander als Lehen-Herr und Vaſall nicht betrachten, v. Gr. es prätendirt einer die Inveſtitur und der Herr ſagt, er ſeye der Vaſall nicht: Denn ſolchergeſtalt iſt noch die Frage, ob er Vaſall ſeye oder nicht.

Was eigentlich Causæ feudales sind, darüber ist insonderheit grosser Streit zwischen den Ständen und der Fränkischen Ritterschaft. Wäre demnach denen Cameral-Principiis nach, formula emendatior:

Ob auch Sachen fürfielen, Fürstenthümer, Herzogthümer, Grafschaften ꝛc. belangend, so keine Reichs-*Allodia*, sondern von dem Reich zu Lehen rühren und einem Theil nicht nur zum Theil, sondern gänzlich, und *in petitorio* abgesprochen werden sollen, deroselben Erkänntniß wollen wir dem Kaiserl. R. Hof-Rath vorbehalten haben. Was aber kleine Reichs-Lehen, Feuda mediata, und immediata majora, so viel das Possessorium auch ordinarium betrifft, Allodial-Fürstenthümer und Grafschaften, und gewisse Quotas Feudorum regalium anbelangt, so solle darüber das Reichs-Cammer-Gericht, so lang, bis auf dem Reichstag was anders verordnet, erkennen können: Jedoch bleiben die Causæ Feudorum, als separationes Feudi ab allodio, it. wenn ein Dritter ein Guth von dem andern nicht als feudal sondern als allodial in Anspruch nimmt, denen Austrägen, gleichwie die eigentliche Causæ feudales, als wenn unter 2. Convasallis, oder dem Lehens-Herrn und Vasallen Streit entsteht, letzten Falls den Paribus Curiæ, ersten Falls aber dem Lehen-Herrn, vorbehalten. S. *Syst.* §. 148. §. 223.

Tit. VIII.

Wie, und vor welchem Richter Entsetzung halb, die nicht Land-Fried-Brüchig, gehandelt soll werden.

Bey diesem Titul ist ebenmässig ex Legibus posteriori-bus vel Observantia nichts zu änderen; wie aber solcher etwelcher massen zu verbesseren wäre. Vid. die Vorschl. (v. A.)

(v. C.) Ist nichts zu ergänzen, ausser daß denen Worten Gemeine Stände aus dem Reichs-Abschied *de Anno 1548.* beyzusetzen, auch der abwesenden Bottschafter, Räthe und Gesandte.

Nachdem sich der gemeinen schlechten Spolien halben, so nicht mit gewaltiger That, aber doch wider Recht geschehen, welche dem Kayserlichen Landfrieden und desselben Straf und Poen nicht unterworfen, vielerhand Irrung im heiligen Reich künftiglich zutragen mögten, haben Churfürsten, Fürsten, und gemeine Stände sich wohl erinnert, daß zu Erhaltung beständigen Friedens, und gleichmässigen Rechtens vonnöthen seyn wolle, den Entsetzten in solchen Fällen zu schleunigem Austrag zu verhelfen, damit dieselbige, so sie unbillig spolirt wären, zu dem Ihren förderlich wiederum kommen mögten, wie dann solches in gemeinen beschriebenen Rechten heilsamlich versehen, doch dem Articul von dem Religions-Frieden auf dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1555. beschlossen, und verglichen, alles seines Innhalts unabbrüchig. Concordat similiter h. Tit. per tot. cum Tit. 8. ejusd. Ord. (v. A.) R. I. 1548. §. 38. C. G. M. §. 1., deren §. 3. hier §. 2. 3., und §. 12., §. 12. 13. sind (v. C.).

§. 1. Und darum zu Beförderung eines gleichmässigen unverzüglichen Rechtens haben Churfürsten, Fürsten, Fürstmässige, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Herrn, und Städt der Kayserlichen Majestät zu unterthänigsten Ehren, und Gefallen sich der Austräge, wie die in des Reichs, und dieser Cammer-Gerichts-Ordnung ihrenthalben versehen seyn, in dieser Sachen gemeine schlechte Entsetzung belangend etlicher massen begeben, dieselbige auch also näher eingezogen, und aus billigem Mitleiden, so mit den Entsetzten zu haben, die Austräge in erzehlten Fällen dahin gericht, damit der Entsetzte durch gebührliche Hülf des Rechtens zu billiger Restitution des Seinen förderlich wiederum kommen möge nachfolgender Gestalt:

§. 2. Wo hinführo einiger Churfürst, Fürst, oder Fürstmässiger, so dem Reich ohne Mittel unterworfen, einen andern geistlichen, oder weltlichen Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, vom Adel, Städt, Bürger, oder Bauer, oder so ein Churfürst, Fürst, oder Fürstmässiger, eines andern Churfürstens, Fürstens, oder Stands Unterthanen, oder einen seiner eigenen Unterthanen unter ihme selbst gesessen, er wäre geistlich, oder weltlich, vom Adel, oder nicht vom Adel, deß seinen, wie das Nahmen haben mögte, nichts ausgenommen, oder seiner habender Possession, und Gewehr entsetzen würde; so soll der entsetzte Churfürst, Fürst, oder Fürstmässige, gegen den Entsetzer, wo er seines Stands wäre, sich des Austrags, so Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmässige, vermög des Reichs Ordnung, gegen einander haben, gebrauchen, doch auf solche förderliche, und unverzügliche Maaß, und Erörterung, wie hernach erzehlet, und ausgeführet wird.

§. 3. Wo aber der Entsetzte ein Prälat, Freyherr, vom Adel, Stadt, Burger, Bauer, oder ein Unterthan, Geistlich, oder Weltlicher, wäre, so soll er Macht haben, der Austrag einen der sich Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmässigen, wie obstehet, gegen den Grafen, und der Ritterschaft begeben haben, nach seinem Gefallen zu erwählen, darauf er auch dem Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmässigen, der ihn obgemeldter Gestalt entsetzet hat, solchen Weeg lauter, und unterschiedlich anzeigen, und darauf bitten soll, ihme demselben erwählten Weeg gemäß, die neun, oder andere Räthe, oder die erwählte, oder verordnete Personen, samt den Räthen niederzusetzen.

§. 4. Und soll derselbige Churfürst, Fürst, oder Fürstmässige schuldig seyn, in einem Monath den nechst-

folgenden, oder, so er redlich erhebliche Verhinderung hätte, aufs längst in sechs Wochen, nachdem er durch den Kläger ersucht wäre worden, ihme, dem Kläger seine neun oder andere Räthe, oder die erwählten, oder verordneten Personen samt den Räthen, dem Weege in allweg gemäß, so der Kläger vorgeschlagen hätte, niederzusetzen, also daß der Kläger seine Rechtfertigung in Monaths-Frist, oder sechs Wochen, wie obgemeldt, nachdem er den Entsetzer ersucht hätte, durch Ausbringung gewöhnlicher Citation anfahen, und darauf procediren möge, wie sichs in Rechten gebühret.

§. 5. Wo auch der Kläger Advocaten, und Procuratores nicht zu bekommen, oder unvermöglich wäre, die von andern Enden mit sich zu bringen, soll der Churfürst, Fürst, oder Fürstmässige, ihme dem Kläger auf sein Ansuchen geschickte, verständige, gelährte Personen, unter ihme dem Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmassigen, gesessen, compelliren, ihme dem Kläger um ziemliche Besoldung, oder, wo er Armuth schwören wollte, vermög der Rechte treulich zu advociren, zu procuriren, und zu dienen, wie sichs gebühret, welche auch der Churfürst, Fürst, oder Fürstmässige, ihrer Pflicht in diesem Fall erlassen soll.

§. 6. Und sollen die niedergesetzte in solchen Sachen gemeine Spolia belangend, Summarie nach Ordnung der Recht procediren, und die Rechtfertigung also zum Beschluß fördern, daß der Kläger in Jahrs-Frist, nachdem die Sachen vor ihnen in Recht anhängig gemacht worden, zur Erörterung gelangen, und dem Kläger sein Urtheil ohn all Verhinderung und Aufzug mitgetheilt werde. C. G. O. §. 6., wo aber statt Urtheil End-Urtheil stehet (v. C.).

§. 7. Würde aber der Kläger den Entsetzer ersuchen, ihme vermöge bemelter Weege, und Austräge, drey unpartheyische Fürsten zu benennen; um daraus einen zum Richter zu erwählen, dem soll der Churfürst Fürst, oder Fürstmässige, so er also darum ersucht würde, ungeweigerte Vollziehung thun und dem Kläger drey unpartheyische Fürsten vermög obbemelter Ordnung vorschlagen, auch den, so der Kläger erwählen würde, alsdann in vierzehen Tagen nach solcher Erwählung ersuchen, sich der Sachen zu beladen, und in diesem Fall, oder so der Kläger nach Ausweisung jetzt gemeldter Ordnung einen Commissarien erlangt hätte, welches er auch Macht hat, soll der erwählte Fürst oder Commissari schuldig seyn, dem Kläger auf sein Ansuchen in Monaths-Frist Ladung zu erkennen, die Sachen anhängig zu machen, und ihme, wie vorgemeldt, in Jahrs-Frist zu endlicher Erörterung zu verhelfen.

C. G. O. §. 7. steht haben vor denen Worten: zu erwählen (v. C.).

§. 8. Und so das Urtheil für den Kläger, und wider den Beklagten gesprochen, und davon ordentlicher Weiß nicht appelliret, auch der Kläger in Zeit der Cammer-Gerichts-Ordnung vermög des Urtheils nicht restituiret würde, alsdann soll auf Ansuchen des Klägers, und gewinnenden Theils, durch das Kayserliche Cammer-Gericht auf gebührliche Execution bemeldter Urtheil procediret, und gehandlet, und dem Kläger verholfen werden, in aller Maasse, als wär solch Urtheil von gemeldtem Cammer-Gericht ausgesprochen und ergangen.

§. 9. Wo aber der beklagte Churfürst, Fürst, oder Fürstmässige, das Urtheil verliehren, und davon ordentlicher Weiß, vermög der Rechte appelliren würde, so soll er schuldig seyn, seine Appellation in 3. Monathen

nathen von Zeit der ordentlichen interponirten Appellation anzurechnen, am Kayserlichen Cammer-Gericht anzubringen, und anhängig zu machen, und soll dem Appellanten in solcher andern Instantz nichts neues einzubringen, zugelassen werden, er thue dann den Eyd deßwegen in dieser Cammer-Gerichts-Ordnung bey viel gemeldten Austrägen bestimmet, und ausgedruckt, sondern soll durch gemeldt Cammer-Gericht förderlich, und unverzüglich procediret werden.

§. 10. Würde aber in erster Instantz wider den Kläger, und für den Beklagten gesprochen, soll der Kläger an das Kayserliche Cammer-Gericht, wie Recht ist, zu appelliren, und seine Appellation zu prosequiren Macht haben, zu dem Ende ihm auch förderlich, und unverzüglich zu Austrag der Sachen verholfen werden, doch soll er seine Appellation gleicher Weiß, wie hievor gemeldt, in dreyen Monathen anzubringen, und anhängig zu machen schuldig seyn.

§. 11. Wo sichs dann begebe, daß er Entsetzer dem Kläger die neun, oder andere Räthe, oder die Erwählte, oder die verordnete Personen samt denen Räthen in Monaths-Frist, oder im Fall redlicher Verhinderung in sechs Wochen aufs längst, wie obgemeldt, nicht niedersetzen, oder so der erwählte Fürst, oder erlangte Commissari dem Kläger auf sein Ansuchen in Monaths-Frist Ladung nicht erkennen wollte, damit er der Kläger in bestimmter Zeit seine Rechtfertigung anfahen mögte, oder, wo der ersuchte Churfürst, Fürst, oder Stand dem Kläger drey unpartheyische Fürsten alsbald in besagter Zeit nicht benennen, oder so er dem Kläger auf sein Ansuchen Advocaten, und Procuratores nicht compelliren würde, so soll alsdann die Sache der schlechten Entsetzung, wie vorgemeldt, alsbald

ipso

ipso Jure an das Kayserliche Kammer-Gericht devolvirt seyn, und dem Kläger auf sein Ansuchen Ladung erkennt, auch wider den Entsetzer, welcher an bemeltem Kayserlichen Cammer-Gericht dißfalls zu Recht zu stehen, schuldig, förderlich vollfahren, und procedirt werden, wie sichs von Rechtswegen gebühret.

§. 12. Gleicherweiß, wo sich zutragen würde, daß die neun Räthe, oder die erwählte, oder die verordnete Personen, samt den Räthen, oder der erlangte Commissari, oder erwählte Fürst dem Kläger in Jahrs-Frist, nachdem die Sach anhängig gemacht wäre, zu endlichem Austrag, Rechts-Spruch, und Urtheil nicht verhelfen würden, so soll nach Ausgang des Jahrs die Sache abermahls an das Kayserliche Cammer-Gericht ipso Jure devolvirt seyn, und auf Ansuchen des Klägers durch das bemeldte Kayserliche Cammer-Gericht in dem Stand, wie sie vor den niedergesetzten, oder dem erlangten Commissari, oder dem erwählten Fürsten gelassen wäre, reassumiret werden.

§. 13. Und sollen die Niedergesetzte, oder der Commissari, oder der erwählte Fürst, schuldig seyn, auf des Klägers Ansuchen alle ergangene Gerichts-Acta in sechs Wochen aufs längst herauszugeben auf des Entsetzers Kosten.

§. 14. Würden sie aber daran säumig seyn, soll das Kayserliche Cammer-Gericht alsdann Compulsorial erkennen, und sie bey Poen des Rechten anhalten, solche Acta von sich zu geben, wie obgemeldt, und fürter im Handel förderlich procediren, damit der Kläger die Läng nicht aufgehalten, sondern förderlichen Austrag bekommen möge, wie sichs in diesem Fall der Entsetzung gebühret.

§. 15. Ferner, wo ein Prälat, Graf, oder einer von Adel, so dem Reich ohne Mittel unterworfen, einen Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen, er wäre geistlich, oder weltlich, oder einen andern Prälaten, Grafen, oder vom Adel, so dem Reich ohne Mittel auch unterworfen, deß seinen ohne gewaltige Land-Fried-Brüchige That, doch wider Recht entsetzen würde, so mag der Kläger den Entsetzer derwegen mit Recht vornehmen, und sich des Austrags gebrauchen, welchen die Reichs-Ordnung bemelten Churfürsten, Fürsten und Fürstmässigen, gegen den Prälaten, Grafen, und vom Adel, und den Prälaten, Grafen, und vom Adel gegen einander selbst unterschiedlich zugibt, doch soll der Proceß in aller Maaß instituirt, förderlich procediret, und dem Kläger in Jahrs-Frist zu Austrag verholfen werden: und im Fall des Verzugs die Sach an das Kayserliche Cammer-Gericht devolvirt seyn, wie solches hierinn nach Länge versehen, und geordnet ist.

§. 16. Wo sich aber zwischen eines Churfürsten, Fürsten, oder Stands Unterthanen, darunter beede Partheyen gesessen, oder zwischen denen Unterthanen, da der Kläger unter einem, und der Antworter unter einem andern Churfürsten, Fürsten, oder Stand gesessen, Irrung zutragen würden, bemeldter schlechten, und gemeinen Spolien halben, welche keinen Fried-Bruch auf ihnen trügen, die sollen in erster Instantz vor den ordentlichen Gerichten erörtert, und ausgetragen werden, wie sichs von Rechts wegen gebühret.

§. 17. Wo vor dieser Zeit jemand entsetzt, und noch nicht wiederum restituiret, es wäre in Land-Fried-Brüchigen, oder gemeinen schlechten Spolien, denselbigen soll hiemit unbenommen, sondern vorbehalten

seyn,

seyn, ihre Förderung, und Restitution gebührlicher Weiß zu suchen, und zu Austrag zu bringen, doch dem Antworter seine Einred und Exception vorbehalten.

Stimmt mit L. F. 1548. *Tit.* CXII, als seiner Quelle, überein (v. C.).

Verbesserungs-Vorschl. (v. A.).

Bey diesem ganzen Titul weiß Deputatus weiter nichts zu erinnern, als was er schon oben bey denen zerschiedenen Gattungen der Austrægen auf den Fall zweyer in Religione differirender Partheyen ratione observandæ Paritatis in Denominandis Judicibus & Commissariis erinnert hat.

Auch könnte auf den Fall, da der requirirte Churfürst, Fürst, oder Fürstenmässige, Prälat, Graf, und Freyherr der begangenen Entsetzung nicht geständig seye, und sofort auf die ihme verordnete Austrægas ordinarios requirirt seyn wollte, mithin unter den Partheyen der Modus requirendi strittig wäre, verordnet werden, daß solchenfalls dem Klägeren seine Klag bey dem Cammer-Gericht anzubringen, und dieses hierauf Ladung zu erkennen befugt seyn solle.

Erläuterungen (v. C.).

Ad Pr. Unter gemeinen schlechten Spolien sind diejenige zu verstehen, so nicht mit gewaltthätiger That, aber doch wider Recht geschehen.

Ad §. 2. Die Worte: des Reichs Ordnung beziehen sich auf obigen Tit. 2.

Ad §. 3. Die Worte: des Austrags beziehen sich auf obigen Tit. 2.

Die Worte: wie obsteht beziehen sich auf obigen T. 4. §. 4.

Ad §. 4. Die Worte: wie obgemeldt, beziehen sich auf obigen Tit. 2.

Ad §. 6. Ist nichts zu erläutern, als daß die Sache in Rechten anhängig gemacht wird per litis Contestationem: Lis enim inchoari dicitur per Citationem, pendere per litis Contestationem.

Ad §. 7.

Ad §. 7. Die Worte: obgemeldter Ordnung, beziehen sich auf obigen Tit. 4. §. 8.

Die Worte: jezt gemeldter Ordnung beziehen sich auf Tit. 4. §. 9.

Ad §. 17. Unter denen Spolien vor dieser Zeit sind alle und jede alte Spolia zu verstehen.

Gutachten ꝛc.

Pr. Der Unterscheid inter Austregas simplicis Spolii, & ordinarias ist in ipsa Formula Pr. zu bemerken, folgender Gestalt:

Nachdem sich der gemeinen schlechten *Spolien* halber, so nicht mit gewaltiger That, aber doch wider Recht geschehen, welche dem Kaiserlichen Land-Frieden und desselben Strafe nicht unterworfen, vielerhand Irrung im Heil. Reich künftig zutragen möchten; haben Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände, auch der Abwesenden Bottschafter, Räthe und Gesandte sich wohl erinnert, daß zu Erhaltung beständigen Friedens und gleichmässigen Rechts, vonnöthen seyn wolle, den Entsetzten in solchen Fällen zu schleunigem Austrag zu verhelfen, damit selbige so sie - - -

Ad §. 1. Formula ergiebt sich ab vorstehendem:

Und darum haben Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyen Herren und Städte, der Kaiserlichen Majestät zu unterthänigsten Ehren und Gefallen sich der Austräge, wie die in des Reichs und dieser C. G. Ordnung ihrenthalber versehen sind, in diesen Sachen, gemeine schlechte Entsetzung belangend, etlichermassen begeben, dieselbe also näher eingezogen, daß nicht nur durch Einschränkung der Fatalien, sondern auch sonsten ein grosser Unterscheid von denen ordentlichen Austrägen dadurch entstanden, damit der Entsetzte - - - S. *Syst.* §. 265. 231-234.

Ad §. 2. Dieser §. läßt sich verbessern durch das, was Blum. Tit. 27. §. 153. bemerket: Verbis: Notandum tamen, quod Austregæ etiam in hoc Spolio duntaxat in ante enumeratis quatuor Casibus Locum habeant, & insuper quoque modus Judicem constituendi in quolibet Casu idem sit cum supra tradito.

Wäre

Wäre demnach Formula folgende:

Jedoch sollen auch diese Austräge nur in denen oberzehlten 4. Casibus Statt haben, und der Modus, den Richter zu setzen, in einem jeden Casu einerley mit dem oben angeführten seyn, wo demnach hinführo – – –

Ad §. 3. Dieser §. läßt sich nach dem, was Blum. Tit. XXVII. §. 153. anführet, kürzer und deutlicher folgender Gestalt fassen:

Wo aber von Fürsten einer, der geringer als ein Fürst ist, entsetzt, sollen ihm die 8. Wege frey offen stehen.

Ad §. 4. Die Worte: Ihm dem Kläger erfordern, daß der Text folgendergestallt formulirt wird:

Und soll hier nicht, wie bey den ordentlichen Austrägen, des Beklagten und Klägers requisitio Judicis Austregalis erforderlich, sondern des Klägers alleinige hinreichend seyn, solche aber in 14. Tagen geschehen, darauf der Austregal-Richter binnen Monaths-Frist, oder so er redliche erhebliche Verhinderung hätte, aufs längste in 6. Wochen Ladung erkennen. S. *Syst.* §. 296. 309. 320.

Ad §. 5. Mehrerer Deutlichkeit halber, wäre in Formula gleich anfangs, der Unterscheid, so viel die Advocaten anbetrifft, zwischen denen ordentlichen und schlechter Entsetzungs-Austrägen, folgender Gestalt zu bemerken:

Und wie vor die Bestellung der Advocaten, bey ordentlichen Austrägen der Kläger selbsten sorgen muß, so hat hingegen bey Austrägen schlechter Entsetzung der beklagte Stand auf des Klägers Ansuchen, geschickte, verständige, gelehrte Personen, in seinem Territorio gesessen, zu nöthigen, dem Kläger um ziemliche Besoldung, oder wo er Armuth schwöhren wolte, umsonst treulich zu advociren, zu procuriren und zu dienen, welche auch der Churfürst, Fürst oder Fürstenmässige ihrer Pflicht in diesem Fall erlassen soll. Sonsten die Sache ipso Jure ad Cameram devolvirt seyn solle. S. *Syst.* §. 312.

Ad §. 6. Vermög der Erläuterung ad h. §. ergiebt sich folgende Formul:

Ingleichen wie die Zeit, binnen welcher die Austregal-Instanz geendiget werden soll, bey den ordentlichen Austrägen

Jahr

Jahr und Tag, das ist, ein Jahr 6. Wochen und 3. Tage vorgeschrieben; Also soll bey den Austrägen schlechter Entsetzung genau ein Jahr, nachdem die Sachen vor ihnen im Rechte durch die Kriegs-Bevestigung anhängig gemacht worden, jedoch richterlicher Prorogation vorbehaltlich, angesetzt seyn. S. *Syst.* §. 313. 314.

Ad §. 7. Was hier von 3. Fürsten in odium spoliatoris verordnet, gilt auch ex paritate rationis, wenn ein Richter aus 4. Fürsten erwehlet:

Wäre demnach Formula h. §. emendatior:

Würde aber der Kläger - - - drey oder 4. (nach tit. 2. §. 1.) solcher insinuirten Wahl ersuchen - - - S. *Syst.* §. 320. 321.

Ad §. 8. **Die Formul kann am deutlichsten folgendergestalt gefaßt werden:**

Und wenn in causa spolii simplicis vor den Spoliatum gesprochen, auch von der Urthel nicht appellirt worden, soll nicht, wie sonsten auf eine vom ordentlichen Austregal-Richter gefällte Urthel, Mandatum executoriale an die besiegte Parthey, sondern sogleich Mandatum de exequendo erkannt werden.

Ad §. 9. Gleichwie heut zu Tag das Quadrimestre ohn Unterscheid bey allen Sachen pfleget beobachtet zu werden, **so kann man es doch bey dem Text folgendergestalt bewenden lassen:**

Wo aber von den Austrägen schlechter Entsetzung ihrer Urthel appelliret, soll die Appellation nicht, wie sonsten, binnen 4., sondern 3en Monathen, von Zeit der Interposition am Kaiserl. Cammer-Gerichte eingeführet werden. S. *Syst.* §. 315.

Ad §. 10. Der Unterschied zwischen den Austrägen schlechter Entsetzung und den ordentlichen, stehet in Ansehung des Beneficii non deducta deducendi, non probata probandi wohl zu bemercken, **dergestalt, daß folgende Formula in Vorschlag zu bringen:**

Würde aber - - - jedoch solle nicht, wie sonsten bey Appellationibus, dem Appellanten das Beneficium non deducta deducendi, non probata probandi zu statten kommen, wenn er nicht den Appellations-Eyd bey den Austrägen abgeschworen, ob gleich solcher sonst ordentlicher Weise, bey der obern Instanz abgelegt wird.

Ad

Ad §. 11. **Die Formul liesse sich hier verbessern, wie folget:**

Ferner gleichwie in Causis ordinariis, wegen Nachläßigkeit des Richters Promotoriales oder Mandata de administrando Justitiam, de suscipiendo Officium zu erkennen; also im Gegentheil hier soll die Nachlässigkeit des Austregal-Richters Effectum Devolutionis Causæ an das Cammer-Gericht ipso Jure haben: als wo sichs begäbe - - -

Ad §. 12. **Auch hier wäre folgende Verbesserung anzubringen:**

Gleicherweise, wo sichs zutragen würde - - - reassumirt, fort die Urthel von dem Cammer-Gerichte exequiret werden, als wann sie von ihm ertheilet wäre.

Ad §. 13. **Nicht weniger hier, liesse sich die Formul besser geben, wie folget:**

Ferner, wie die Acta erster Instanz sonsten auf des Appellanten Kosten heraus gegeben werden sollen; Also hat in Sachen schlechter Entsetzung, der Entsetzer alle ergangene Gerichts-Acten auf seine Kosten auszulösen, und sollen selbige die Niedergesetzte, oder der Commissarius oder der erwehlte Fürst schuldig seyn, auf des Klägers Ansuchen in 6. Wochen aufs längste heraus zu geben, und dieserwegen Processus ordinarius Statt haben.

Ad §. 14. **Ingleichem hier wäre der Formul mehrere Deutlichkeit beyzubringen, folgendermassen:**

Würden sie aber daran säumig seyn, soll das Kaiserliche Cammer-Gerichte alsdann Compulsoriales, wie sonsten bey Appellationibus, erkennen - - - S. *Syst.* §. 514.

Ad §. 15. Ist aus obigem eine Wiederholung enthalten, und nur beygesetzt, wie es dießfalls gehalten werden solle, in Ansehung der Zeit das Judicium zu endigen, nehmlich, daß auch dem Kläger in Jahres-Frist dazu verholfen werden, und im Fall des Verzugs die Sache an das Kaiserliche C. G. devolviret seyn solle; **Daher der Formul mehrerer Deutlichkeit halber einzuverleiben wäre, nach den Worten in Jahrs-Frist, auch dießfalls:**

Ad §. 16. **Bey diesem §. ist in der Formul auszudrücken, daß** Qualitas Causarum, **insbe-**

sondere Qualitas Spolii simplicis die Austräge nicht begründe, folgender Gestalt:

Diesem allen aber unangesehen, soll Qualitas Causarum die Austräge nicht begründen, noch insbesondere Qualitas Spolii simplicis, sondern allein auf die Personen gesehen werden, ob sie nehmlich des Rechts der Austrägen sich zu erfreuen haben, als wie es daran den Reichs-Grafen fehlt, wenn sie von Mediatis belangt werden. Wo sich also zwischen eines Churfürsten - - - S. *Syst.* §. 231. 232. 265.

Ad §. 17. Es läßt sich demnach der Text folgender Gestalt verbessern:

Wo in vergangenen Zeiten Jemand entsetzet - - -

Tit. IX.

Welcher Gestalt ob Continentiam Causæ die Austräg nicht statt haben sollen.

Wann wieder zween oder mehr Consortes, deren jeder seine sonderbare Austräge hätte, alsobald in Camera suppliciret würde, ordnen wir, daß in solchem Fall, da sich aus den Narratis, die Continentia Causæ befinden würde, und sich die Partheyen eines endlichen, und gewissen Richters nicht vergleichen könnten, alsdann alsobald an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht Proceß erkannt sollen, und mögen werden.

Dieser ganze Tit. ist aus dem Speyerischen D. A. 1600. §. 23. 24. genommen, und kömmt mit denselben quoad substantiam vollkommen überein.

§. 1. Gleichermassen, wann einer, so vermög der Reichs Ordnung vor die Austräge gehörte, mit andern seinen Unterthanen und Dienern zu beklagen, sollen die Austräge dißfalls nicht statt haben, sondern soll unser Kayserliches Cammer-Gericht, als das höchste Gericht ob continentiam Causæ darunter anzulangen seyn: Es wäre dann, daß die Diener, oder Unterthanen

nen für sich selbsten mit der Sache nichts zu schaffen, und allein zu derselben als bloße Ministri gebraucht, auch ex facto suo, sie nicht, sondern ihr Herr dem Kläger obligirt und condemnirt werden mögten, auch der Herr die Diener, und Unterthanen selbst vertretten wollte, und könnte, auf welchen Fall allein auf den Principalen zu sehen, und nach Ordnung der Austrag der Herr denselben nicht, sondern der Unterthan und Diener diß-falls ihme zu folgen schuldig seyn soll.

(v. A.) Zu diesem Titul wäre vi *Resolutionis Dubiorum Lit. A. in Corpore Juris Cameralis Winckleriano ex Dubio 8vo. Fol. resp. 9. & 59.* als der 3te §. beyzufügen:

Daß in dem Fall, wo die strittige Güther zuverläßig unter mehreren Herrschafften Jurisdiction gelegen, dem Klägern gestattet seyn solle, mit Vorbeygehung der Austrägen gegen einen Immediatum, auch mit Vorbeygehung der respectiven Unter-Gerichter gegen einen mittelbaren Reum die Klage alsobald ex Continentia Causæ in Camera fürzubringen.

Verbesserungs-Vorschl. (v. A.).

Da bekanntlich sich öfters zutraget, daß ein ehemals in Camera belangter, oder auch wohl gar schon condemnirter Theil einige auch geraume Jahr hernach, wo sein Gegentheil sich durch andere dem strittigen Recht gemässe, oder annexe Actus Possessorios, wie besonders bey denen Juribus & Servitutibus per actus discontinuos exercendis sich öfters ereiguet, bey seinem Besitz zu handhaben suchet, darüber bey Kaiserlichem Reichs-Hofrath mit Verschweigung des bey dem Cammer-Gericht bereits obschwebenden, oder wohl gar schon entschiedenen Streits eine neue Klag anzubringen, sofort (wie in Causa Teutschmeister contra Oettingen das Trauer-Geläut betreffend, ohnlängst sich zugetragen hat) Mandata gegen Mandata zu erschleichen suchet, da dann unter beeden höchsten Reichs-Gerichten in puncto Præventionis vel Connexitatis starke mit vielen den Partheyen kostbahren Unannehmlichkeiten begleitete

Collisiones, Weitläuftigkeit, und Verwirrungen der Proceß darab entstehen. So wäre, um dergleichen in Zukunft vorzukommen, ohnmaßgeblich dem ex Dubio Camerali 8vo de Anno 1595. ejusdemque Resol. sub Lit. A. §. 4. ad hunc Titulum beyzufügenden §. 3. ex Identitate Rationis annoch folgendes beyzusetzen, nemlich:

Daß, wo eine Sach aus der anderen, so bey dem Cammer-Gericht bereits anhängig, entspringet, oder mit jener so weit connex ist, daß sie aus denen nemlichen Rechts-Grundsätzen inter easdem Personas, earumve Hæredes entschieden werden muß, auch in Sachen, worinn bey dem Cammer-Gericht von älteren, oder jüngeren Zeiten ein Judicatum vorhanden, die Jurisdiction des Cammer-Gerichts ebenfalls für fundirt geachtet, sofort gegen alle diejenige, welche in vorgesetzten Fällen eine über das nemliche Objectum ex alio Capite vel Facto entstehende Irrung an dem Kaiserlichen Reichs-Hofrath klagbar anzubringen suchen würden, ein geschärftes Mandatum de non dividendo Connexitatem Causæ, vel de non trahendo Causam ad aliud forum, quam ubi lis jam præventa, cœpta, vel pendens, vel jam antea decisa auf Anstehen des dadurch gravirten Theils erkannt werden solle.

Demnächst wäre auch von gesammten Reichs wegen zu decidiren, und dem Cammer-Gericht die Vorschrift zu geben, ob, und in wie weit es sich demjenigen, was in denen jüngeren Wahl-Capitulationen von dem Fall, wo von mehreren zu verschiedenen Lehen-Curiis sortirenden Lehen-Stücken die Rede ist, disponirt wird, zu conformiren habe.

Gutachten ꝛc.

Ad Pr. **Durch Anführung des Fundamenti continentiæ Causarum in ipso Textu, kann derselbe in beyden §. in klares Licht gesetzet werden, wie folget:**

Gleichwie, wenn mit einer Actione personali, z. E. ex mutuo, mehrere als des verstorbenen Schuldners hinterlassene in verschiedenen Ländern, und unter verschiedenen Herrschaften wohnende Erben, welche seine Erbschaft unter sich vertheilt haben, zu belangen sind, dieselbe zusammen Actione indivisibili vor aller Ober-Richter zu verklagen, weil es sehr beschwehrlich seyn würde, wenn jeder apart unter seiner Landes-Obrigkeit

keit belangt werden müste; Also wenn Immediati, welche verschiedene Austräge haben, oder ein Immediatus, der das Jus Austregarum hat, mit einem, der es nicht hat, zu belangen, so ist des höchsten Gerichts Jurisdiction ebenfalls propter continentiam Causæ fundirt. Gleicher Gestalt sollen auch verschiedene Kläger, welche mit dem Beklagten unterschiedene Austregal-Instanzien haben, ex continentia Causæ den Judicem angehen können. S. *Syst.* §. 235. Beytr. *P.* I. A. *XXIV.* *p.* 95.

Ad §. 1. Eben so verhält es sich, wenn ein Mediatus cum Immediato zu belangen: Als wenn einer, so für die Austräge gehörte, mit andern seinen Unterthanen und Dienern zu beklagen, sollen die Austräge dießfalls nicht Statt haben, sondern das Kaiserl. Cammer-Gericht, als das höchste Gericht ob continentiam Causæ darunter anzulangen seyn, es wäre dann, daß die Diener oder Unterthanen für sich selbst, mit der Sache nichts zu schaffen, und allein zu derselben, als blosse Ministri gebrauchet, auch ex Facto suo nicht, sondern ihr Herr dem Kläger obligiret und condemniret werden möchten, auch der Herr die Diener und Unterthanen selbst vertreten wolte und könnte, auf welchen Fall allein auf den Principalen zu sehen, und nach Ordnung der Austräge der Herr denselben nicht, sondern der Unterthan und Diener dießfalls ihm zu folgen schuldig seyn soll. S. *Syst.* §. 235-238.

Ehe ich weiter fortschreite, ist noch eine Errinnerung zu thun.

Nachdem Anno 1671. den 27ten May das Corpus Evangelicorum bey dem Kaiser darauf angetragen: Er möchte es dahin richten, daß der Punct wegen der Religions-Parität bey denen Austregal-Gerichten, und fürnehmlich Ratione Modi, oder wie bey denen in der C. G. Ordnung befindlichen unterschiedlichen Arten der Austräge, mehrgedachte Parität zum füglichsten zu practiciren sey, vestgestellet würde, solches auch Anno 1673. den 23ten August wiederhohlet worden (*), nichts aber darauf erfolget, als ist es hier in Anerrinnerung zu bringen, und zwar um so mehr, als ich Syst. m. §. 349. klar dargethan, Modum procedendi coram Commissario Cæsareo Favorabiliorem esse, Modo procedendi coram solis Rei Consiliariis in Via prima, secunda, septima, & octava: Gestalten hierbey sothaner Austrag sich am füglichsten beobachten liesse, und

andurch dieser Modus procedendi, vor denen andern sich recommandirte.

(*) J. J. v. Moser, von dem Reichs-Tage und dessen Geschäften V. B. VI. Cap. §. 4. S. 584.

Von Personen und Sachen, die von ihrer Art, und Eigenschaft wegen ungeachtet, ob sie mit, oder ohne Mittel dem Reich unterworfen, in erster Instantz an das Kayserliche Cammer-Gericht gehörig, und erstlich:

Tit. X. (Ord. IX.)

Daß von wegen Ueberfahrung des Kayserlichen Land-Friedens am Cammer-Gericht geklagt möge werden.

Dem Rubro *h. Tit.* wäre ad verba: Des Kayserlichen Land-Frieden zuzusetzen:

Land- und *Religions*-Frieden. Weilen vermöge Reichs-Abschieds *de Anno 1555.* §. *65.* Reichs-Abschied *de Anno 1566.* §. *6.*, und des Oßnabrückischen Friedens-*Instr. Artic. XVII.* §. 4. gegen die Verletzere des Religions-Friedens, eben diejenige Rechts- und Straf-Verfügungen, so gegen die Verletzere des Land-Friedens in denen Gesetzen versehen, Statt haben sollen. (v. A.)

Nachdem auch auf hievor zu Wormbs Anno 1521. gehaltenem Reichs-Tag weiland Kayser Carl der 5te unser lieber Herr und Vetter hochlöblicher Gedächtnuß, mit guter Vorbetrachtung, auch einmüthigem Rath des Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stände, einen gemeinen Land-Frieden aufgericht, auch mit hohen,

hen, und grossen Pönen und Straffen verpönt, und denselben folgends zu andern hernach, und sonderlich im Jahr fünfzehenhundert acht und viertzig zu Augspurg, und andern gehaltenen Reichs-Tägen mit etlichen nothwendigen Zusätzen, und Erklärungen erweitert, und erklärt, inmassen dann solche Constitution des Land-Friedens, so solchen Reichs-Abschieden einverleibt, solches ausweiset; Damit dann auch derselbig also vestiglichen gehandhabt und vollzogen, ist auch in demselbigen nothwendige Versehung gethan, wie gegen den Verbrechern und Ueberfahrern desselbigen, nicht allein in frischer That mit der Gegenwehr, sondern auch mit Denunciation, Erklärung, und Einbringung der Pön und sonst gehandelt und procediret werden möge, in aller Massen wie hernach folgt; und nemlich: d. O.

§. 1., worinn aber die virgulirte Wort und anderen nicht enthalten (v. A.).

§. 1. So jemand hohen, oder niedrigen weltlichen Stands, wer der, oder die wären, wider deren eines oder mehr, so in gemeldtem Kayserlichen Land-Frieden gesetzt, handlen, oder zu handlen unterstehen würde, oder aber die Ordnung, und Verpflichtung gemeldten Land-Friedens in einem, oder mehr Articuln verachten, der nicht Folg thun und verschaffen, sondern darinn lässig, und säumig erscheinen: Der, oder dieselbigen sollen mit der That vom Recht in die Pön des Fried-Bruchs, sonderlich in unser, und des heiligen Reichs-Acht, samt andern Pönen gefallen seyn, den, oder die Wir auch, wo solche Verbrechung, oder Ueberfahrung kündlich, und offenbar seyn würde, in berührte Pön gefallen zu seyn hiemit erklären, und daß gegen dem, oder denselbigen mit Denunciation, Erklärung solcher Execution, und Einbringung solcher Pön, und anderer Straf durch Uns als Römischen Kayser,

oder unser Kayserliches Cammer-Gericht auf Ansuchen der beschädigten Partheyen unsers Kayserlichen Fiscals, oder vor sich selbst von Amts wegen strengiglich, und unabläßig procedirt, vorgenommen, und wie Recht, gehandelt, und vollfahren werden soll. §. 1. 2. sind mit §. 2. Ord. ganz concordant.

§. 2. So bald auch der, oder dieselbigen Thäter, und Fried-Brecher also durch Uns, als Römischen Kayser, oder das Kayserliche Cammer-Gericht mit vorgehender Citation, oder Fürheischung, also in die vermelte Acht gefallen seyn, declarirt, und erklärt, sollen des, oder derselbigen Leib, und Guth allermänniglichen erlaubt seyn, und niemand daran freveln, oder verhandlen können, oder mögen, darzu aller Verschreibung, Pflicht, und Bündnüß ihnen zustehend, und darauf sie Forderung, oder Zuspruch haben mögten gegen diejenigen, die ihnen verhaft wären, ab, und todt, auch die Lehen, so viel der Ueberfahrer gebraucht, den Lehen-Herrn verfallen seyn, und sie dieselbige Lehen, oder derselbigen Theil, so lang der Fried-Brecher lebt, ihme oder andern Lehns-Erben nicht leihen, noch den seinen Theil, oder Abnutzung folgen lassen, doch soll der Lehn-Herr die Abnutzung derselbigen Lehn-Güther, so viel der über nothdürftige Vorsehung, und Bestellung jährlich verbleiben würde, dem Kläger oder Beschädigten auf Mäßigung des Cammer-Gerichts zu geben, und zu antworten schuldig seyn, so lang der Fried-Brecher lebt, oder bis jetzt bemeldter Fried-Brecher mit dem Beschädigten sich vereinigt, und vertragen hat, und er der Sach erledigt ist, aber dem Beschädigten, samt seinen Verwandten und Helfern soll in mittler Zeit, auch vor, und ehe die Declaration folgt, gegen denselbigen Thätern, und Fried-Brechern, auch den ihren Mithelfern, und Enthaltern sein Gegenwehr,

und Verfolgung zu thun, zu frischer That, oder wann er seine Freunde und Helfer haben mag, solches auch allenthalben an Churfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs, des Wissens zu haben, auszuschreiben, und zu verkünden unbenommen, nicht verbotten, sondern gäntzlich vorbehalten seyn.

§. 3. Und nachdem sich auch zu Zeiten mit den Thätern und Fried-Brechern die Gelegenheit dermassen zuträgt, daß gegen ihnen die Straf des Fried-Bruchs ohne gefährliche Weiterung und grösserem Unrath nicht kan vorgenommen, und gebraucht werden, und aber doch recht und billig ist, daß ein jeder, der mißhandelt, der Gebühr nach gestraft, und dieselbige Straf nach Gestallt, und Gelegenheit seiner Verhandlung, und derselben Umstände gesetzt, und gemässigt werde; So wollen wir uns vorbehalten, auch unserm Cammer-Gericht heimgestellt, und Gewalt gegeben haben, ex officio, oder auf Begehren der Partheyen die bestimmte Pön des Land-Fried-Bruchs in eine Geld-Pön zu verändern, und die Geld-Pön in unserm Land-Frieden bestimmet, zu moderiren, und zu mässigen, oder anstatt derselben, die Pön der Gemeinen-Rechten, doch in allweeg unserm Fisco unabbrüchig vorzunehmen, wie sie solches jederzeit vermög unsrer und des Reichs gemeinen Rechten vor Nutz, ehrbar und billig ansehen werden. Ist mit L. F. 1548. §. 13. von Wort zu Wort einstimmig. (v. A.)

§. 4. Und als Zweifel vorgefallen, ob, und wie in denen Fällen, da einer wider den Land-Frieden gehandlet, und deßwegen in die Pön desselben zu erklären gebetten wird, die Bescheinung der Geschicht, und Gewalts geschehen soll, wird solches dahin verordnet, daß ob wohl in denen Fällen, da einer omittendo, oder

Committendo, doch ohne äusserlich offenen Gewalt wider den Land-Frieden gehandelt, als wann einer auf des andern Ersuchen einem offentlichen Land-Fried-Brecher nicht nacheilen will, oder demselben heimlich Rath, oder Vorschub thut, weder in narratis supplicationis, noch in processu Caussæ die Erzehlung, und Beweisung violentiæ, vel coadunationis hominum vonnöthen, jedoch daß in andern Fällen, als da der Land-Fried mit öffentlichem Gewalt, und gewapneter Hand violirt und gebrochen wird, und darüber Proceß, und Citation ausgebracht werden sollen, so wohl violentiæ & coadunationis hominum deductio in supplicatione, als deren Beweisung in processu caussæ vonnöthen, auch also bey denselben Requisitis de stilo verbleiben soll, doch nicht dergestalt, daß es eben im Buchstaben also angezogen, oder erwiesen seyn müste, sondern wird vor genug geachtet, wann aus der Supplication, oder erwiesener Gewaltthat Umständen dasselb schließlich erscheinen, und colligirt werden mag.

Kömmt mit R. A. 1594. §. 68. quoad verba dispositiva in substantia ganz überein. (v. A.)

§. 5. Durch wieviel Personen aber der Land-Fried geschwächt könne werden, das soll zu des Richters Discretion gestellet seyn, welcher sich aus den Umständen der erzehlten, und erwiesenen Gewaltthat, auch den Worten, Verstand, und Disposition des ausgekündeten Land-Friedens, und gemeinen beschriebenen Rechten jederzeit zu informiren, und in Erkennung, oder Verweigerung der Proceß darnach zu richten wissen wird; Da aber nur eine einzige Person, sonderlich die mit Mittel dem Reich unterworfen, auf freyer Landstrasse einander böslich erschiessen, oder dergleichen Mißhandlung thäte; Wollen wir, daß in diesen Fällen, damit unser Kayserliches Cammer-Gericht mit sol-

chen

chen Sachen nicht überhäuffet, der Beschädigte bey der ordentlichen Obrigkeit um Recht ansuchen soll.

§. 5. 6. kommen mit §. 69. R. A. 1594. quoad substantiam et verba dispositiva ganz überein, ausser daß in dem Conc. das virgulirte Wort bößlich zugesetzet ist (v. A.).

(v. C.) §. 5. Aus dem vorangezogenen Reichs-Abschied wäre folgende Stelle dem Text einzuverleiben, wiewohl nun im Zweiffel stehen können, ob dieselbige Person, durch die ordentliche des Orts, wo die That geschehen, oder die unmittelbare Obrigkeit zu straffen, welches Orts der Beschädigte seine Klage anbringen möge: So setzen, ordnen, und wollen Wir doch, daß in diesen Fällen, damit Unser Kayserliches Cammer-Gericht mit demselbigen nicht überhäuffet, der Beschädigte bey der ordentlichen Obrigkeit um Recht ansuchen soll.

§. 6. Demnach auch durch Cammer-Richter, und Beysitzer bey diesem Proceß erregt worden, daß in narratis supplicationum und Erkennung der Proceß nicht allweg dolus dermassen erfordert, daß er eben im Buchstaben also erzehlt werden müsse, sondern genugsam seye, wann das Factum an ihm selbst strafwürdig, und im Land-Frieden ausdrücklich verbotten gefunden, und also der dolus aus allerhand erzehlten Umständen abzunehmen, oder sich ex ipsa facti evidentia unzweiflich sehen lasse, hernacher aber dem Ankläger obliegen solle, den angegebenen Frevel, gefährlichen Vorsatz, und dolum malum des angeklagten, wie recht zu beweisen, und darzuthun: Darbey auch ferner erwogen, obgleich Constitutio fractæ pacis verum dolum erfordere, daß es doch gnug, sintemahl solcher dolus in mente delinquentis beruhet, und derwegen schwerlich directo zu probiren, derselbe aus den Umständen der Thathandlung ex perspicuis indiciis, & evidentia ipsius Facti könne, und möge erwiesen werden, als da vis publi-

ca,

ca, coadunatio hominum, incendium, hostilis invasio territorii alieni vorhanden; So lassen wir uns solch Bedencken unsers Cammer-Gerichts wohlgefallen, und wollen, wann die narrata mit allen erzehlten Umständen, auf welche die Proceß seynd ausgebracht durch den Kläger wie sichs gebührt, gnugsam erwiesen, und aus denselben verus dolus ex Circumstantiis, perspicuis indiciis, seu evidentia facti ist dargethan, daß alsdann zu Erklärung der Pön des Land-Friedens geschritten werden möge.

§. 7. Und ob sich zutrüge, daß jemand diesem Land-Frieden zuwider den andern mit Heers-Kraft, oder sonst gewaltiglich überziehen würde, sollen, und wollen wir als Römischer Kayser alsdann, oder aber unser Kayserliches Cammer-Gericht auf Ansuchen deß, der Ueberzug besorget, und sich gebührliches Rechtens erbiete; oder aber des Kayserlichen Fiscals, denen so in Werbung, und Rüstung stünden bey der Pön, und Straf der Acht gebieten, von solchem ihrem gewaltigen thätlichen Vornehmen, und Ueberzug abzustehen, und sich gebührlichen Rechtens begnügen zu lassen.

§. 7. 8. kommen mit §. 3. 4. *Ord.* wörtlich überein (v. A.).

§. 8. Wo aber der oder die, denen also gebotten, ungehorsam seyn würden, soll alsbald der Kayserliche Fiscal gegen dem, oder denselbigen ungehorsamen zu der Declaration auf obgemeldt Mandat unverzüglich, und zum förderlichsten procediren und vollfahren, auch dieselbige ungehorsame durch Uns, als Römischen Kayser, oder das Cammer-Gericht, in die Acht, und andere Pön des Land-Friedens, wie sich gebührt, erkennt, und erklärt werden, und neben solchem nichts destoweniger Wir, oder das Cammer-Gericht, gegen allen, und jeden Helfern des, oder derjenigen, so, wie obgemeldt,

gemeldt, in Rüstung, und Vornehmen des gewaltigen Ueberzugs stünden, eine gemeine Abforderung bey Pön der Acht, auch zum förderlichsten ausgehen lassen, dergleichen die andere anstossende zu Handhabung alles, wie obstehet, erfordern, und ermahnen, dem, oder denjenigen, so also überzogen, und vergewaltiget werden wollten, mit thätlicher Hülf zu zuziehen, und Rettung zu thun.

§. 9. Wir setzen, und wollen, da einer den andern bedrohet, daß solcher Bedrohung halben Mandata de non offendendo erkennt mögen werden, so fern die Personen, so gedrohet, also geschaffen, und im Brauch haben, ihren Bedrohungen, dem Land-Frieden zuwider, nachzusetzen, oder ein solches sonsten aus allerhand Umständen vermuthlich, und zu besorgen wäre.

Stimmet völlig quoad substantiam mit seiner Quelle, R. A. 1594. §. 75. circ. fin., wie auch §. 10. mit §. 76. überein (v. A.).

§. 10. Und wann solche Mandata de non offendendo gebetten werden, daß nicht nöthig, die Narrata auf die Constitution des Land-Friedens allerdings zu qualificiren, sondern gnugsam seye, daß die vorstehende Land-Fried-brüchige Gefahr des Klägers etlicher massen beschienen, oder sonsten kündig.

§. 11. Wir wollen auch, daß im Fall, da einer geistliches, oder weltlichen Stands, wer der wäre, Land-Fried-brüchiger Weiß, beschädigt, vergewaltigt, oder des seinen, wie das Nahmen haben mögte, nichts ausgenommen, dem Land-Frieden zuwider, entsetzt würde, daß alsdann zu desselbigen vergewaltigten, beschädigten, oder entsetzten Willen, und Gefallen stehen soll, den Thäter, und Land Fried-Brecher auf die Pön der Rechten, und des Kayserlichen Land-Friedens sämmtlich, insonderheit darzu um die zugefügte

Vergewaltigung, Beschädigung, oder Entsetzung, mit und neben obgemeldten Pönen, oder aber allein und insonderheit an dem Kayserlichen Cammer-Gericht vorzunehmen, und zu beklagen, darauf ihme auch durch Cammer-Richter und Beysitzer förderlichen Rechtens, wie sich gebührt, verholfen, und gestattet werden soll: Doch in allweg dem Kayserlichen Fisco seiner Gerechtigkeit der verwirckten Pön halben unvorgreiflich.

Lautet wörtlich, wie §. 5. *Ord.* (v. A.).

§. 12. Und so also an dem Cammer-Gericht angeregter Gestallt der Beschädigung, oder Entsetzung halb, neben verwirckter Pön geklagt würde, und der Beklagte bey anhangender und unvollendeter Rechtfertigung, vor, oder nach der Kriegs-Bevestigung mit Tod abgehen würde, alsdann soll die Instantz und Rechtfertigung berührter Beschädigung, oder Entsetzung halb, auf des Beklagten nachgelassene Erben kommen, und fallen, und die Erben schuldig seyn, dieselbig Rechtfertigung, und Instantz in dem Stande, wie sie die befunden, zu continuiren, und was derhalb mit Recht erkannt wird, zu vollziehen, oder sich sonst in andere Weeg mit dem Kläger zu vertragen. d. O. §. 6.

§. 13. Gleicher Gestallt statuiren Wir, daß jedesmahl, da in solchen Fällen auf ein Geld-Pön geklagt, darvon hieroben Meldung geschehen, daß des Beklagten Erben dieser Geld-Pön halber nicht weniger, als von wegen der Beschädigung zum Rechten zu stehen schuldig seyn, und Cammer-Richter, und Beysitzer, vermög des Land-Friedens, dieser Cammer-Gerichts-Ordnung, und der gemeinen geschriebenen Rechten, was gegen des Beklagten Erben zu erkennen, sprechen, und erkennen sollen. Trifft mit §. 22. des Speyerischen R. A. 1557. quoad substantiam & verba dispositiva überein (v. A.).

§. 14.

§. 14. Dieweil auch die Verwirckungen, und wider den Land-Frieden begangene Mißhandlungen einander fast ungleich zu dem der Angeklagten Defensiones bisweilen dermassen befunden werden, daß das geklagte Factum nicht allerdings vor ein Land-Fried-Bruch zu achten, und aber gleichwohl der Angeklagte, ob simplex commissum delictum, oder ja zum wenigsten ob latam culpam versutiæ strafwürdig ist, und derwegen aus etlichen Ursachen darfür gehalten werden mögte, daß in solchen Fällen nicht allein in Puncto Citationis der Straf halber, und wie dieselb nach Gestallt, und Gelegenheit der Verhandlung, und derselbigen Umständ zu setzen, und zu mässigen, sondern auch, da gleich in solchem Puncto Citationis der Beklagte gäntzlich zu absolviren wäre, dannoch in Puncto mit ausgegangenem Mandati, auch definitive an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht gesprochen und geurtheilet werden sollte: Jedoch, weil man sich erinnert, daß die Requisita und Qualitäten in Land-Fried-brüchigen Sachen eigentlich sollen und müssen durch den klagenden Theil bewiesen werden, welche von dem facto principali nicht abzusondern adeo, ut omissa qualitate facti, aliud censeatur factum, quam quod in libello propositum est, sintemahl den in Mangel der Bescheinung berührter Qualitäten auf den Land-Frieden Jurisdict. unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts sowohl in puncto Citationis, als auch Mandati de restituendo nicht fundirt, und hierdurch den Beklagten nicht allein beneficium primæ Instantiæ, sondern auch der ordentlichen Obrigkeit die gebührende Straf in solchen Fällen benommen würde, und dem klagenden Theil selbsten zu zulegen, und zu imputiren, quod ineptam actionem intentarit, so setzen, ordnen, und wollen Wir, daß es dißfalls bey unsers Cammer-Gerichts herbrachten Stylo, und gemeiner rechtlichen Verordnung gelassen,

sen, und wann in Causis fractæ pacis die erforderte Qualitates wie sich vermög der Recht, Reichs-Ordnung, und nach Gelegenheit der Sachen gebühret, nicht gnugsam erwiesen und dargethan, daß der Beklagte in puncto Citationis & Mandati absolvirt, und die Partheyen an ihren ordentlichen Richter gewiesen werden sollen. §. 14. 15. sind mit §. 70. R. A. 1594. quoad substantiam ganz concordant (v. U.).

§. 15. Damit aber auf einen solchen Fall absolutionis rei in puncto Citationis super fracta pace, wann der klagende Theil sein Widersacher vor der ordentlichen Obrigkeit super spolio, turbatione, Injuria, oder andern Sachen halben mit Recht gebührender Weis vornehmen wollte, die Sachen um so viel schleuniger befördert, und die Partheyen mit neuen Vollnführungen der Beweisung und weiter Unkosten nicht beschwehret, sondern zu förderlichen Rechts-Ertheilung kommen können, dißfalls sollen die Acta, welche super fracta pace im Cammer-Gericht einbracht, und ventilirt, per viam implorationis subsidiariæ dem ordentlichen Richter, vor welchem die Sachen in erster Instantz gehörig, verfolgt werden, und sollen in diesem Fall dieselbigen Acta eben sowohl gelten, und kräftig seyn, als wann sie coram eodem judice wären vorbracht, und vollführt, auch darauf was nach Gestallt derselben von rechtswegen sich gebührt, gesprochen werden, doch hierdurch einem oder dem andern Theil, da sie ferner Beweisung thun und vornehmen wollten, nichts benommen.

§. 16. Wir wollen, ordnen, und setzen auch, ob jemand, wer der wäre, wider diesen unsern aufgerichten gemeinen Land- auch Religion-Frieden beschwehrt wäre, oder künftiglich beschwehrt oder betrübt werden wollte, daß unser Cammer-Richter und Beysitzer auf

der

der Beschwehrten Anrufen, mit Ertheilung gebührlicher rechtmässiger Hülf sich förderlich, uud gleichmässig erweisen sollen. R. A. 1566. §. 6. circ. med.

(v. A.) Post §. 16. gehöret aus dem Reichs-Abschied *de Anno 1594.* §. 67. anhero, und könnte den 17ten abgeben folgendes: §. 17. Und sollen die Beysitzer in Land-Fried-brüchigen Fällen, wann gleich nebst der Citation ad videndum se declarari oder seorsim de restituendo ein Mandatum Sine Clausula gebetten würde, solches Mandat dem hergebrachten Stylo gemäß dannoch nicht anders als Cum Clausula Justificatoria erkennen.

Erläuterungen (v. C.).

Ad Pr. Die Worte: gemeinen Land-Frieden deuten auf die verschiedene vorherige Particulair-Frieden, die nur als ein Waffen-Stillstand anzusehen waren.

Ad §. 1. Ist nichts zu erläutern, als daß die Worte: samt andern Pönen, auf die Pœnas Juris communis in Ansehung derer Verbrechen, welche mit einem Friedens-Bruch concurriren können, deuten.

Ad §. 2. Derer Worte: derselbigen Leib allermännigslich erlaubt seyn, Verstand ist nicht dieser, daß man einen sogleich todt schiessen kann, sondern auf den Fall einzuschränken, wann man ihn nicht greifen kann.

Ad §. 3. Ist nichts zu erläutern, als daß unter der Pœna hac Constitutione Statuta moderanda 2000. Mark löthigen Goldes zu verstehen, und das Wort fürzunehmen, so viel als Subsituiren bedeutet, ingleichem die Particula jederzeit so viel heist, als quolibet Tempore, prout nempe illud utilius æquiusque forte existimatum fuit.

Ad §. 4. Die Anzahl Hominum coadunatorum ist in R. J. 1594. §. 68. Arbitrio Judicis um so mehr überlassen gewesen, als Deckherr gegen Blum. Tit. 29. n. 48. behauptet, daß dieses Requisitum nicht aus den Gesetzen, sondern der Interpretatione Juris Consultorum herrühre.

Ad §. 8. Die Worte: **procediren und vollfahren**, deuten auf eine zweyfache Citation, nehmlich ad videndum se incidisse in Pœnam Mandato de non offendendo insertam, als auch super fracta Pace. Durch erstere wird violata in Judice Authoritas vindicirt.

Durch die gemeine Abforderung, wovon in dem Text Meldung geschieht, wird ein Mandatum Avocatorium generale verstanden.

Ad §. 10. Das Wort etlichermassen heißt so viel, als Indicia probabilia.

Ad §. 11. Die Worte: an dem Kaiserl. Cammer-Gerichte fürzunehmen und zu beklagen, erhalten ihre Erläuterung durch die Frage welche Roding L. I. T. 6. §. 10. aufstellet, ob es ad Austregas gehöre, wann der durch einen Friedens-Bruch beleidigte Theil nur ad Pœnam Pecuniariam oder mere persecutorie zu agiren intendire, weil er alsdenn civiliter agire? Wo dann die Reichs-Satzungen keinen Unterscheid machen, sondern illimitate setzen, daß derley Sachen ad Cameram gehörten, massen sie nur allein auf die Requisita fractæ Pacis sehen.

Ad §. 15. Die Worte: *per Viam Implorationis Subsidiariæ*, deuten auf die Requisition des ordentlichen Richters.

Gutachten ꝛc.

Ad Pr. Maximilianus I. hat diesen Land-Frieden zu Stand gebracht, weil er ruhigere Zeiten, als sein Vatter Friedericus III. gehabt, auch potentior gewesen, welcher ihn sonst auch würde zu Stand gebracht haben. Carolus V. und seine Nachfolger haben steif darüber gehalten, heut zu Tag aber wird wieder Mode davon abzugehen.

Formula emendatior & dilucidior wäre folgende:

Nachdem auch auf hiebevor zu Worms Anno 1521. gehaltenem Reichs-Tage weyland Kaiser Carl der 5te, Unser lieber Herr und Vetter Hochlöblichen Gedächtnisses mit guter Vorbedachtung, auch einmüthigem Rath des Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände einen gemeinen und auf beständig geltenden Land-Frieden nach verschiedenen vorherigen Particulairen, die nur als ein Waffen-Stillstand anzusehen waren, zu Abschaffung

schaffung des Faust-Rechts, aufgerichtet, auch mit hohen und grossen Pönen und Strafen verpönet, und denselben folgends zu ändern, und sonderlich im Jahr 1548. zu Augspurg und andern gehaltenen Reichs-Tägen, mit etlichen nothwendigen Zusätzen und Erklährungen erweitert: Immassen dann solche Constitution des Land-Friedens, so solchen Reichs-Abschieden einverleibet, solches ausweiset; Damit dann auch derselbige also vestiglich gegen einen jeden Bruch, eine jede Art eines *Belli privati offensivi* gehandhabet, und vollzogen, ist auch in demselbigen nothwendige Vorsehung gethan, wie gegen den Verbrecher und Ueberfahrer desselbigen nicht allein in frischer That mit der Gegenwehr, sondern auch mit Denunciation, Erklährung und Einbringung der Pön 2000. Mark Goldes und sonsten sogleich bey dem Cammer-Gericht in erster Instanz mit Ausschliessung der Austräge gehandelt und procediret werden möge, in allermassen, wie hernach folget, und nehmlich: S. *Syst.* §. 788. *seqq. Coll.* §. 1.

Ad §. 1. Weil sich dieser §. 1. auf die Articul des Land-Friedens beziehet, so kann derselbe dadurch erläutert, und verbessert werden, wann solche kurz folgendergestalt vorausgesetzt werden:

Gleichwie der Land-Frieden verschiedene Articul hat, als daß 1) alle Schreiben, wodurch Krieg angekündet worden, Befehdungen genannt, zu verfertigen und zu verkünden, abgestellet seyn sollen: Ueberhaupt Via facti durchaus verbotten worden, als wenn einer im Besitz eines Guths Herrlichkeiten oder anderer Gerechtsame ist, er mag recht - - - oder unrechtmässiger Besitzer seyn, der andere nicht selbst darüber erkennen, vielweniger sich selbsten Recht verschaffen, 2) transitus und mestus frey seyn, oder die Stände in ihren Landen jedermann frey passiren, und nicht gleichsam eine Mauer um dieselbe ziehen lassen sollen, um mit niemand wollen was zu thun zu haben, sollen, ohne jedoch die Pässe zu mißbilligen, noch weniger das Juden-Geleit, ingleichen bey der Durchfuhr v. Gr. von Früchten, Zoll, Mauth, Stapel-Gerechtigkeiten ꝛc. zu bestreiten; also wenn jemand hohen oder niedern weltlichen Standes, wer der - - - Dergestalten daß auch die pœnæ Juris communis nach Verschiedenheit der Verbrechen, welche bey dem Friedensbruch zusammen kommen können, als des Criminis perduellionis, læsæ Majestatis, vis publicæ, homicidii, incendii &c. Jedoch mit der Einschränkung beybehalten seyn sollen, daß 2. Pœnales nicht zu cumuliren, noch 2. persecutoriæ auf einmal

zu gebrauchen, ferner zwar actio durior relicta mitiori, refusis tamen expensis solle instituirt werden können, nicht aber das Gegentheil, noch Reconventio statt haben, auch hierüber tanquam super Crimine publico, jedoch nur mit der Würckung, transigirt werde, daß der Ankläger seine Klage nicht anstellen möge, solche jedem zu erheben frey bleibe. S. *Syst.* §. 824. 798.

Ad §. 2. Man hat zwar vor dem wunderbare Ausdrükke bey einer Achts-Erklärung gehabt, z. E. die Geächtete sollen aus der Sicherheit gesetzt seyn, wo andere sicher Geleit haben, sollen sie es nicht haben, ihr Fleisch sollen die Fisch und Vögel, die Seele der Teufel haben; Allein durch die Worte; Derselbigen Leib und Gut allermänniglich erlaubt seyn, und niemand daran frevlen oder verhandlen können; drücken alles solches gnugsam aus, sind aber, so viel insonderheit das Vogelfreywerden betrifft, im Text deutlicher zu geben, wie folget:

Wenn nun einer in die Acht erkläret, soll er, wenn er ergriffen werden kann, nicht von jedermann gleich getödtet, sondern nur von jedem Privato eingekerkert, und an die Gerichte überliefert, oder wann er allda inhafftirt, auf dessen Extraction gebethen, ja derselbe in flagranti crimine in ein fremdes Territorium der Privat-Rache halber, nicht aber um officium Judicis auszuüben, als welches ein Actus violati Territorii wäre, verfolget, wann er aber nicht zu ergreifen, niedergeschossen, oder sonsten getödtet werden können.

Darzu soll eine weitere Würkung der Acht seyn, daß alle Verschreibung, Pflicht und Bündnisse ihme zustehend, und darauf er Forderung oder Zuspruch haben mögte, gegen denjenigen, der ihme verhafftet wäre, abe und tod, auch was die Lehn-Güther anbetrifft, der Lehns-Herr die jährliche Einkünfte nach Abzug der zur Anbau- und Erhaltung derselben nöthigen Kosten dem Kläger oder Beschädigten auf Mässigung des Cammer-Gerichts, so lang der Friedensbrecher lebt, oder bis nach seinem Tod, dessen Erben sich mit dem Beschädigten verglichen, zu geben schuldig, sonsten aber dem Lehens-Herrn das Lehen verfallen, und all übriges Eigenthum jedermänniglich, jedoch dergestalten frey seyn, daß die Güther in Municipal-Städten dem Fisco des Landes, worinnen sie gelegen, verfallen, die Creditores aber ehe, und bevor die Güther des geächteten angegriffen, so weit es angeht, befriediget, auch denen Fideicommissis nicht präjudiciret werden. S. *Syst.* §. 789. *seqq.*

Ad

Ad §. 3. Es hat bereits Bocken ad Bl. Tit. 29. num. 110. bemerket: Licet communiter requiratur, ut Judex Causam Mutationis, nempe pœnæ Banni & pecuniariæ constitutione hac definitæ, in pœnam pecuniariam arbitrariam, in Sententia exprimat, attamen Cameram hoc non observare, sed generaliter tantum allegare, hoc ex Cautis moventibus esse factum. Welches dann dem Text einzuverleiben wäre.

Daher die Formul, wie folget einzurichten:

Und gleichwie denen gemeinen Rechten nach ein Richter pœnam ordinariam Juris vel Statuti aus bewegenden Ursachen mildern kann; Also nachdeme zu Zeiten die Strafe des Friedbruchs, ohne gefährliche Weiterung, oder auch ex Cautis Intrinsecis, nehmlich ob Justitiam Causæ aliter pronunciari jubentem, nicht vorgenommen werden kann; So solle dem Cammer-Gericht vorbehalten seyn, den Beklagten in die bestimmte Pön des Land-Friedensbruchs, nehmlich die Acht, wofern dessen Gerichtbarkeit in Ansehung derselben begründet ist, aus sonder dazu bewegenden Ursachen nicht, sondern um seine angezogene und geübte Verhandlung willen dem Kaiserl. Fisco und dem Kläger in eine Geld-Pön zu verändern, oder anstatt derselben die Pön der gemeinen Rechte, doch in alle Wege unserm Fisco unabbrüchig substituiren, wie sie solches nach den Umständen der Zeit, vermöge Unserer und des Reichs gemeinen Rechten, am nützlich- und billigsten ansehen werden, ohne jedoch daß es jene Ursachen, wie sonsten gemeiniglich geschieht, in der Urthel auszudrücken braucht, ingleichen in die Gerichts-Kosten derwegen aufgeloffen, nach rechtlicher Ermässigung fällig zu erklähren und zu verdammen. S. *Syst.* §. 794. *seqq.*

Ad §. 4. Nachdem Vis privata auch verbotten, dagegen aber Remedia Juris vorhanden sind; so ist der Gegenstand der Constitut. super fracta P. P. vis publica; mithin dieses im Text zu erkennen zu geben, daß nehmlich hier eine solche Gewalt verübt seyn müsse, der niemand widerstehen können: Denn, wenn ein Bürger allein den andern aus seinem Guth wirft, so ist es Vis privata, auch Spolium, und verboten, aber keine Vis publica, oder solche Invasion, der eine Stadt oder Dorf v. gr., so angegriffen worden, nicht widerstehen könnte.

Und ob zwar der Fall selten ist, da einer omittendo Pacem publicam bricht, folglich auch in Pœnam fractæ P. P. verfällt: denn zu geschweigen, daß einer nicht wissen kann, ob

der andere ein Pacifragus ist, so weiß er ja nicht, ob er nicht selbst wird angegriffen werden; Muß doch hiervon in der Formula Textus Meldung gethan werden. Wo übrigens es auch hier heißt, Animus distinguit Delicta, der hier Animus offendendi ist, und den Dolum malum ausmacht, welcher in der Formul hauptsächlich auszudrucken ist, und der Action ex hac Constitutione so selten Platz einraumt, weil er gar schwehr zu erweisen ist.

Wäre also Formula folgende:

Gleichwie wider den Land-Frieden nicht allein committendo, von demjenigen, welcher angreift, sondern auch omittendo, als wenn einer von seinem Nachbarn um Hülfe angerufen solche abschlägt, gehandelt wird, also soll dabey auf drey Requisita gesehen werden, erstlich daß eine solche äusserliche offene Gewalt gebraucht worden, der niemand widerstehen können, zweytens sothane Gewalt mit bewaffneter Hand verübet, unter Waffen aber nicht nothwendiger Weise Flinten, Stücke, Feuer-Mörser ꝛc. sondern alle Instrumenta, wodurch Menschen getödtet werden können, als Höbel und Mistgabeln der Bauern, zu verstehen, annebst eine geflissentlich und nicht nur von ungefehr etwa in Hader und Streit entstandene Zusammenrottirung von Menschen hinzugekommen, drittens, daß diese Gewaltthat Dolo malo, das ist, mit Vorsatz, oder Animo offendendi und nicht defendendi geschehen, wann gleich in Supplica pro Citatione super Fracta P. P. keine ausdrückliche Meldung davon geschiehet, sondern solche nur aus den Umständen der That erhellet.

Und zwar sollen diese 3. Erfordernisse zugleich vorhanden, auch deren Concurs erwiesen seyn, so daß, wenn eines derselben, im Fall da committendo der Land-Frieden gebrochen, fehlt, die Strafe nicht Statt haben solle.

Ueber dieß soll in Pœnam Fractæ Pacis nicht allein derjenige fallen, welcher ipso facto den andern angreift, sondern auch der in conatu & procinctu ist, ihn anzugreifen, daß der Turbatus davon flieht, es müste denn seyn, daß es ihn gereute, und er wieder abzöge, welche Reue er aber zu beweisen hat; Ein anders wäre es, wenn er unverrichter Sache, wegen allzugrossen Widerstands abziehen müste. S. *Syst.* §. 806-814.

Ad §. 5. Nachdem diese Constitution nicht der Privat-Personen, die durch ordentliche Strafe in Schranken gehalten wer-

werden können, sondern derjenigen wegen ergangen, die durch Macht mit gewaffneter Hand andere unrechtmässiger Weise anfallen, und den öffentlichen Land-Frieden stöhren können, als ist hievon auch im Text Erwehnung zu thun. *Form. seqq.*

Durch wie viel Personen - - - wissen wird, daß also keine Turba nothwendig erfordert wird, sondern durch zwey, drey, oder vier, wie die öffentliche Sicherheit gestöhret, also auch der Land-Friede geschwächet werden kann.

Es soll auch gleich viel gelten, ob durch dieselben in einer Stadt oder auf dem Lande gewaltige Landfriedbrüchige That ausgeübet worden. Wiewohlen mehr für eine Stadt als Dorf Personen zu erfordern. Da aber nur - - - ansuchen soll, es wäre dann daß privati coactis hominibus, gewaltig - - - Landfriedbrüchige That ausübten, welchenfals auch sie super constitutione pacis publicæ belangt werden könnten, wohingegen, wann einer oder zwey nur die öffentliche Gewalt ausüben, super hac constitutione nicht zu belangen wären, soll doch gegen sie super pœnis Juris Communis coram ordinario geklagt werden können. S. *Syst.* §. 811.

Ad §. 6. In diesem §. ist auch das Brocardicum: fatuam quoque causam a dolo liberare, worüber bey Gylmann eine ganze Relation Tit. 1. befindlich, und dessen fatuitatem Thomasius in einer besondern Diss. gezeiget, zu verwerfen.

Dabero wäre Formula folgende:

Weilen dolus malus schwehr zu beweisen, indem einer sogleich vorschützt, er habe Gewalt nicht animo offendendi, sondern defendendi gebraucht, so soll jener auch aus denen Umständen, und ipsius facti evidentia geschlossen werden können, ein solcher dolus per præsumtiones probatus auch mit den andern Erforderuissen zusammen genommen, ad condemnatoriam, sonsten aber blos ad decernendam Citationem hinreichend seyn, sodann Causa fatua vom Dolo und Friedensbruch nicht befreyen, wohl aber die Qualität der angreifenden mit in Erwägung gezogen werden: Gleich denn einem Landes-Herrn, der seine eigene Unterthanen mit offener Gewalt und bewaffneter Hand anfällt, kein Friedensbruch beyzumessen, mithin derselbe auch nicht in dessen, sondern eine andere, der That-Handlung gemässe Straf verfallen. S. *Syst.* §. 812-814.

Ad §. 7. Formula Textus wäre nach der Cameral-

meral-Praxi einzurichten, damit solche conformirt werden könnte, folgender Gestalt:

Wenn einer dem andern drohet, entweder verbaliter oder realiter, als erstenfalls, ihm ein Schreiben oder Befehdungs-Briefe zuschickt, so kann er mit Beylegung desselben, oder einer beglaubten Copie, ein Mandatum de non offendendo begehren: wenn er aber realiter drohet, als, er macht Anstalten, wirbt Soldaten, und schickt sie an die Gränzen, also daß man fast stündlich einen Anfall besorgen muß, so soll er beym C. Gericht, entweder ein Mandatum Prohibitorium S. C. sub Pœna 2000. Mark löthigen Goldes vel Banni, oder Mandatum avocatorium S. C. contra Ducem militum, oder Mandatum auxiliatorium S. C. an den nächsten Benachbarten begehren können, deme Citatio, seinen, theils geleisteten, theils willfährigen Gehorsam glaubig darzuthun, beyzufügen.

Ad §. 8. Oberwehnte Citatio ad videndum se declarari in Pœnam Mandato de non offendendo insertam, wird nicht alsbalden, und zwar mit Raison angehängt, da solche Mandata Delictum futurum und incertum betreffen, vor welches würklicher Unternehmung, von der Strafe Anregung zu thun, ungereimt wäre.

Es wäre demnach Formula emendatior folgende:

Wo aber der oder die, denen also gebothen, ungehorsam seyn würden, soll alsbald der Kaiserliche Fiscal, wenn die Contravention zum Friedensbruch qualificirt, eine zwofache Citation, nehmlich ad videndum se incidisse in Pœnam Mandato insertam, & super fracta Pace, begehren, und uno eodemque Processu, sowohl Punctus Paritionis als Contraventionis ventilirt, wofern aber Contraventio non pacifraga, sondern ein simples Spolium oder simplex Turbatio vorgegangen, wegen nicht begründeter Jurisdiction, jene Citation super fracta Pace abgeschlagen, und der Supplicant zum ordentlichen Richter verwiesen werden, damit er allda auf die Pœnas Juris communis klagen möge:

Annebst solle vom Cammer-Gericht gegen alle, welche dem Ungehorsamen Hülfe leisten, mit Rath beystehen und ihn beherbergen, ein Mandatum Avocatorium generale, eine gemeine Abforderung erkannt werden.

Ad §. 9. Wann Mandata de non offendendo zu erken-

nen

nen begehret, wird erfordert, daß die Personen, welche gedrohet, also beschaffen, und im Gebrauch haben, ihre Drohungen zum Vollzug zu bringen.

Daher Formula kürzer folgender Gestalt sich einrichten liesse:

Wann aber Mandata de non offendendo zu erkennen begehret wird, soll die Person eines Drohenden wohl betrachtet werden, nehmlich von was von einer Macht, und wie er zu verfahren gewohnet, oder ob es vielleicht vana sine viribus ira seye. S. *Syst.* §. 810.

Ad §. 10. Gleichwie probabilia Jndicia, und simplicia Narrata von einander unterschieden sind; also liesse sich der Text besser folgender Gestalten formuliren:

Und obwohlen die Narrata Supplicationis pro Mandatis de non offendendo super fracta Pace, nicht nur simplicia seyn sollen, so ist doch auch auf die Erforderniss dieses Friedens, nicht so genau zu sehen, sondern genug, wann die obschwebende Gefahr dessen, der sich fürchtet, durch Jndicia probabilia beschienen, oder sonst kündig.

Ad §. 11. Nachdem man zwar wohl auch noch heut zu Tag Citationem ad videndum se incidisse in Pœnam fractæ Pacis publicæ, doch so stark nicht mehr, begehret, weil Pœna Banni in Camera wegfällt, die pecuniaria aber nicht wohl ad executionem gebracht werden kann, wenigstens man keinen Effect davon sieht, als wäre Formula Textus nach der heutigen Praxi folgendergestalt einzurichten:

Gleichwie heut zu Tag statt der Actionis Pœnalis auf den Land-Friedensbruch, der Læsus Actionem Rei persecutoriam zu ergreifen pflegt, und entweder Mandatum ad restituendum ablata, & resarciendum damna data cum Causatis Expensis; oder de Abducendo milite, non amplius turbando, non amplius Via facti procedendo, non amplius offendendo, de relaxando Captivo, Arresto &c. zu ergehen pflegt; also wollen Wir auch, daß zu des Vergewaltigten, Beschädigten oder Entsetzten Willen und Gefallen, sich aus diesen Rubriquen eine auszusuchen, welche auf den untergebenen Fall sich am besten schickt, stehen; darauf ihm auch durch den Cammer-Richter und die Beysitzer förderlich zum Recht, wie sichs gebühret, verholfen und gestattet: mithin wann er des andern Exceptiones standhaft

haft widerlegt, Paritoria ungesäumt ertheilet werden solle, ohngeachtet sonsten Actio civilis statuum ad Austregas gehöret.

Jedoch ist dem Gesuch pro Mandato de abducendo milite &c. resarciendo damna data, cum Expensis &c. so principaliter geschieht, accessorie auch anzuhängen: ut & pro Citatione ad videndum se incidisse in Pœnam fractæ P. P. um anzuzeigen, daß das Factum so gar auf den Land-Frieden qualificirt seye, folglich die Erkennung obenwehnter Mandatorum, desto weniger Anstand finden könne. S. *Syst.* §. 800.

Ad §. 12. Formula Textus kann deutlicher und vollständiger folgender Gestalt gesetzt werden:

Diese Klage soll auch auf die Erben gehen, jedoch mit Unterscheid, unter den Erben des Beleidigers und Beleidigten, erstenfalls soll Actio Capitalis Banni nicht, sondern nur Actio Rei persecutoria, in so weit nehmlich etwas auf sie gekommen, ohne inter litem contestatam & non contestatam zu machenden Unterschied, zustehen.

Andernfalls aber soll der Erben des Beleidigten Klage, 20. Jahr, nicht aber nur 30. Tage dem gemeinen Irrthum nach, dauern, dieser aber doch so viel würken, daß, wofern die Erben des Beleidigten innerhalb 30. Tagen vom Tod des Beleidigers an, den Proceß fortzusetzen anfangen, sie alsdann keine neue Insinuation der Citation mehr an diesem Kaiserlichen Cammer-Gericht zu suchen brauchen, sondern es bey ihrer Vorfahren angefangenen Action, verbleiben solle, wo sie nicht eine neue härtere anstellen wollen. S. *Syst.* §. 793.

Ad §. 13. Denen Principiis Juris communis gemäß, ist die Formul, wie folget, einzurichten:

Gleichergestalten setzen und wollen Wir, daß, wie die Actiones tam Rei persecutoriæ, quam Pœnales, nehmlich so viel Geld-Strafe betrift, dieselbe denen Erben und wider sie zustehen; also auch hier des Beklagten Erben dieser Geld-Strafe halber nicht weniger, als wegen der Beschädigung, bey diesem Kaiserlichen Cammer-Gericht mit Vorbeygehung der Austräge, zum Rechten zu stehen schuldig seyn sollen. S. *Syst.* §. c.

Ad §. 14. Der Text liesse sich kürzer und deutlicher der Sachen gemäß folgendergestallt formuliren:

Sodann

Sodann wenn in Cauſis fractæ P. P. die erforderte Qualitates, wie ſichs vermöge der Rechte, Reichs-Ordnung und nach Gelegenheit der Sachen gebühret, als dolus malus, im Fall da der eine Theil zu den Violentien Anlaß gegeben, nicht genugſam erwieſen und dargethan, ſetzen ordnen und wollen wir, daß der Beklagte nicht nur puncto Citationis von angeſtelter Klage auf den Land-Frieden, und denen darauf gegründeten Mandaten, als Mandati reſtitutorii, oder einer andern damit verknüpfften connexen Citation zu abſolviren, und zu entledigen ſeye, doch gedachtem Kläger, ob er will, auch ſonſt männiglichen an gehörigen Orten, als bey den Austrägen, wenn zwar nicht dolus jedoch lata culpa erwieſen, zu klagen, in alle Wege vorbehalten, wenn aber punctus mandati ſuper via communi Ord. Cam. P. 2. Tit. 23. ob gleich nicht ſuper conſtitutione fractæ pacis gegründet, das Cammer-Gericht zu ſprechen befugt ſeyn ſolle, maſſen denn dem Kläger Proceſſum Mandati S. C. vielmehr als Citationis ſuper fracta Pace publica zu erwehlen, oder jene mit dieſen zu cumuliren, insbeſondere aber, wenn wegen Repreſſalien ein abſchlägiges Decret petitæ Citationis ſuper fracta Pace zu befürchten, ein Mandatum S. C. als de deſiſtendo a violentiis &c. zu begehren freyſtehet, weniger nicht des Cammer-Gerichts Ermeſſen überlaſſen, ob es im Fall abſolutionis, das, was der Kläger expreſſo jure hat, nemlich den Recurs zum ordentlichen Richter ihme durch eine beſondere Clauſul vorbehalten wolle, wie auch die Gerichts-Koſten, nach Geſtalt der Sachen, als wenn Violentien zwar nicht dolo, jedoch ſo ausgeübet, daß Actor ſuper hac conſtitutione zu agiren rechtmäſſige Urſachen hat haben können, zu compenſiren oder nicht, wenn er nemlich von der Regul, daß, wenn Jurisdictio juxta jus & Stylum Cameræ nicht begründet, der Kläger in die Unkoſten zu verdammen, abzugehen, keine dahin qualificirte Umſtände vorfindet. S. *Syſt.* §. 817. 822.

Ad §. 15. **Der Text läſt ſich durch einige wenige Zuſätze verbeſſern, folgender Maſſen:**

Damit aber auf einen ſolchen Fall - - - ventiliret, dem ordentlichen Richter, vor welchem die Sache in erſter Inſtanz gehörig, auf deſſen Requiſition *copialiter*, nicht aber *originaliter*.

Ad §. 16. **Da der Gebrauch der Conſtitution** de Pace religioſa, **nicht ſo frequent iſt, als die 4. Weg, ſo dörffte nicht undienlich ſeyn, auch in** Formula textus **darauf zu deuten:**

Wir

Wir wollen, ordnen und setzen auch, daß gegen die Uebertreter des Religions-Friedens, wenn die Uebertretung nicht in einer geringen, sondern violenta Turbatione, der durch den Religions-Frieden, mit Einschluß Instrumento Pacis vestgesetzten mutuæ & exactæ Æqualitatis quoad Religionem, ejusve annexa, am Cammer-Gericht, und zwar auf eben dieselbe Art als gegen die Uebertreter des Profan-Friedens, geklaget und verfahren werden solle, gegen dieselbe auch alle die Strafen Statt haben, welche in den Reichs-Satzungen, auf die Verletzung des Profan-Friedens gesetzt sind, doch daß auch Via Mandati S. C. auf die 4. Fälle ex O. C. P. 2. Tit. 23., als nicht so viel Schwierigkeiten unterworfen, daneben Statt haben. S. *Syst.* §. 826-829-847.

Alldieweilen die Articul des Religions-Friedens des C. G. Ordnung nicht einverleibet sind, so ist der ganze Titulus 5. Sect. 2. meines Syst. hierbey nachzuschlagen, sintemahlen dieselbe nicht nur, sondern auch was aus dem Passauer-Vertrag de Anno 1552. dem Reichs-Abschied de Anno 1555. und Instrumento Pacis, wie auch R. J. N. §. 124. 157. & 193. ingleichem Capitulatione Cæsarea Art. 1. §. 10. it. 11. §. 3. und folgenden 4. §. 13. dahin gehörig, allda in determinirte Sätze, dergestalt gebracht, daß dieselbe einem hohen Reichs-Convent in Form einer Ordnung, um eine gewisse Richtschnur in vorkommenden Fällen zu haben, zur Vergleich- oder Entscheidung der bisher strittigen Fragen, vorgelegt werden könnten.

Dann solchergestalt liesse sich aus dem §. 858. folgende Formula Textus Ord. herausziehen.

Wir setzen, ordnen, und wollen, daß zwischen Landes-Herrn und Unterthanen verschiedener Religion, in Ansehung des Juris reformandi und Diœceseos Pacta eingegangen, Reversalien ausgestellet, Recesse auch Guarantien errichtet werden können. Immassen Wir dann hierdurch diesen, sowohl in Ansehung derer Herren als ihrer Successoren, und dritten Compacisenten, auch Guarants, die verbündlichste Kraft beylegen.

Tit. XI. (Ord. X.)

Wie gegen denen, die des Fried-Bruchs, oder, daß sie den Fried-Brechern heimlich Zuschub gethan, verdacht seyn, gehandelt und ad purgandum procedirt werden solle.

Und ob jemand von Churfürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, Städt, oder andern, was Würdens oder Wesens der wäre, Geistlich, oder Weltlich, oder die ihren wider diesen Land-Frieden angegriffen, heimlich hinweg geführt, gefänglich enthalten, andern verkauft, übergeben, seine Schloß, Städt und Häuser heimlich abgestiegen mit unrechtmäßigen vorsetzlichen Todtschlägen, Mord, Brand, oder in andere Weege an seinem Leib und Güthern wider Recht und dem Land-Frieden beschädigt, oder vergewaltiget würde, in was Weege das beschehe, und die Thäter nicht offenbar, auch der Kläger sie des nicht beweisen wollt, oder könnt, und dieselbige doch aus redlichen, erheblichen, gnugsamen Anzeigungen in Verdacht stünden, oder davon ein offentlich Gerücht, und Geschrey wäre, oder aber, so aus dergleichen Anzeigungen Jemand in Verdacht stünde, daß er solchen Thätern oder Beschädigern wider gemelten Land-Frieden, Hülfe, Beystand, Vorschub, Unter- oder Durchschleif, Essen, Trincken, oder andere Vergönstung geben, oder gethan, dieselbige gehaussет, geherberget oder enthalten hätte, und doch solches nicht offenbahr wäre? Wollen wir, damit in solchen und dergleichen Fällen der Beschuldiger zu seiner Klag, und der Beschuldigte zu Ausführung seiner Schuld oder Unschuld, desto förderlicher und mit wenigeren Kosten kommen möge, daß der Beschädigt gut Fug und Macht haben soll, den, der also der That, oder des Zuschiebens,

bens, oder Zusehens verdacht, vor seinem des Verdachten ordentlichen Richter, oder aber vor Uns als Römischen Kayser, oder unserm Kayserlichen Cammer-Gericht Entschuldigung mit dem Eyd zu thun, vorzunehmen: Doch daß er dem Richter, den er erwählen würde, zuvor Articuls-weiß zu erkennen gebe, aus was Ursachen er den Beschuldigten in Verdacht habe.

§. 1. *O. init.* nur seynd im Conc. post verba: dieselbe geherberget, gehaussет oder enthalten annoch die virgulirte Worte: Und doch solches nicht offenbar wäre zugesetzt (v. A.). L. Fr. 1548. T. XIV. §. 1. womit auch §. 1. des Concepts übereinstimmt, stehet, wie in der C. G. O. Beschädiger statt Beschuldigter (v. C.).

(v. A.) Statt der virgulirten Worten: Zu vor *Articuls*-weiß, wäre zu setzen: Zu vor eine *summarische* Klag, weilen bekanntlich der Jüngere Reichs-Abschied §. *34.* den Libellum articulatum überhaupt abgeschaffet hat, also wäre auch in denen folgenden §. 1. & 2., wo von denen Articlen ferner die Rede ist, statt deren die *summarische* Klag zu setzen.

§. 1. Und so der Richter die Ursachen und Anzeig des Verdachts vor erheblich und der Sachen vorständig und zulässig ansehen würde, soll er Ladung erkennen und derselben die Articul des Verdachts einverleiben, und also den Verdachten auf ein genannten Tag citiren und vorheischen persönlich, oder durch seinen vollmächtigen Anwaldt zu erscheinen, auf die Articul des Verdachts in Rechten Antwort zu geben, und wo er kein Churfürst, oder Fürst, sich darauf selbst persöhnlich mit dem Eyd zu purgiren, und also seine Unschuld darzuthun, auch mit, und neben solcher Ladung dem Verdachten anstatt unser, und des Heil. Reichs ein ungefährlich Geleith vor ihn, und alle diejenigen, so er mit ihme zu solchem Tag bringen wird, ungefährlich

lich zu, bey und von solchem Tag, bis wieder an ihr jedes Gewahrsam zuschreiben, welche Ladung auch im Fall, da dieselbige dem Citirten nicht unter Augen oder in sein gewöhnlich Behausung verkündt werden mögt, an zweyen oder dreyen Enden, da sie dem Citirten zuversehnlich zuwissen kommen mögte, angeschlagen werden, auch darauf der Citirte also zu erscheinen, und auf die Articul zu antworten schuldig seyn solle.

Dieser §. ist aus der nemlichen Stelle circa medium genommen, und differiret darin: 1.) daß es bey denen *in Ordinat.* gesetzten Worten, persönlich zu erscheinen, in dem Concept heisset: persönlich oder durch einen bevollmächtigten Anwald zu erscheinen. Und seynd die in Ordinatione vorhergehende Worte: Wo er kein Churfürst oder Fürst ist, ausgelassen. Nota: Diese Aenderung gründet sich in dem *Visitations*-Abschied *de* 22. *Junii* 1560. §. 12. 2.) Paulo post ad verba *Ordinat.* Auf die *Artic.* des Verdachts in Rechten Antwort zu geben, und ist noch zugefügt: wo er kein Churfürst, oder Fürst sich darauf persönlich mit dem Eyd zu purgiren. 3.) Heisset es *in Ordinat.* post verba: Angeschlagen werden soll, darauf auch der Citirte, wo er kein Churfürst oder Fürst persönlich, wo er aber ein Churfürst oder Fürst durch Seinen Bevollmächtigten Anwald. Welche virgulirte Worte in dem Concept ausgelassen seyn (v. A.).

(v. C.) §. 1. Aus dem §. 12. *Visitations*-Abschied *de Anno* 1560. läßt sich der Text nach denen Worten: Antwort zu geben ergänzen, wann hinzugesetzt wird: Da aber folgends dem *Citato* den Eyd zu erstatten auferlegt, und wo er kein Churfürst, oder Fürst, sich darauf selbst persönlich mit dem Eyde zu purgiren. - - -

§. 2. Und so er die verneinen würde, so fern dann die klagende Parthey den Verdacht durch gnugsame Anzeig, oder ein Gerücht, Leymuth, oder aber durch einen Zeugen der von der That, Vorschub, Beystand, oder Zusehen, Kundschaft gebe, anzeigt: Oder aber, wo der Verdachte geringes Standes, und der Kläger

eine

eine hohe ehrliche Person, die ihres Glaubens, Standes, Herkommens und Haltens bekannt wäre, und darauf sein eingeben Articul, daß er die Wahr glaubt, mit dem Eyd erhalten, und bestättigen würde; So soll alsdann der Verdachte schuldig seyn, und ihme mit Urtheil auferlegt werden, sich persönlich mit dem Eyd derhalben zu purgiren: Es wäre dann, daß der Richter aus redlichen ehehaften Ursachen, die ihme im Recht dargethan, bewegt würde, Jemand zu Commissarien zu geben, vor welchem der Verdachte in seiner Behausung, oder sonst an gelegenen Orthen den Eyd seiner Purgation persöhnlich thät, welches ihme hiermit zugelassen seyn soll. §. 1. Ord. ist hiemit einstimmig, ausser daß es anstatt anzeiget in dem Relato heißt, darthäte, welches letztere Wort auch ohnmaßgeblich beyzubehalten wäre.

§. 3. Würde aber ein Commun, sie wäre geistlich oder weltlich, dermassen vorgenommen, sollen zwey Theil des Raths derselben Commun vor den Commissarien, so derhalb verordnet werden sollen, persöhnlich, wie sich rechtlicher Ordnung nach gebühret, zu schwöhren schuldig seyn, und wo darunter etliche besondere verdächtige Personen des Raths durch den Kläger benannt würden, die sollen unter gemeldten zweyen Theilen auch zu schwören eingezogen werden: Wo aber etliche derselben Stadt oder Gemein Verwandte, als sondere Personen, sie seyen inner= oder ausserhalb des Raths, also verdacht würden, soll es derhalben, wie mit andern sondern Personen, obgemeldter massen gehalten werden. §. 1. *Ord. c. fin.* concordirt mit diesem §. u. f.

§. 4. Und ob der Beschuldigte also größlich verdacht, daß er mit= Purgatoren vonnöthen, so soll zur Bescheidenheit des Richters stehen, ihme die aufzulegen, oder

oder nicht, die dann schwören sollen, daß sie glauben, daß er, oder die, so sich mit dem Eyd entschuldigt, recht geschworen haben, und so er solche Purgation gethan hat, soll er des Verdachts ledig seyn, und alsdann beede Eyd vor recht geschworen gehalten werden, so lang bis der Beschuldigte in Recht der That überwunden wird, alsdann soll und mag gegen den Ueberwundenen als der That schuldig, und einem Meyneydigen, mit der Straf und sonst, wie sich gebührt, procedirt und gehandlet werden.

§. 5. Würde sich aber der Beschuldigte der Purgation, oder Entschuldigung, in einigem Weeg widern, oder auf die Vorheischung und Vertagung persöhnlich ohne glaubliche Anzeigung ehehafter Verhinderung nicht erscheinen, so soll er alsdann des, darinn er verdacht, oder beschuldigt worden, schuldig gehalten, und erkennt, und darauf dem Kläger oder dem Kayserlichen Fiscal Ladung zusehen, und zuhören, sich solcher That halben in die Acht und Pön des Land-Friedens gefallen seyn, zu erklären, und denunciiren, mitgetheilt, auch darauf ohne weitere Beweisung der beschuldigten That, es wäre dann, daß der Beklagte seine Unschuld darzuthun gefaßt wäre, in welchem er dann gehöret werden soll, in die Pön des Kayserlichen Land-Friedens erkläret, denunciiret, und sonst in solchem, wie sich gebühret, procedirt, und gehandelt werden. §. 5. 6. sind mit §. 2. 3. *d. Ord.* ganz gleichlautend.

§. 6. Und wo er deßhalben also in die Acht declarirt, so sollen wir, noch auch einiger Churfürst, Fürst, Graf, Herr, Obrigkeit, oder Jemand anders, ihn wissentlich an seinem Hof, Haus, oder sonst nicht enthalten, hausen, herbergen, ätzen, noch tränckcen, heimlich, noch offentlich, sondern ihn, die Zeit er in der

Bayerische Staatsbibliothek München

Acht ist, scheuen, vor unredlich achten, und halten, und von männiglichen gegen ihme gehandelt werden mögen, wie sich nach Laut, und vermög des aufgerichteten Land=Friedens gebührt.

(v. C.) §. 6. Ist nichts zu ergänzen, wohl aber statt dieses §. ein anderer nach Innhalt *Recess. Imper. Noviss.* §. *36.* & *C. Artic. 20.* zu setzen, wie beym Gutachten wird erinnert werden.

§. 7. Wo aber derjenig, so also wie obgemeldt citirt, seines Leibs=Gelegenheit halben, oder sonst aus kündlichen ehehaften selbst persöhnlich nicht erscheinen könnte, soll er derhalben von seiner, oder aber von der nächsten neben ihm gesessenen Herrschaft, oder Obrigkeit, ein glaubliches Urkundt unter derselben Obrigkeit Insiegel dem Richter überschicken, und also seines nicht Erscheinens=Ursachen, und Entschuldigungen vorbringen lassen, darauf der Richter ihme weitere Dilation, wo anders verhoffentlich, daß die Verhinderung in Kürtze aufhören, oder nachlassen werde, zulassen und ansetzen, wo nicht, mit Verordnung der Commissarien obgemeldter massen in der Sachen fürgehen und handlen. *d. O. §. 4.*, in welchem aber nur von einem Commissario, in f. Conc. von Commissarien die Meldung geschiehet (v. A.).

§. 8. Wäre aber der Verdachte ein Churfürst oder Fürst, der mögt solchen Eyd vor dem Richter durch deßhalb seinen vollmächtigten Anwaldt, der zum wenigsten einer vom Adel seyn soll, in seine Seel schwören lassen. Dieser §. u. ff. stimmen mit §. 5-9. *Ord.* wörtlich überein (v. A.).

§. 9. Und soll in solchen Sachen Summarie wie dann des Reichs=Ordnung Frieden=Bruchs halben gemacht, vermag, allezeit procedirt werden.

§. 10.

§. 10. Es sollen und mögen auch Wir als Römischer Kayser, oder das Kayserliche Cammer-Gericht nicht allein auf Anrufen der Partheyen, oder des Kayserlichen Fiscals, sondern auch aus eigener Bewegnuß und von Amts wegen, solche Purgation und Entschuldigung vornehmen, und dieselb denjenigen, so obgemeldter massen in Verdacht stünden, zu thun auflegen, wie dann diß alles ein sonderer Articul in dem Kayserlichen Land-Frieden ausweiset. R. A. 1559. §. 29. (v. C.).

§. 11. Und soll auch einem Jeden, der den andern nicht allein, daß er der That oder Vorschubs wie obgemeldt verdächtig, sondern auch daß er derselben schuldig wäre, beklagen, und in das weisen wolt, vorbehalten seyn, solches vor dem Kayserlichen Cammer-Gericht, oder andern ordentlichen Gerichten, dahin solche Sachen gehören, zu thun und vorzunehmen, daselbst ihme auch förderlich verholfen werden soll. L. F. 1548. *Tit. XIV.* (v. C.).

§. 12. Wo aber Jemand den andern ohne rechtmässige Ursach verdächtig machen, und verleumden, und denselben Verdacht in Rechten nicht ausführen wollte, so soll der, wie jetzt gemeldt, verdächtig zu machen unterstanden wäre, Macht haben, den, so ihn dermassen verdächtig zu machen unterstanden hätte, an dem Kayserlichen Cammer-Gericht, oder seinem ordentlichen Gericht deßhalb vorzunehmen, daselbst ihm auch Recht, förderlich verholfen und gestattet werden soll; Und wollen hiermit aller Obrigkeit, so des Macht, unentzogen haben, wider die, so in Malefitz-Händeln verdacht seynd, zu handlen, wie an einem jeden Orth Herkommens und Recht ist.

Erläuterungen (v. C.).

Ad Pr. Ob und wann Fama in Criminalibus probire, siehe Freher L. 1. de Fama C. 12. und welches legitima Indicia sind; Gail L. 2. de P. P. C. 2.

Durch: Vergünstigung sind zu verstehen Munition, Stücke ꝛc. zugeschicktes Geld, angeworbene Leute. Darüber sind vor Zeiten viele als Reichs-Feinde in die Acht erkläret worden.

Von Braunschweig ist ein Casus bekannt, da es einem Reichs-Feind Leute geworben, die hernach von Hannover und Zelle aus einander gesprenget worden.

Die Bayerische Bauren haben ihrem Herrn Geld zugeschickt, und sind deßwegen hart angesehen, ja letztlich zu Hundert weiß todt geschossen worden.

Dergleichen Leute zu behausen, beherbergen oder enthalten, setzet zum voraus, daß sie sich dahin geflüchtet haben. Im 15ten Seculo sind deßwegen die Herren von Cronenburg in die Acht erkläret worden.

Denn als der berüchtigte Land-Friedensbrecher von Sickingen vom Land-Grafen von Hessen geschlagen worden, hat er sich auf jener ihr Schloß retirirt, und sind sie dadurch in hoc Crimen verfallen, weßhalben Hessen und Trier sie hernach belagert haben.

Worab zugleich noch der heutige Gebrauch dieser Materien zu ersehen ist.

Ad §. 1. Die Worte: an zweyen oder dreyen Enden, deuten auf Citationem edictalem.

Durch die Worte: an ihr jedes gewahrsam, ist der Ort eines Jeden seines sichern Aufenthalts zu verstehen.

Ad §. 3. Das Wort dermassen ist dahin zu erläutern, als des Friedensbruchs verdächtig.

Die Worte als besondere Personen, heissen so viel, als im Lateinischen, suo Nomine ut privati, daher auch die folgende, wie mit andern besondern Personen von Roding L. III. Tit. XLIII. §. 11. vertirt werden, de his tanquam de Singulis & Privatis statuendum.

Ad §. 4. Die Worte: zu Bescheidenheit des Richters stehen, heissen so viel, als der Willkühr des Richters überlassen seyn.

Ad

Ad §. 7. Die Worte: seines Leibes Gelegenheit halber, sind von Krankheit zu verstehen.

Ad §. 11. Die Worte: oder andern ordentlichen Gerichten, sind erläutert in gedachtem Land-Frieden, Verbis: vor seinem des Verdachten ordentlichen Richter.

Gutachten ꝛc.

Ad Pr. Wann dasjenige, was in der Erläuterung enthalten, ingleichem, daß die articulirte Klag-Schriften, auch in denen höchsten Reichs-Gerichten per Rec. J. N. §. 34. & 37. abgeschaffet, dem Text einverleibt wird; so ergiebt sich Formula dieses Pr. weit besser, wie folget:

Und ob jemand - - - Trinken, Geld, Munition, als Gestücke, angeworbene Trouppen, oder andere Vergünstigung - - - zu thun, mittelst Citation ad se purgandum, fürzunehmen, mithin in Supplica anzuführen, daß er erstlich wider Recht und den Land-Frieden beschädigt, zweytens die Thäter nicht offenbar, dieselbe doch aus redlich, erheblich genugsamen Anzeigungen in Verdacht stünden, oder davon öffentlich Gerücht und Geschrey wäre, drittens dem Richter, den er erwehlen würde, nicht zwar, wie zuvor, Articuls weise, jedoch summarie oder punctatim nach Belieben entweder nebst der Supplic conjunctim oder disjunctim zu erkennen zu geben, aus was Ursachen er den Beschuldigten in Verdacht habe, damit der Richter, ehe er die Citation erkennet, summarie untersuchen könne, ob selbige wahrscheinlich seyen oder nicht. S. *Syst.* §. 810.

Ad §. 1. Durch die Ergänzung, Erläuterung, und R. V. N. §. 48. läßt sich dieser §. 1. besser solchergestalt geben:

Und so der Richter - - - erkennen, und derselben die Supplic pro Citatione nebst Anlagen beylegen, und also - - - auf die Verdachts-Ursachen im Rechten Antwort zu geben, da aber folgends dem Citato den Eyd zu erstatten und der kein Churfürst oder Fürst, sich darauf selbst persönlich mit dem Eyde zu purgiren - - - für ihn, wann er persönlich erscheinen will, und alle diejenige - - - wieder an ihres jeden Ort seines sichern Aufenthalts, pro majori Cautela zuschreiben, nicht zwar daß es besonders schriftlich dem Beklagten zu geben, sondern nur davon in der Ladung Meldung zu thun. Solch sicher Geleit aber soll nur wider Gewalt und Unrecht, nicht aber dahin

dienen, daß, wenn nach verhandelten Proceß, erscheinet, der Beklagte seye schuldig, derselbe nicht sofort inhaftirt werden könnte. Sodann die Ladung auch - - - werden mögte, edictaliter - - - auf die Verdachts-Ursachen - - -

Ad §. 2. Nachdem in Criminalibus das Juramentum suppletorium nicht deferiret wird, als liesse sich dieser §. folgendergestalt besser formuliren:

Wann der Beklagte erscheint, und die Verdachts-Ursachen verneinet, die klagende Parthey hingegen den Verdacht durch genugsame Anzeige - - - gebe, darthäte, oder aber - - - so solle der Richter dem Verdachten auch wider Willen des Gegentheils von Amts-wegen den Reinigungs-Eyd mit Urthel auferlegen, sofort dahin erkennen: mag und will Beklagter einen Eyd zu GOtt schwören, daß er zu solcher Land-Friedensbrüchigen That und Handlung keinen Rath, Hülfe, Beystand oder Fürschub gethan habe, das soll gehöret werden, und alsdann, er thue das oder nicht, ferner ergehen, was recht ist.

Ad §. 3. Es kann bey der Formula Textus verbleiben, nur daß obige Erläuterung, anstatt des Worts dermassen, zu setzen, und statt der teutschen Worte als besondere Personen, item wie mit andern besondern Personen lateinisch gesetzt werden, weil sie den Sensum besser ausdrücken.

Wäre demnach Formula wie folget:

Würde aber eine Commun, sie wäre geistlich oder weltlich, als des Friedens-Bruchs verdächtig, fürgenommen - - - oder gemeine Verwandte suo Nomine ut Privati - - - derohalben, wie mit Singulis und Privatis, oben gemeldter massen gehalten werden.

Ad §. 4. Die Worte: Ihm die, sind unbestimmt der Zahl nach, es ist doch aber dabey zu belassen, obschon Magenhorsten oder Kochen ein gewisser Numerus vor dem gewesen zu seyn scheinet, ad O. C. P. 2. Tit. 10. n. 18. Deck. Vind. ad Bl. Tit. XXIX. n. 233.

Solchemnach, und wann zugleich erwogen wird, daß das Juramentum purgatorium, wie das Suppletorium, eine Art eines Juramenti legalis ist, so in Rem Judicatam nicht erwächst, wie das Juramentum Judiciale, welches ein Theil dem andern im Gericht deferirt, und vim Transactionis hat, ergiebt sich folgende Formula Textus emendatior:

Und

Und ob - - - so soll der Willkühr des Richters überlassen seyn, ihm dieselbe, befindenden Umständen nach, aufzulegen oder nicht, gleich auch die Zahl derselben und Schwör-Zeit, dessen Arbitrio anheim gestellt bleibet, die dann, de Credulitate, oder daß sie glauben, - - - gehalten werden, so lange bis das Gegentheil erwiesen, so daß der Beklagte, wann er gleich wegen beschehener Reinigung absolviret worden, noch einmahl eben desselben Verbrechens halber, belangt werden kann. Alsdann aber soll und mag - - -

Ad §. 5. Es ist hier auch im Text die Differenz zu bemerken inter Judicium Purgationis & Principale, seu Judicium fractæ Pacis, so auch Judicium Citationis secundæ genannt wird.

Es dienet dieselbe zur Erläuterung der Lehre Blumii Tit. XXIX. n. 224. seqq. und der Deckherischen ad d. n. n.

Es ist nehmlich die Frage: Ob in Judicio Purgationis, wenn der Beklagte nicht erschienen noch excipiret, sogleich das Factum, dessen er beschuldiget, als eingestanden anzunehmen, und ad Condemnationem in Pœnam fractæ Pacis geschritten werden könne, oder vorerst die Verdachts-Ursachen als eingestanden anzunehmen, und darüber der Beklagte zu condemniren, sofort darauf erst das Judicium Principale folge? welch letztere Meinung mehr Raison vor sich hat, und differirt dieses Judicium secundum Causæ Principalis nicht a Citatione super fracta pace publica. Beyde sind criminales, capitales, und emaniren auf einerley Weise.

Worab folgende Formula sich ergiebt:

Würde sich aber - - - nicht erscheinen, so sollen alsdann die Verdachts-Ursachen in Judicio purgationis vor richtig und bekannt in contumaciam angenommen, darauf aber, weil in Criminalibus per fictas Probationes niemand zu verdammen, in Judicio Principali dem Kläger Citatio ad videndum se incidisse in Pœnam fractæ Pacis publ. mitgetheilet, und auf eben die Weise, wie bey der Citatione super fracta P. publ. wo von Anfang die Person und das Verbrechen gewiß sind, procedirt, und weitere Darthuung der Unschuld, auch nach ertheilter Urthel, zugelassen seyn, sofort wenn es daran ermangelt, die Erklährung in die Pön des Kaiserlichen Land-Friedens erfolgen.

Ad §. 6. Gleichwie die in diesem §. erwehnte Acht Ban-

num Contumaciæ ist, welches R. J. N. §. 36. Capit. Art. 20. abgeschafft, als wäre statt desselben, der Text folgender Gestalt zu formuliren:

Nachdem aber diese Acht Bannum Contumaciæ ist, welches heut zu Tag abgeschafft ist; als sollen, wann die Verdachts-Ursachen vor liquid und gestanden angenommen, darauf die zweyte Ladung erkannt, und vom Verbrechen nicht anders vorher offenbahr constiret, gegen den in Contumacia beharrenden, andere in Criminalibus sonsten gewöhnliche Remedia Compulsorialia als per Pignorum Capionem, gegen den Beklagten Statt haben.

Ad §. 7. In Gemäßheit der Erläuterung ist gegenwärtiger Text folgender Gestalt zu formuliren:

Wo der ad personaliter purgandum Citirte, durch Krankheit, oder andere unhintertreibliche Hindernisse zu erscheinen abgehalten würde, und solches durch seines oder eines benachbarten Orts Obrigkeit Zeugniß, bescheinen könnte, so soll ihm eine weitere Dilation ad Jurandum gestattet werden, wo zu hoffen, daß die Verhinderung in Kürze aufhören, oder nachlassen werde, wo nicht, mit richterlicher Verordnung der Commissarien in der Sache dergestalt fürgegangen werden, daß vor den Commissarien der Verdächtige entweder in seinem Hause, oder einem andern bequemen Ort, den Eyd persönlich ablege.

Ad §. 8. Weilen allein der Churfürsten und Fürsten gedacht wird, daß sie per Mandatarium sollen schwören können, so ist es als ein Privilegium derselben anzusehen, mithin auf Grafen und Barons nicht zu erstrecken. Und da nicht ohne Raison erfordert wird, daß der Mandatarius bey Churfürsten und Fürsten von Adel seyn solle, sondern dieselbe in majori Authoritate & Religione præsumtiva enthalten ist, so kann man es nicht billigen, daß in Praxi auch non Nobilis oder nur Consiliarius Electoris vel Principis zugelassen wird.

Es wäre demnach die Formul, wie folget, einzurichten:

Wäre aber der Verdachte ein Churfürst oder Fürst, nicht aber nur ein Graf oder Freyherr, der möchte vermög besondern Privilegii - - - der zum wenigsten einer von Adel seyn soll, wann er gleich ein Rath des Churfürsten oder Fürsten wäre, in seine Seele schwören lassen.

Ad

Ad §. 9. Der Processus in Causa Purgationis, wovon Roding in Pand. Cam. L. 3. T. 43. mit mehrerem handelt, ist zwar summarius, gleich auch die Causæ Suspicionis ab Actore nicht articulatim, sondern punctatim vorgetragen werden. Daher solches in Formula auszudrücken, wie folget:

Und soll - - - gemacht, vermag, ausser in Ansehung des Beweises, allzeit procediret werden.

Ad §. 10. Es kann zwar die Cammer auch aus eigener Bewegniß von Amts wegen eine solche Citation erkennen, allein es pfleget doch nicht zu geschehen, wie es dann auch an Præjudiciis fehlt, sondern Camera errinnert den Fiscal seines Amts, ut agat. Welches dann in Formula Textus zu exprimiren, folgender Gestalt:

Obwohlen das Kaiserl. Cammer-Gericht nicht allein auf Anrufen des Klägers, oder des Kaiserl. Fiscals, oder beyder zugleich, sondern aus eigener Bewegniß und von Amts wegen solche Purgation und Entschuldigung fürnehmen, und dieselbe denjenigen, so in Verdacht stünden zu thun auferlegen kann, so soll dasselbe wenigstens den Fiscal, wo es nöthig, seines Amts errinnern.

Ad §. 11. Die Formula Textus kann bleiben, wie sie ist, ausser daß obige Erläuterung derselben einzuverleiben - - -

Solchemnach wäre dieselbe wie folget:

Und soll auch - - - Cammer-Gerichte, oder seinem des Verdachten ordentlichen Richter, zu thun und fürzunehmen - - -

Ad §. 12. Gleichwie ein Unterscheid zu machen, ob es einem am Beweiß gebricht, bey denen Qualitatibus Criminis fractæ Pacis, oder bey denen Verdachts-Ursachen, oder derselbe boshafter weise Beweiß nicht führen will, und erstenfalls selbiger auf keine Weise gehalten ist, also im Gegentheil hat letzterenfalls Actio Injuriarum statt.

Wäre demnach Formula folgende:

Wo aber jemand den andern ohne rechtmässige Ursache verdächtig machen, und verleumden, und denselben Verdacht boshafter weise in Rechten nicht ausführen wolte, so soll der, wie jetzt gemeldet, verdächtig gemacht werden wollen, Macht haben, den, so ihn dermassen verdächtig zu machen sich unter-

standen hätte, an dem Kaiserl. Cammer-Gerichte, oder seinem ordentlichen Gerichte, deshalb Actione Injuriarum finita Lite fürzunehmen, daselbst ihm auch zu Recht förderlich verholfen und gestattet werden soll, und wann alsdann manifestissima Actoris Calumnia erscheinet, indem er keine wahrscheinliche Ursachen gehabt: so soll auch Reo absoluto der Kläger in die Kosten fällig erkläret werden.

Tit. XII. (Ord. XI.)

Von Purgation deren, die ihre Güther gefährlicher Weiß veräussern, oder die solche Güther von andern dergestalt annehmen.

Item declariren, ordnen, setzen, und wollen wir, zu Handhabung und Vollziehung des Kayserlichen Land-Friedens, ob Jemand, von was Würden, Stand, oder Wesens der wäre, aus redlichen Anzeigungen in Verdacht stünde, daß er sein Schloß, Städt, Bevestigung, Haab oder Güther, gefährlicher Meynung ihme zum Vortheil verkauft, veräussert, verändert, oder Jemand in Schirms oder andere Weiß zugestellt, und eingegeben, in was Schein, oder Gestallt das beschehen wäre, und den Land-Frieden darauf überfahren, und gebrochen hätte, daß alsdann Wir, als Römischer Kayser, oder das Cammer-Gericht von Amts wegen, oder auf Anrufen der Beschädigten Partheyen, oder des Kayserlichen Fiscals Macht, und Gewalt haben sollen, den Verkäufer und Käufer, Veränderer, Eingeber und Annehmer oder Schirm-Herrn, so angezeigter Gefährlichkeit und Betrugs, wie oben berührt, verdacht wären, vor sich, in aller Maaß, wie im nächsten Articul gesetzt, zu citiren, zu fordern, und zu beschreiben, sich solcher gedachten Gefährlichkeit zu expurgiren, und wo er, oder sie, so solcher massen beschrieben wären, nicht erscheinen, oder die Purgation,

wie

wie daselbst gemeldt, nicht thun würden; soll alsdann um solcher ihrer Ungehorsam willen vermög obberührten Articuls gegen ihnen gehandelt, und procedirt werden. Dieser, und folgende Titlen 13. 14. 15. 16. & 17. seyn genommen aus der C. G. O. 1555. Und seyn mit den daselbstigen 11-16ten Titlen gänzlich einstimmig, es ist auch ex Legibus posterioribus nichts dabey zu suppliren, eben so wenig etwas daran zu verbesseren. (v. A.)

Erläuterung (v. C.).

Anstatt der Worte: und dem Land-Frieden, ist mehrerer Deutlichkeit halber zu setzen, um den Land-Frieden zu überfahren und zu brechen, damit die Absicht der Veräusserung dadurch ausgedruckt werden möge.

Gutachten ꝛc.

Nachdem vermög der Natur Actionis Paulianæ ein betrügerischer Vorsatz sowohl in alienante als accipiente erfordert wird, also ist solches in Formula Textus auszudrücken:

Item declariren, ordnen, setzen und wollen Wir, zu Handhabung und Vollziehung des Kaiserlichen Land-Friedens, ob jemand, von was Würden, Stand oder Wesen der wäre, aus redlichen Anzeigungen in Verdacht stünde, daß er seine Güther in der gefährlichen Intention veräussert, oder auch nur in Depositum gegeben, um den Land-Frieden darauf zu brechen, daß sowohl gegen denselben, als den, welcher von der Gefährde, und dem Betrug gewust, sothane Güther an sich gebracht oder genommen hat, auf obbesagte Weise procediret, auch falls solche Güther Titulo Lucrativo auf andere überkommen, gegen sie, in so weit sie locupletiores geworden, agiret werden solle, ob sie gleich von der Gefährlichkeit und Betrug nichts gewust.

Tit. XIII. (Ord. XII.)

Daß wider die, so der Aechter-Güther, den Aechtern zu gut annehmen, am Kayserlichen Cammer-Gericht gehandelt werden möge.

Deßgleichen setzen, ordnen, und wollen wir hiemit ernstlich gebiethend, ob ein erklärter Aechter, oder Fried-Brecher sein Haab, und Guth einigen Fürsten, Obrigkeiten, Communen, oder anderen in Schirms oder andere Weiß zu stellen, oder eingeben wollt, oder würde, daß solche Haab, und Güther durch solche Fürsten, Obrigkeit, Commun, oder andere nicht angenommen, oder von ihnen selbst den Aechtern, oder Fried-Brechern zu gut nicht eingenommen werden sollen: Wo es aber darüber geschehe, so declariren, erkennen, ordnen und wollen wir, daß solch Zustellen, Eingeben, oder solch Einnehmen den erklärten Aechtern, oder Fried-Brechern unvorträglich, unsteuerlich seyn, auch des nicht geniessen, noch freuen, und dieselbige Fürsten, Obrigkeiten, oder Commun durch solches mit der That in die Acht, oder andere Pön, wider die Fried-Brecher gesetzt, gefallen seyn, und darauf durch Uns, als Römischen Kayser, oder das Cammer-Gericht also denunciirt, und verkünd werden soll. L. F. *Tit.* XXI. (v. C.).

Erläuterungen (v. C.).

Ein erklärter Aechter heist hier derjenige, der propter Contumaciam in die Acht erkläret worden.

Durch die andere Pön, sind die Pœnæ Juris communis zu verstehen.

Gutachten ꝛc.

Daß ein blosser Aechter als ein ob Contumaciam in die Acht

Acht erklährter, so hart nicht zu bestrafen, als ein Friedensbrecher, verstehet sich von selbsten.

Dieser wird auch ausser der Acht in eine Geld-Strafe ad 100. oder 200. Mark löthigen Goldes, und über dieß in Pœnas Juris communis fällig erklärt.

Daher wäre Formula wie folget:

Desgleichen setzen, ordnen, und wollen Wir, hiemit ernstlich gebietende, ob ein propter Contumaciam erklärter Aechter, oder Friedensbrecher seine Haabe und Guth einigen Fürsten, Obrigkeiten, Communen, oder andern in Schirm oder andere Weise zustellen, oder eingeben wolte, oder würde, daß solche Haabe und Güther durch solche Fürsten, Obrigkeit, Commun, oder andere nicht angenommen, oder von ihnen selbst den Aechtern oder Friedensbrechern zu gut nicht angenommen werden sollen: Wo es aber darüber geschehe, so declariren, erkennen, ordnen und wollen Wir, daß solches Zustellen, Eingeben, oder solches Einnehmen den propter Contumaciam erklärten Aechtern oder Friedensbrechern unvorträglich, unsteuerlich seyn, auch deß nicht geniessen, noch sich erfreuen, und dieselbe Fürsten, Obrigkeiten, oder Commun, durch solches mit der That als erklärte Aechter in die blosse Acht, oder zugleich Pœnas Juris communis als Friedensbrecher gefallen seyn, und darauf durch Uns, als Römischen Kaiser, oder das Cammer-Gerichte also denunciret, oder proclamiret und verkündet werden soll.

Tit. XIV. (Ord. XIII.)

Daß wider die Gan-Erben, so die Aechter zu ihrer Gan-Erbschaft zulassen, am Cammer-Gericht gehandelt werden soll.

(v. C.) Ist aus dem Land-Frieden *Artic.* 20. zu ergänzen, dadurch, daß dem Text einverleibet wird, was allda wider der Gan-Erben Schloß verordnet.

Und nachdem in dem Kayserlichen Land-Frieden ein Articul in dem versehen, daß durch die gemeine Gan-Erben, die Aechter, oder Fried-Brecher zu der

Ge-

Gemeinschaft, und Gerechtigkeit, die sie mit ihnen haben, nicht zugelassen werden sollen, wie dann alles solches der bemeldte Articul des Land-Friedens mitbringet: Wollen, ordnen, setzen, und declariren Wir, wo die gemeine Erben die Aechter, oder Fried-Brecher, ihres Theils gemeines Enthalts, oder Gerechtigkeit niessen, und brauchen liesen, und hierin ungehorsam erschienen, daß sie durch solch ihr Ungehorsam in die Pön in diesem Kayserlichen Land-Frieden, Handhabung, und Declaration begriffen, gefallen seyn, und darauf in die Acht und Pön des Land-Friedens durch Uns als Römischen Kayser, oder das Cammer-Gericht erklärt, verkünd, und denunciiret werden sollen.

Gutachten ꝛc.

Nachdem die Gan-Erb-Schlösser, Raub-Schlösser, und deßwegen mehrentheils zerstöret worden, zur Zeit des errichteten Land-Friedens aber doch noch einige geblieben sind, so ist insonderheit auf sie mit Bedacht genommen worden, und wäre Formula Textus folgende:

Gleichwie im Land-Frieden verordnet, daß Gan-Erben, Friedensbrecher oder Aechter in die Gan-Erbschaft nicht einnehmen, und die eingenommene ihren Theil des gemeinsamen Rechts, insonderheit an ihren Gan-Erb-Schlössern nicht geniessen lassen, sondern ihn aus der Gan-Erbschaft verstossen sollen; Also wollen, ordnen, setzen und declariren Wir, daß, wenn sie deßfalls ungehorsam erscheinen, bevorab aber erwehnte ihre Gan-Erb-Schlösser Receptacula Spoliorum abgeben lassen, sie durch solchen ihren Ungehorsam in gleiche Strafe, wie sie, durch Uns als Römischen Kaiser oder das Cammer-Gerichte, erkläret, verkündet, und denunciret werden sollen.

Tit. XV. (Ord. XIV.)

Daß wider die, so ausgetrettene Unterthanen wider ihre Obrigkeit enthalten, am Cammer-Gericht gehandelt werden möge.

(v. C.) Der Text ist durch die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung *Artic. 128.* zu ergänzen, als wodurch derselbe reformiret und pœna Capitalis Gladii eingeführet worden.

Und nachdem sich mannigfaltig im Reich begibt, daß etliche leichtfertige Unterthanen um verschuldete Sachen von ihrer Herrschaft abtretten, und räumig werden, dem Rechten zu entfliehen, oder sonst unbilliger Weiß ihre Herrschaften, oder derselben Unterthanen betrohen, und um ihre vermeinte Forderung, nicht ordentlich billig Recht nehmen wollen; Haben wir denselben zu begegnen, geordnet, und gesetzt, daß hinführo Niemand dieselben wissentlich vorschieben, enthalten, hausen, herbergen, oder gleiten, sondern soll die Obrigkeit, darunter sich solch ausgetrettene hielten, so sie solche Bedrohung vernommen, oder verstanden hätten, dieselbigen zu Pflichten annehmen, sich ordentlichen Rechtens vor ihrer Herrschaft begnügen zu lassen, und thätliche Handlung zu vermeiden, auch ein Obrigkeit der andern wider solche ausgetrettene Personen zu schleunigem Recht, und mit wenigsten Unkosten verholfen seyn, davor dieselbige ausgetrettene Dräuer keine Freyheit schützen, oder schirmen: Doch soll ihnen die Herrschaft nothdürftig Geleith vor Gewalt zu Recht geben, auch förderliches gebührliches Rechtens gestatten, und verhelfen; Welche Obrigkeit aber hierwider Jemand enthielte, vergleitet, oder nicht, wie obstehet, zu Pflichten annehme, so sie des ermahnt würde: Die

soll mit samt dem Enthalten, und Vergleiten für einen Fried-Brecher zu achten, und gegen ihr, vor Uns, als Römischen Kayser, oder dem Kayserlichen Cammer-Gericht, auf die Pön des Land-Friedens procedirt, und gehandelt werden. Exec. Ord. §. 18. L. F. 1548. *T. XVI.* §. 3-5. R. A. 1555. §. 45. (v. C.).

Erläuterungen (v. C.).

Die Worte: abtretten und räumig werden, deuten auf einen Discessum ad loca suspecta, Societatemque Facinorosorum und Verachtung der Gerichte.

Das Wort Drohen, ist von heftigen Bedrohungen, die auf einen Schaden an Leben, Leib und Güthern abzielen, auszulegen, und bestehet Atrocitas hujus Criminis blos in solchen Bedrohungen, ohnerachtet sie sonst nichts anders mit der That gehandelt hätten.

Die Worte: solche ausgetrettene Personen, werden in vorerwehnter Carolina durch das Wort Land-Zwinger ausgedrücket.

Gutachten ꝛc.

Nach obiger Ergänz- und Erläuterung läst sich der Text folgendergestalt fassen:

Und nachdem sich - - - von ihrer Herrschaft abtretten und sich an verdächtige Orte zu liederlichem Gesindel begeben, um mit Verachtung der ordentlichen Gerichte, durch Bedrohungen mit allerhand zuzufügenden Beschädigungen an Leben, Leib und Güther, andere Unterthanen zu demjenigen zu zwingen, was ihnen gefällig ist, haben Wir denselben zu begegnen geordnet und gesetzet, - - - dieselbige mittelst Eydes anzuhalten, sich ordentlichen Rechtens vor ihrer Herrschaft begnügen zu lassen, und Viam Facti zu vermeiden, auch eine Obrigkeit der andern wider solche Landzwinger zu schleunigen Rechten - - - vergleideten dieselbe, wo sie in Gefängniß kämen, soll mit dem Schwert vom Leben zum Tod gerichtet werden, unangesehen, ob sie sonst nichts anders mit der That gehandelt hätten. Desgleichen soll es auch gehalten werden, gegen diejenigen, die sich selbst durch etliche Werk mit der That zu handeln, unterstehen. Wo aber jemand aus Furcht eines Gewalts,

walts, und nicht der Meinung vom Rechten zu dringen, an unverdächtliche End entwich, der hat dadurch diese vorgemeldte Straf nicht verwürkt: Und ob darinn einigerley Zweifel einfiel, soll um weiter Unterrichtung an die Rechts-Verständige, oder sonst, wie hernach gemeldet wird, gelangen.

Tit. XVI. (Ord. XV.)

Daß wider die Obrigkeit, die wider die Herrenlose Knecht andern nicht Hülf thun, am Cammer-Gericht geklagt werden möge.

(v. A.) Bey diesem Titul ist nichts zu erinneren oder zu verbessern, als daß derselbe auf Zigeuner und anderes Herrenloses Gesindel zu erstrecken wäre.

(v. C.) Nachdem es heut zu Tag nicht leicht mehr Herrenlose Knechte giebt, so ist statt dieses Tituls *Artic. 39.* Carolinæ von Zigeunern und andern Landfahrern hieher zu setzen.

Wo sich auch künftiglich zutrüge, daß sich in einiger unser Churfürsten, Fürsten, oder anderer Stände, geistlich, oder weltlich, Fürstenthum, Land, Städten oder Gebiethen, fremdes Kriegs-Volck zu Roß, oder zu Fuß, es wäre einzlich, Rottenweis, oder sonst in groser Anzahl, ausser des Churfürsten, Fürsten, oder Herrschaft eines jeden Orts Willen, und Zugeben, zu lägern, und garden unterstehen würden; So soll der Churfürst, Fürst, oder Stand, in des Churfürstenthums Land oder Gebieth, solch Kriegs-Volck sich versammlet, sie besprechen lassen, welchem Herrn zu gut sie zugeführt werden: Und so fern sie sich auf Uns, als Römischen Kayser ansagen, und desselben einen guten Schein, und Urkund haben würden, so soll man sie gehorsamlich auf ihren Kosten passiren lassen: Wo sie aber keinen Herrn, oder Versprecher

hätten anzuzeigen, oder sich auch mit Grund auf einen Herrn ansagten, aber daß derselb solch Kriegs-Volck, es sey, wem es wolle, zu Guten, aus unserm Zugeben, und Erlaubniß, oder wissenden, und bedrangten redlichen Ursachen ein Fug zu führen hab, kein Anzeigung zu thun wüßten: Alsdann soll der Churfürst, Fürst, oder Stand, in des Fürstenthum Land oder Gebieth sie liegen, allen möglichen Fleiß fürwenden, die Versammlung, Vergaderung, und Lauf, die geschehen einzig, oder Rottenweiß abzuwenden, und vorzukommen. So fern ihm aber solches vor sich selbst nicht möglich wäre, alsdann soll er wie sich die Ding erhalten, und zutragen, dem Obersten seines Crayß zu erkennen geben, und um Hülf ansuchen: Darauf auch alsbald der Oberst, samt ihme zugeordneten seines Amts gebrauchen, und was ihnen der Fried-Stand, die Ordnung, die Handhabung, und Execution desselbigen, auch gemeiner Land-Fried auflegt, wircklich vollziehen. L. F. 1548. *Art.* 24. (v. C.)

Erläuterung (v. C.).

Unter Herren-losen Knechten, sind alle diejenige zu verstehen, die in einem Territorio sich aufhalten, aber keinen Herrn anzeigen können.

Gutachten ꝛc.

Obwohlen Milites vagi, genannt Herrenlose Knechte, heut zu Tag nicht leicht mehr zu vermuthen, wie ehedem, da sie ganz Compagnien weise mit 2. 300. herum gezogen, und ordentlich determinirte Reuter-Zehrung, von so und so viel gefordert, weßwegen in Reichs-Gesetzen versehen, dergleichen Leute zu vertreiben, so doch aber blos daher gekommen, daß die Stände nicht Militem perpetuum gehabt, so kann doch solches noch bey denen heutigen Zigäunern gelten, wogegen auch so viele Edicta und Crayß-Schlüsse sind.

Dahero wäre der Text folgender Gestalt zu formuliren:

Nach-

Nachdem Ziegäuner und andere Landfahrer argwöhnlich und verdächtlich zu viel bösen Sachen, und allermeist zur Rauberey sind, als soll man solche Buben nicht leiden, sondern annehmen, peinlich fragen, und um ihre Mißhändel in Ernst strafen, und werden die Edicta und Crayß = Schlüsse, welche gegen sie ergangen, hiermit bestätiget, auch dahin erstrecket, daß, wann einer seinem Nachbarn ihrentwegen ins Land gefallen, und dieselbe heraus geholt, es pro Violatione Territorii nicht zu halten. Weshalben auch die Aufnahm dergleichen Leuten, und Päß = Ertheilung vor nichtig und unkräftig erkläret wird.

Tit. XVII. (Ord. XVI.)

Daß um die Kosten, und Schäden, von wegen Hand = Habung Friedens und Rechtens aufgewendet, am Cammer = Gericht gehandelt werden möge.

Und ob Jemand zu Handhabung, und Vollziehung Friedens und Rechtens dem andern vermög des Kayserlichen Land = Friedens zugezogen, oder Hülf gethan, und derhalben einigen Kosten und Schaden aufgewendet, und erlitten: Soll ihme der Thäter, oder Vergewaltiger dieselben abzutragen, und zu erstatten schuldig seyn, und in desselben Helfer Willen stehen, den Vergewaltiger alsbald zu Ablegung des Kosten und Schadens zu vermögen, oder auf Mässigung des Cammer = Richters mit Pön der Acht, solches von ihm zu bringen, darzu auch ihme das Cammer = Gericht also förderlichen, und ungeweigert verholfen seyn soll.

In der C. G. M. u. L. F. 1548. IX. stehet anstatt des C. Richters, C. Gerichts (v. C.).

Gutachten ꝛc.

Mehrerer Deutlichkeit halber wäre eine verbesserte Formul:

Gleichwie heut zu Tag, wenn der Fall eines Land-Friedensbruchs nach allen seinen Erforderniſſen vorkommt, man anstatt der Citation ad videndum se incidisse in Pœnam fractæ Pacis publicæ, und Actionis Pœnalis, Actionem Rei persecutoriam ergreift, und ein Mandatum ad restituendum ablata, & resarciendum damna data, cum Causatis Expensis, begehrt (Tit. X. §. 11.): also wenn jemand zu Handhabung und Vollziehung des Friedens und Rechtens, dem andern vermöge des Kaiserlichen Land-Friedens zugezogen oder Hülfe gethan, und derohalben einige Kosten und Schäden aufgewendet, und erlitten, solle ihm der Thäter oder Vergewaltiger dieselbe abzutragen und zu erstatten schuldig seyn, und in desselben Helfers Willen stehen, den Vergewaltiger alsbald zu Ablegung der Kosten und Schäden zu vermögen, dazu auch ihm das Cammer-Gericht also förderlich und ungeweigert, nachdem der Kläger die erlittene Schäden und Kosten specificiret, durch eine Condemnatori-Urthel verhelfen, und auf Mässigung des Cammer-Gerichts solches von ihm bringen, er auch allenfalls ad Juramentum in litem zugelassen werden.

Tit. XVIII. (Ord. XVII.)

Von des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Macht, und Befelch der Fried-Brecher halben, wider die einer stattlichen Hülf vonnöthen.

(v. C.) Der §. 194. *Recess. Imper. Novissimi* kan zur Ergänzung dieses Tituls gebraucht werden, wie sich beym Gutachten zeigen wird.

Und ob der Aechter einige Schloß oder Bevestigung hätt, die man dem Kläger nicht einantworten mögt, oder aber der Aechter dermassen Vorschub, und Gunst hätte, oder sonsten die Sachen dermassen gestallt, daß einer stattlichen Hülf und Feldzugs vonnöthen: Auch ob Jemand in dem Kayserlichen Land-Frieden begriffen, von was Stand, Würden, oder Wesens der wäre, geistlich, oder weltlich, von jemand andern,

dern, den solcher Land-Frieden nicht begreifen würde, befehdet, bekrieget, oder sonst beschädigt, oder derselb die Thäter, und Beschädiger haussen, enthalten, oder denen Hülf, und Beylegung thun würde; So soll das alles durch die Beschädigten, oder das Cammer-Gericht, an unsern Neven, und Churfürsten, den Ertz-Bischoffen zu Mayntz gebracht werden, darauf Kraft dessen im Jahr 1555. zu Augspurg aufgerichten, und nachher in Anno 1559 und 1570. mit einem Zusatz wiederholten Reichs-Abschieds, und seiner Liebden darinnen zugestellten Befelchs, dieselbe im Nahmen, und unsertwegen, und an unser statt die andere Churfürsten, auch von den Fürsten zehen: nemlich einen Ertz-Herzog zu Oesterreich, einen Bischof zu Würzburg, einen Bischof zu Münster, einen Bischof zu Costnitz, deßgleichen die Regierung des Burgundischen Crayß, den Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern, den Herzogen zu Gülich, den Landgrafen zu Hessen, den Herzogen zu Braunschweig, und Herzogen zu Pommern, und dann einen Abt zu Weingarten von der Prälaten, den Grafen von Fürstenberg von der Grafen, von der Frey- und Reichs-Städt wegen, die Städt Cölln, und Nürnberg, auf eine nahmhafte Zeit gen Franckfurt am Mayn zu beschreiben, und damit auch gleich alsbald allen Bericht, wie der seiner Liebden von obgemeldten Beschädigten, oder dem Cammer-Gericht überschickt, Uns, mit Benennung des angesetzten Tags gen Franckfurth, wie vermeldt, schriftlich anzuzeigen, und zu zufertigen, auch Wir, als Römischer Kayser, unsere Commissarien dahin auch zu schicken wissen: Fürter was nach Gestallt der Sachen, und Ausweisung des Friedens, Handhabung desselben, und aufgerichten Reichs-Abschieds zum besten angesehen wird, vorzunehmen, zu berathschlagen, und zu beschlieſſen haben. So viel das Haupt-Werk,

nemlich die Verba disposítiva betrifft, sind selbige aus der C. G. O. genommen, die virgulirte Passagen aber aus dem R. A. 1559. §. 50. und 1570. §. 20. (v. A.). Ausserdem stimmt dieser Tit. mit L. F. 1522. *XXIII.* 1548. *XVII. XIX.* R. A. 1521. §. 12. 1555. §. 65. 1654. §. 188. überein (v. E.).

(v. A.) Es wird aber nunmehro aus dem Jüngeren Reichs-Abschied §. *194.* die virgulirte Stelle folgender massen zu ändern seyn:

„So solle das alles durch die Beschädigte oder das „Cammer-Gericht an Unseren Neven und Churfürsten den „Ertz-Bischoffen zu Mayntz gebracht werden, darauf „Krafft des im Jahr 1555. zu Augspurg aufgerichteten, „und hernach in Annis 1559. und 1570., fürnemlich aber „in Anno 1654. zu Beobachtung der Gleichheit unter „beeder Seits Religions-Verwandten mit mehrfachem „Zusatz wiederholten Reichs-Abschieds, und seiner Lieb- „den darinn zugestellten Befehls derselbe im Nahmen, und „Unsertwegen und an Unser Statt die andere Churfürsten, „auch von denen Fürsten 14., als nemlich Oestreich, Bur- „gund, Würtzburg, Constantz, Münster, Bayern, Sach- „sen, Altenburg, Brandenburg-Culmbach, Braun- „schweig, Wolffenbüttel, Pommern, Mecklenburg, Hes- „sen, der Prælat zu Weingarten, Graf von Fürstenberg, „Schwerin, Würtenberg, und die Wetterauische Gra- „fen, von der Frey- und Reichs-Städten wegen die „Städte Cölln, Aachen, Nürnberg, Regenspurg und „Ueberlingen auf ein nahmhaffte Zeit ꝛc. ꝛc.“

Oder aber, weilen dieses Reichs-Deputations-Recht bey einigen Fürstlichen Häuseren strittig, und durch die Abkunfft der Stadt Straßburg unvollkommen, so könnte die Benennung der obgedachten Reichs-Deputatorum hinweg gelassen, und nur in genere gesetzt werden, post verba im Nahmen und Unsertwegen, und an Unser Statt die andere zur Reichs-*Deputation* verordnete Churfürsten,

fürsten, Fürsten, *Prælaten*, Grafen, und Städte auf eine nahmhaffte Zeit gen Frankfurth ꝛc.

Erläuterung (v. C.).

Durch diejenige, welche unter dem Land-Frieden nicht begriffen, sind zu verstehen, alle die dem Reich weder ihrer Person noch denen Güthern nach, unterwürfig sind.

Gutachten ꝛc.

Da diejenige, welche unter dem Land-Frieden nicht begriffen, auch dadurch nicht obligiret werden, so sind keine Remædia gegen solche dem Reich nicht unterwürfige übrig, als welche das Völker-Recht an Handen giebt, daher sich auch Deckh. ad Blum. Tit. 29. §. 75. dießfalls auf Grotium beruft.

Solchemnach wäre, wann zumahlen Neurodes ad R. J. N. §. 194. Anmerkung 107. conferiret wird, Formula Textus folgender Gestalt einzurichten:

Und ob der Aechter - - - von jemanden anders, der dem Reich weder seiner Person noch Güther nach, unterworfen, - - - oder das C. Gericht an die ordentliche Reichs-Deputation und zwar, wie solche aus Ständen beyder Religionen, nach dem im Jüngsten Reichs-Abschied §. 194. verglichenen Schemate, besteht, gebracht werden, um ferner - - - zum Besten, insonderheit nach dem Völker-Recht angesehen wird, fürzunehmen, zu berathschlagen, und zu beschliessen.

Tit. XIX. (Ord. XVIII.)

Wie, und wo um Absolution der Acht gehandelt werden soll.

Item, welcher also durch Verwürckung des Land-Friedens, wie obstehet, in die Acht kommen würde, der soll von dem Kayserlichen Cammer-Gericht, oder Uns, als Römischen Kayser, nach empfangenem Bericht von dem Cammer-Gericht, und anderst nicht

absolvirt werden, dann mit Willen des Beschädigten, er brächt sich dann mit Recht daraus. Der Ingr. und §. 1. stehen in der C. G. O. unter einem §. nempe 1., worinn übrige beede Stellen wörtlich mit einander übereintreffen (v. A.).

§. 1. So auch derjenige, der um Verbrechung des Land-Friedens, oder anderer Mißhandlung Willen in die Acht kommen, sich mit seinem Gegentheil zum Vertrag erbötte, und sich aber mit ihme gütlich derhalben nicht vergleichen könnte, und darauf um Absolution ansuchen würde, soll alsdann zu Unserer, als Römischen Kayfers, oder des Cammer-Gerichts, an welchem Ort die Acht ergangen, Erkanntnuß und Mäßigung stehen, ob und wie derselbig der Acht zu erledigen, auch welcher Gestallt er seiner Verbrechung, der erlittenen Kosten, Schaden, Interesse, und anderer Forderung halben seinem Gegentheil, und dem Kayserlichen Fisco Abtrag, und Erstattung zu thun schuldig sey.

§. 2. Und so also darüber Erkänntnüß geschehen, und der Aechter dasjenige, so ihme mit Urtheil auferlegt, erstattet hätte, soll er alsdann, und nicht ehe von der Acht absolvirt und erledigt, und des Aechters ehren, und Lehn-Güther halben gehalten werden, wie in unserm und des Reichs gemeinen Rechten, und aufgerichten Land-Frieden, des Orts weiter geordnet, und versehen ist: Doch sollen Cammer-Richter, und Beysitzer in treflichen, und wichtigen Fried-Brüchen, daraus etwann Weiterungen folgen mögten, zu Erhaltung der Kayserlichen Majestät gebührlichen Reputation, die Absolution von der Acht anderst nicht, dann mit Unserm, als Römischen Kayfers Vorwissen, und Willen zulassen. C. G. O. §. 2. 1521. *II. XXVIII.* L. F. 1548. *XXVI.* (v. C.).

Erläuterungen (v. C.).

Ad Pr. Die Worte: er brächte sich dann mit Recht daraus, sind zu verstehen, von der Absolution oder Restitution ex Capite Justitiæ, welche prævia Causæ Cognitione geschieht, und der Absolution oder Restitution ex Capite Gratiæ, entgegen gesetzt wird.

Ad §. 1. Des Cammer-Gerichts Erkänntniß und Mäßigung hierbey muß geschehen, nach der Personen Qualität, und der Grösse des Verbrechens, so daß Actor indistincte in Expensas nicht zu condemniren.

Ad §. 2. Unter denen treflichen und wichtigen Friedens-Brüchen, wovon hier Meldung geschieht, sind diejenige zu verstehen, daraus grosse Gefahr vor das Reich, oder einen besondern Stand desselben, entstehet.

Gutachten ꝛc.

Ad Pr. Die Absolution, oder Restitution ex Capite Justitiæ, setzt voraus, daß der Aechter seine Unschuld dargethan habe, welches öfters am besten durch seine persönliche Gegenwart geschehen kann, daher er pro Salvo Conductu muß supplciren können.

Es wäre demnach Formula hujus Principii folgender Gestalt einzurichten:

Item welcher — — — von dem C. Gericht ex Capite Justitiæ nicht anderst als nach vorgängiger Causæ Cognition, und daß er seine Unschuld dargethan, weshalben ihm auch allenfalls auf eingeschickte Supplic Salvus Conductus zu ertheilen, absolvirt, oder restituirt werden, wann es gleich wider Willen des Beschädigten geschehen würde. Ein anders wäre es, wann er solche Absolution oder Restitution ex Capite Gratiæ erhielte. In beyden Fällen aber soll der Kläger den Beklagten vor dem ordentlichen Richter super Spolio und Turbatione zu belangen Macht haben, deß Ends, wenn das C. G. per Viam Subsidiariæ Implorationis requirirt, solches demselben die Acta, copialiter zu communiciren schuldig seyn, gleich auch, wann der Beklagte das Factum zwar bekennet, sich aber auf das Moderamen inculpatæ Tutelæ berufet, und dabey ein Exceß erscheinet, Remissio ad Judicem ordinarium zu erkennen, nicht aber Pœna Banni in pecuniariam zu commutiren. S. *Syst.* §. 805.

Ad §. 1. Gleichwie die Erkänntniß wegen erlittener Kosten, Schäden, Interesse, und anderer Forderung halber, eine Verzeichniß dereutwegen voraus setzt:

Also wäre Formula §. 1. besser, wie folget, einzurichten:

So auch derjenige - - - die Acht ergangen, nach der Personen Qualität, und der Grösse des Verbrechens, mithin auch nach Beschaffenheit der den Dolum malum entweder gar aufhebenden, oder wenigstens minderenden Ursachen Erkänntniß - - - schuldig seye, deß Endes dann der Beleidigte eine Expensen-Schäden- und Interesse-Verzeichniß übergeben und darauf der Beklagte excipiren, sofort das C. Gericht nach beyderseits beschehener Submission sprechen, wie viel dem Beleidigten zu ersetzen seye.

Wofern aber der beleidigte Theil eine solche Designation zu übergeben sich weigerte, soll der Richter den Aechter, wenn er gegenwärtig, Bürgen de Judicato solvendo zu stellen, oder so er deren nicht stellen könnte, oder wegen Armuth nicht solvendo wäre, ad Juratoriam Cautionem de solvendo anhalten, falls er zu besserem Glück kommen würde; Wenn aber der Aechter nicht gegenwärtig, den Beleidigten vorladen lassen, um solche Designation beyzubringen, ingleichem ad videndum Reum a Banno absolvi: welche Citatio judicialiter zu suchen. S. *Syst.* §. 804.

Ad §. 2. Sind trefliche und wichtige Friedens-Brüche diejenige, daraus grosse Gefahr bevorstehet, so hat die Verordnung dieses §. 2. alsdenn vornehmlich statt, wann ein Fürst oder anderer Stand, majoris Conditionis, zu absolviren ist.

Es wäre demnach beydes der Formul einzuverleiben, folgender Gestalt:

Und so also - - - und die Beysitzer in Friedens-Brüchen daraus grosse Gefahr vor das Reich oder einen besondern Stand desselben, bevorstehet - - - zu lassen, und insonderheit alsdann, wann ein Fürst oder anderer Stand majoris Conditionis, zu absolviren wäre.

Tit. XX. (Ord. XIX.)

Daß wider Aechter ausserhalb Fried-Bruchs, Haab, und Guth am Cammer-Gericht procedirt werden soll.

Item erklären, setzen, ordnen und wollen Wir, immassen auf dem gehaltenen Reichs-Tag zu Freyburg auch declarirt, und gesetzt worden ist, daß der Kläger auf dessen Anrufen, jemand von Schuld, Ungehorsam, oder anderer Sachen wegen, den Fried-Bruch nicht betreffend, an dem Cammer-Gericht in die Acht kommen, gut Recht, und Macht haben soll, solches Aechters Haab und Guth vor dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu benennen, und darein gesetzt zu werden, zu begehren, darauf auch ihn der Cammer-Richter mit rechtlicher Erkänntnüß in des Aechters Haab, und Guth einsetzen. Pr. und §. 1. differiren von der C. G. O. nur darinn, daß im Conc. aus Einem zwey §§. gemacht worden (v. A.). L. F. 1522. XXI. (v. C.).

(v. A.) Ad verba: Daß der Kläger wäre ex R. I. 1654. §. 15. beyzufügen:

Oder Unser Fiscal, auf dessen Anruffen Jemand wegen thätlicher Widersetzung gegen die Executoren der Cammer-Zieler dem Jüngeren Reichs-Abschied §. 15. Item 161. & 162. gemäß, Item wegen Schuld oder anderen Sachen an dem Cammer-Gericht in die Acht kommen wäre ꝛc. ꝛc.

§. 1. Und soll ein jeder Fürst, Obrigkeit, oder Commun, unter dem, oder denselben der Aechter gesessen, oder sein Haab, und Guth wesend oder gelegen ist, auf des Cammer-Gerichts erkannten Proceß dem Kläger des Aechters Haab und Guth folgen lassen, und ihme darein keine Verhinderung, sondern Schirmung

mung und Handhabung thun: Was aber Lehen Güther wären, derselben Güther jährliche Abnutzung soll der Lehn-Herr, so viel derselben über nothdürftige Verlehnung, und Bestellung solcher Güther über wären, dem Kläger reichen und folgen lassen, so lang der Aechter in der Acht ist.

(v. A.) §. 1. wäre ebenfalls ad verba: Auf des Cammer-Gerichts-Erkannte Proceß dem Kläger zuzusetzen oder Unserm *Fiscal*.

Nota in Principio ist das Wort wegen Ungehorsam auszulassen, weilen das Bannum Contumaciæ vermöge Jüngern Reichs-Abschieds §. 36. aufgehoben ist; wie ad *Titul. LII. Part. III.* zu bemerken stehet.

Gutachten ꝛc.

Ad Pr. Nachdem die Acht gegen die Ungehorsame durch den Jüngsten Reichs-Abschied und Capitulationes Nov. abgeschafft, als ist dieser Titul darnach abzuändern, mithin das Principium folgender Gestalt zu fassen:

Item erklären, setzen, ordnen, und wollen Wir, daß, wo ehedem die Acht, auch ausserhalb des Friedensbruchs Schuld- und anderer Sachen wegen, einerley Würkung, in Ansehung der Einsetzung in des Aechters Güther hatte, dabey Modernus Executionis modus durch die Crayß-ausschreibende Fürsten oder Richter, denen die Execution aufgetragen, in Camera beobachtet werden; Solchemnach der Ueberwinder pro Mandato Immissoriali suppliciren, und eine genaue Verzeichniß der Güther des Ueberwundenen, nebst denen Orten, wo sie gelegen, ob sie Allodialia, oder Feudalia, Mobilia, oder Immobilia, übergeben solle, damit die Execution gewiß seyn möge. S. *Syst.* §. 434.

Ad §. 1. Auch bey diesem §. ist in Gemäsheit des obigen folgende Aenderung zu treffen:

Dannenhero soll jeder Fürst, Obrigkeit oder Commun, unter dem, oder denselben der Ueberwundene gesessen; oder seine Haabe und Guth wesend oder gelegen ist; auf des Cammer-

mer-Gerichts erkannten Proceß, dem Ueberwinder jenes seine Haabe und Guth folgen lassen, und ihme darinnen keine Verhinderung, sondern Schirmung und Handhabung thun: Was aber Lehen-Güther wären, derselben Güther jährliche Abnutzung soll der Lehens-Herr, so viel derselben über nothdürftige Versehung und Bestellung solcher Güther über wären, dem Ueberwinder reichen und folgen lassen, es seye dann, daß sie Kindern oder Agnaten æque principaliter verliehen wären, wie dann auch nach dem Tod des Ueberwundenen seines Leibs Lehen-fähigen Erben, wenn sie den Beleidigten zufrieden stellen, oder sich mit ihm vergleichen, das Lehen wieder einzuräumen, auch denen Agnaten ihr Recht ohngekränkt verbleiben, und überhaupt hierbey Capit. N. Art. 20. genauest beobachtet werden solle.

Tit. XXI. (Ord. XX.)

Daß alle und jede Fiscalische Sachen und Fälle, an dem Kayserlichen Cammer-Gericht gerechtfertiget werden sollen, und welches solche Fäll und Sachen seyn.

Nachdem in den Kayserlichen und Reichs-Rechten, Satzungen und Ordnungen aufgericht, versehen und ausgedruckt, welche Sachen und Fäll dem Kayserlichen Fisco zu rechtfertigen zustehen: Ordnen, setzen und wollen Wir, daß dieselbe Fäll alle durch unsern Kayserlichen Fiscal mit Rath, Vorwissen und Willen der zweyen geordneten Beysitzer als Deputaten, jederzeit an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht mit Recht vorgenommen, und vermög gemeiner Recht und des Cammer-Gerichts-Ordnung tractiret werden sollen.

Pr. u. §. 1. stimmen mit der C. G. O. §. 1. 2. vollkommen überein.

(v. C.) Durch den *Visitations*-Abschied 1713. §. 91. ist dieses Principium solcher gestallt zu ergänzen, daß die Bescheide durch vier dazu bestellte Beysitzere extra ordi-

nem

nem begriffen, und der gemeine Rath damit nicht beschwe-ret werden solle.

§. 1. Als nemlich vor das Erst: So Jemand wider die gulden Bull oder Land-Frieden handeln, oder zu handeln unterstehen, oder sonst der Kayserlichen Majestät oder des Kayserlichen Cammer-Gerichts Gebotten nicht gebührlich Gehorsam leisten würde, soll der Fiscal gegen denselben auf die Pön des Land-Friedens, oder sonst andere Pön an vorgemeldtem Cammer-Gericht zu procediren und zu handeln schuldig seyn.
A. B. I. XIV. XV. R. A. 1555. §. 82. 1654. §. 159. (v. C.).

(v. A.) Vi *Recess. Imper. de Anno 1566.* §. *6. circa Medium:* Wir wollen auch ꝛc. ad Verba: So Jemand wider die guldene Bull und Land-Frieden ꝛc. wäre zu setzen:

Guldene Bull, Religions- und Land-Frieden.

§. 2. Item, so Jemand mit Erlegung des heiligen Reichs bewilligten Anlagen und Anschlägen, wie auch der Unterhaltung unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts säumig würde, gegen denselbigen soll gleicher gestallt durch den Kayserlichen Fiscal am Cammer-Gericht, wie sich gebühret, procedirt und gehandelt werden.
Ist in Ord. §. 3. und mit solchem ganz einstimmig, ausser daß ex R. I. de Anno 1566. §. 83. wie billig, die Wort: Wie auch die Unterhaltung unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts beygesetzet seyn (v. A.).

(v. C.) Dieser §. ist aus dem *Recessu de Anno 1566.* §. *83.* zu ergänzen, in so fern darab zu ersehen, daß derselbe bloß von Collecten, welche zur Sustentation der Cammer gehören, zu verstehen seye.

§. 3. Item, nachdem unser Vorfahrer am Reich weyland Kayser Carl der Fünfte, Unser lieber Herr

und Vetter mildseeligster Gedächtnuß, sich mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auf dem zu Augspurg im 1548sten Jahr gehaltenen Reichs-Tag, einer Policey, Reformation und Ordnung verglichen, dieselbig in Druck ausgehen und ins Reich publiciren lassen, welche auch hernacher im Reichs-Abschied des 1555sten Jahrs, wie ingleichem auf dem Reichs-Deputations-Tag zu Franckfurt Anno 1577. reformirt, erneuert, gebessert, in Druck kommen, und so viel die einen jeden betrift, deren zu geleben, bey nahmhafter Pön gebotten: So wollen wir, daß der Fiscal, vermög und Innhalt solcher Policey und Ordnung gegen den Ueberfahrern derselben jederzeit, wie sich gebührt, auf die darinn verleibte Pön, an dem Kayserlichen Cammer-Gericht handeln und procediren soll.

Ist in d. Ord. §. 4. und mit solchem in Substantia ganz einstimmig, nur daß in hoc §. Conceptus in Verbis virgulatis sich auch auf die in denen nachgefolgten Reichs- und Deputations-Abschieden de Annis 1555. & 1577. reformirt, erneuert, und verbesserte Policey-Ordnung bezogen, und solcher, so viel sie einen jeden betrift, zu geleben, bey nahmhafter Pön gebotten wird (v. A.). Stimmet auch mit seinen Quellen P. O. 1548. 1577. überein (v. C.).

§. 4. Weiter, ob sich Jemand in Hülf, Rath, oder Anschläg der Türcken, oder anderer, so mit der That oder anderer Weise, wider die Christenheit, das Reich Teutscher Nation geben würden, dieselbe sollen aus dem Reich geschlossen, ihr Haab und Guth confiscirt und dermassen öffentlich publicirt und durch den Fiscal, wie sich gebührt, eingezogen werden. §. 4-8. sind mit §. 5-9. Ord. einstimmig (v. A.). R. A. von Gem. P. 1495. XIV. 1555. §. 43. (v. C.).

§. 5. Item so soll keiner, vermög der Kayserlichen Constitution die hievor der Widertäufer halben im Reich publicirt und auf etlichen hernach gehaltenen

Reichs-

Reichs-Tägen wieder erneuert, des andern Unterthanen oder Verwandten, so des Wiedertaufs halben von ihrer Obrigkeit gewichen oder ausgetretten, enthalten, unterschleiffen oder vorschieben, sondern alsbald dieselbige Obrigkeit, darunter sich der Entwichene enthält, solcher Ueberfahrung innen oder gewahr wird, gegen denselbigen, so entwichen, laut obberührter Kayserlichen Satzung strenglich handeln und sie darüber wissentlich nicht bey sich leiden oder dulden, alles bey Pön der Acht. Und welcher diese Ordnung und Satzung wissentlich übertretten und nicht halten würde, gegen denselbigen soll und mag an dem Kayserlichen Cammer-Gericht auf die Acht gehandelt und vollfahren werden: Wo aber Widertäuffer unwissend hinter einer Obrigkeit wären, alsdann soll dieselbig Obrigkeit in solchen nicht gefährt, oder mit Processen übereilt, sondern zuforderst durch den Fiscal verwarnet werden. R. A. 1529. §. 6. 7. 1535. §. 44. 1551. §. 93. (v. C.).

§. 6. Item, nachdem auch, sonderlich in Unserm Kayserlichen Land-Frieden zu Augspurg Anno 1548. aufgericht, versehen, wie eine Obrigkeit der andern gegen den Herrnlosen Knechten, so sich unterstehen zu versammlen, und die arme Leuthe zu beschwehren, zuziehen soll, bey Vermeydung viertzig Marck löthiges Golds Uns zu bezahlen, soll der Fiscal solche Pön von dem Ungehorsamen an dem Cammer-Gericht, wie sichs gebührt, einzubringen, hiemit Befelch haben. L. F. 1548. XXIV. (v. C.).

§. 7. Item, als der heimlichen Gericht und Frey-Schöffen halben zu Westphalen in etlichen Reichs-Abschieden sondere Constitutiones, wie es derhalben gehalten werden soll, aufgericht, auch mit zehen Marck Golds und andern Pönen verpönt seyn: Soll der Kayserliche

ferliche Fiscal jederzeit, so wider dieselben wissentlich gehandelt, die verwürckte Pön, so zum halben Theil dem Kayserlichen Fisco zugehörig, einzuziehen schuldig seyn.

(v. C.) Nachdem die Westphälische Gerichte untergangen, wie Thomas. in Diss. de ortu, forma, Progressu & Interitu Judiciorum Westphaliæ ausführlich dargethan, als fällt dieser §. ganz aus.

§. 8. Und insgemein sollen über oberzehlte, auch alle Sachen und Fäll, die vermög der Kayserlichen und des Reichs gemeinen Rechten, Satzung und Ordnung, dem Kayserlichen Fisco zugehören, oder dem Kayserlichen Fiscal zu rechtfertigen, zu vertheidigen oder zu versprechen zustehen, durch denselben Fiscal an Unserm Kayserlichen Cammer-Gerichte ohne Mittel vorgenommen, gerechtfertiget und ihme auch jederzeit durch Cammer-Richter und Beysitzer förderlichen Rechtens, wie sich gebührt, verholfen werden. R. A. 1548. §. 52. u. f. (v. C.).

(v. A.) Vor diesem 8ten §. wären folgende Special-Fälle aus denen jüngeren und älteren Reichs-Constitutionen anhero zu setzen, und zwar aus der neuen Müntz-Ordnung *de Anno 1559.* der ganze §. *164.* und könnte den §. 8. ausmachen, in Verbis:

§. 8. Würden auch Obrigkeiten und Müntz-Genossene eines jeden Crayses, nach ihnen beschehener Anzeig der wider unsere und des Reichs Müntz-Ordnungen sich ereignenden Verbrechen, in Verrichtung des Ihnen durch die Ordnung aufgetragenen Amts säumig und nachlässig seyn, und dasselbe durch den Ansager an Unsern Cammer-Gerichts-Fiscal gelangen, so solle derselbige unser Fiscal gegen die säumige und nachlässige Obrigkeiten und Müntz-Genossene und auch den Verbrecher mit ernstlichen Pro-

cessen und Straffen gerichtlich vollfahren, und dem Ansager, wo die Straf in Geld gewendet, sein Gebührnus, wie in unser Münz-Ordnung verordnet, überantworten.

§. 9. Ex *Recessu Imperii de Anno 1529.* gehöret anhero der §. 34. Item nachdeme die Monopolien und grosse Gesellschaften ein eigennützig und unleidliche Handlung in denen gemeinen Kayserlichen Rechten bey hoher Pön und Straf verbotten ist; So soll Unser Fiscal gegen denselbigen, wie sich im Recht gebührt, ernstlich procediren und handeln, damit solche abgethan und der gemeine Nutzen gefördert werde.

Ex §. 15. *R. I. N.* gehöret anhero in Verbis sequentibus:

§. 10. Gleichwie auch unserm Kayserlichen Fiscali in dem Regenspurgischen Reichs-Abschied *de Anno 1654.* §. 15. anbefohlen ist, gegen diejenige Stände des Reichs, welche sich in Bezahlung der Cammer-Zihler nicht allein säumig bezeigen, sondern sich sogar der wider sie erkannten Execution widersetzen, auf die Pön der Acht anzurufen; Also solle gedachter Fiscal auch nicht allein in Betreff der rückständigen Zihler, sondern auch gemäß des Visitations-Abschieds *1564.* §. *15.* wegen der aufgewendeten Kosten gegen die Säumigen und deren eigen zustehende Haab, Güther, Renthen und Gefälle, Arreste, Kummer und Pfand zu begehren Macht haben, die Stände und jedes Orts Obrigkeit auch auf dessen Imploration ihme unweigerlich dazu hülfliche Hand zu biethen schuldig seyn, und gegen den, so solches verweigert, mit geziemender Straf, secundum Judicis Arbitrium verfahren werden.

Item ex §. *165.* des ersagten jüngern R. A.

§. 11. Nachdeme auch höchstens daran gelegen, daß Unser und des heiligen Reichs Cammer-Gericht, als welches

welches Uns, samt Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs repræsentirt, Innhalts der vorigen R. Abschieden und Ordnungen seine Authorität, Jurisdiction und Gewalt, wie sichs gebühret, erhalten, und zumalen denen allda eingeführten rechtlichen Processen ihr freyer, stracker und ungehinderter Lauf gelassen werde; So wollen Wir, setzen, ordnen und befehlen, daß Ein jeder, was Würden, Standes oder Wesens der seyn mag, solches unser Kayserlich und des Reichs höchstes Gericht in- und ausserhalb desselben in seiner gebührenden Würde und Ehren halten, dessen Erkanntnuß, Gebott und Verbott mit geziemenden Respect annehmen, demselben allen schuldigen Gehorsam leisten, sonderheitlich aber bey Insinuation der Cammer-Gerichtlichen Processen und sonst schrift- und mündlich sich aller Orten der Bescheidenheit gebrauchen, hingegen in- und ausserhalb Gerichts der freventlich- oder schimpflichen Handlungen und Thätlichkeiten, wie auch anzüglicher und des Gerichts Respect verletzender Worten, sodann das Gericht und Urthel-Sprecher ungebührlich zu beschmützen, oder, da sich Jemand, ob des Cammer-Gerichts Decreten und Urtheln zu beschwehren vermeinte, solches an andere Orte, als wohin sichs nach Innhalt der Reichs-Satz- und Ordnungen gebühret, zu ziehen und anzubringen, sich gänzlich enthalten, auch Ein jeder, so oft derselbe, wer der auch seye, hierwider handelte, unserm Kayserlichen Fisco eine Straf, wie es der Richter auf des Fiscals Anrufen und ergangene Ladung, nach Beschaffenheit der Person und Verbrechungen ermässigen wird, zu bezahlen verfallen seyn solle. Wäre also auch in solchen Fällen unser Kayserlicher Fiscal, daß er sich seines Amts gebrauchen solle, von dem Cammer-Gericht, ohne Ansehen der Person, behörig zu excitiren.

Vi *Memor. Visitat. de Anno 1580.* den Fiscal und Exemtion-Sachen betreffend, gehöret aus dem daselbst

§. 1. angezogenen Augspurgischen R. A. *de Anno* 1548. anhero, und kann abgeben

§. 12. folgenden Innhalts:

Nicht minder solle unser Fiscal in Exemtions-Sachen nach Anweisung des zu Augspurg in Anno 1548. aufgerichteten Reichs-Abschieds §. 53. gegen diejenige Stände des Reichs, welche sich von denen zum Reich- und Cammer-Gerichts-Unterhaltung schuldigen Anlagen eximiren wollen, oder von andern ausziehen lassen, bey unserem Cammer-Gericht procediren, auch die Ausziehende ihres Interesse halber dazu citiren lassen; Und hat in solchen Sachen unser Cammer-Gericht, wie oben in dem ersten Theil dieser Ordnung Tit. 29. §. 4. verordnet, schleunig zu procediren.

Ex *Memor. Visitat. de Anno* 1713. dem Kayserlichen Fiscal zuzustellen, gehörten gleichfalls anhero die §. 5. & 6. und können abgeben:

§. 13. Es hat auch unser Procurator Fiscalis die Obsicht zu haben, damit die Cammer-Gerichts-Personen in denen ihnen zukommenden, und in denen Reichs-Gesetzen, besonders aber dieser unserer Ordnung verliehenen Immunitäten und Freyheiten nicht gekränket, sondern dabey gelassen und gehandhabet werden.

§. 14. Da im übrigen auch bey Visitationen und sonsten mißfällig verspüret worden, daß an dem Ort des Cammer-Gerichts ofters durch muthwillige und allzu freche Federn verschiedene schändliche Pasquillen zum Vorschein kommen, wodurch zur Verstörung innerlicher Ruhe und guter Verständnuß viele Verleumbd- und Verbitterung, oder doch Argwohn und Aergernus entstanden; Als gebieten und befehlen Wir Unserm Fiscali ernstlich, daß derselbe, wann von einigen dergleichen Pasquillen

was

was wahrzunehmen, nicht allein das Corpus Delicti alles Fleisses aufzubringen, sondern auch ungesäumt auf dessen Urheber, und wer durch boßhaftige Ausstreuung, oder in andere gefährliche Weeg daran Theil genommen, genau inquiriren solle, worauf derselbe die eingezogene Erkundigung mit Vorbewust der Deputirten ad Fiscum dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu übergeben, und dieses so fort darinn bewandten Umständen und rechtlicher Ordnung nach mit Schärfe und dergestalt zu verfahren hat, wie es die Reichs- und gemeine Satzungen ausweisen, und zugleich der so oft und vielfältig eingerissene Frevel zu der Schuldigen wohlverdienten Straf und Schrecken der Uebrigen erfordert.

Ex Decreto Visitat. confirmatorio Decretorum Generalium Collegii Camer. de 27. Novemb. 1713. gehöret ferner anhero

§. 15. Wo endlichen auch in denen vor denen Officialen zu Lüttich, Cölln und Münster dem bisherigen Herkommen nach ventilirten Civil-Sachen ein- oder der ander Theil, er sey geistlich- oder weltlichen Standes, gegen die von Weyland Unserm Vorfahren Kayfern Joseph mildester Gedächtnuß unterm Septembris 1707. und 5ten May 1710. erlassene Edicta sich unterfangen würde, dergleichen Civil-Sachen durch Appellation oder andere Remedia an ein anders geistliches Gericht, Nunciatur, oder gar an die Gerichte des Päbstlichen Stuhls zu Rom zu ziehen, gegen solche, so wie auch die sich dazu gebrauchen lassende Advocaten, Procuratoren und Notarios, hat mehrgedachter unser Fiscal auf vorgehende Erinnerung, zu Behauptung unserer und des Reichs Jurisdiction mit allem Nachdruck sich seines Amts zu gebrauchen.

Ob nicht auch das Decretum Commune de 18. Septembris 1715. gegen famose Schriften, Gemählde und

Kupfer inter Actiones Fiſcales zu ſetzen ſeye, ſolches wird, weilen dieſes Decretum noch nicht approbiret iſt, einer Hohen Viſitation überlaſſen.

Nach allen ſolchen Inſerendis müſte erſt der in Conceptu ſub §. 8. geſetzte generale Schluß dieſes Tituli folgen.

Erläuterungen (v. C.).

Ad Pr. Zur Erläuterung nicht nur dieſes Pr., ſondern auch des ganzen Tituls, kann dienen, T. T. ff. & C. de Jure Fiſci & ubi Cauſ. Fiſc.

Ad §. 2. In Gefolg vorſtehender Anmerkung ſind die Worte: wie auch der, wegzulaſſen, und zur Erläuterung dem Wort: Anſchlägen, beyzuſetzen, zur Unterhaltung. Ingleichem iſt bey dieſem §. ein Zuſatz aus dem Reichs-Abſchied de Anno 1548. §. 2., wodurch es bey denen Exemptionen cum Onere belaſſen worden, zu machen.

Ad §. 5. In L. 2. C. Ne ſacrum Baptiſma reiteretur, iſt Pœna Capitalis gegen die Anabaptiſten geſetzt, auf welchen Legem die Conſtitution oder Mandat wider die Wiedertäufer zu Speyer 1529. aufgerichtet gegründet iſt.

Gutachten ꝛc.

Ad Princ. Es iſt bey denen Cameraliſten die Frage: ob Actio Fiſcalis ordinaria oder ſummaria ſeye?

Wo nun Fiſcalis einen ordentlichen Proceß führet, als wenn der Beklagte noch nicht condemniret werden kann, ſondern annoch gehöret werden muß, da hat er alles in Forma zu beweiſen, und endlich erfolgt die Urthel, mithin iſt Actio Fiſcalis ordinaria.

Wo aber der Richter das Factum v. gr. frivolum Litigium klar gefunden, und alſo der Advocat oder Parthie, oder beyde zuſammen würklich beſtraft, da geht der Fiſcal nur executive, er iſt nur Executor, der das Geld zu erheben, und in Caſſam Fiſcalem zu bringen hat, mithin iſt alsdann Actio Fiſc. ſummaria, und bedarf es gar keines Proceſſes.

Der

Der Beleidigte gebraucht ordinarie diese Regel, daß er den Fiscal seine Deputirte vorher fragen läst, ob er agiren solle oder nicht. Wenn ihme nun von selbigen erlaubt wird zu agiren, so kann der beleidigte Theil den Proceß instituiren, und wird er ihme Zweifels ohne eher angenommen werden, als sonsten.

Diesemnach wäre Formula Textus folgende:

Nachdem in den Kaiserlichen und Reichs-Satzungen, und Ordnungen, versehen und ausgedrücket, daß Sachen und Fälle dem Kaiserl. Fiscal zu rechtfertigen zustehen, wo gegen des Kaisers und Reichs Interesse unmittelbar gehandelt worden; mithin es auf Vindictam oder eine zur Cassa Fiscali zu erlegende Straf ankommt; Als setzen und wollen Wir, daß erwehnter Fiscal, in sothanen Sachen und Fällen klage, wenn auch schon der beleidigte Theil nicht agirt, oder wenn dieser zu agiren angefangen, interveniendo einkomme, ja wenn auch der Fiscal gar nicht agirte, ihme doch im Urthel seine Quota zugesprochen werde. Und zwar wenn er vor sich oder seines Amts nicht erinnert, klagt, soll es, damit die Klage nicht mit Prostitution liegen bleiben müsse, mit Rath, Vorwissen und Willen der zween geordneten Beysitzer als Deputaten geschehen, denen er das Factum und dessen Probe vorzutragen hat, ingleichen, wenn er auf ihme durch Urthel zuerkannte Strafen klaget, den in sothaner Urthel, zu Erlegung derselben angesetzten Termin genau beobachten, und die Execution auf den Richter, unter dessen Jurisdiction der Condemnirte sich befindet, suchen. Wo aber noch keine Causæ Cognition vielweniger würkliche Condemnation in die Strafe voran gegangen, soll er Citation ad videndum se incidisse vel declarari in Pœnam Legibus determinatam vel arbitrariam, begehren, sodann in ordentlichem Weg Rechtens fortfahren, insonderheit aber in Forma probiren, ohne in diesen Fällen und Sachen auf die Austräge und Nieder-Gerichte bey unmittelbaren Personen zu sehen. S. *Syst. §. 97. seqq.*

Ad §. 1. Was von Fiscalischen Fällen in der güldenen Bulle enthalten, ist durch die darauf erfolgte Reichs-Gesetze meistens renovirt, auch wohl anderst regulirt, selbst der darinnen befindliche Titul von Pfahl-Bürgern, ist durch andere Reichs-Gesetze bestimmt worden, wenn nehmlich Unterthanen ihrem angebohrnem Landes-Herrn entlaufen, und einem andern sich unterwerfen. S. Cap. Art. 15. §. 2.

Daher dieser §. sich folgender Gestalt besser formiren läßt:

Als nehmlich vor das erste, so jemand wider die guldene Bulle, gegen die Sicherheit der zum Wahl-Geschäfte, reisenden Churfürsten zu handeln sich unterstanden, und zwar soll, wann durch die darauf erfolgte Reichs-Gesetze, was allda von Fiscalischen Fällen enthalten, renoviret, auch wohl anderst reguliret, als wenn Unterthanen ihrem angebohrnen Landes-Herrn entlaufen, und einem andern sich unterwerfen, der Fiscal aus sothanen Reichs-Constitutionen agiren. S. *Syst.* §. 99. n. 1.

Zweytens, wann wider den Land-Frieden, jedoch den Religions- und Westphälischen Frieden nicht ausgeschlossen, gehandelt worden, soll der Fiscal auf die Pön des Land-Friedens, wie nicht weniger

Drittens, wann jemand der Kaiserlichen Majestät und des Kaiserl. Cammer-Gerichts Gebotten nicht gebührlichen Gehorsam leisten, und deßwegen in die einem Kaiserlichen Mandat einverleibte Pön, wegen vestem Vorsatz nicht zu pariren, fällig erklärt, und nicht nur damit bedrohet seyn solte, darauf zu procediren und zu handeln schuldig seyn. Jedoch wollen Wir, daß solcher gegen die Erklärung in die Strafe, solle restituirt werden können, die Strafe aber zu erlassen, in des C. Gerichts Mächten nicht stehen, sondern Kaiserlicher Majestät vorbehalten bleiben. S. *Syst.* §. 115.

Ad §. 2. Da andere Reichs-Collecten, welche zur Sustentation der Cammer nicht gehören, sondern sonsten an Kaiser und Reich zu zahlen, den Cammer-Fiscal nichts angehen, und dafür auf dem Reichs-Tag gesorget, mithin darüber der Reichs-Tags-Director, auch Reichs-Hofraths-Fiscal angerufen werden muß;

So wäre die Formula dahin abzuändern:

Item so jemand mit Erlegung des Heiligen Reichs bewilligten Anlagen, und Anschlägen zur Unterhaltung Unsers Kaiserl. Cammer-Gerichts säumig würde, gegen denselbigen soll dasselbe dießfalls sein eigener Richter seyn, und gegen ihn gleichergestalt durch den Kaiserl. Fiscal, wie sichs gebühret, procediret und gehandelt werden, dergestalten, daß die Cammer-Zieler als dem Fundo anklebend, anzusehen, und der Besitzer solche auch wider Willen zu zahlen hat.

Und wenn bey Exemtionen, die ausziehende die Reichs-Anschläge der ausgezogenen erlegen und entrichten, läßt man es bey der Vertrettung bleiben und beruhen. Will er sie aber nicht bezahlen, hat der Fiscus gegen den Besitzer, entweder allein, oder wofern die Exemtion mit Gewalt wider Willen des Ausgezogenen geschehen, mit diesem so er will, zugleich zu agiren. S. *Syst.* §. 101-103.

Ad §. 3. Vor dem hat der Fiscal wegen Verletzung derer Policey-Ordnungen, worunter die letztere 1577. ergangen, öfters geklagt. Es hat aber solches durch die Landes-Hoheit einen ziemlichen Stoß erlitten, indem vermög solcher z. E. vor Ehle, Maaß, Gewicht die Landes-Herrn selbst sorgen wollen, so daß, so viel Mediatos betrifft, der Fiscal anjetzo davon bleibt. Wohl aber kann er contra Immediatos noch heut zu Tag excitiret werden, wiewohlen einen mächtigen Stand anzuklagen beschwerlich fält. So ist gegen die Wetzlarische Burger wegen der Stroh-Dächer der Fiscal excitiret worden.

Und was das hier in Betracht zu ziehende Münz-Edict betrifft, so cessirt solches heut zu Tag: Da aus dem Münz-Wesen, eine Crayß- und endlich gar jetzo eine Reichstags-Sache geworden, wovon in Wahl-Capitulationen vieles verordnet, daß also der Fiscal, da Kaiser und Reich die Hände darein gemischt, anjetzo auch davon bleibt.

Solchemnach wäre der Text folgender Gestalt zu verbessern:

Wann ein dem Reich unmittelbar Unterworfener, solche Policey einführte, wodurch denen Nachbarn Schaden zugefügt würde, als bey Reinen und Strassen nachlässig, und gegen die gemeine Sicherheit handelte, item liederliches Gesindel recipirte, wobey die Nachbarn in Gefahr liefen, so wollen Wir, daß gegen einen solchen der Fiscal excitiret werden könne. Desgleichen, wann schädliche Monopolia in einem Land eingeführet werden, und keine Hülfe dagegen von denen Unterthanen zu erhalten. Wohingegen, wann die Policey ad Jura Territorii gehöret, als wie vor Ehle, Maaß, Gewicht, die Landes-Herrn selbst sorgen können, soll der Landes-Hoheit deßfalls kein Eingriff geschehen. S. *Syst.* §. 99. *n.* 3.

Ad §. 4. Was wegen Berathschlagung mit denen Feinden des Reichs, hievor verordnet, ist um so weniger im Brauch, als es andere Mittel dagegen giebt, nehmlich Mandata Avocatoria,

toria, Inhibitoria, Litteras Patentes Imperatoris, dergleichen wegen fremder Werbung, Verkaufung und Ausführung der Mannschaft R. F. T. 1. p. 388. nachzusehen.

Formula Textus könnte also wie folget, eingerichtet werden:

Statt dessen, was wegen Berathschlagung mit denen Feinden des Reichs und denenselben leistenden Hülfe hievor verordnet, wollen Wir, daß Mandata Avocatoria, Inhibitoria &c. gesucht werden sollen.

Ad §. 5. Zwischen der alten und neuen Secte der Wiedertäuffer, ist ein grosser Unterscheid. Jene statuirten Communionem Mulierum & Bonorum, und erkannten keine weltliche Obrigkeit, nach dieser aber sind blos die Kinder wieder zu taufen, wenn sie zu ihrem völligen Verstand kommen. Erstern-falls aber bleibt Pœna Capitalis, letztern falls aber nicht, sondern sie werden nur im Lande nicht gedultet. Es erstreckt sich die Raison dieser Verordnung auch auf andere, denen im Reich nicht recipirten Religionen, ergebene Personen. Dahero Formula dieses §. 5. folgender Gestalt eingerichtet werden könnte:

Item so soll keiner Leute, welche von denen im Reich recipirten Religionen erweißlich abgehen, als Anabaptisten, bey sich leiden oder dulten, und zwar wenn die alte Secte irgendswo aufgenommen werden wolte, mit der Straf der gemeinen Rechte verfahren werden; dahingegen wo die neuere recipiret werden wolte, die derselben Ergebene blos im Lande nicht zu dulten sind. Gleich auch dieses bey anderen, die von denen im Reich recipirten Religionen erweißlich abgehen, ebenmäßig zu halten, und mögen es anderer Herren Unterthanen seyn oder nicht. Weßhalben auch dem Fiscal allenfalls ein Vorbescheid dahin zu ertheilen, daß er zeigen solle, in was Principiis diese Leute, von denen im Reich recipirten Religionen abgehen.

Ad §. 6. Es ist bereits oben Tit. 16. angemerket worden, daß, was von Herrenlosen Knechten im Land-Frieden versehen, heut zu Tag bey denen Zigäunern, seine Anwendung finde.

Dannenhero die Formula §. 6. folgender Gestalt einzurichten:

Item nachdem auch keine Obrigkeit Zigäuner dulten solle, soll der Fiscal gegen die Ungehorsame auf die in Crayß-Schlüs-

sen

sen und Edicten gesetzte Pön von ihnen, an dem Cammer-Gerichte, wie sichs gebühret, einzubringen hiemit Befehl haben.

Ad §. 8. Nachdem zu Zeiten der Römer der Kaiser souverain gewesen, so, daß er Privilegien geben kounte, wann und wie viel er wolte, Er aber anjetzo ein solches nicht thun kann, so ist, was hier verordnet, dahin nicht zu erstrecken, daß der teutsche Fiscus alle Gerechtsame und Privilegien von dem Römischen hätte.

Solchemnach wäre der Formul dieses Textes bey denen Worten: verholfen werden, beyzusetzen: So jedoch dahin nicht zu erstrecken, daß der teutsche *Fiscus* alle Gerechtsame und Privilegien von dem Römischen hätte.

Zusätze.

§. 9. Dieser Titul überhaupt läßt sich durch noch verschiedene frequente Fiscalische Fälle, folgendergestalt ergänzen, und könnte demnach §. 9. §. 95. des Jüngern Reichs-Abschieds abgeben, in Worten:

Als auch zu Zeiten gegen die Cameral- und andere Personen Pasquillen hervor kommen, dieselbe aber nicht behörig untersucht worden; So soll der Fiscal äusserster Möglichkeit nach, wann inskünftige sich dergleichen mehr ergeben würden, auf die Urheber inquiriren, und was er diesfalls in Erfahrung gebracht, dem Collegio übergeben, welches alsdann gegen die Paßquillanten, und die daran Theil genommen, mit denen in denen Reichs-Satzungen und gemeinen Rechten gesetzten Strafen, der Schärfe nach, zu verfahren ernstlich erinnert wird.

§. 10. Weiter, so jemand gegen das Reich oder andere hohe Häupter durch Lehren oder in öffentlichen Schriften öffentlich was Ehrenrühriges oder Verunglimpfungen ausgehen läßt, soll der Fiscal auch seines Amts sich gebrauchen.

§. 11. Wenn einer des Reichs Gerichtbarkeit verletzt, als mittel- oder unmittelbare Personen am Gerichte ausser dem Reich, besonders von denen Officialat-Gerichten in Civilibus, an dem Päbstlichen Hof, oder eine Sache, die bey der Cammer anhängig, an Reichs-Hofrath ziehen will, so soll auch durch denselben Fiscal die Sache am Kaiserl. Cammer-Gerichte ohne

Mittel

Mittel vorgenommen, gerechtfertiget, und ihm auch jederzeit durch den Cammer-Richter und die Beysitzer, förderliches Recht, wie sichs gebühret, verholfen werden, wo vorher unmittelbare Remonstrationes an den Kaiser, als des Reichs Oberhaupt, oder Mandata de non trahendo Litem ad Forum prorsus incompetens, oder de Desistendo ab illicito Recursu, gegen die Klägere nichts helfen wollen. S. *Syst.* §. 104-107.

§. 12. Daher hauptsächlich vor den Fiscal gehört, des Cammer-Gerichts Ehre und Ansehen zu beobachten, als wenn einer schändliche Briefe an das Gericht erliesse, oder bey dem Gericht selbst gegen den Respect verführe, auch bey Insinuationen ungebührliche Reden führte, die Processe etwa dem Bothen vor die Füsse würfe, und die Bothen oder Notarien gar prügelte, auch nur zu prügeln drohete, wenn sie gleich, dem Insinuato ungebührlich begegnet, als welchenfalls er sich nicht selbst an ihnen zu rächen, sondern es gehörigen Orts anzubringen hat, wo sie sodann mit Gefängniß oder Suspension, ja gar Entsetzung ihres Amts, zu bestrafen sind.

§. 13. Item wenn ein Unter-Richter sich weigert die Acta Imæ Instantiæ auch Rationes Decidendi auf erhaltene Compulsoriales heraus zu geben, so solle der Fiscal auf die in der Ordnung P. 2. Tit. 31. §. 10-12. bestimmte Strafe der 20. Mark löthigen Goldes nehmlich nach vorgängiger Declaratoria Pœnæ, klagen, welche halb dem Fisco und halb dem Appellanten, wenn die Acten nicht überschickt werden, zuzusprechen. Und wenn auf erwehnte Actualem Condemnationem nichts erfolgt, ist dem Appellanten aufzulegen, sub Juramento die Acta Domestica zu produciren, und darauf zu sprechen.

Wenn aber die Rationes Decidendi nicht überschickt werden, sind solche 20. Mark dem Fisco allein zu adjudiciren. Es hat aber auch hier vor der Declaration in Pœnam der Fiscal nicht stille zu halten. S. *Syst. a* §. 1194-1199.

Nota. Der Grund davon ist leicht begreiflich, weil im ersten Fall, sowohl der Cammer Authorität, als auch das Recht des Appellanten verletzt wird: dann ohne Acten kann er nicht procediren. In letzterem Fall aber wird allein die Authorität der Cammer lädirt, da sie doch auch ohne Rationes Decidendi urtheilen kann.

§. 14. Ferner wollen Wir wegen frevelhaften Litigirens, inson-

insonderheit Appellirens, daß der Fiscal agire, und ist die Strafe der Ermässigung des Richters von 2. bis 20. Mark löthigen Goldes in Gemäßheit R. J. N. §. 120. zu setzen, welche jedoch der Fiscal nicht ehender begehren mag, bis die Appellation durch eine Urthel vor frevelhaft erkläret worden. Ja wenn der Condemnirte Restitution I. I. sucht, hat er zu erwarten, bis Sententia temerarii litigii Confirmatoria ergangen. So anders zu halten, wenn er Revision sucht, weil diese keinen Effectum Suspensivum hat. S. *Syst.* §. 1333. & *seqq.*

§. 15. Wenn ein Advocat und insonderheit derjenige, welcher den Libellum gemacht, das Juramentum Appellationis, Restitutionis I. I. und Revisionis nicht abschwören will; Setzen, ordnen und wollen Wir, daß der Fiscal gegen ihn auf eine Straf von 2. bis 20. Mark löthigen Goldes agiren solle, es wäre dann, daß er Rechts-erhebliche Causas Recusationis, die den Verdacht einer Diffidentiæ Causæ aufheben, beybrächte.

§. 16. Wenn in Actis sich bewährt finden würde, daß aus des Richters Ungeschicklichkeit, oder Unerfahrenheit, auch Versäumniß, Corruption oder Bosheit zu jemands Präjudiz, Nachtheil und Schaden geurtheilt und gesprochen, das Recht versagt, oder verzogen worden wäre, so solle vermög §. 109. R. J. N. gegen die schuldhafte Obrigkeit sowohl, als deren geordneten Unter-Richtern gebührende Bestrafung fürgenommen, und durch den Fiscal zu Einbringung solcher Strafe, wie sichs gebühret, verfahren werden. Ja es hat auch dießfalls das Cammer-Gericht der Obrigkeit zu gebiethen, besser auf ihre geordnete Unter-Richter acht zu haben, und wohl gar selbige zu cassiren.

Tit. XXII. (Ord. XXI.)

Daß die Sachen der streitigen Possession zwischen den Partheyen, so dem Reich ohne Mittel unterworfen, am Kayserlichen Cammer-Gericht gerechtfertiget, und wie es darinn gehalten werden soll.

Und nachdem sichs oftmals im heiligen Reich begiebt, daß der streitigen Possession oder Gewähr halben Spenn- und zu Zeiten Aufruhr und Widerwärtigkeiten entstehen: Haben wir demselbigen zu begegnen, geordnet und gesetzet, und thun das hiemit; Ob hinführo zween oder mehr, so dem heiligen Reich ohne Mittel unterworfen wären, irrig und strittig würden, um Innhaben oder Possession eines Guths oder Gerechtigkeit, also daß sich jeglicher vor ein Besitzer des streitigen Guths oder Gerechtigkeit hielt, und des redliche Anzeig hätte, und daraus zu besorgen, die Partheyen zu thätlicher Handlung kommen mögten, und also Metus Armorum vorhanden, deß sollen beyde Theil zu endlichem Austrag vor das Kayserliche Cammer-Gericht kommen, und solcher Irrung oder streitigen Gewähr oder Posseß, sich daselbst endlich mit Recht entscheiden lassen, und deßhalb kein Theil mit oder gegen den andern zu thätlicher Handlung, Aufrühren, Fehden oder Angriffen kommen, in einig Weiß; Doch soll solches keinem an seiner Posseß, wie obstehet, oder Gewähr, die Zeit, dieweil die Partheyen diß Streits halben unentschieden hangen, ichtes geben oder nehmen.

Machet in der C. G. O. den Ersten §. aus, kommet mit demselben ausser denen virgulirten Worten gänzlich überein, diese aber seynd genommen aus denen von dem Cammer-Gericht auf die von einigen Reichs-Ständen 1556. & 1557. beym Reichs-Tag gegen obgedachter C. G. O. übergebene Gravamina, ertheilten Resolutionen, welche zwar noch nicht vim Le-

gis haben, gleichwohlen *Rec. Imp. Spirensi de* 1557. §. 58. dem Cammer-Gericht ad interim, und bis von Reichswegen über solche Puncten ein förmlicher Schluß erfolgen würde, zu befolgen anbefohlen worden (v. A.). In der C. G. O. 1555. Pr. u. 1521. XXXII. ist offtmahls nach dem Wort sich nebst dem Zusatz und daraus zu besorgen nicht enthalten, wie beym Gutachten mit mehreren gezeigt werden soll (v. C.).

§. 1. Wo auch zwischen Partheyen, die mit Mittel dem Reich unterworfen, der Posseß halben, wie obstehet, Streit entstünde, und die Güther oder Gerechtigkeit, darum der Possession halben Streit wäre, nicht unter einem Herrn oder Obrigkeit gelegen wären, also daß jeder Theil vermeinen wolt, dieselbige Güther oder Gerechtigkeit lägen in seiner oder seines Herrn oder anderer Obrigkeit, darum sollen die Partheyen auch vor das Kayserliche Cammer-Gericht kommen, und wie obstehet, gehandelt werden. Dieser und §. 2. 3. sind mit §. 2. Ord. von Wort zu Wort einstimmig (v. A.). Stimmet mit der C. G. O. §. 2. in substantia überein, es sind aber in derselben die Worte Gebiethe and Herrschaft ausgelassen (v. C.).

§. 2. Und so die Sach der streitigen Possession oder Gewähr an dem Cammer-Gericht geendet ist, und dann die Partheyen solcher Güther oder Gerechtigkeit halben, sonst weiter Spruch und Forderung, zu haben vermeinten, das soll vor dem ordentlichen Richter solchs Guts oder Gerechtigkeit vorgenommen oder gesucht werden.

§. 3. Wo aber etliche Ständ wären, die sonst derhalben rechtliche Austräge zwischen ihnen hätten, die sollen gehalten werden, und hierdurch denselben kein Abbruch gethan seyn.

§. 4. Ob auch in obberührtem Fall, zwischen den Partheyen, die ohne Mittel dem Reich unterworfen,

die

die Gewähr, Possession, oder quasi aus redlichen Anzeigungen zweifelich, und die Partheyen jetzt allbereit mit thätlicher Handlung gegen einander im Vorhaben, Uebung und Procinctu stünden, also daß sorgliche Empörung, Weiterung oder Aufruhr daraus zu besorgen; sollen Cammer-Richter und Beysitzer Gewalt und Macht haben, auf Anrufen der Partheyen oder für sich selbst, ex Officio die Possession zu sequestriren, oder aber der quasi Possession halben, anstatt der Sequestration beyden Theilen zu gebieten, sich derselben zu enthalten, und alsbald darauf summarie ohne einigen gerichtlichen Proceß oder andere weitläuftige Ausführung der Sachen zu erkennen, welchem Theil die momentanea Possessio vel quasi einzugeben, oder zu inhibiren sey, sich derselben bis zu endlichem Austrag des endlichen Rechtens in Possessorio oder Petitorio zu enthalten, und so das beschehen, soll alsdann solches keinem Theil an seinem Innhaben oder Besitz in Recht nachtheilig seyn. Dieser §. ist in d. Ord. der 3te, und differiret von demselben nur quoad Verba virgulata, welche aus obangezogenen Resolutionibus Colleg. ad dicta Gravamina Statuum genommen, mithin ex Ratione supra indicata auch in dem verbesserten Concept so lang beybehalten werden müssen, dahingegen das virgulirte Wort Momentanea nicht in Lege befindlich, sondern von denen Compilatoribus des Concepts beygefüget worden. Vid. die Verbesserungs-Vorschläge (v. A.). Stimmet mit der C. G. O. nicht überein, sondern die Worte: Und die partheyen jetzt allbereits mit thätlicher Handlung gegen einander im Vorhaben, Uebung und *procinctu* stünden also, daß sogleich Empörung, sind darinnen nicht befindlich, wie auch nicht folgende: Die *Momentanea Possessio vel quasi* (v. C.).

§. 5. Doch soll angeregter Metus Armorum auch die vorstehende Gefahr und Procinctus Partium etlicher massen, und summarie aus derhalben ergangenen Missiven, oder hierüber aufgerichten Instrumenten zuvor

dargethan und beschienen werden, oder der Richter aus eigener Wissenschaft des Bericht haben.

Dieser §. ist zwar in keinem Reichs-Gesetz erfindlich, gleichwohlen aus vorgedachten Resolutionibus genommen, wird also ex supra dicta Ratione bis auf anderweiten Reichs-Schluß beybehalten werden müssen (v. A.).

Verbesserungs-Vorschl. (v. A.).

Ad Principium & ibi Verba: **ob hinführo zween oder mehrere** ꝛc. ꝛc. wäre der an dieser Stelle vorgetragen werdende Casus 1. von dem in §. 4. gesetzten dritten Fall ohnmaßgeblich auf folgende Art deutlicher zu unterscheiden.

„Ob hinführo zwey oder mehrere, so dem Heil. Reich ohne Mittel unterworfen wären, irrig, und streitig würden, um Innhaben oder Possession eines Guths, oder „Gerechtigkeit, also daß sich jeglicher vor einen Besitzer „desselben hielte, und dessen redliche Anzeig hätte, auch „die Umständen beeder streitenden Theilen an Vermögenheit, und Verbitterung so beschaffen wären, daß man „vernünftig besorgen müste, daß die Partheyen zu thätlicher Handlung kommen mögten, und also ein gegründeter Metus Armorum vorhanden, ohne daß gleichwohlen „die Partheyen allbereit gegen einander mit thätlicher „Handlung im Vorhaben, oder im Werk begriffen. Des „sollen beede Partheyen zum endlichen Austrag für das „Cammer-Gericht kommen.

Ad idem Principium & ibi Verba: **sich daselbst des Endlichen mit Recht entscheiden lassen.** Obgleich bey denen Commentatoribus ad Ordinationem Cameralem intuitu dieses ersten Casus kein Streit ist, daß die Cammergerichtliche Jurisdiction auch in Ordine ad decernendum Possessorium ordinarium fundirt seye; wie dann solchen Verstand dieses Gesetzes das Cammer-Gericht in seinen auf die Gravamina statuum ad h. Tit. übergebenen Resolutionen ad Gravam. so viel nun den ersten §. ꝛc. gnugsam geäussert hat; und es auch in Comitiis Spirensibus de Ao. 1556. dabey belassen worden, so wäre doch nicht undienlich, daß denen Worten sich daselbst des endlichen entscheiden lassen, die Explication per verba: *auch in ordinario* salva Causa proprietatis coram competente ventilanda beygefügt würde.

Ad §. 2. Errinnert de Ludolf in sua Commentatione Sistematica Sect. 1. §. 7. n. 11., daß solcher §. um deswillen könnte hinweggelassen werden, weilen in Casu 2. Legis, wo nemlich de Bonis Mediatorum in diversis Territoriis sitis die Frag ist, die Jurisdiction des Cammer-Gerichts durch ein jüngeres Gesetz nemlich den Deputations-Abschied de Anno 1600. §. 23. ohnehin nicht nur in ordinario, sondern auch in petitorio ex continentia Causæ fundirt seye. Liber Baro de Cramer hingegen in suo Sistemate Proc. Camer. distinguiret, ob die Jurisdiction, worunter solche strittige Güther gelegen, unter zerschiedenen Territorial-Herren strittig, oder ob es unstrittig seye, daß die quæst. Güther in diversen Territoriis gelegen seyen.

Letzteren Falls nur statuiret er, daß die Cognition ex continentia Causæ vi dicti R. Deput. dem Cammer-Gericht auch in Petitorio zuständig seye. In ersterem Fall aber, wo die Jurisdiction über die Güther inter territorii Dominos strittig wäre, hätte Camera den Jurisdictions-Streit zu decidiren; und müste sodann hac Decisa der unter denen Mediat-Partheyen super Possessione litigiosa obwaltende Streit zu desjenigen Territorial-Herren Foro, welchem die Jurisdiction zugesprochen worden, zur Dijudicatur remittiret werden. An sich liesse sich auch diese Lehre des Herrn Baron von Cramers gar wohl hören, wann es, wie Er supponiret, sogleich thunlich wäre, den Jurisdictions-Streit unter denen prætensiven Territorial-Herren, worunter die quoad Possessionem inter mediatos strittige Güther gelegen, sogleich zu entscheiden; allein da dergleichen Territorial-Strittigkeiten sehr grossen Weitläuftigkeiten unterworfen und etwan zu der Zeit, wo der Streit super litigiosa Possessione inter Mediatos vorkommt, noch nicht einmahl ad Decisionem reif seyn dörften; mithin, damit sich nicht immittelst die super Possessione strittige Mediati einander die Hälse brechen, von dem Cammer-Gericht wenigstens in Momentaneo allerdings Vorsehung geschehen muß; und dann auch hoc Deciso diese Theile mit dem Ordinario, und Petitorio nicht so lang aufgehalten, oder dahin verwiesen werden können, bis inter Dominos Territoriales der Jurisdictions-Streit entschieden seyn mögte. So vermeinet Deputatus, daß in Casu Territorii vel Jurisdictionis inter Dominos controversi, & litigiosi, wo dieser Jurisdictions-Streit in Camera nicht sogleich decidiret werden könnte, das Cammer-Gericht auch in hoc Casu 2. nempe Possessionis inter duos Mediatos litigiosæ

nach

nach entschiedenem Momentaneo, auch in Ordinario & Petitorio zu sprechen befugt seyn müste. Solchergestalt wäre also der §. 2. des Concepts ad hunc Titul. quoad Casum 2. zu erläutern.

Ad §. 3. & ibi Verba: **rechtliche Austrag.** Um die bey denen Commentatoribus bis hiehin über die Frage: ob dieser §. auch von denen Austrægis legalibus, oder nur von denen Conventionalibus zu verstehen seye? obgewalteten Zweifel zu heben, so wäre dienlich, daß an statt des Wortes: **rechtliche, verglichene** Austräge gesetzt würde, weilen bey dieser Constitution utpote Exceptione a Regula die Austrægæ legales ohnehin cessiren müssen.

Ad §. 4. & ibi Verba: **und die Partheyen jezt allbereit,** wäre der in hoc §. gesetzte dritte Casus von dem in principio Titul. bemerkten Casu 1. deutlicher zu unterscheiden, sofort die post Verba virgulata, **und die Partheyen jezt allbereit** ꝛc. folgende Dispositon auf nachstehende Art zu fassen:

„Mit Aufbietung bewährter Mannschaft oder ihrer Unter-
„thanen, sofort mit thätlicher Handlung gegen einander
„im Vorhaben, Anzug, Uebung, oder in procinctu stün-
„den, also daß unschuldige Blutvergiessen, Empörung,
„Weiterung, und Aufruhr zu besorgen.

Ad eundem §. & ibi Verba: **Auf Anrufen der Partheyen oder für sich selbst** *ex officio* **die Possession zu sequestriren, oder aber der** *quasi Possession* **halber, an statt der** *Sequestration* **beeden Theilen zu gebieten, sich derselben zu enthalten,** behauptet de Ludolf in Com. Syst. Sect. 1. §. 7. n. 5.

Quod quemadmodum officium Judicis pro Ratione Circumstantiarum terminis adeo angustis constringi non potest, ut non aliis etiam modis quam qui hoc loco præscribuntur, provisionaliter uti queat, ita præter potestatem sequestrandi & inhibendi utrique Parti, de quibus in Textu, Judex etiam pro Re nata providere possit, ut utraque Pars æqualiter fruatur Possessione sine alterius Turbatione.

Gleichwie er auch solchen Satz cit. loco und ferner auch in Parte 2. Observ. Forens. Append. 1. N. 5. pag. 8. & seq. mit mehreren in Camera ergangenen Judicatis bestärket; da auch in der That die Verordnung eines interimistischen gemeinsamen Besitzes Cæteris paribus, wo nemlich aus solcher Gemein-

schaft nicht noch grössere Zwietracht und Thätlichkeiten zu besorgen, besonders bey denen gemeinschaftlich sich genieſſen lassenden Juribus venandi, lignandi, glandis legendæ, und dergleichen zuweilen denen Partheyen zumahlen præstita utrinque Cautione de restituendis in Casum succumbentiæ Fructibus weit profitabler ist, als ein Sequester, welcher, dem Sprichwort nach, gar öfters leere Nester hinterlässet, so wäre sehr dienlich, wann Authoritas Cameræ bey dieser Stelle auch ausdrücklich auf solche allenfalls dienlich findende Verfügung erstrecket würde.

Ad §. 5. Wäre solcher, da darinn der Modus procedendi in dem ersten, und dritten Casu ganz confuse vorgeschrieben wird, auf beede Fälle deutlicher zu geben. Und zwar:

(a) Weilen juxta supra Monita ad Principium hujus Tituli in Casu 1. nur eine vernünftige richterliche Besorgniß, daß es inter Partes zu schweren Thätlichkeiten kommen mögte, gnug ist, um ad Instantiam unius eine Citation super hac Constitutione zu erkennen, so wäre auch genug, wann der implorantische Theil einerseits die ihme ex adverso bestrittene werdende Possession, anderer Seits aber auch sive per Missivas, sive per Testes summariter Auditos bescheinigte, daß der Gegentheil sich in seiner Possession quovis modo selbsten schützen zu wollen, sich habe verlauten lassen. In solchem ersteren Fall hätte also das Cammer-Gericht nach erlassener Citation, und erfolgtem Erscheinen des beklagten Theils nicht in Summariissimo, sondern in Ordinario zu erkennen; in dem dritten Fall aber, wo Partes in procinctu zu Thätlichkeiten stünden, wäre die in Lege verordnete Sequestration, und darauf in Gefolg der ehemahls von dem Cammer-Gericht auf die Gravamina statuum gegebenen in dem Reichs-Abschied de Anno 1557. §. 58. zur Interims-Befolgung angewiesenen Erklärung Possessio momentanea sine Libello, litis Contestatione sive alio Processu solenni cum quadam summaria Causæ Cognitione demjenigen, welcher novissimam Possessionem durch Schriften, oder summarisch aufgenommenes Zeugniß am besten erwiesen, zuzuerkennen, fort dem anderen Theil zu inhibiren, oder zu mandiren, daß er sich des vorgeschützten Besitzes bis zum ordentlichen Austrag des Possessorii, oder Petitorii zu enthalten hätte, welches jedoch keinem Theil an seinem Recht, oder älteren Possession nachtheilig, oder in andere Wege beschwerlich gehalten werden solle.

Sol-

Solchemnach wäre nach Deputati Meinung dieser §. folgender Gestalt zu fassen:

§. 5. Doch solle in dem Eingangs dieses Tituls gesetzten ersteren Fall der Kläger nicht allein seiner Seits die vorschützende Possession, sondern auch daß sein Gegentheil sich bey dem gleichfalls prätendirenden Besitz selbsten quovis Modo zu schützen gemeinet seye, und letzteres allenfalls thun zu wollen, sich erkläret habe, entweders durch Missiven, oder Instrumenta, oder auch durch eine summarische Zeugen-Aussag bescheinigen, da dann auf dieses von dem Cammer-Gericht die Citatio zu erkennen, auf beschehenes Erscheinen des Beklagten aber die Sach in ordinario rechtlich verhandlet und vorzüglich entschieden werden.

Wohingegen

§. 6. in dem oben beym vierten §. gesetzten dritten Fall nach angeordneter massen verhängter respective Sequestration, Inhibition, oder verordneten gemeinsamen Interims-Benutzung *) die strittige Possession von dem Cammer-Gericht prævia Citatione mit Uebergehung der sonstigen Formalitäten des ordentlichen Processes, (jedoch daß die Probationes nicht summarie, sondern ordentlicher Weis, wie es von Rechtswegen geschehen soll, aufgenommen werden sollen) summarie untersuchet, und Possessio Momentanea demjenigen, welcher den neuesten Besitz durch Schriften, oder Zeugen-Aussag am besten erwiesen haben wird, zuerkannt, fort dem anderen Theil inhibiret, oder mandiret werden solle, daß er sich des berühmten Besitzes bis zum ordentlichen Austrag des Possessorii ordinarii oder Petitorii zu enthalten hätte. Welches jedoch keinem Theil an seinem Recht oder älteren Possession nachtheilig, oder in andere Weg beschwerlich gehalten werden solle. Es solle aber gleichwohlen auch bey diesem Casu, bevor eine Citation über diese Constitution zu erlassen, und ad Sequestrationem zu schreiten, von dem klagenden Theil die bevorstehende Gefahr, und procinctus Partium etwelchermassen, und summarie aus derhalben ergangenen Missiven, oder hierüber aufgerichteten Instrumenten zuvor dargethan, und beschienen werden, oder der Richter aus eigener Wissenschaft davon zuverlässigen Bericht haben.

*) Conferatur Resolutio Cameræ ad Grav. statuum de Ao. 1576. apud Ludolf. in Sistem. Jur. Cam. in App. I. p. mihi 15. & 17.

Erläuterungen (v. C.).

Ad Pr. Zur Erläuterung dieses Pr. dienet nicht wenig, wann der Unterscheid inter turbatam, & litigiosam Possessionem bemerket wird. Dann zwischen einer litigiosa und turbata Possessione ist ein Unterscheid zu machen. Turbata ist, wenn einer dem andern in seiner Posseß Eingrif thut: Litigiosa aber, wenn einer dem andern nicht nur Eingrif thut, sondern auch Actus Possessorios mit ihm ausübt.

Man muß daher in Supplica de Turbatione nichts melden. Sonsten bekennet man sich dejectum de Possessione, welches ad Austregas gehört. Denn es muß jeder meinen, er wäre in der Posseß, und der Gegentheil nicht. Daraus entstehen leicht Schläge und Stösse, und hieraus Spänn und Landfriedensbrüchige Aufruhr.

Annebst wenn einer das Interdictum adipiscendæ vel retinendæ Possessionis intendiret, so muß er seinem Gegentheil, nudam oder actualem Detentionem eingestehen, welche durch den ordentlichen Weg Rechtens verfolgen, nehmlich in untergebenem Fall vor den Austrägen. Im Blum ist zwar ein Casus, den B. de Ludolf auch hat, de adipiscenda Possessione: Wenn nehmlich 2. Agnati succediren wolten, und einer den andern in der Possessions-Ergreifung hinderte. Allein es geht dieser Casus nur auf apprehendendam Possessionem, nicht aber apprehensam, welches der gegenwärtige ist, da einer possediren oder wenigstens vermeinen muß, daß er possedire.

Sodann daß durch den endlichen Austrag das Possessorium ordinarium zu verstehen, erhellet aus §. 4. C. O. C. h. t. allwo der endliche Austrag in Possessorio dem endlichen Austrag in Petitorio entgegen gesetzt wird: Sententia in Summariissimo ist auch nur interimistica und nicht finalis.

Ad §. 1. B. de Ludolf hat sich den Casum dieses §. so vorgestellt: Es wäre Streit über Güther, die in diversis Territoriis gelegen wären, da denn diese Sache ad Cameram propter continentiam Causæ gehörte: Dann es müsse Judex omnium superior angegangen werden. Er macht sich selbst die Objection, wenn dieses der Casus wäre, warum denn diese Dispositio noch gemacht worden, da schon die Constitutio ex Capite Continentiæ Causarum dieses disponiret: Er removirt aber seinen Zweifel wieder selbst dadurch, daß die Dispositio de litigio-

la Possessione 1576. gemacht, die andere aber 1600. Er hat sich doch aber gestossen: Denn wenn auch vor 1576. der Deput. Abschied, der so klar wegen der Continentiæ Causarum disponirt, nicht gewesen, so hatte man doch den ganzen Titulum in Jure Justinianeo: in quibus Causis ad eundem Judicem eatur.

Ueber das hat B. de Ludolf den ganzen Sensum nicht genommen: Denn es heist merkwürdig: Also daß jeder vermeinte diese Bona lägen in seinem Territorio, welches ein strittiges Territorium untersetzet.

Sodann daß durch den endlichen Austrag das Possessorium ordinarium zu verstehen, erhellet aus §. 4. C. O. C. h. t. allwo der endliche Austrag in Possessorio dem endlichen Austrag in Petitorio entgegen gesetzt wird: Sententia in Summariissimo ist auch nur interimistica, und nicht finalis.

Ad §. 2. Unter den Worten: das soll, ist Causa Petitorii zu verstehen.

Ad §. 3. Unter rechtlichen Austrägen, sind hier zu Recht-beständige aller Arten, z. E. Stamms- und Bunds-Austräge zu verstehen.

Ad §. 4. Die Worte: im Vorhaben deuten auf Periculum Armorum remotum: Dann Periculum Armorum ist aus täglichen Zänkereyen, als wie bey nachbarlichen Irrungen zu befürchten, es müste dann einer schwächer seyn.

Wann aber auch der Schwächere nur motus macht, ob er gleich voraus sieht, daß er den kürzern ziehen werde, so ist Periculum Armorum vorhanden, genug wenn es gleich nicht proximum, sondern nur remotum ist.

Gutachten ꝛc.

Ad Pr. Den Casum litigiosæ Possessionis hat man den Austregal-Richtern entziehen müssen: Dann durch das Cammer-Gericht kann der Land-Friedensbruch nicht wohl verhütet werden, wenn der Casus litigiosæ Possessionis nicht gleich vor dasselbe gebracht werden kann, indem aus der strittigen Possession endlich der Land-Friedensbruch erfolget, weil ein jeder prätendirt, im Besitz zu seyn, und sich dabey schützen zu können, unter welchem Prätext wenigstens die Partheyen die Waf-

fen ergreifen. Jedoch ist dieser Casus nur unter gewissen Umständen in erster Instanz ans Cammer-Gericht gekommen, und sind verschiedene Gesetze darüber ergangen, so daß die Verschiedenheit der Gesetzgebungen, wie auch B. de Ludolf eingesehen, an den Schwürigkeiten dieser Materie hauptsächlich Schuld ist.

In der Cammer-Gerichts-Ordnung nun sind 3. Fälle bestimmt. Der erste setzt kein Periculum Armorum voraus, weder proximum noch remotum, sondern dieser Zusatz beym ersten Fall in C. O. C. rühret von denen Compilatoribus her, ist aber eigentlich der dritte Casus, wie dann jener Zusatz blos aggravirende Umstände enthält, dergleichen sind: wenn das Periculum Armorum proximum und nicht remotum ist, die Partheyen würklich schon zu Thätlichkeiten gekommen, oder doch in Procinctu sind, so aber in der Sache, und in Ansehung des Processes nichts ändert; der doch daher allezeit anfänglich summarisch, und hingegen im ersten Casu, Processu ordinario, wie sonsten in Possessorio ordinario, Reservato Petitorio coram Competente zu verfahren ist. Wobey zu bemerken stehet, daß sich Pfalz und Würtenberg 1556. & 57. in Comitiis über die Cammer beklagt haben, daß sie ohne Furcht des Aufruhrs, circa litigiosam Possessionem Mandata erkennte: worauf sie geantwortet, wie daß sie nicht ex vano Armorum metu Mandata erkenne, sondern sehr vorsichtig damit umgehe.

Weil es nun in R. J. de Ao. 1557. hieß, daß sie ihrem Bericht und darinnen gethanem Erbieten gemäß sich in allen Sachen verhalten solle, so ist solches von denen Compilatoribus Concept. dem Pr. dieses Tituls beygesetzt worden, und hat deßwegen zu einer Controvers Anlaß gegeben, ob man sich nach der Ordinatione Camerali oder dem Concept zu achten habe.

Es ist aber gewiß, daß das Concept, nur, in so weit es mit denen Recessibus und andern Ordinationibus übereinkommt, Vim Legis habe, wo aber nicht, darnach man sich nicht zu achten brauche, folglich hat es bey dem Textu Ordinationis sein Verbleiben, so long keine andere Constitutio Imperii publicirt ist.

Solchemnach wäre Formula emendatior folgende;

Nachdem bey einer streitigen Possession unter zween oder mehr, keiner dem andern den Besitz eingesteht, sondern sich ein jegli-

jeglicher für einen Besitzer des streitigen Guths oder Gerechtigkeit hält, und deß redliche Anzeig, etwa durch Schriften oder zwey Zeugen zu haben vermeint; mithin Spän und zu Zeiten Aufruhr und Widerwärtigkeit sich oftmahls im Heil. Reich begiebt, als sind zu Verhütung Land-Friedensbruchs hierbey drey Fälle von einander zu unterscheiden.

Erstlich so zween oder mehr, die dem Heil. Reich ohne Mittel unterworfen, oder ihre Officialen irrig und streitig würden, um solcher, und nicht nur turbirter Possession *vel quasi* eines Guths oder Gerechtigkeit, sie seye *civilis* und *naturalis* zugleich, oder *civilis* oder *naturalis* nur allein, so sollen beyde Theile mit Uebergehung der Austräge, in Judicio retinendæ, mit nichten aber adipiscendæ vel recuperandæ Possessionis, wann auch gleich metus Armorum nicht erwiesen, oder nicht wahrscheinlich wäre, zu endlichem Austrag in Possessorio ordinario für das Kaiserl. Cammer-Gericht kommen, und solcher Irrung oder streitigen Gewähr oder Posseß, sich daselbst, mittels Citation ad videndum sibi adjudicari Possessionem, endlich mit Recht entscheiden lassen, und deshalben kein Theil mit oder gegen den andern, zu thätlicher Handlung, Aufrühren, Fehden oder Angriffen kommen in einige Weise, doch soll solches keinem an seiner Posseß, wie obsteht, oder Gewähr, die Zeit, dieweil die Partheyen dieses Streits halben unentschieden hangen, ichts geben, oder nehmen. S. *Syst.* §. 931-944. 950.

Ad §. 1. Gleichwie es Casus im Reich giebt, da selbsten quoad Possessorium das Jus Territorii strittig ist, und besonders jetzo zwischen dem Herzog von Jülich und Chur Cölln verschiedene solcher strittigen Herrschaften sind, Occasione des Streits über die Posseß solcher Güther aber die Immediati selber an einander kommen, und daher Periculum Armorum entsteht, wo sonsten, wenn einer Mediatus ist, man solche Thätlichkeiten nicht besorgt, da dessen Kräften nicht zureichen, den Land-Frieden zu brechen, weßhalben eben ad Possessionem litigiosam erfordert wird, ut uterque Immediatus sit; **Also wäre eine verbesserte Formula Textus folgende:**

Wenn auch zweytens zwischen Partheyen, die mit Mitteln dem Reich unterworfen, über solcher Güther oder Gerechtigkeit Posseß vel quasi Streit entstünde, die in einem strittigen Territorio, wo auch wohl selbsten quoad Possessorium das Jus Territorii strittig, gelegen sind, darum sollen die Partheyen

auch für das Kaiserl. Cammer-Gericht kommen, und wie oben stehet, gehandelt werden. S. *Syst.* §. 939.

Ad §. 2. **Eine verbesserte Formula Textus h. §. kann folgende seyn:**

Und so - - - vermeinten, so soll Causa Petitorii vor dem ordentlichen Richter solches Guths oder Gerechtigkeit, mithin auch vor den Austrägen fürgenommen oder gesucht werden.

Wenn daher 2. Immediati strittiger Posseß halber litigiren, die Res litigiosa aber unter eines andern Immediati Territorio liegt, ist Causa Petitorii bey diesem auszumachen; um so mehr also hat das C. Gericht auch solchenfalls super litigiosa Possessione zu cognosciren, als Dominis Territorialibus dadurch in ihrer Jurisdiction kein Eingriff geschieht. S. *Syst.* §. 952. *seqq.*

Ad §. 3. Einige verstehen den §. 3. C. O. C. dahin, daß, wenn super Possessorio, am Cammer-Gericht gesprochen, das Petitorium vor den Austrägen zu instituiren. Allein es soll dieser §. eine Exception enthalten, wo die Cameral-Jurisdiction in Casu litigiosæ Possessionis inter Immediatos nicht fundirt seyn solle. Solchemnach zielt er auf die Stände, die Austregas über litigiosam Possessionem haben, um noch vielmehr also auf die, welche sie über alle und jede Sachen haben, wie Hessen. Daher auch auf die Zeiten des Schwäbischen Bundes. Zu der Zeit ist er auch deßwegen hieher gesetzt worden, da die Bundes-Richter in Schwaben, auch diesen Fall vor sich gezogen.

Solchemnach wäre eine verbesserte Formul:

Wo aber etliche Stände wären, die Conventional-Austräge, aller Arten, hätten, welche sich auch auf Possessionem litigiosam, ja wohl gar über alle und jede Sachen erstreckten, denenselben soll hierdurch kein Abbruch gethan seyn. S. *Syst.* §. 951.

Ad §. 4. **Dieser Text läst sich nach dem, was ad Pr. beygebracht, besser folgender Gestalt formuliren:**

Ob auch drittens in obberührtem Fall zwischen den Partheyen, die ohne Mittel dem Reiche unterworfen, die Gewähr, Possession oder quasi aus redlichen Anzeigungen zweifelhaftig, und *Periculum Armorum* nicht nur *remotum*, sondern *proximum* oder die Partheyen jetzt allbereits mit thätlicher Handlung ge-

gen

gen einander im Vorhaben, Uebung und procinctu stünden, also daß sogleich Empörung, Weiterung oder Aufruhr zu besorgen, sollen der Cammer-Richter und die Beysitzer Gewalt und Macht haben, auf Anrufen der Partheyen oder für sich selbst ex Officio die possession in *Corporalibus* zu sequestriren, oder aber *in Incorporalibus* anstatt der Sequestration beyden Theilen, und nicht nur einem zu gebieten, sich derselben zu enthalten, und alsbald darauf summarie per Mandata de sequestrando oder Citationem ad deducendum summariissimum zu verfahren und zu erkennen, wessen Beweiß der stärkste; Mithin welchem Theile die momentanea Possessio vel quasi einzugeben, oder zu inhibiren seye, sich derselben bis zu endlichem Austrag des endlichen Rechtens in Possessorio oder Petitorio zu enthalten, oder ob nicht bey gleich geführtem Beweiß beyden die Compossessio einzuräumen; Und so jenes beschehen, soll alsdann solches Factum keinem Theile an seinem Innhaben oder Besitz, als in Ansehung der *Fructuum durante Sequestratione perceptorum*, nachtheilig seyn.

Ad §. 5. Der Rechts-Lehre de Mandatis gemäß, liesse sich dieser §. 5. besser formuliren:

Jedoch soll ad nuda narrata Via ordinaria Austregarum nicht vorbey gegangen, sondern angeregter Metus Armorum auch die bevorstehende Gefahr und Procinctus Partium einigermassen, etwa durch Missiven oder Instrumenta Notarialia oder Zeugen, als wenn schon Trouppen auf dem Marsch wären, wenigstens nicht die Possession, entweder durch einen oder zwey Zeugen beschienen werden: wo aber nicht nöthig in ordine ad impetrandum Decretum solche, wie in ordine ad ferendam Sententiam provisorialem, schwören zu lassen, noch die Articul dem Gegentheil ad dandum Interrogatoria, noch die Rotulos Testium zu communiciren, noch zu publiciren.

Sodann Deciso Momentaneo, soll das Cammer-Gericht nicht gehalten seyn, das Ordinarium ad Judicem competentem zu schicken, sondern darüber auch noch, wie im ersten Fall, zu erkennen, Macht haben. S. *Syst.* §. 941-949.

Zusätze.

§. 6. Bey alle dem, da, was diese Constitution erfordert, schwer zu beweisen, auch Possessio litigiosa a turbata nicht leicht zu unterscheiden, soll den Partheyen frey stehen, statt der Citation super litigiosa Possessione, Mandata de non tur-

turbando in Poſſeſſione hucusque habita, ſeu legitime apprehenſa, auf die 4. Fälle zu begehren. S. *Syſt.* §. 952. *ſeqq.*

§. 7. Wenn man demnach ein Commando an den ſtrittigen Ort marſchiren, und etwa blindlings Feuer geben lieſſe, mit der Erklärung, daß man es gethan habe, um ſein Jus und Poſſeß zu manuteniren, und gröſſere Gewalt beſorge. So ſoll wegen der geringſten Thätlichkeit, Mandatum de non turbando, abſtinendo ab omnibus Violentiis, und unterweilen noch eine Verordnung an beyde Theile, mit der bewehrten Mannſchaft abzuziehen, erkannt werden.

Tit XXIII. (Ord. XXII.)

Daß von Pfandung und Gefangener wegen am Kayſerlichen Cammer-Gericht gehandelt werden möge.

Nachdem auch nicht allein in obgemeltem Fall, ſondern auch aus dem, daß einer den andern pfändt, ihn oder die Seinen fähet, gemeinlich alle thätliche Handlungen, Empörungen und Aufruhren im Reich entſtehen und erfolgen; Solchem zu begegnen, ſetzen und ordnen wir, daß hinführo in ſolchem Fall, da einer, der dem Reich ohne Mittel unterworfen, durch ſich ſelbſt, oder die Seine, einen andern, der dem Reich gleicher geſtalt unterworfen, oder die Seine pfänden, oder fahen wird, warum oder um was Sachen willen (allein Malefitz-Sachen ausgenommen) das beſchehe, daß alsdann auf Anrufen desjenigen, der, oder des Unterthanen alſo gepfändt, oder gefangen, dem Thäter durch das Kayſerliche Cammer-Gericht bey einer nahmhaften Pön und ſine Clauſula juſtificatoria mandirt und gebotten werden ſoll, ohne Verzug auch einige Einred und Entgelt die Pfand wieder zu geben, oder da dieſelben durch des Pfänders Verſchulden und Fahrläſſigkeit, vernachtheilt oder gar verdorben, oder

auch zu Vorkommung solches Schadens, durch den Gepfändten wiederum um Geld gelöset worden, nicht weniger den billigen Werth, oder aber daß anstatt der gelößten Pfand, eingenommen Geld zu erlegen, auch die Gefangene auf alte gewöhnliche Urphed, doch anders nicht, dann auf Wiederstellen, im Fall solches mit Recht erkennt würde, ledig zu lassen, mit angehängter Ladung in einer bestimmten Zeit am Cammer-Gericht zu erscheinen, erstlich, daß er solchem Mandat gehorsamlich gelebet, anzuzeigen, und dann weiter seine Gerechtigkeit der Pfandung oder Fahens halb, im Rechten, wie sich gebührt, vorzubringen und darzuthun, oder aber zu sehen und hören, sich in die Pön des ausgangenen Mandats, seines Ungehorsams halben mit Urtheil zu erklären und zu erkennen.

Dieser Eingang und §. 1. 2. seyn aus §. un. der C. G. O. von Wort zu Wort genommen, die Verba virgulata aber aus dem R. A. 1566. §. 121. *seq.* (v. A.). Hier sind dem Worte Einrede beygesetzt, und Entgeld, auch denen Worten: Wieder zu geben angehängt folgende: Oder da dieselbe durch des Pfänders Verschulden, und Fahrlässigkeit vernachtheilet, oder gar verdorben, oder auch zu Fürkommung solchen Schadens, durch den gepfändeten wiederum um Geld gelöset worden, nicht weniger den billigen Werth, oder aber das an statt der gelößten Pfänder eingenommene Geld zu erlegen (v. C.).

(v. A.) Ad Verba: Oder auch durch den gepfändeten wieder gelöset worden, gehöret noch ex §. *122. dict. Recess. Imper. de Anno 1566.* der Parenthesis: (Es seye solches gleich vor: oder nach ermeldtem Process geschehen) hinzu.

Bey denen Worten: Ledig zu lassen, wäre nach Dispolition des eben angezogenen Reichs-Abschieds §. *121.* die Modification ohnentgeltlich mit der Connexion ebenfalls zu wiederholen.

§. 1.

§. 1. Und soll darauf an dem Cammer-Gericht die Sach der Pfandung oder Fahens halb, auch von wegen verwürckter Pön, im Fall, da dem Mandat nicht gelebet wäre, auf das allerschleunigst mit Recht entschieden werden.

(v. C.) Dieser §. ist durch den §. *139. Recess. Imper. Novissimi* zu ergänzen, wie beym Gutachten folget.

§. 2. Und im Fall, da sich befinde, daß der klagend Theil seiner Klag nicht Fug noch Recht hätte, und das Fahen oder Pfänden von dem Beklagten billig beschehen wäre, so sollen ihme die Pfand oder Gefangene, die er auf des Kayserlichen Cammer-Gerichts Gebott hinaus gegeben oder ledig gelassen, zusamt aufgeloffene Kosten und Schäden, wiederum eingeantwortet, und die Gefangene sich wieder einzustellen, angehalten werden, doch beyden Theilen ihre Gerechtigkeit der Haupt-Sachen halben an gebührlichen Orten und Enden weiter mit Recht auszuführen vorbehalten seyn.

Hier ist denen Worten der Haupt-Sachen halber beygesetzt der Haupt-*Petitori*-Sachen halber (v. C.).

§. 3. Und wollen wir, daß allein in denen Fällen, da Res tertia, die nicht streitig ist, abgenommen würde, als da man einer streitigen Gerechtigkeit halben, als Jagens, Weidens, Beholtzens ꝛc. Garn, Hund, Viehe, Wagen, Pferd, und dergleichen, pfandweiß hinwegnimmt, Mandata mit angehefter Citation auf diese Constitution erkannt werden sollen, in Erwegung, daß solche That eine rechte Pfandung und keinem Theil hierdurch vorgegriffen wird.

Ist zum Theil aus dem R. A. *de* 1594. §. 71., und zum Theil ex *Consult. Cameræ de* 1576. *pag.* 25. apud Ludolf *in Systemat. Append.* I. genommen, Verba virgulata aber seyn von denen Verfasseren des Concepts Exempli Causa zugesetzt (v. A.). Im a. R. A. ist dem Worte *Citation* noch beygefügt *ad videndum se paruisse* &c. (v. C.).

§. 4.

§. 4. Damit auch solcher Unterschied Rei tertiæ desto besser zu halten und in acht zu nehmen; So wollen wir, daß der Supplicant auf diese Pfandungs-Constitution in specie anzeigen soll, was ihme der Pfänder für Gerechtigkeit durch vorgenommene Pfandung schöpfen wolle. Dieser §. u. f. stimmen mit dem 8. R. A. §. 72. überein.

§. 5. Jedoch, dieweil sich oft zuträgt, daß die arme Unterthanen, wo zwischen den Herrschaften dem Reich ohne Mittel unterworfen, die Obrig-Herrlichkeit und andere Gerechtigkeiten, oder auch die darunter gesessene Personen streitig, und dieselbe Unterthanen sich gegen den streitigen Obrigkeiten, eins und andern theils, alles gebührenden Gehorsams erbieten, auch gern demjenigen geben und leisten wolten, welcher der Obrig-Herrlich- und Gerechtigkeit befugt, darüber aber ohne ihre Verschuldigung von einer oder der andern Obrigkeit gefangen werden: So wollen Wir, daß in diesen Fällen, hinführo das obgesetzte Requisitum de Re tertia so genau nicht gesucht, sondern da dergleichen Personen über ihr Anerbieten, als unschuldig, und die mit den, zwischen den Obrigkeiten erhaltenden Streitigkeiten ihres theils nicht zu schaffen, in Gefängnuß geworfen werden sollten, daß derwegen Mandata auf die Constitution der Pfandung zu erkennen seyn.

§. 6. Ingleichen, als die Personen belangend, so nicht um Malefitz, sondern andern Muthwillens halben an einem Ort, da die Obrigkeit streitig, von dem einen Theil, der sich seiner habenden Jurisdiction zu gebrauchen vermeinet, eingezogen würden, Zweifel vorgefallen, wann der Gefangene seines Verbrechens halben noch nicht gestraft, ob Præventio puniendi delictum statt haben soll; Wollen Wir, daß solcher vorange-

angezogener Unterschied nicht zu halten sey; sondern es bey der Constitution allerdings gelassen werden soll, doch daß solche Personen nicht selbst zu solcher Pfandung Ursach geben hätten. §. 74. a. a. O. statt puniendi, puni entis (v. A.).

§. 7. Da aber partim Res tertia, partim Res ipsa gepfändet, als da einer sich einer Gerechtigkeit des Beholtzens anmast, und ihme Wagen und Pferd mit dem streitigen Holtz hinweggeführet: Wird aus erwogenen Ursachen billig davor gehalten, daß die Mandata de restituendo, allein ad Rem, quatenus est tertia, & innocens verstanden, und dem Pfänder die Wiederstellung Rei ipsius nicht alsbald gebotten, noch ad punctum Paritionis gezogen, sondern das Streitig von dem Unstreitigen unterschieden, und allein des Unstreitigen halben parirt werden soll. Ist aus §. 73. a. a. O. von Wort zu Wort genommen (v. A.).

§. 8. Wann die Gerechtigkeit der Förstlichen Obrigkeit oder Geäckers streitig, und einem das aufgelesen wild Obst oder Eicheln abgenommen, wird solches pro Re ipsa und nicht tertia geachtet, derhalben Mandata auf diese Constitution nicht zu erkennen, dann solches quasi Pars fundi seu Juris, & sic Rei ipsius controversæ ist, wie es dann auch mit Heu, Holtz und andern Fructibus naturalibus & ex ipso fundo prognatis gehalten wird: Doch ist in solchem auch dieser Unterschied zu machen und in Achtung zu nehmen, ob die abgenommene Frucht eigentlich die Nutzungen ipsius Juris Controversi, oder eines andern Juris separati seyn, als da der Beholtzungs-Gerechtigkeit halben Eicheln, der Schatzung wegen Getrayd, Zehends halben die unabgesonderte oder unausgesetzte Frucht, abgenommen werden, dann dißfalls es nicht unbillig pro Pignoratione zu halten. D. A. 1600. §. 37.

§. 9.

§. 9. Da aber die Gerechtigkeit Jagens oder Fischens streitig, und einem das gefangen Wildprett oder Fisch abgenommen wären; Wollen wir, daß solches abgefänd Wildpret, Fisch ꝛc. pro Re tertia & Pignoratione und nicht pro Rei litigiosæ fructu seu Parte, so durch die Abführung oder Pfändung in des Pfänders Hand kommen seye, zu halten, und derhalben Mandata sine Clausula erkennt werden sollen.

D. A. §. 36. trifft quoad Verba dispositiva hiemit ganz überein (v. A.).

§. 10. Wann zwischen zweyen Partheyen die Gerechtigkeit des Zolls oder Steuren streitig, und einer des andern Angehörigen mehr oder anders nicht abgenommen: oder abgedrungen, als dem Pignoranti zu angemaßter solcher Gerechtigkeit gebühren mögte: Soll solche Abnehmung, da einem nicht mehr, oder anders, als Pecunia, und die angemaßte Forderung selbsten, da dieselb sonst ohne einige Beschwerung der Person abgenommen, nicht pro Pignoratione gehalten werden.

Dieser §. u. f. treffen mit dem D. A. §. 38. quoad Verba dispositiva in substantia überein (v. A.).

§. 11. Da sich aber begeben solt, daß einer begangenen Frevels halben gefangen, und ihme mehr nicht abgenöthigt, als die Straf oder Buß, auch wiederum, ehe um ein Mandat supplicirt oder ausbracht, schon ohn allen Entgelt loßgelassen; Sollen nichts desto weniger Mandata erkennt, und der Pignorant zur Restitution des abgepfändeten Frevels oder Bussen angehalten werden.

§. 12. Im Fall, da eines andern Diener oder Unterthan dahin allein genöthiget worden, zu versprechen und zu geloben, daß er hinführo sich der streitigen Gerechtigkeit seines Herrn wegen nicht brauchen

wolle, dieweil solche Personen in diesem Fall durch die abgenöthigte Gelübdnuß nicht vor frey- und ledig zu halten; So sollen auf solchen Fall Mandata auf die Constitution von Pfändungen erkennet werden.

Kommt mit dem D. A. §. 39. in substantia überein (v. C.).

§. 13. Da es sich aber begeben solt, daß zwischen zweyen Partheyen die Jurisdiction oder Obrigkeit strittig, und der eine Theil die strittige Unterthanen mit Gefängnuß dahin gezwungen hätte, daß sie nicht allein Huldigung leisten, sondern auch schwören müssen, dem andern Theil nicht zu huldigen noch zu gehorsamen; Wollen wir, daß zu Abstrickung allerhand beschwerlichen und nachtheiligen Consequentien keine Mandata de relaxando dißfalls zu erkennen seyn.

Kommt in substantia mit dem D. A. §. 40. überein.

§. 14. Fürters, wann ein gefangener Uebelthäter aus der Obrigkeit Hand oder Gefängnuß durch eine andere Obrigkeit hinweggenommen oder geführet, propter prætensum Jus der Hohen Obrigkeit: Ist aus erheblichen Bewegnussen geschlossen, daß ebener gestalt die Constitution nicht statt habe, derentwegen darauf Mandata nicht zu erkennen, sondern allein solches Factum pro simplici Turbatione zu halten.

D. A. 1600. §. 41.

§. 15. Im Fall sich zutragen solt, da einer entleibten oder justificirten Person Cörper von einer Obrigkeit propter assertum Jus Imperii hinweggenommen und begraben: Wollen wir, daß in diesem Fall die Restitution in pristinum Locum per Mandata nicht zu erkennen sey.

Stimmet mit dem D. A. §. 42. zwar überein, die Substanz aber ist kürzer gefaßt (v. C.).

§. 16.

§. 16. Da auch ein Obrigkeit einen Entleibten besichtigen, Wunden und Stich abmessen, und in signum meri Imperii dieselbig Maaß, und kein anders Fraisch-Pfand von dem Leib oder Kleider hinwegnehmen lässet; Setzen und wollen wir, daß solches vorgenommenes Factum allein pro Exercitio Juris seu Turbatione zu achten, und derentwegen keine Mandata zu erkennen seyn. Im D. A. §. 43. ist noch die Stelle befindlich, da man zu fernerm *Exercitio*, als das *Cadaver* zu begraben, nicht kommen mögen (v. C.).

§. 17. Auf den Fall, da wegen einer Gerechtigkeit, das Zeichen oder Wappen, als eines Wein-Schancks halben suspensa hedera hinweg gethan, aber dessen nichts verderbt, sondern gantz und vollkomlich gelassen worden, daß es wiederum zu brauchen; Soll solches Factum pro mera Turbatione gehalten werden, auch Mandata nicht statt haben; Hergegen, da solche Wappen, Wein-Schancks-Zeichen, verderbt, zerbrochen oder von abhanden kommen; Ob auch gleichwol dieselb also gering, daß sie kaum um wenig Heller oder Pfenninge geschätzt werden könnten; Oder auch, da ein schlechtes Wappen, Zeichen und dergleichen, unangesehen es mit weniger Mühe, fast ohne einigen Kosten angezeichnet worden, ausgestrichen oder von der Wand abgekratzt; Soll gedachte Constitution von Pfandungen statt haben, und darauf Mandata sine Clausula erkennt werden. Im D. A. §. 45. ist dem Worte soll beygesetzt, in Erwegung, daß solches nicht ein geringes *Præjudicium tam in puncto Mandati Paritionis quam Causalium* auf sich trägt, gleicher gestallt auf nächst benannten Fall gedachte *Constitution* — — — (v. C.).

§. 18. Wann sich dann zutrüge, daß wegen einer streitigen Gerechtigkeit etwann ein Gebäu, als ein Hoch-Gericht, Vogel-Heerd, Zoll-Häußlein, Zaun

oder gleichförmiges niedergelegt, zerbrochen oder abgerissen, obschon davon nichts hinweggeführet oder sonsten kommen; Sollen dißfalls wenigers nicht in andern dergleichen Fällen, quatenus Res æstimationem aliquam admittit, Mandata sine Clausula erkennt werden.

Im D. A. §. 46. wird dem Wort hinweggekommen beygesetzt: seynd verschiedene Meynungen vorgefallen, dieweil es das Ansehen, als ob solches Factum in fraudem Constitutionis beschehen, ob Mandata Sine Clausula zu erkennen (v. E.).

§. 19. Ferners, als bis anhero im heiligen Reich vielfältig befunden und gespührt worden, daß von etlichen Ständen in fraudem Constitutionis anstatt der Pfandung einem andern nichts abgenommen, sondern verderbt, verwüst, zu Schaden gebracht, oder Ursach zu Schaden geben worden, als Netz oder Garn zerhauen, Hund erschossen, das Viehe verjagt und zu Schaden gebracht, die Frucht zertretten, ins Wasser geworffen, die Diener und Unterthanen übel geschlagen, verwund, verlämt, und dergleichen; Wann dann solche vorgenommene Thätlichkeiten einig zu Eludirung und Veracht der heilsamen Constitution gereichen; Sollen, ordnen und wollen wir, daß hinführo auf obgesetzte Fäll, Mandáta sine Clausula auf diese Constitution von Pfandungen zu erkennen. Ist mit §. 44. d. R. D. quoad Verba dispositiva ganz einstimmig (v. A.).

§. 20. Es ist auch bey etlichen des heiligen Reichs Ständen gespühret worden, daß nicht lange post Partitionem Mandati factam, dasjenige, so zuvor restituirt oder relaxirt, keiner andern Ursachen, noch eines neuen Facti wegen, zu sonderlicher Elusion und Veracht des ausbrachten Mandats, wiederum von neuem angehalten, darüber dann bishero neue Mandat ausbracht und sondere Proceß angestellt werden müssen; Derenthalben wollen und setzen wir, daß in solchem Fall, (Da

Kein

kein neu Factum oder Ursach vorhanden:) nicht allein eines neuen Mandati nicht vonnöthen; sondern auch, wofern albereit per sententiam non obstantibus Exceptionibus Paritio auferlegt, und dieselbige nicht beständig erfolgt, auf das vorige Mandat ad Declarationem Pœnæ zu procediren, und die Declaration alsobald erfolgen soll, dann in den Mandatis die Restitution nicht allein, sondern auch cum Effectu, so lang beharrlich, bis mit Recht die Wiederstellung dem Kläger auferlegt, befohlen wird. Trifft mit §. 47. d. R. D. von Wort zu Wort (v. A.), der Substanz nach überein (v. E.).

(v. E.) §. 20. Ist nichts zu ergänzen, ausser was der Stylus Cameralis mit sich bringt, daß man nemlich ohne eine Paritorie zu der Declaration in pœnam und ad Mandatum de Exequendo nicht schreitet.

§. 21. Wo aber ein neu Factum vorhanden, und in einer andern Sachen, ubi de eodem Jure & inter easdem Personas agitur, die vorbrachte Exceptiones allbereit pro irrelevantibus erkennt, und derselben ungeachtet Paritio auferlegt ist, und solches aus den Narratis Supplicationis um weiter Mandat zu ersehen, soll die Pön in solchem Mandat etwas erhöhet werden.
§. 52. des D. A. ist hier kürzer zusammengezogen (v. E.).

§. 22. Wann sich auch zutragen solt, da eines Herrn oder Obrigkeit Diener oder Befelchhaber einen pfändet, daß von den Partheyen nach erlangtem Mandat, de Consensu vel Ratihabitione Domini spitzig und scharf, zu Aufzug der Parition disputirt würde; Damit dißfalls auch aller gefährlicher Aufzug verhütet, soll es hinführo also damit gehalten werden: Wofern der Herr oder Obrigkeit in solchem Fall nach ausgangenem Mandat Rei restituendæ facultatem, und Ge-

legenheit hätte, und die Restitution nicht erfolgen wollte, daß durch solche Restitutions = Verweigerung die Ratihabitio genugsam bescheint seyn soll. R. A. 1594. §. 75, wo dem Wort *Ratihabitio* noch beygesetzt ist nach eingeführtem *Stylo* (v. C.).

(v. A.) Nach dem 22. §. könnte allenfalls aus dem Jüngeren Reichs-Abschied der §. *139.* seines ganzen Innhalts, als der 23. §. anhero gesetzt werden. Weilen er aber de modo procedendi Judiciali in Causis Pignorationum handlet, wovon *Part. III. Tit. XLIV.* §. *9. & seqq.* ein mehreres verordnet wird; so wird anheim gestellet, ob solcher nicht schicklicher daselbst einzutragen seye.

Verbesserungs-Vorschl. (v. A.).

Ad Principium h. Tit. ejusque Verba: **Da einer dem Reich ohne Mittel unterworfen**, durch sich selbst oder die Seine **einen andern dem Reich gleichergestalt ohne Mittel unterworfen**. zu Hebung des ehemahligen Zweifels, ob auch in Ordine ad Fundandam hanc Constitutionem derjenige pro immediato zu achten seye, welcher zwar immediate Güther hat, aber in eines andern Herrn Gebieth angesessen, und domiciliret ist, so könnte gleich in Principio dieses Tituli bey denen Worten: Da einer dem Reich ohne Mittel unterworfen durch sich selbst, oder die Seine einen anderen dem Reich gleichergestalt ohne Mittel unterworfen, gesetzt werden:

„Da einer, welcher dem Reich der Güther, und Person, „oder auch nur der Güther halber dem Reich ohne Mit„tel unterworfen, einen anderen, so dem Reich gleicher„gestalt unterworfen, der immediaten Güther oder Gerech„tigkeit halber durch sich, oder die Seine pfändete.

Ad §. 2. Da einmahl in odium Pignorantis in dieser Pfändungs-Constitution vest gesetzet ist, daß derselbe nicht allein, quoad Factum Pignorationis, sondern auch quoad deducendas Causales des Beneficii Austrægarum nicht zu genieſſen haben, sondern in Camera das Forum haben, mithin in hoc supremo Judicio gegen denselben, sowohl in Momentaneo &

Sum-

Summariissimo, als auch in Ordinario verfahren werden solle; so wäre zur Beförderung der Justitz wohl sehr dienlich, wann dem Cammer-Gericht, welches sofort die vollkommene Information ex Processu Causalium hat, demnächst auch in Petitorio zu sprechen die Gewalt zugeleget, sofort in diesem Punct der §. 2. dieser Constitution geändert würde.

Ad §. 6. Wäre die Undeutlichkeit in Verbis: vor angezogener Unterschied dadurch zu heben, daß dieser §. so, wie er in dem Reichs-Abschied de Anno 1594. zu finden, dem §. 7. nachgesetzet; fort dieser der 6te, und jener der 7te gesetzet würde, da sich dann gedachte Worte: vor angezogener Unterschied nach ganz gegründeter Auslegung Dni. de Ludolf in Sistem. J. C. Sect. 1. §. 8. n. 12. ganz deutlich explicirten.

Ad §. 13. Würde sehr dienlich seyn, und könnte sich nach diesem §. schicken, daß alldort folgender Casus auch in Lege exprimiret würde, nemlich:

„Wann unter Gemeinds-Herren der eine invito altero ein „vorhin gemeinschaftliches Recht privative zu acquiriren, „oder sich zu zueignen suchen, und dahero der gemeinschaft„lichen Unterthanen, oder auch des andern privat. zuge„hörige Diener oder Sachen in solchen zur Gemeinschaft „gehörigen Dingen oder Gerechtigkeiten allein zu strafen, „und zu pfänden sich unterstünde, so solle der hierdurch in „Jure communionis bekränkte Theil auf die Constitution „zu klagen, ebenfalls befugt seyn.

Erläuterungen (v. C.).

Ad Pr. Ist nichts zu erläutern, ausser daß sich die Worte: in obgemeldtem Fall auf die Constitution de litigiosa Possessione beziehen, und die thätliche Handlungen, Empörungen und Aufruhren, wie in gedachtem Fall, einen Land-Friedensbruch untersetzen.

Ad §. 6. Die Worte: solcher vorangezogener Unterscheid beziehen sich auf den Unterscheid, inter Rem tertiam & litigiosam, oder darauf, daß das vorgesetzte Requisitum de Re tertia auch hier nicht so genau gesucht werden soll. Daher die Compilatores gar wohl gesetzt, ingleichen.

Ad §. 16. Zur Erläuterung dieses §. können meine Neben-Stunden, Part. 56. p. 98. von Malefitz- und Freyschy-Zei-

chen, oder Pfänderen, als einem Charactere Superioritatis Territorialis gar sehr dienen.

Ad §. 20. Ist nichts zu erläutern, ausser daß durch gedachten Deputations-Abschied das Consultum Cameræ de Anno 1576., worauf sich Blum. Tit. 32. n. 91. & 104. beziehet, aufgehoben worden, wozu eine Causa zwischen denen Grafen von Oettingen contra die Reichs-Stadt Nördlingen das Jus Lignandi betreffend, Anlaß gegeben.

Gutachten ꝛc.

Ad Pr. Wann die Parthien eigen-richterlich hätten pfänden können, so hätten sie auch zu den Waffen greifen können, indem der andere sich wehret. Deßwegen ist eine besondere Constitution super Pignoratione in die Cammer-Gerichts-Ordnung gekommen, da sich vor Zeiten das Pfandungs-Recht auf das Faust-Recht gegründet, und man noch vor errichtetem Profan-Frieden eine Constitution besonders de Anno 1442. findet, wie man pfänden soll. Mit dem Faust-Recht hingegen sind auch die Pfandungen verbotten worden, ausser wo sie geschehen pro conservanda Possessione nicht zwar Jure Justinianeo, als nach welchem man durch den Richter Hülfe suchen muß, sondern ex antiqua Consuetudine Germaniæ sind sie beybehalten worden, wo nicht ein Land-Friedensbruch zu befürchten oder würklich vorgegangen.

Weßhalben eben erfordert wird, daß beyde, sowohl der Geplünderte als Pfänder dem Reich ohne Mittel unterworfen. Dann falls ein Immediatus einen Mediatum pfändet: wird kein Land-Friedensbruch zu befürchten seyn. Es ist wohl Spolium oder Factum omni Jure injustificabile, aber nicht Pignoratio nach der gedachten Constitution.

Der Grund der Klage ist Possessio vel quasi: dann wann solche nicht vorhanden, so hat auch einer keine retinendam Possessionem. So kann Verbi gratia, ratione der Jagd-Gerechtigkeit, einer in fremdem Gebiethe, durch seine eigene unerlaubte und turbativische That-Handlung, keine neue Possess dieses Rechts erhalten. Ob man aber eine Sache pro indiviso besessen habe, oder nicht, das schadet nichts, wenn auch einer aus der Coppel-Jagd vom Condomino oder einem anderen solte gesetzt werden. Genug, daß er das Jus besessen vel quasi.

In

In Judiciis summariis aber wird nur einige Bescheinigung erfordert.

Uebrigens muß aus den Umständen der Sache geschlossen werden, quo animo die Entsetzung der Possess geschehen, dann wann einem z. E. sein Nachbar seinen Hund nähme, weil er ihm anstünde, und nicht, um ihn aus der Possess der Jagd-Gerechtigkeit zu setzen, so wäre es wohl als ein Furtum, Raptus, Spolium &c. anzusehen, aber doch nicht der zu dieser Constitution qualificirte Fall.

Endlich können die peinliche oder Malefitz-Sachen hieher gezogen werden, sonsten blieben die Verbrechen ungestraft.

Daher wäre Formula Textus emendatior wie folget:

Nachdem nicht allein in obgemeldtem Fall des strittigen Besitzes, sondern auch aus dem, daß einer den andern pfändet, ihn oder die Seine fahet, gemeiniglich alle thätliche Handlungen, Empörungen und Aufruhren im Reiche entstehen und erfolgen, so setzen und ordnen Wir, daß auch hier wie allda des Cammer-Gerichts Jurisdiction unmittelbar gegründet seye, dabey aber eine Pfändung, bey welcher ein Land-Friedensbruch zu befürchten, von einer, bey welcher keiner zu befürchten, und welche pro conservando Jure & Possessione geschehen, unterschieden, auch bey jener erstlich darauf gesehen werden solle, daß beyde, sowohl der Gepfändete als Pfänder dem Reich ohne Mittel unterworfen, wovor auch zu halten, wenn ein Mittelbarer in Ansehung seines unmittelbaren Ritter-Guths gepfändet wird, da man hier in Interdicto retinendæ Possessionis versiret, einigermassen durch ein oder 2. Zeugen bescheiniget werde, es seye der Gepfändete in Besitz vel quasi, es mag eine Sache pro indiviso besessen worden seyn oder nicht, der Pfänder ein neu Recht zu erlangen, oder den Gepfändeten aus dem bisher gehabten rechtmässigen Besitz z. E. der Jagd-Gerechtigkeit, zu verdringen suchen, was abgepfändet worden, nicht die strittige Sache selbst, sondern eine Dritte, die nicht strittig noch mit der strittigen verknüpft seye, daß die Pfandung blos Civil- nicht aber Malefitz-Sachen halber geschehen. S. Syst. §. 863-872. it. §. 874-876. & 887-891.

Ad §. 1. **Formula emendatior ist nach Beschaffenheit der Sache und Natur des Processes folgende:**

Diese Erfordernisse voraus gesetzt, soll auf Anrufen desjenigen, der oder dessen Unterthanen also gepfändet und gefangen, dem Thäter durch das Kaiserl. Cammer-Gericht bey einer nahmhaften Pön, und sine Clausula mandirt und gebothen werden, ohne Verzug auch einige Einrede, ausser denen Exceptionibus sub- & obreptionis, wenn sie nicht altioris indaginis, unentgeltlich die Pfänder, als Hämmel, wieder zu geben, oder da dieselbe durch des Pfänders Verschulden, und Fahrlässigkeit vernachtheilet, oder gar verdorben, oder auch zu Fürkommung solchen Schadens, durch den Gepfändeten wiederum um Geld gelöset worden, nicht weniger den billigen Werth, oder aber das anstatt der gelöseten Pfänder eingenommene Geld zu erlegen, nebst Beyfügung einer Citation, nicht der gewöhnlichen, welche den Mandatis auf die 4. Fälle pflegt angehangen zu werden, sondern ad producendum Causales, daß nehmlich Beklagter oder Impetrat binnen der angesetzten Zeit erscheine, und die Ursachen anzeige, warum er gepfändet, welche Causales denen Exceptionibus beyzulegen, die dem Impetraten, wenn er nicht pariren will, frey stehen, und aus obigen Requisitis herzunehmen. Ob auch schon diese Citation nicht begehret worden, hat doch der Richter solche ex Officio zu annectiren, fort da solchergestalt Judicium duplex vorhanden, in ersterm nehmlich Mandati, das Summariissimum mittels eines wahrscheinlichen Beweises des Besitzes vel quasi, in letzterer aber nehmlich Citationis, das Ordinarium mittels eines vollkommenen Beweises de Antiquiori vel Justiori Possessione, simultanee auszuführen, jedoch daß wenn der Pfänder dem erkannt- und insinuirten Mandat Parition leistet, der Mandats-Proceß sogleich aufhöre, wo nicht aber, Paritoria und darauf das Mandatum de exequendo zu suchen, auch alle Unkosten gut zu thun, und die etwa arrestirte Personen, mit Ersetzung Schaden, Versäumniß und Zehrungs-Kosten, dergestalt jedoch losgelassen werden, daß sie die gewöhnliche Urphede de non vindicando Carcere Via Facti, und daß sie sich stellen wollen, wenn seiner Zeit was anders in ordinario wider sie erkannt worden seyn sollte, leisten, und darüber Caution stellen, welchenfalls das Cammer-Gericht Cautionem Juratoriam anzunehmen, wenn es aber ein Mit-Stand ist, einen Cautions-Schein, in Ansehung aller Güther zu erfordern hat.

Ad §. 2. Gleichermassen läst sich Formula besser einrichten, wie folget:

Sind

Sind hingegen die Exceptiones relevant, so soll das Mandat cassirt, und der Gepfändete, alle Unkosten zu ersetzen, auch vom Besitz wegzubleiben, angehalten werden: Findet man aber die Exceptiones irrelevant, alsdann Paritoria erkannt, und wofern doch hernach keine Parition erfolget, ad Declarationem in Pœnam, oder Mandatum de exequendo fortgeschritten werden: Wobeneben, wann etwas zerbrochen, zerschlagen, oder sonst schlimmer worden, welches man durch Zeugen zu dociren hat, es gut zu thun, und allenfalls, daß einem so und so viel Schaden gethan, er zum Eyd zu zulassen, fort der Gepfändete allein in der Possession zu belassen.

Ist aber in Possessorio summariissimo, und ordinario gesprochen, so wollen Wir, daß Causa Proprietatis ad Judicium ordinarium remittiret werde, und eben deßwegen denen gegen die dem Mandato schuldige Parition etwa einzuwendenden Exceptionibus, nichts von der Causa Proprietatis eingemischt, ingleichem Victor in Puncto Pignorationis, in Puncto Causalium vor reeller Parition, das ist, vor völlig und ohnentgeltlicher Wieder-Ersetzung, weiter zu schreiten, nicht angehalten werde, obwohlen die Causales apertæ scheinen mögten. S. *Syst.* §. 892-901.

Ad §. 3. Da einige meinen, daß die gepfändete Sache Res tertii seyn müsse, so liesse sich der Text besser, wie folget, formuliren:

Und wollen Wir, daß es nicht Res tertii allein seyn müsse, als wenn man einem Dritten, den der Handel gar nichts angeht, Werkzeug hinwegnimmt, sondern es genug seye, wenn es Res tertia ist. Deßwegen also keine Mandata ex hac Constitutione zu erkennen sind, wenn einem die Fructus Rei litigiosæ weggenommen werden. S. *Syst.* §. 863. §. 879.

Ad §. 4. Wenn einer aus Muthwillen was gethan, so qualificirt sich der Fall nicht zur Constitution, sondern dazu hat man andere Mittel.

Daher liesse sich die Formul solchergestalt verbessern:

Damit auch solcher Unterscheid Rei tertiæ desto besser zu halten, und in acht zu nehmen, so wollen Wir, daß der Supplicant auf diese Pfandungs-Constitution, in specie anzeige, zu was Ende die Pfandung, als Wegnehmung der Hunde, vorgenommen worden, um ihn nehmlich aus dem bisher gehabten

habten rechtmässigen Besitz der Jagd-Gerechtigkeit zu verdringen, so durch die anzuführende Umstände, und etwa durch Briefe oder Zeugen, wann einem vorher schon bedeutet worden, er solle da oder dorten wegbleiben, zu beweisen: Denn so gehörte der Fall nicht hieher, wenn einer was aus Muthwillen gethan, z. E. die Hunde tod geschossen. S. *Syst.* §. 865.

Ad §. 5. In Gemäßheit des vorhergehenden, läst sich dieser §. besser folgender Gestalt formuliren:

Allein gefangenen Unterthanen, welche unschuldig, und ihren über das Territorium in Streit befangenen Herrn gern treue Dienste leisteten, wenn sie nur wüsten, wer ihr Land bekommen würde, sollen auch Mandata auf diese Pfandungs-Constitution erkannt werden, wenn sie gleich als Res litigiosæ angesehen werden wolten, sondern dießfalls ist das vorgesetzte Requisitum de Re tertia, Favore Hominum & Personarum, da sie ohne ihre Verschuldung von einer oder der andern Obrigkeit gefangen werden, nicht so stricte zu nehmen, wenn sie ihres Theils mit denen zwischen den Obrigkeiten obschwebenden Strittigkeiten, nichts zu schaffen haben. S. *Syst.* §. 884. *seqq.*

Ad §. 6. Der §. 6. muß nach dem vorhergehenden §. 5. verstanden, und daher folgender Gestalt formulirt werden:

Welches eben so zu halten, wenn der Unterthan nicht wegen Malefitz-Sachen, das ist, grosser, sondern nur geringer Verbrechen halber eingezogen ist: Da soll es ingleichem bey der Constitution gelassen werden. S. *Syst.* §. *cit. seqq.*

Ad §. 7. Es ist nicht nöthig, mit B. de Ludolf den §. 7. in die Stelle des §. 6. herauf zu setzen, weilen sich dieser nicht auf jenen, sondern auf den §. 5. oder der §. 74. Reichs-Abschied de Anno 1594. auf den §. 72. und nicht 73. sich beziehet.

Obigem zufolge ergiebt sich folgende Formul:

Ist aber theils die strittige Sache selbsten oder deren Frucht, theils Res tertia & innocens gepfändet, als wenn wegen Holz-Gerechtigkeit, Pferde, Knecht, Holz, und Wagen weggenommen, so sind Mandata in Res tertias, nicht aber in Res ipsas zu erkennen. S. *Syst.* §. 888.

Ad

Ad §. 8. Die Effectus oder verschiedene Jura der Landes-Hoheit, sind oft sehr getheilet.

Daher läst sich dieser §. kürzer und deutlicher folgender Gestalt fassen:

Gleichwie einer das Jus Forestale, der andere das Jus glandes, Poma (wild Obst) legendi, der dritte das Jus Lignandi oder zu diesem noch beyde erstere haben kann; also wenn einem die Eicheln selbst weggenommen worden, der das Recht dazu hat, kann er auf die Pfandungs-Constitution nicht klagen, da es nicht Res tertia ist, wohl aber, wenn der Sack, oder in Ansehung des strittigen Juris lignandi, Eicheln weggenommen worden, anerwogen wohl in Achtung zu nehmen, ob abgenommene Früchte, eigentlich die Nutzungen ipsius Juris Controversi, oder eines andern Juris separati seynd, als da Schatzungs wegen Getrayde, Zehndens halber die unabgesonderte oder unausgesetzte Früchte abgenommen werden, dann dießfalls es nicht unbillig pro Pignoratione zu achten.

Ad §. 9. Eine verbesserte Formul kann folgende seyn:

Wenn bey einer strittigen Jagd-Gerechtigkeit das Wildpret, und bey einer Fischerey Fische weggenommen worden, sollen diese nicht vor die Nutzungen der Jagd-Gerechtigkeit, sondern als Res nullius, bevor sie gefangen, pro Re tertia, derowegen die Fische in den Teichen, und das Wild in denen Thier-Gärten ausgenommen, sondern pro Re ipsa litigiosa oder Fructibus gehalten; und also dießfalls Mandatum S. C. erkannt werden. S. *Syst.* §. 883.

Ad §. 10. Imgleichen kann die Formula dieses §. folgender Gestalt verbessert werden:

Wenn Strittigkeiten wegen Zoll und Steuern entstehen, der Zoll aber nicht höher als sichs gehört, abgenommen wird, so ist er pro fructibus, in so weit er aber darüber sich erstrecket, pro Re tertia und innocenti zu halten; Mithin das Factum zwar in diesem, nicht aber in jenem Fall, pro Pignoratione zu halten. S. *Syst.* §. 880.

Ad §. 11. Nicht weniger läst sich Formula hujus §. besser folgender Gestalt geben:

Bey strittiger Jurisdiction sind die Gerichts-Sportuln vor Nutzungen, hingegen bey strittigem Jure Mulctandi die weggenommene Strafen als ungewiß, pro Re tertia zu halten,

mithin

mithin in diesem und nicht in jenem Fall Mandata auf die Pfandungs-Constitution zu erkennen, dieses jedoch beym Jure Mulctandi voraus gesetzt, daß es keine Causa Criminalis seye, und einem nicht mehr, oder noch was anders als Straf-Gelder weggenommen worden. S. *Syst.* §. 879.

Ad §. 12. Wenn eines Herrn Bedienter gefangen und zwar wieder los gelassen, jedoch aber von ihm ein Jurament erpresset worden, in dieser Sache nicht mehr zu dienen, so ist er in der That nicht los, sondern an den Eyd gebunden; und kann man also klagen, daß auch das Jurament remittiret werden müsse.

Dabero wäre eine verbesserte Formul:

Wenn eines Herrn Bedienter, als bey strittiger Jagd-Gerechtigkeit ein Jäger, gefangen, und zwar wieder los gelassen, jedoch aber von ihme ein Jurament erpreßt worden, in dieser Sache nicht mehr zu dienen, als diese Jagd nicht wieder zu betreten, so sollen Mandata de relaxando Juramento inique extorto begehret werden können. S. *Syst.* §. 886.

Ad §. 13. **Nachdem dieser §. nicht absolute zu verstehen, dahin nehmlich, daß gar keine** Mandata de relaxando, **dießfalls zu erkennen wären, so wäre** Formula **folgender Gestalt einzurichten:**

Wenn aber die Unterthanen von einem Herrn durch Einkerkerung zum Huldigungs-Eyd gezwungen worden, soll die Relaxatio so lange Anstand leiden, bis über die Jurisdiction völlig gesprochen. S. *Syst.* §. *cit.*

Ad §. 14. **Dieser §. läst sich kürzer und deutlicher folgender Gestalt fassen:**

Wenn einer bey strittiger Criminal-Jurisdiction einen Maleficanten, der vom andern Theil inhaftiret worden, ihme wegnimmt, so ist das Factum pro Exercitio Jurisdictionis Criminalis, dieses aber pro Fructu Jurisdictionis Criminalis zu halten, mithin hat ebener Gestalt diese Constitution nicht statt. S. *Syst.* §. 878.

Ad §. 15. **Dieser §. kann deutlicher gefaßt werden, wann die** Raison **mit hinein gesetzt wird, folgendermassen:**

Wenn ein Entleibter oder justificirte Person, von deme, womit die Jurisdiction strittig, weggenommen und begraben

graben wird, soll keine Restitutio in pristinum Locum, wegen allzuvieler absurden Folgen per Mandata erkannt werden. S. *Syst.* §. 878.

Ad §. 16. In Franken kommen die Freysch = Zeichen, als Signa exercitæ Jurisdictionis Criminalis öfters vor. Man läßt aber unterweilen in delictis permanentibus auch ein Visum repertum, wann der Cörper zu haben, von einem Medico und Chirurgo stellen, wann es die Zeit leidet, sonsten man ein Freysch = Zeichen nimmt.

Es wäre demnach der Text besser folgender Gestalt zu formuliren:

Wenn der Gegentheil von dem Todten ein Freysch=Pfand, als seine Kleider ihm wegnimmt, oder ihm den Kopf oder ein ander Glied, als die Finger, Hände ꝛc. abschneidet, so sollen Mandata ergehen.

Wenn aber nur die Wunde besichtiget und abgemessen oder ein Visum repertum, wann der Cörper zu haben, von einem Medico oder Chirurgo, falls es die Zeit leidet, ausgestellet worden, soll es pro simplici Turbatione gehalten, und die Sache an das ordentliche Gerichte geschickt werden. S. *Syst. §. cit.*

Ad §. 17. Am deutlichsten läst sich dieser §. wie folget, formuliren:

Auf den Fall, da wegen Gerechtigkeiten die Zeichen, als wegen Weinschanks der Cranz, die Wein = Tafel, oder andere Zeichen, als Gränz = Steine weggenommen, und verdorben worden, hat diese Constitution Platz, wenn es auch nur was Geringes betrift, solte aber nichts daran verdorben, sondern es nur abgenommen, und in das Haus oder vor die Thür gelegt worden seyn, ist es simplex Turbatio, derentwegen man auf die Pfandungs = Constitution nicht klagen kann. S. *Syst.* §. 877.

Ad §. 18. Was in diesem §. enthalten, hat seinen Grund darinnen, daß zum Exempel die Rabensteine, Zigäuner = Stökke pro Re tertia & innocente gehalten worden, und wenn einer Rem tertiam & innocentem corrumpiret, die Pfandungs=Constitution Platz ergreifet.

Daher folgende Formul entspringet:

Es sind daher auch Mandata zu erkennen, wenn wegen der Criminal=Jurisdiction die Räder übern Haufen geworfen,

oder

oder sonsten die Gebäude, worauf die Criminal-Jurisdiction exerciret wird, als Rabensteine abgebrochen worden, ob man schon davon nichts mitgenommen, wenn nur alles zu dem Ende geschehen, um den andern aus der Posseß der Criminal-Jurisdiction zu setzen. S. *Syst.* §. 882.

Ad §. 19. Daß hier Res tertia innocens und nicht ipsa litigiosa zu verstehen, ergiebt sich von selbsten ab angezogenen Erfordernissen einer Pfandung.

Hiernach ist also der §. zu formuliren:

Ueberhaupt da bis anhero - - - sondern allein Res tertia innocens - - - zu erkennen, mit nichten aber wenn einer Rem ipsam litigiosam corrumpiret hat. S. *Syst.* §. 876.

Ad §. 20. Man hat bey neuen Pfandungen vornehmlich die Kosten, und neue Insinuationen zu verhüten: so durch die Extension der Paritoriæ ad nova Facta erhalten werden kann, weil schon Procurator apud Acta ist, der es seinem Principalen berichten muß.

Hinc Formula emendatior:

Nachdem man auch wahrgenommen, daß einige bey neuen Pfandungen den Kläger in Fraudem hujus Constitutionis mit denen in Auslösung derer vielfältigen Mandaten habenden neuen Unkosten herumtreiben, als setzen und ordnen Wir, daß wenn ein Actus Pignorationis in einer Sache mehrmahl vorgienge, kein neues Mandat gesucht, sondern vom Procuratore, daß in eadem Causa eine Pignoratio wieder geschehen, per Recessum angezeigt, und allezeit auf die Declaration der dem Mandat einverleibten Pön, nach vorher erkannter Paritoria, geklaget, und sothane Paritoriam ad nova Facta zu extendiren gebethen, fort das auch letzt Gepfändete heraus gegeben, und allenfalls das Mandatum de exequendo auch darauf erkannt werden solle. S. *Syst.* §. 902.

Ad §. 21. Nachdem es andere Sachen giebt, ubi de eodem Jure & inter easdem Personas agitur: Mithin pro Mandato ulteriori zu suppliciren ist, so läßt sich der Textus §. 21. besser folgender Gestalt formuliren:

Wo aber aus den Narratis Supplicationis pro Mandato ulteriori, zu ersehen, daß in einer andern Sache, ubi de eodem Jure & inter easdem Personas agitur, wegen bereits verworfenen Exceptionen wieder gepfändet worden, und das Mandat erkannt werden solte: Wollen und setzen Wir, daß die

Strafe

Strafe etwas höher als die, welche dem Mandato auf die erste Pfandung einverleibt, an= und etwa auf 20. oder 30. Mark löthigen Goldes gesetzet werde. S. *Schol. ad §.* 902.

Ad §. 22. Nachdem ich in meinen Neben=Stunden P. 76. die Frage erörtert, ob, wenn eines Herrn oder Obrigkeit Diener oder Befehlshaber einen pfänden, und gegen jene ein Mandat erkannt werden solle, vorher eine Bescheinigung dieser ihrer Einwilligung oder Genehmhaltung erfordert werde, als ergiebt sich folgende Formula emendatior h. §.

Nachdem auch öfters dadurch in Fraudem Legis gehandelt wird, daß eines Herrn oder Obrigkeit Diener oder Befehlshaber, als Jägermeister und andere Jäger hingeschickt werden, die Pfandung zu verrichten, und darauf jene sagen, ihre Jäger wären nicht immediat, gehöre also die Sache nicht ans Cammer=Gericht, und wenn ihnen fürgeworfen wird, quod quis per alium facit, ipse fecisse putandus, sie antworten, es wäre ohne ihren Befehl geschehen, daß also dem Kläger der Beweiß sehr schwer wird; als solle derselbe an das Unter=Gericht gehen, und ein Decretum de restituendo oder resarciendo begehren, und bekäme er es nicht gleich, dafür gehalten werden, daß es auf Befehl des Herrn geschehen; mithin derselbe ein Mandat bey der Cammer zu suchen befugt seyn.

Ad §. 23. Manchmahlen meinet man wunder, was man durch diese Action auf die Pfandungs=Constitution bekäme, es ist aber nichts weniger, sondern per Mandatum auf die 4. Fälle gerichtet, erlangt man eben das und weit leichter. Woher eben der Gebrauch jener Klage nicht mehr so häufig ist, da die Requisita zu beweisen öfters schwer fällt, ob es gleich nicht ohnmöglich ist.

Meines Ermessens wäre also hier §. 23. folgender Gestalt anzuhängen:

Bey alle dem, um nicht an die Requisita gebunden zu seyn, soll man auch statt Mandati auf die Pfandungs=Constitution, das Factum auf die 4. Fälle zu qualificiren, und blos nach seiner Begebenheit, nach welcher es nullo Jure justificabile ist, da es den andern um seine Posseß bringt, zu erzehlen, ohne daß es darauf ankommt, ob es einer novi Juris quærendi Causa gethan, oder Res tertia & innocens vorhanden oder nicht, oder ob Res Civilis, oder Criminalis mit unterlauft, fort Mandatum de non amplius turbando in Possessione hucus-

que habita, non amplius Via Facti ſed Juris procedendo, reſarciendo damna data cum Cauſatis Expenſis, zu begehren berechtiget ſeyn, und hierdurch eben das erhalten. S. *Syſt.* §. 903.

Tit. XXIV.

Von Arreſten und welcher maſſen derſelben wegen am Kayſerlichen Cammer-Gericht geklagt werden möge.

Dieſer ganze Titulus iſt Neu, und in denen älteren Cammer-Gerichts-Ordnungen nichts davon enthalten, ſondern ex Legibus poſterioribus zuſammen getragen worden (v. A.).

Wann auch die Arreſten, wie die Repreſſalien, generaliter im Rechten verbotten, bevorab da auf angebottene Caution Judicio Siſti, & judicatum Solvi, dieſelbige nicht wollen relaxiret werden, welches ja ſo beſchwerlich, als das thätliche pfänden zu achten; Demnach ſetzen, ordnen und wollen wir, daß in ſolchen Fällen, da Einer dem Reich ohne Mittel unterworfen, durch ſich ſelbſt oder die Seine, einen andern, dem Reich gleicher geſtalt ohne Mittel unterworfen, deſſen Güther und Unterthanen, oder deren Güther arreſtiren würde, und ſolch Arreſt auf angebottene gebührliche Caution de Judicio Siſti & judicatum Solvi, nicht wolle aufgehebt werden; Daß alsdann am Kayſerlichen Cammer-Gericht auch Mandat ohne Clauſul mit angehefter Ladung ad docendum ſe paruiſſe, vel videndum &c. ſollen und mögen gebeten und ausbracht werden, da dann demſelben Mandat Gehorſam geleiſtet, ſoll die Haupt-Sach, darum der Arreſt angelegt, an ordentliche Recht, wie ſich gebühret, auszuführen, remittirt und hingewieſen werden. Iſt mit R. A. 1570. §. 84. in ſubſtantia ganz einſtimmig (v. A.).

§. 1. Wir wollen aber, daß diese Constitutio Arrestorum allein ad illicita Arresta, quæ fiunt propria Authoritate sine Causæ Cognitione, und die ihrer rechten Eigenschaft nach, wahre und in Rechten verbottene Arresta genennt werden, zu verstehen, und ad licita de jure permissa Arresta, welche Ratione Contractus, Conventionis, Pacti, Transactionis, Debiti confessati, Rei judicatæ, Consuetudinis, Privilegii, auch rechtmässig erlangten und gewöhnlichen Zolls halben, sich zutragen mögten, nicht zu extendiren seyen, noch auch auf Simplices Turbationes, Pignorationes, Compensationes, Occupationes, Invasiones und dergleichen Sachen, darüber sonderbare Reichs-Constitutiones oder gemeiner beschriebener Rechten Verordnungen aufgerichtet, verstanden, welche mit vorermeldten Arrestis nicht confundirt werden sollen.

Ist mit R. A. 1594. §. 82. in substantia einstimmig (v. A.), wann an statt des Worts im Concept **ungewöhnlichen und gewöhnlichen** gesetzet wird (v. C.).

§. 2. Also sollen auch diejenige Arresta, so der Nachsteuer halben gegen den hinweg-ziehenden Unterthanen angelegt werden, in Erwägung der Unterthanen Güther, nach Anweisung der Rechten, oder sonsten altem Gebrauch und Herkommen nach, vor männiglichen darum verhaft, hypothecirt und affectirt seyn, unter dieser Constitution nicht begriffen noch verstanden werden.

Trifft mit dem ersteren Theil des §. 84. a. a. O. ganz überein (v. A.); denen Worten oder sonst aber ist noch vorgesetzt *tacite* (v. C.).

§. 3. Ebener gestalt wollen wir, daß die Arresta, so von einem Richter, Magistrat oder Obrigkeit, welche von einer dritten Person, als der Parthey pro Interesse suo Amts- und Obrigkeit halben angerufen werden, erlangt, und beschehen, zu dieser Constitution

nicht gezogen, noch derselben wegen etwas erkannt werden solle. Ist mit §. 83. *d. R.* quoad substantiam ganz einstimmig (v. A.).

§. 4. Vielweniger soll angeregte Constitution von Arresten dahin extendirt werden, daß auch in den Fällen, da die Obrigkeit in ihrem Gebieth ihre Land und Leuth bey friedlichem Wesen zu erhalten, Unruhe und Land-Fried-brüchige Handlung wehret, die Uebelthäter Amtswegen angreiffet, mit Recht beklagen, und ihnen gebührlich Recht, wie es im heiligen Reich herkommen, widerfahren lässet, den beklagten und verhaften Uebelthätern, oder auch den Unterthanen, so ihrer Obrigkeit sich widersetzen, Mandata de relaxando auf solche Constitution erkannt, und mitgetheilt werden; Wie wir dann Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzern hiemit auferlegt haben wollen, in beyden obberührten Fällen keine Mandata auf solche Constitution von Arresten zu erkennen, noch darauf zu verfahren. Ist mit *Mem. Vis.* 1577. §. 29. 30. quoad substantiam ganz einstimmig (v. A.).

§. 5. Wann sich aber begebe, daß auf Jemands anhalten und begehren, ein Obrigkeit einen durch ihr Gebieth oder Territorium reisenden arrestirt: Obwohl dafür geachtet werden mögte, weil solches Arrest Jure Magistratus geschehen, daß solches ordinaria Via zu klagen seye; So wollen wir doch, daß in diesem angedeuten Fall, auf anerbottene Caution de Judicio Sisti & Judicatum Solvi, da sonsten die andere Requisita vorhanden, Mandata auf die Constitution von Arresten erkennt werden sollen. Ist mit dem D. A. 1600. §. 48. quoad verba dispositiva ganz gleichlautend (v. A.).

§. 6. Wir setzen und ordnen auch, so viel die Requisita gemeldter dieser Constitution de Arrestis

berüh-

berühren mag, daß zu Erlangung derselben Proceß, es betreffe gleich Personen oder Güther, Res tertia, wie in Pfandungs-Sachen nicht nothwendig seye, in Erwägung, daß gewöhnlich diejenigen, so etwas streitig und Nocentes, oder sonsten affectirt, verhaft, und also Res ipsæ arrestirt werden, ob gleich auch Res innocentes & tertiæ bisweilen in Arrest kommen mögen.
Trifft mit §. 84. *R. I.* 1594. in med. wörtlich überein (v. A.).

§. 7. Dergleichen sollen auch Proceß in Arrest-Sachen erkennt werden, obgleich kein Documentum oder Urkund angebottener Caution vorbracht würde, sondern gnugsam seyn, daß in Supplicatione pro Mandato narrirt und angezeigt, solches zuvor geschehen und noch gegenwärtiglich offerirt und angebotten werde, doch, wo ermeldte Caution nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen etwas zweifentlich, oder vor ungenugsam angesehen; Daß alsdann sowohl in Decretis, als Mandatis die Special-Clausul (doch auf vorgehende genugsame Caution) hinzugesetzt werden soll.
Trifft mit a. R. A. §. 85. in substantia ganz überein (v. A.).

§. 8. Wir wollen auch, daß in diesen Arrest-Sachen die Erstattung der Expens und Interesse, sintemahlen es in des Arrestirten Gelegenheit stehet, die Caution förderlich zu offeriren und zu leisten, nur a Tempore oblatæ Cautionis, und nicht weiter geschehen, auch keine andere Expens und Interesse, dann allein die, so ex Re ipsa verursacht, zuerkennt werden sollen. Im a. R. A. §. 87. stehet noch vor *Interesse*, Deterioration (v. C.).

(v. A.) Ex *Recessu Deputat. de Anno 1600.* gehöret annoch anhero, und kann abgeben:

§. 9. Ob nun aber die Caution sub Hypotheca omnium Bonorum in Arrest-Sachen genugsam, oder aber

Cautio realis, ſpecialis vel fidejuſſoria von dem Pignorato zu leiſten ſeye, ſolches (in Anſehung die Fälle und deren Umſtände vielfältig und mancherley ſeyn,) wollen Wir dem Arbitrio Judicis, welcher nach Befinden der Umſtänden Cauſæ, Rerum & Perſonarum in ſolchen jederzeit einen gebührlichen Ausſchlag zu geben hat, heimgeſtellet haben.

Ex *Receſſu Imper. Noviſſ.* §. *139.* wäre anhero zu repetiren: Daß

§. 10. Gleichwie in dem vorhergehenden Titul von Pfandung verordnet worden, daß in Sachen Mandatorum auf die Conſtitution der Pfandung, wann inter easdem Partes de eodem Jure ex novo tantum Facto geklaget wird, ſolche Sachen jederzeit dem vorigen Senatui committiret werden ſolle, alſo ſolle das nemliche in Klag-Sachen auf die Conſtitution von Arreſten beobachtet werden.

(v. C.) §. 8. Iſt nichts zu ergänzen, auſſer daß, was wegen erlittenen Schadens etwas ausführlicher im *Deputations*-Abſchied *de Anno 1600.* §. *55.* vorkommt, annoch beygeſetzt werden könnte.

Erläuterungen (v. C.).

Ad §. 5. Die Worte: da ſonſten die andere Requiſita vorhanden, deuten inſonderheit auf Qualitatem Cauſæ, daß der Arreſt ex Cauſa Civili, und ex Animo Arreſtandi herrühre, nicht aber, daß beyde Theile immediat ſeyn müſſen.

Ad §. 6. Der Satz, daß auch Res innocentes & tertiæ bisweilen in Arreſt kommen mögen, läßt ſich erläutern durch das Exempel eines Meß-Schiffs mit Waaren vor Kaufleute, ſo wegen eines Wechſels der als nicht recognoſcirt, nicht bezahlt worden, von des Creditoris Landes-Herrſchaft arreſtirt worden.

Gutachten ꝛc.

Ad Pr. Alldieweilen nach der Conſtitution der Pfandung halber, noch wegen Schulden die Arreſte gegolten, und zwar bis

bis ad Annum 1575., im Reichs-Abschied dieses Jahres aber die Constitution ergangen, daß auch derentwegen mit Vorbeygehung der Austregal-Richter, sogleich am Cammer-Gericht in der ersten Instanz, um Land-Friedensbrüche zu verhüten, solle geklaget werden können, annebst hiebey gemeiniglich Chicanen gemacht werden, in Erwegung daß, wenn 1) Immediatas und 2) daß es Causa Civilis seye, nicht zu läugnen, jedoch ordinair der andere sagt, die Cautio seye nicht hinlänglich, da dann super Idoneitate ein richterlicher Spruch erfolgen muß. Und wann bey Immediatis ein General-Schein über alle Güther gegeben wird: So will öfters der andere diesen nicht als hinlänglich annehmen, weil er etwa auf lauter Fidei Commiß-Güther gerichtet. **Daher ergiebt sich folgende bessere Formul dieses Principii:**

So viel die Arreste betrifft, setzen, ordnen und wollen Wir, daß zwar wegen des dabey unterlaufenden Facti omni Jure injustificabilis, ein Mandatum S. C. aus der Constitutione de Arrestis solle begehrt werden können, weil sie ja so beschwerlich als das thätliche Pfänden zu achten, allein nicht anders, als wenn 1) beyde Theile immediat, oder 2) Immediati sich einander entweder selbsten, oder die Ihrige, Unterthanen nehmlich oder Officiales auf ihren Befehl oder mit ihrer Begnehmigung, ohne Vorwissen der höchsten Reichs-Gerichte eigen-richterlich, oder daß einer den andern zwingen will, nach seinem Willen zu leben, auch etwa per Modum Repressaliarum arrestiret, 2) der Arrestirte dem Arrestatori Cautionem de Judicio sisti & judicatum solvi offeriret hat, und solche ohngeachtet sie idonea, worüber Judex Arresti relaxandi nach Wichtigkeit der Sache und der Umstände zu erkennen hat, und wovor insonderheit Cautio generalis omnium Bonorum zu halten, etsi Bona Fideicom. Familiæ perpetuo ac universali, ut & nexu Feudali, affecta sint, nicht angenommen werden wollen.

Und zwar soll dem Mandato de relaxando Arresto, die Citation ad docendum se paruisse, vel videndum se incidisse in Pœnam angehängt werden, damit wenn in Termino Reproductionis Arrestatus, keine legales Exceptiones beybringt, er dociren müsse, daß er durch würkliche Relaxation des Arrests, der Güther sowohl als Personen, dem Mandato parirt habe.

Da dann demselben Mandat Gehorsam geleistet, die Haupt-Sache cessante Causa Exceptionis a Foro Austregarum,

in Foro ordinario, nehmlich vor den Austrägen, abgehandelt werden solle. S. *Syst.* §. 908-914-921.

Ad §. 1. Daß Constitutio de Arrestis nicht Platz ergreife, wo kein Arrest vorhanden, versteht sich von selbsten. Daher hat sie nicht Statt bey simplen Turbationibus, Pignorationibus, Compensationibus, Spoliis &c.

Im ersten Fall will sich einer in Possession setzen, und solche sich vindiciren, wo das Interdictum retinendæ Possessionis, Statt hat. In Pignorationibus nimmt er einem zwar seine Sache, er will sie aber vor sich behalten, deßgleichen will er sie auch vor sich behalten in Compensationibus. Ist es aber etwa gar Spolium, so ist der andere aus dem Guth getrieben. **Daher die Formul folgender Gestalten einzurichten:**

Mit nichten aber wollen Wir, daß diese Constitutio Arrestorum Statt haben solle, wenn Arreste rechtmässig angelegt sind, als wie diejenige, so ob Rem Judicatam in Vim Executionis geschehen: Viel weniger soll sie Platz ergreifen, wo gar kein Arrest vorhanden, als in simplicibus Turbationibus, Pignorationibus, Compensationibus, Spoliis &c. worüber sonderbare Reichs-Constitutiones oder gemeiner beschriebener Rechte Verordnungen, als wie erstern Falls das Interdictum retinendæ Possessionis, oder wo ein Spolium begangen, Remedium Spolii, vorhanden. Daher Animus Arrestandi in Reo jederzeit zu erweisen. S. *Syst.* §. 906-915-917.

Ad §. 2. Arresta licita sind zwar, welche der Nachsteuer halber Jure tacitæ Hypothecæ auf die Güther der Unterthanen gelegt sind: Da es aber eine Ausnahm hat, so ist davon **in der Formul Meldung zu thun, folgender Gestalt:**

Also sollen auch diejenige Arresta, so der Nachsteuer halber gegen die hinweg ziehende Unterthanen angelegt werden, in Erwegung der Unterthanen Güther, nach Ausweisung der Rechte tacite, oder sonst altem Gebrauch nach, vor männiglich darum verhaftet, hypotheciret, und affectiret seynd, unter dieser Constitution nicht begriffen, noch verstanden werden, wo nicht gewisse Personen, als Cameral-Personen, davon befreyet, oder dieselbe ultra Consuetudinem, vel justum Modum gefordert worden. S. *Syst.* §. 906.

Ad §. 3. Formula emendatior wäre:

Ebener

Ebener Gestalt, wenn Mediati oder ihre Güther auf Requisition eines Dritten, Jure Magistratus oder a Judice Competente vi Officii arrestiret, soll ein solcher Arrest unter dessen Jurisdiction sie zu solcher Zeit stehen, zu dieser Constitution nicht gezogen, sondern, wenn unbillig dabey verfahren, das Remedium Appellationis ergriffen werden. Dannenhero Arrestum a Judice Rei sitæ contra Forensem decretum in Causa reali, zu dieser Constitution nicht gehöret, insonderheit aber bey Empörungen und andern thät- und Friedensbrüchigen Handlungen. S. *Syst.* §. 909.

Ad §. 4. **Auch hier wäre Formula zu verbessern, wie folget:**

Viel weniger soll angeregte Constitution von Arresten auf Crimina erstreckt werden, als die ungestraft nicht bleiben müssen, sondern das 3te Requisitum, wann dieselbe Statt findet, soll seyn, daß es Causa Civilis seye, wo zumahlen bey Causis Criminalibus, auch das 2te Requisitum, nehmlich Cautio hinweg fällt, wann das Leben in Gefahr stehet: Wohingegen man Caution annehmen kann, wann man sieht, daß das Leben nicht in Gefahr kommt, sondern auf den Fall der Nichterscheinung, die Strafe v. gr. der Landes-Verweisung, doch vollstreckt werden kann. Item wann es etwa nur auf Zahlung der Unkosten ankommt, obgleich einer absolviret worden, weil er doch zur Inquisition Anlaß gegeben.

Wenn aber einer unschuldig eingezogen, oder einem Delinquenten zu viel geschieht, soll er ex Capite Nullitatis klagen können, da über einen Immediatum ohnedem dem andern Stand, keine Jurisdiction zusteht. S. *Syst.* §. 918.

Ad §. 5. **Aus obigem ergiebt sich folgende Formula:**

Wenn ein durch ein fremdes Territorium Reisender, er mag Immediatus oder Mediatus seyn, von seinem etwa daselbst sich aufhaltenden Creditore durch den Magistrat, ohngeachtet er hinreichende Caution offerirt, arrestirt, mithin andurch aufgehalten wird; so ist der Arrest ad obtinendam majorem Securitatem in Viarum publicarum Usu, & in favorem Commercii, vor verbothen zu halten, somit gehöret dieser Casus ad Constitutionem, da sonsten die andere Requisita als Causa Civilis, vorhanden, und können auch Mediati daraus ein Mandatum de relaxando Arrestum erhalten.

Ad §. 6. Solchemnach wäre Formula:

Wir setzen und ordnen auch - - - als wenn Res tertii wegen eines andern, wie bey denen Arresten aus Repressalien arrestirt worden, z. E. ein Meß-Schiff mit Waaren vor Kaufleuthe. Welchemnach eine Stadt wie ein anderer Immediatus, wegen ihrer arrestirten Unterthanen, aus dieser Constitution sollen in Camera agiren können. S. *Syst.* §. 910.

Ad §. 7. Gleichwie überhaupt ein Unterscheid beym Beweiß zu machen, ob er in ordine ad decernendum Mandatum, oder in ordine ad ferendam Sententiam geführet wird; Also ergiebt sich folgende Formul:

Zu Erkennung des Mandats ex hac Constitutione, soll nur ein wahrscheinlicher Beweiß, und kein Documentum Factæ Oblationis Cautionis erfordert werden, oder wo ermeldte Caution nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen etwas zweifentlich oder vor ungenugsam angesehen wird, alsdann das Mandat zwar erkannt, demselben aber die Special-Clausul (doch auf vorgehende genugsame würkliche Caution) hinzugesetzt werden: Wann aber auf Paritoriam ad Mandatum gedrungen wird, soll der Beweiß angebothener Caution plene geschehen.

Es braucht gleichwohl obgemeldte Caution nicht nothwendiger weise, ob es schon nützlich ist, vor dem Judice Arrestante zu geschehen, sondern solche soll auch in Camera offeriret werden können. S. *Syst.* §. 925.

Ad §. 8. Dieser §. kann bleiben, nur daß denen Worten ex Re ipsa, mehrerer Deutlichkeit halber beygesetzt wird, Arrestata.

Zusatz.

§. 9. Endlich soll es gleich viel seyn, ob die Verarrestirung auf dem Reichs-Boden geschehen oder nicht. Ingleichem wie bey Pfandungen ein Mandatum auf die Constitution oder die 4. Fälle gesucht wird, anerwogen, wann einer dem andern, seine arrestirte Sache, auf Caution nicht los geben will, es wider alle Vernunft lauft, da ein Arrest nur auf die Sicherheit geht, mithin Factum nullo Jure justificabile vorhanden ist. S. *Syst.* §. 927.

Tit. XXV. (Ord. XXIII.)

Von Mandaten und in was Fällen dieselbe ohne, oder mit Justificatori-Clausul erkannt werden mögen.

Nachdem auch in denen Kayserlichen Rechten gar wohl verordnet und versehen, daß in gerichtlichen Sachen nicht an der Execution und Mandaten angefangen werden soll; Setzen, ordnen und wollen Wir, daß an dem Kayserlichen Cammer-Gericht die Mandata und Gebott nicht anders, dann mit Einverleibung Clausulæ justificatoriæ, dardurch den Widertheilen, wider die solche Mandata ausgehen, vorgesetzt wird, Ursachen, warum dieselben nicht statt haben sollen, vorzubringen, und in Sachen und zwischen Partheyen an das Cammer-Gericht gehörig, erkennet werden sollen; Es wäre dann, daß die Sach und Handlung, darüber die Kayserliche Mandata zu erkennen gebeten, an ihr selbst von Rechts- oder Gewohnheits wegen verbotten, und wo dieselbig begangen, auch ohn einige weiter Erkänntnuß vor strafmässig oder unrechtmässig zu halten, oder daß dardurch dem anrufenden Theil ein solch Beschwerd auferlegt und zugefügt würde, die nach begangener That nicht wieder zu bringen, oder daß die Sache wider den gemeinen Nutzen wäre, oder keinen Verzug leiden mögte, dann in solchen und sonst andern Fällen, in denen, vermög der Recht a præcepto, ohne vorgehende Erkänntnuß angefangen werden mag; Sollen und mögen durch Cammer-Richter und Beysitzer Mandata ohne justificatori Clausul erkennt, und ohne einig Widerrede oder Verhinderung vollzogen und darauf wider die, so solche Mandata übertretten, auf die darinn verleibte Pönen, wie sich gebührt, procedirt und gehandelt werden.

Stimmet

Stimmet mit §. 1. *Ord. Car.* wörtlich überein (v. A.), nur daß a. a. O. statt verbotten gebotten stehet (v. C.).

(v. C.) Durch den *Visitations*-Abschied *de Anno 1713.* §. *9.* läßt sich dieses *Pr.* solcher gestalt ergänzen, daß durch die Mandata die erstere Instantzien, als die Austrä-ge nicht zu vernichtigen.

§. 1. Wollte aber in angeregten Fällen, der Theil, wider den solche Mandata erkennt, nach Vollziehung derselben, auch, so er von wegen seines Ungehorsams in die Pön des Mandats erkläret, nach Entrichtung derselben aufgesetzten Pön und Straf, dargegen etwas vorträgliches vorbringen, das soll ihm an Orten, da es sich ordentlicher Weiß gebührt, zugelassen, dargegen sein Widertheil in Recht gehöret, und auf beyder Theil Vorbringen, was billig und Recht ist, gehandelt und erkannt werden. C. G. O. §. 1. was forderliches statt vorträgliches (v. C.).

§. 2. Und dieweil nicht möglich, alle Fäll, darauf Mandata sine Clausula erkennt werden mögen, unterschiedlich zu erzehlen; Soll jederzeit fleissig bedacht und erwogen werden, daß dieselbe nicht erkennt, es seyen dann die Narrata den darüber aufgerichten General-Constitutionen und gemeinen beschriebenen Rechten allerdings gemäß. Ist mit R. A. 1594. §. 79. quoad substantiam einstimmig (v. A.).

(v. C.) Dieser §. ist durch den §. *79. Recess. Imper. Noviss.* zu ergänzen.

§. 3. Ingleichen, damit den Unterthanen, wider ihre von Gott vorgesetzte Obrigkeiten zu Ungehorsam und leichtlicher Widersetzung nicht Anlaß geben, noch sie darinn gestärckt werden, auch derwegen nicht etwa in äusserstem mercklichen Verderb und Schaden gera-

then;

then; Wollen Wir Cammer-Richter und Beysitzer hiemit ermahnet und erinnert haben, sonderlich gut Aufmercken zu haben, daß solche und dergleichen Mandata den Unterthanen wider ihre Obrigkeiten, da die Narrata nicht verisimiliter bescheinet, nicht leichtlich erkennt, sondern zuvor solches an dieselben um nothwendigen Bericht gelangt werde. Ist dem substantialen Inhalt des R. A. 1594, fürnemlich *M. V.* 1568. §. 1. ganz conform (v. A.), ausser daß in jenem §. 79. an statt Unterthanen unmittelbare Unterthanen zu lesen (v. C.).

(v. A.) *Ad h.* §. gehöret ex *Recessu Visitat. Noviss. ejusque* §. *10.* folgendes und könte solchem §. sogleich mit angehangen werden, in Verbis:

Wann dann derselbe einkommen, und daraus erscheinen wird, daß des oder der Supplicanten Sachen keine Statt haben könne, sollen die oder derselbe von dem Cammer-Gericht gänzlich abgewiesen — im Gegen-Fall aber, da die Sach recht und billig befunden würde, oder die Bericht-Schreiben in angesetzter Frist nicht eingelangt, noch derentwillen Prorogation von der Obrigkeit gesucht worden, alsdann dem Befinden nach der Process und Mandaten halber, auf des Supplicantens ferneres Anhalten erkennt werden, was Rechtens. Wo im übrigen des Cammer-Gerichts Rechtlichem Ermessen überlassen, denen Schreiben um Bericht eine Temporal-Inhibition anzuhangen, falls eine offenbare Gefahr bey dem Verzug wäre, oder ein unersetzlicher Schade denen Supplicanten durch Unterlassung der Inhibition zugezogen werden könnte, welches jedoch zuvor behörig zu bescheinigen. Wann nun ein Bericht-Schreiben eingelangt, so hat das Cammer-Gericht zum allerschleunigst- und fürdersamsten darinn Verordnung zu thun, und nach Befinden entweders die Temporal-Inhibition alsobald aufzuheben, oder in andere Weege die Gebühr hierunter rechtlich zu verfügen.

(v. C.)

(v. T.) Aus dem *Visitations*-Abschied *de Anno* 1713. §. *11.* ist diesem §. beyzusetzen, daß des Collegii Cameralis Rechtlichem Ermessen überlassen, denen Schreiben um Bericht eine Temporal-Inhibition anzuhängen.

§. 4. Ebener massen wollen wir, daß solche Mandata sine Clausula gegen denjenigen, so nicht ohne Mittel sondern mediate dem heiligen Reich unterworfen, nicht zu erkennen, noch in dem den Magistratibus proxime immediatis vorzugreiffen, oder zu derselben Nachtheil etwas zu ertheilen sey: Sintemalen sie mehr in der Nähe gesessen, auch wohl etwas schleuniger den Bedrängten die rechtliche Gebühr widerfahren lassen können, und solches vermuthlich nicht verziehen oder abschlagen werden noch sollen. D. A. 1600. §. 29.

§. 5. Wann in Obligationen und Verschreibungen die Clausul (die Execution am Kayserlichen Cammer-Gericht ohne einige ordentliche Rechtfertigung und Proceß anzustellen und vorzunehmen) gleichwolen ausdrücklich gesetzt, jedoch nicht universaliter & pro Libitu, sondern allein auf die Unterpfand und verschriebene Güther gerichtet, also daß der Glaubiger auf den Fall, sich darein alsbald Via executiva durch unser Kayserlich Cammer-Gericht einsetzen oder zu denselben greiffen, und sich seines Gefallens daraus bezahlt machen möge; Wollen wir, nach allen erwogenen Umständen, da sonsten unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Jurisdiction fundirt, daß nicht Mandata de solvendo in Personam, sondern in Rem, und auf die verschriebene und hypothecirte Güther sine Clausula erkennt werden sollen. Ist dem *R. D.* §. 31. in substantia & quoad Verba dispositiva ganz conform (v. A.). Jedoch ist denen Worten einsetzen im D. A. noch beygefüget, oder sich seines Gefallens daraus bezahlt machen (v. T.).

§. 6. Da Einer in einer Verschreibung dem Gläubiger Macht und Gewalt gibt, seines Gefallens gegen den verschriebenen Güthern zu verfahren, und sich an den Pfanden oder Güthern mit, oder ohne Recht bezahlt zu machen; Wollen wir, daß solche Wort (mit Recht) ad viam executivam nicht zu extendiren, sondern von dem ordentlichen Weg zu verstehen seyn sollen: Da aber die Wort (oder ohne Recht) so etwas mehr auf sich haben, in der Haupt-Verschreibung befunden, sollen Mandata, doch in denen Personen und Sachen, so ohne Mittel an unser Kayserlich Cammer-Gericht gehörig, erkennt werden. Dieser und folg. §. sind quoad substantiam mit dem *R. D.* §. 32. 33. ganz einstimmig (v. A.).

§. 7. Wann in einer Verschreibung oder Obligation der Execution nicht gedacht, sondern andere kräftige und bündige Anhänge, mit einverleibtem ausdrücklichen Juramento gesetzt; Wollen wir, daß solches der Verschreibung einverleibte Juramentum, welcherley Gestalt dasselbig vorgangen, Viam executivam nicht verursachen, noch deßwegen Mandata sine Clausula zu erkennen, sondern allein als ein Bestärckung und Bekräftigung derselben zu halten seyn soll.

§. 8. Ebener massen sollen die Confessiones und Instrumenta, so der Schuldner nach aufgerichter Obligation und Verschreibung von sich geben, darinnen er der Schuld extrajudicialiter geständig, ob sie schon wiederholet und geminirt, nicht vor genugsam gehalten, oder Mandata sine Clausula darauf erkennt, noch die Sach ad Viam executivam gezogen werden. Ist aus dem D. A. §. 34. wörtlich genommen (v. A.).

§. 9. Ferners, da der Schuldner sich selbsten obligirt und verbunden, da er in Zahlung der jährlichen

Gülten sich säumig erzeigen würde; alsdann dem Glaubiger alsbald die Kauf- oder Haupt-Summen neben den Gülten wieder zu geben; Setzen und wollen wir, daß solcher Contract den im heiligen Reich zugelassenen Gebräuchen nicht ungemäß geachtet, und derwegen die Haupt-Summen oder Pretium auf den Fall von dem Verkäuffer per viam Executionis & Mandati ex illo pacto extantibus aliis Clausulis executivis wieder erfordert werden möge. Dieser §. u. f. sind mit §. 35. & 30. *d. R. D.* in substantia einstimmig (v. A.).

§. 10. In Fällen, da um Mandata sine Clausula auf ein Obligation oder Verschreibung, darinnen unter andern zulässigen etliche zu Recht verbottene und unbillige Puncten befunden, supplicirt wird; Ordnen und wollen wir, daß dißfals gleicher gestalt, wie in andern Supplicationen, da mehr gebeten, als von Rechtswegen zu erkennen seyn mag, eine Separation und Abtheilung der Puncten geschehen soll und möge; Inmassen die Reichs-Constitutiones selbsten ein Unterschied machen und wollen, daß in dergleichen Contracten weiter nicht, als sich von Rechtswegen gebührt, verholfen werden soll.

(v. A.) Es könnte aber nicht schaden, wann nachstehende in dicto §. 30. weiter befindliche Disposition annoch hinzugesetzet würde:

Und ist ex Clausula salutari Supplicationum dasjenige allein, welches nicht gebetten, noch aus denen Narratis oder Relatis zu vernehmen, nicht ex mero Officio zu suppliren und zu erstatten. Wo aber gewisse verschiedene Stück insonderheit angezeiget und ausgedruckt, oder sich die Narrata darauf relative ziehen, und die Petitio darauf gerichtet; in dem Fall mag und solle dasjenige, so also specificiret, und Statt haben kann, von dem anderen Untauglichen abgetheilet und separiret werden.

§. 11.

§. 11. Ferner, demnach in Sachen, fractæ Pacis, zu Zeiten nicht allein Citationes ad videndum se declarari &c. sondern auch neben denselben, und zuweilen seorsim oder abgesondert de restituendo und andere Mandata sine Clausula justificatoria, dem gewöhnlichen Stylo und Gebrauch zuwider, vermög dessen sie in gemein mit derselben Clausul ausgehen sollen, gebetten werden: Und aber nicht weniger nöthig, ob eines jeden Gerichts hergebrachten Brauch, als Verordnung gemeiner Rechten, beständig zu halten, dahin auch die Reichs-Constitution *de Anno 1570.* Andeutung thut, auch oben im ersten Theil angeregt worden; So soll es nochmahls bey solcher wohlbedachter Ordnung verbleiben, demselben Stylo nachgesetzt und daraus nicht geschritten werden. Ist mit R. A. 1594. §. 67. in Verbis dispositivis und quoad substantiam ganz einstimmig (v. A.), es ist dabey aber zu erwegen, was beym Gutachten wird bemerckt werden (v. C.).

(v. A.) Nur könnte bey dem in hoc §. citirten Reichs-Abschied *de Anno 1570.* der §. 75., und bey dem allegirten Ersten Theil des *Concepts Tit. XXII.* §. 4. beygesetzet werden. Videantur etiam die Verbesserungs-Vorschläge.

§. 12. Ebener massen, dieweil die Mandata de relaxando vel restituendo auf die Constitution des Religion-Friedens, denen auf den Land-Frieden, darinnen, wie jetzt gemeldt, die Mandata von Alters cum Clausula erkannt, zu vergleichen; Als wollen wir, daß hierin durchgehende Gleichheit gehalten werden soll. Ist dem §. 7. *M. V.* 1579. in substantia ganz conform (v. A), es muß dabey aber erwogen werden, was beym Gutachten vorkommt (v. C.).

§. 13. Da aber die Narrata auf die vier Fäll genugsam qualificirt und etwa neben der Citation super

fracta Pace accessorie Mandatum de relaxando & restituendo cum Clausula gebetten und erlangt, aber der Impetrant hernacher ex eisdem plane Narratis & eodem Facto pro Mandato de relaxando & restituendo sine Clausula, vermög der Ordnung, auf diesen Titul supplicirt: Wofern Er dann das vorig Mandatum cum Clausula in der Canzley verfertigen und Facta Executione gerichtlich reproduciren zu lassen nicht gedenckt, oder da es allbereit reproduciret, demselben Proceß in Puncto Mandati ausdrücklich renunciirt; So soll ihm solche Variatio gestattet: und das gebetten Mandat sine Clausula erkannt werden. *Ref. Dub.* 1583. *Dub.* 12.

§. 14. Die Mandata super Nunciatione novi Operis, sollen ohne Clausul, doch nur so lang, bis Beklagter gebührliche Caution de demoliendo, wie Recht, anerbieten und leisten wird, erkannt werden. *d. §. 7. M. V.*

§. 15. Also auch die Mandata ad pœnam dupli, darvon der Reichs-Abschied de Anno 1576. in §. darwider auch ꝛc. 15. disponirt, sollen allein in Fällen, da sie also gebeten, oder sonsten sonderliche Ursachen vorhanden seyn, cum Clausula, sonsten aber regulariter sine Clausula erkannt werden. R. A. 1576. §. 15., und *Dub. Cam.* 11. 1583. (v. A.).

(v. A.) Solcher cessiret aber, weilen Er die damahlen in gedachtem Reichs-Abschied ausgeschriebene Türken-Steuer zum Gegenstand gehabt hat, wäre also hinweg zu lassen.

§. 16. Da dann in zulässigen Fällen um Mandata sine Clausula supplicirt, soll man zu Abkürtzung des Proceß allweg ein Ladung ad docendum de Paritione, aut videndum se declarari &c. (so hiebevor seorsim aus-

ausbracht) darneben zu erkennen bitten, oder aber dem Supplicanten sein Begehren, als unförmlich abschlagen, auch solche Mandata bey der Canzley anderer Gestalt nicht, dann mit Einverleibung angeregter Ladung gefertigt werden. R. A. 1570. §. 82., welcher im V. A. 1579. §. 8., u. R. A. 1594. §. 57. bestättiget worden (v. A.). Add. *Mem.* 1580. §. Da auch (v. C.).

§. 17. Was aber die Execution der gesprochenen Urtheil und Executorial-Brief belanget, damit soll es, vermög gemeiner Recht, und dieser Ordnung, wie hernach im dritten Theil gesetzt ist, gehalten werden. Ist auch in der C. G. O. der Schluß des alldortigen einzigen §. (v. A.).

(v. A.) Post h. §. gehöret ex *Instrumento Pacis Artic. V.* §. *56. circa finem*, item ex *Recess. Visitat. Novissim.* §. *9.* anhero und kann abgeben:

§. 18. In Verbis: Sonderheitlich aber sollen Cammer-Richter und Beysitzere bey Erkennung obgedachter Mandatorum Sine Clausula genau darauf sehen, daß durch allzu willfährige Erkennung derselben, der Churfürsten, Fürsten und Ständen Privilegia Austrægarum & de non appellando nicht gekränket oder verletzet werden.

Ex *Decreto Visitat. de 29. Novembr. 1713.* gehöret auch anhero und kann abgeben:

§. 19. In Verbis: Würde sich auch Jemand Geist- oder Weltlichen Standes in einer bey denen Officialibus zu Lüttich, Cölln und Münster Rechts-hängigen und decidirten Civil-Sache unterfangen, gegen das von Unserm Vorfahren Kayser Joseph glorwürdigster Gedächtnuß unterm 5ten Septembris 1707. in das Reich erlassene Edict an die Nunciatur- oder ein anderes Geistliches Ober-Gericht zu provociren, oder durch andere Rechts-Mittel die Sach dahin zu ziehen, gegen den solle Unser Cammer-

Gericht, auf Anruffen des anderen Theils, nicht allein ein geschärfftes Mandatum de non trahendo Causam ad Forum exterum incompetens S. C. erkennen, sondern auch den Fiscal seines Amts erinneren.

Verbesserungs-Vorschl. (v. A.).

Ad §. 6. Obgleich in Legibus Imperii von Wechsel-Sachen, welche Favore Commercii nach allen Lands-Gesetzen paratam Executionem mit sich führen, und dahero Processu summariissimo abzuthun seyn, in Legibus nichts enthalten, daß auch auf Production derselben gegen den Ausstelleren, wann er ein Immediatus ist, mit Präterirung der Austregen, ein Mandatum S. C. in Camera erkannt werden solle, so ist doch solches ex Analogia Juris, weilen dergleichen intuitu der mit executiven Clausulen versehenen Obligationen ad hunc Tit. Ord. Cam. ausdrücklich versehen, nicht weniger mit denen von einem jeden Immediato trassirten, als auch mit denen, so an sich selbst gestelt seyn, von dem Cammer-Gericht longissima Observatione jederzeit also hergebracht, daß auf solche Wechsel, wann selbe immer durch zeitlich interponirte Protestation bey ihren Kräften erhalten worden, Mandata S. C. erkannt werden; Es wäre aber dienlicher, daß zu Abschneidung der gegen solche Mandata öfters eingewandten Exceptionum Austrægarum diese Observanz nach ihrer obhabenden Billigkeit, und Favore Commercii ausdrücklich per Legem Imperii bestättiget würde, und könnte solches ad §. 6. hujus Tituli beygerucket, oder durch einen besonderen §. bewürket werden.

Ad §. 11. Wäre cum Dno. Assessore de Ludolf in Sistemate J. C. Sect. 1. §. 10. n. 34. & 35. zu wünschen, daß die Frage, ob in Causis Fractæ Pacis Religiosæ vel Profanæ die Mandata de Restituendo sine vel cum Clausula erkannt werden sollten, dahin decidiret würde, daß solches ex Adductis a Dno. Dre. de Ludolf Rationibus, so, wie mit denen Mandatis Inhibitoriis beobachtet wird, ebenfalls jederzeit S. C. geschehen mögte.

Erläuterungen (v. E.).

Ad Pr. Die Stelle: ohne einige Widerrede, schließt die Exceptiones Facti, oder sub- & obreptionis nicht aus.

Ad

Ad §. 1. Unter denen angeregten Fällen sind die in Pr. bemeldte 4. Fälle zu verstehen.

Ad §. 2. Das Wort R. J. N. etlichermassen wird in R. J. de Anno 1594. cit. §. durch das Wort: verisimiliter erläutert.

Ad §. 3. Die Worte: nicht leichtlich, deuten darauf, daß Schreiben um Bericht nicht absolutæ seu talis Necessitatis seye, daß ohne dasselbe die erkannte Processus null seyen.

Gutachten ꝛc.

Ad Pr. Einige sagen, Mandata S. C. habent paratam Executionem, das kann aber nur so weit verstanden werden: Versamur in Processu executivo.

Nachdem dann hierinnen allezeit Exceptiones sub- & obreptionis statt haben, wie Colerus in Processu executivo gezeigt, als muß man sie auch in Processu Mandatorum S. C. zulassen; hingegen wird die Clausula Justificatoria in denen Fällen angehangen, wo eine Sache vor den Kläger so klar nicht scheint, und man dem Beklagten seine Exceptiones Juris nicht benehmen, sondern vorbehalten will.

Solchemnach liesse sich der Text h. Pr. folgender Gestalt deutlich- und brauchbarer formuliren:

Nachdem auch in den Kaiserlichen Rechten gar wohl geordnet, und versehen, daß in gerichtlichen Sachen nicht von der Execution und Mandaten angefangen werden soll, setzen, ordnen und wollen Wir, daß an dem Kaiserl. Cammer-Gerichte, wenn eine Sache nicht klar vor den Kläger ist, sondern der Beklagte noch Recht haben kann, die Mandata und Gebote nicht anders dann C. C. ergehen, so daß dadurch denen Widertheilen wider die solche *Mandata* ausgehen, eingeräumet wird, *Exceptiones Juris* fürzubringen, wenn hingegen die Sache so klar ist, daß, wenn der Beklagte auch da wäre, er vernünftiger Weise nichts dagegen sagen könnte, daß ihm befohlen wird etwas zu thun oder nicht zu thun, *Mandata S. C.* erkannt werden, gegen die doch aber Exceptiones Facti seu sub- & obreptionis, wie überhaupt in Processu executivo, statt haben sollen.

Dahero auch, wenn jemand über verschiedene Puncte

klagt, und einer so klar nicht ist, wie der andere, dergestalt daß jener wegen dem Beklagten Exceptiones Juris nicht zu benehmen, ist Mandatum mixtum, theils S. theils C. C. zu erkennen, als über Relaxationem Captivorum, & de non amplius turbando, soll wohl wegen Relaxation der Captivorum ein Mandatum S. C. erkannt werden, weil es etwas gar hartes, der Arrest auch manchmahl so gar privatim ist, wenn aber die Possession des Actoris so klar nicht zu finden, und wegen der Turbation noch was dahinter zu stecken scheinet, weßwegen dem Reo die Exceptiones Juris zu benehmen, es bedenklich fält, welches auch bey der Rasarcitione Damni sich vorbehalten kann; so wollen Wir, daß das gebethene Mandat de Relaxando Captivos S. das andere aber C. C., oder in der That duplex Mandatum erkannt, solches auch so bezahlt, in der Expedition aber beydes in eines geworfen werden solle.

Ferner sollen Mandata C. C. nur gegen den erkannt werden, gegen den Jurisdictio Cameræ fundirt ist, als wenn ein Mediatus, gegen einen Grafen, eine Reichs-Stadt oder Nobilem immediatum klagt, gegen Fürsten aber nicht, sondern gegen diese sollen nur Mandata S. C. erkannt werden, wo sonsten der Kläger ad Austregas sich zu wenden hat.

Sodann sollen Mandata S. C. nicht erkannt werden, es wäre dann, daß die Sache und Handlung, darüber die Kaiserliche Mandata zu erkennen gebethen, an ihr selbst von Rechts- und Gewohnheits wegen verbotten, und wo dieselbe begangen, auch ohne einige weitere Erkänntniß für strafwürdig, oder unrechtmässig zu halten.

Und wie es einiger weiterer Erkänntniß ausser jetzt gedachtem Fall Facti nullo Jure justificabilis, eben wenig in Casibus damni irreparabilis, & Facti in Præjudicium Rei publicæ tendentis, nec non ubi Periculum est in Mora bedarf; So sind diese 4. Fälle als 4. Genera aller besondern, worauf Mandata S. C. erkannt werden mögen, genauest zu beobachten, ausser denenselben aber nicht zu erkennen. S. *Syst.* §. 398 – 418.

Ad §. 1. Weilen bey Mandatis C. C. der Impetrat Liberiorem Facultatem zu excipiren, mithin sichs beyzumessen hat, wenn er in Causalibus nicht zureichend, die Merita derer ihme in Puncto Principali zustehenden Exceptionen deduciret, selbige auch nicht erkannt werden, wo nicht Camera ratione Personæ & Causæ Judex ordinarius ist, so wäre Formula folgender Gestalt zu verbessern:

Wolte

Wolte aber in angeregten 4. Fällen der Theil, wider den solche Mandata S. C. erkennet, nach Vollziehung derselben, auch so er von wegen seines Ungehorsams, in die Pön des Mandats erkläret, nach Entrichtung derselben aufgesetzten Pön und Strafe, in ordinario Judicio gegen den Kläger von neuem Klage anstellen, das soll ihm coram competente zugelassen seyn, dergestalt daß Merita Causæ plene und nicht nur summaria Via untersucht und entschieden werden sollen.

Ad §. 2. **Aus der Ergänz- und Erläuterung ergiebt sich folgende** Formula emendatior:

Und dieweil nicht möglich alle besondere Fälle, darauf Mandata S. C. erkannt werden mögen, unterschiedlich zu erzehlen, soll jederzeit fleissig bedacht und erwogen werden, daß dieselbe nicht erkennet, es seyn dann die Narrata aller Supplicanten, denen obangeregten General- 4. Fällen, als denen 4. Generalibus angeregter besonderer Fälle, allerdings gemäs, auch etlichermassen oder verisimiliter nach Maßgab R. J. N. §. 79. bescheinet. S. *Syst. Pr. J. §.* 452.

Ad §. 3. Da die Worte: um nothwendigen Bericht, welche im Concept hier enthalten, im R. J. N. §. 105. ausgelassen, so sieht man, daß die Berichts-Erforderung nicht absolutæ Necessitatis seye.

Solchemnach wäre eine verbesserte Formula hujus §. 3.

Insonderheit aber wollen Wir den Cammer-Richter und Beysitzere hiermit ermahnet und erinnert haben, sonderlich gutes Aufmerken zu haben, daß solche und dergleichen Mandata in Sachen derer Unterthanen und Vasallen oder Officianten, wenn sie auch dimittirt sind, wider ihre Obrigkeiten, ohne daß zuvor an diese Schreiben um Bericht ergehe, nicht erkannt werden, es wäre dann, daß Casus Periculi in Mora, als Summæ Egestatis vorhanden, oder die Herren die Beschwerden der Unterthanen selbsten zu heben, sich bereit bezeigten, oder wenn die Narrata, von dem, der pro Mandato anrufet, in continenti so offenbar dargeleget, daß sogleich von Anfang der Unterthanen Beschwerden als klar erschienen, so daß in diesen Fällen, die ohne vorgängiges Schreiben um Bericht erkannte Processus, vor null nicht sollen gehalten, sonsten aber in Ermangelung wahrscheinlicher Bescheinigung, ein Vorbescheid dahin gegeben werden, daß, wofern Supplicant dem Reichs-

Abschied gemäs seine Narrata verisimiliter bescheinigen werde, ferner darauf ergehen solle, was recht ist.

Es wird im übrigen des Collegii Cameralis rechtlichem Ermessen überlassen, denen Schreiben um Bericht eine Temporal-Inhibition anzuhängen, falls eine offenbare Gefahr bey dem Verzug wäre, oder ein unersetzlicher Schade denen Supplicanten, wenn solche Inhibition nicht beygefüget würde, zugezogen werden möchte, welches jedoch zuvor behörend zu bescheinen. Bey sothaner Inhibition dann auch eine gewisse Zeit, zu Einsendung des Berichts, nach Gestalt der Sachen und Entlegenheit des Orts der Obrigkeit anzusetzen: Solte aber solcher in bestimmter Zeit, vom Tag der Insinuation zu rechnen, nicht einkommen, wäre der Sachen Eigenschaft nach, wegen des Mandats, oder Proceß auf weiteres Anhalten zu erkennen, was Rechtens, als das Mandat in contumaciam zu erkennen. Wobey gleichwohlen in allem mit solcher Behutsamkeit zu verfahren, daß die Stände des Reichs sich dießfalls zu beschwehren keine Ursach haben mögen. Wann nun ein Bericht-Schreiben eingelangt, hat das Cammer-Gericht zum allerschleunigsten und förderlichsten darinn Verordnung zu thun, und nach Befinden entweder die Temporal-Inhibition alsobald aufzuheben, oder in andere Wege die rechtliche Gebühr hierunter zu verfügen. S. *Syst.* §. 452. & §. 457. & §. 515-532. & 1818.

Nachdem per Conclusum einer Hohen Reichs-Visitation vom 1ten Febr. 1769. die Worte **nicht leichtlich, und nothwendiger Bericht** genauer bestimmet, **so ist nunmehro** Formula **dieses §. 3. folgende:**

Ingleichem - - - daß in allen Fällen, wo Mandata von denen Unterthanen wider ihre Obrigkeiten begehret werden, um Bericht zu schreiben. Dabey dann des Collegii Cameralis rechtlichem Ermessen überlassen bleibet, denen Schreiben um Bericht eine Temporal-Inhibition anzuhängen, falls eine offenbare Gefahr bey dem Verzug wäre; oder ein unersetzlicher Schaden denen Supplicanten, wenn solche Inhibition nicht beygefüget würde, zugezogen werden mögte, welches jedoch zuvor behörend zu bescheinigen.

Ad §. 4. **Da Mediati unterweilen als immediat anzusehen, so leidet dieser §. einen**

Zusatz

folgender Gestalt:

Ebener-

Ebenermassen wollen Wir, daß solche Mandata S. C. gegen denjenigen, so nicht ohne Mittel, sondern mediate dem Heil. Reiche unterworfen, nicht zu erkennen, noch in dem denen Magistratibus proxime Immediatis fürzugreifen, oder zu derselben Nachtheil etwas zu ertheilen seye: sintemahl sie mehr in der Nähe gesessen, auch wohl etwas schleuniger den Bedrängten die rechtliche Gebühr widerfahren lassen können, und solches vermuthlich nicht verziehen, noch abschlagen werden.

Ein anders wäre es, wenn dieselbe als Immediati anzusehen, als in Ansehung Qualitatis Causæ, wie beym Mandato S. C. de non turbando contra Judicata summorum Imp. Tribunalium. S. *Syst. Pr. J. §.* 494. & 486.

Ad §. 5. Gleichwie inter Mandatum immissoriale & de solvendo ein Unterscheid ist, **also ergiebt sich folgende Formula:**

Wenn in Obligationen und Verschreibungen die Clausul: die Execution am Kaiserl. Cammer-Gericht ohne einige ordentliche Rechtfertigung und Processe anzustellen und vorzunehmen, gleichwohl ausdrücklich gesetzt, jedoch nicht universaliter, & pro Lubitu, sondern allein auf die Unterpfande und verschriebene Güther gerichtet, als erlangtes Recht zu haben, solch ob verschrieben Unterpfand, so viel hierzu vonnöthen, mit oder ohne Recht anzugreifen, einzuziehen, zu nutzen, zu niessen, auch wo es selbst nicht gefällig, anderwärts zu versetzen, hingegen aber pro Mandato de solvendo vel dimittendo Hypothecam suppliciret würde, soll das gebethene Mandatum de dimittendo Hypothecam zwar erkannt, übriges Begehren aber abgeschlagen werden. S. *Syst. §.* 427.

Ad §. 6. Gleichwie es Clausulas giebt, welche denen Executivis æquipolliren; **Also ergiebt sich eine verbesserte Formula dieses §. 6. folgender Gestalt:**

Da eine Verschreibung dem Glaubiger Macht und Gewalt giebt seines Gefallens, gegen die verschriebene Güther zu verfahren, und sich an den Pfändern oder Güthern mit oder ohne Recht bezahlt zu machen, wollen Wir, daß solche Worte (mit Recht) ad Viam executivam nicht zu erstrecken, sondern von dem ordentlichen Wege zu verstehen seyn sollen. Da aber die Worte (oder ohne Recht) so etwas mehr auf sich haben, in der Haupt-Verschreibung befunden, sollen Mandata, doch in denen Personen und Sachen, so ohne Mittel an Unser Kaiserl. Cammer-Gerichte gehörig, erkennet werden: Weniger

nicht sollen diesen *Executiv*-Clausuln *æquipollirende*, die Sache *ad Mandatum* S. C. qualificiren, dergleichen sind, daß der Darleyher Guth erlangt, Recht und Gewalt haben solle, sich selbst zu helfen, sich in die Possession des Unterpfands zu setzen, und es selbst zu verkaufen. *Item*, daß er im Nichtzahlungs-Fall die verschriebene Güther eigenen Gefallens, als wäre es mit Gericht und Recht erkläret, einzuziehen, zu nutzen und zu verkaufen befugt seyn solle. Gleicher Gestalt sollen auch hieher die Wechsel-Briefe gehören, es mögen *Cambia ficca* oder *indossata* seyn, wenn man diese, falls sie nicht honoriret, protestiren lassen, ingleichem *Clausulæ obstagii & Carceris*, wenn sie in Obligationen von alten Zeiten noch vorkommen solten; um so viel mehr also *Instrumentum Obligationis*, worinnen ausdrücklich auf den Nichtzahlungs-Fall denen *Mandatis* S. C. Platz eingeräumet worden, keinesweges aber die Clausula Constituti Possessorii, eben wenig also auch Clausula Juris pignorandi Conventionalis. S. *Syst.* §. 419-424.

Ad §. 7. Da man durch blosse erlangte Bekräftigungen sich des Beneficii Processus ordinarii nicht begiebt, noch Viæ executivæ unterwirft, so ergiebt sich folgende Formula:

Wenn in einer Verschreibung oder Obligation der Execution nicht gedacht, sondern andere kräftige und bündige Anhänge, mit einverleibtem ausdrücklichem Juramento gesetzet, oder eine Verschreibung denen Reichs-Gerichten insinuiret und von ihnen confirmiret, wollen Wir, daß solches Viam executivam nicht verursachen, noch deßwegen Mandata S. C. erkannt, sondern es allein als eine Bestärkung und Bekräftigung derselben gehalten; mithin pro Citatione ad videndum exigi Debitum, suppliciret werden soll, wenn anders Jurisdictio immediate fundiret, noch die Austregæ Platz ergreifen. S. *Syst.* §. 422.

Ad §. 8. Dieser §. enthält die Regul, gedenket aber von der Ausnahm nichts.

Daher wäre Formula emendatior:

Ebenermassen sollen die Confessiones und Instrumenta, so der Schuldner nach aufgerichteter Obligation und Verschreibung von sich gegeben, darinnen er der Schuld extrajudicialiter geständig, ob sie schon wiederhohlet und geminiret, nicht vor genugsam gehalten, oder Mandata S. C. darauf erkennt, noch die Sache ad Viam executivam gezogen werden, und um so weniger, wenn das Instrumentum Obligationis in Originali nicht

produ-

producirt, sondern andere darüber errichtet, worinnen die Bekänntniß der Schuld, und zwar dergestalt geschehen, daß die Obligation mit Clausulis executivis versehen, es wäre dann, daß constirte, das Originale seye zufälliger weise, als durch einen Brand, verlohren gegangen. S. *Syst.* §. 425.

Ad §. 9. Daß der in diesem §. erwehnte Contract ehemahls verbotten gewesen, davon führt Blum. Tit. XXXIV. §. 5. 6. zur Raison an, daß es geschehen, Quasi esset contra Naturam Annuorum redituum: quia quamprimum horum emtio venditio celebrata, Sors tanquam Pretium in Venditorem seu Debitorem illico transfertur, ideo ab Emtore seu Creditore invito repeti nequit.

Demnach wäre in Formula von sothanem Verbot Erwehnung zu thun, folgender Gestalt:

Ferner da der Schuldner sich selbst obligiret und verbunden, da er in Zahlung der jährlichen Gülden sich säumig erzeigen würde, alsdann dem Glaubiger alsbald die Kauf- oder Haupt-Summen neben den Gülden wieder zu geben, setzen und wollen Wir, daß, da solch *Pactum* dem Contract beyzusetzen, durch die Policey-Ordnung *de Ao.* 1548. Art. 17. §. und nachdem ꝛc. 8. verbotten, solcher inkünftig denen im Heil. Reiche zugelassenen Gebräuchen nicht ungemäs geachtet, und derowegen die Haupt-Summen oder Pretium auf den Fall, von dem Verkäufer per Viam Executionis & Mandati sine Clausula ex illo Pacto, extantibus aliis Clausulis executivis, wieder erfordert werden möge;

Sodann sollen weder Transactio, noch Recessus Divisionis, noch auch Instrumentum Guarentigiatum qua tale, Mandata S. C. anders würken, als wenn sie mit Clausulis Executivis versehen. S. *Syst.* §. 423.

Ad §. 10. Da 5. Procent die Reichs-Constitutions-mässige Zinsen sind; als ist ad h. §. von der Reduction der stipulirten Zinsen darauf Meldung zu thun; mithin Formula:

In Fällen, da um Mandata S. C. auf eine Obligation oder Verschreibung, darinnen unter andern zulässigen, etliche zu Recht verbotene und unbillige Puncte, als 6. 7. ja mehr stipulirte Zinsen befunden, suppliciret wird, ordnen und wollen Wir, daß dießfalls gleicher Gestalt, wie in andern Supplicationen, da mehr gebethen, als von Rechtswegen zu erkennen

seyn

seyn mag, eine Separation und Abtheilung der Puncten geschehen solle und möge: immassen die Reichs-Constitutiones selbst einen Unterscheid machen, und wollen, daß in dergleichen Contracten weiter nicht als sich von Rechts wegen gebührt, verholfen werden soll: Diesemnach sollen in obgesetztem Fall, die übermässige und noch nicht bezahlte Zinsen auf den Reichs-Constitutions-mässigen Fus ad 5. Proc. reducirt werden, wenn gleich eine Gewohnheit, oder Statutum, in den Unter-Gerichten, welche z. E. den sechsten Zinß-Thaler zuliessen, vorhanden wären.

Wobey aber das Interesse mit Zinsen nicht zu vermengen, so daß, wenn 6. Proc. statt der Interesse, in einer mit Executiv-Clausuln versehenen Obligation versprochen, ein Mandatum S. C. darauf ohne Reduction zu erstrecken. S. *Syst.* §. 430-432.

Ad §. 11. Da in diesem §. der alte Stylus enthalten, an welchen, mutatis Rerum Circumstantiis, der Richter wider die Vernunft nicht gebunden seyn kann, so ist derselbe in Gemässheit §. 193. R. J. N. wie auch dessen, was B. de Ludolf angemerket (Syst. Cam. Sect. 1. §. 1. n. 32. seqq.) zu ändern, wie folget:

Weiter da in Sachen fractæ Pacis, zu Zeiten nicht allein Citationes ad videndum se declarari &c., sondern auch neben denselben und zuweilen seorsim oder abgesondert, de restituendo, und andere Mandata als *de relaxando Captivos* S. C. gebethen werden, und aber solche vorhin C. C. ergangen, gleichwohlen nicht abzusehen, warum einer, der bey einem Friedens-Bruch was hinweg genommen, melioris Conditionis seyn solle, als der, welcher privatim einen gepfändet; So ordnen, setzen und wollen Wir, daß hinführo Mandata Restitutoria S. C. hingegen auf Schäden und Unkosten C. C. erkannt werden sollen. S. *Syst.* §. 800. & 817.

Ad §. 12. Gleichwie sich dieser §. auf den alten Stylum beym Land-Frieden bezieht, also muß die Formul desselben, nach dem geänderten heutigen Stylo eingerichtet werden, wie folget:

Ebenermassen, dieweil die Mandata de relaxando vel restituendo auf die Constitution des Religions-Friedens, denen auf den Land-Frieden, darinnen, wie jetzt gemeldet, die Mandata S. C. zu erkennen, zu vergleichen, als wollen Wir, daß

hierin-

hierinnen durchgehends Gleichheit gehalten werden solle, nehmlich quoad Bona ablata vel relaxandos Captivos, die Mandata auch S. was aber die Schadens- und Kostens-Ersetzung betrift, C. C. erkannt werden sollen. S. *Syst.* §. 847.

Ad §. 13. Citatio ad vid. se incidisse in Pœnam fr. P. ist zwar von keinem sonderlichen Effect mehr, weil Pœna Banni in Camera wegfällt, die Pecuniaria aber nicht wohl ad Executionem gebracht werden kann, jedoch wird sie doch nochmahl dem Mandat-Gesuch angehängt. **Daher Formula h. §. folgender Gestalt einzurichten:**

Da aber die Narrata auf die 4. Fälle genugsam qualificirt, soll der Supplicant die Wahl haben, entweder aus der Special-Constitution fr. P., oder aus dem Tit. 23. der Ordnung zu suppliciren, dergestalt, daß wofern er etwa neben der Citation super fracta Pace, accessorie Mandatum de relaxando & restituendo C. C. wie vor Alters obgedachtermassen, gebethen und erlangt, der Impetrant aber hernach ex iisdem Plane Narratis & eodem Facto Pacifragii, etwa nur Informationis Causa recensito, principaliter pro Mandato de relaxando & restituendo S. C. suppliciret, ihme solche Variatio, falls er dem vorigen Proceß in Puncto Mandati ausdrücklich renunciret, gestattet, und das gebethene Mandat S. C. erkannt werden solle. Uebrigens soll doch auch diesem Mandat-Gesuch noch Actio Pœnalis ad videndum se incidisse in Pœnam fractæ Pacis, angehangen werden können, um das Factum dadurch zu exaggeriren, folglich den Proceß desto eher zu erhalten und durchzutreiben, weil das Factum sogar auf den Land-Friedensbruch qualificiret. S. *Syst.* §. 817.

Ad §. 14. Da das Remedium Juris Justinianei mit der Caution ein Remedium flebile ist, indem, wenn fortgebauet, es gar selten hernach zum Wieder-Einreissen kommt; so ist **davon in der Formul Meldung zu thun, folgender Gestalt:**

Die Mandata super nunciatione novi Operis, sollen ohne Clausul, **wenn** *novi Operis Nunciatio* **denen Rechten gemäs,** als *per Notarium* **geschehen, und gleichwohl mit dem Bau fortgefahren werden will,** doch nur so lange, bis Beklagter Caution de demoliendo realiter anerbieten und leisten wird, erkannt werden. Es soll aber auch erlaubt seyn, dießfalls ein Mandatum de desistendo a novo Opere, oder non prosequendo novo Opere zu suchen. Dagegen denn auch Mandatum de permitten-

mittendo erga oblatam Cautionem Exſtructionem ædificii in publico Conſpectu, nec vi nec clam, nec Precario exſtructi S. C. ſtatt haben ſoll.

Eben dieſes iſt auch zwiſchen Landes-Herrn zu beobachten, als wenn einer in Præjudicium des Nachbars, contra Pacta propria oder Conſtitutiones Imperii novum Opus z. E. auf einen Fluß bauen, als eine neue Mühle errichten laſſen wolte.

Wenn man aber das novum Opus dem Nachbar demolirt, wie öfters zu geſchehen pflegt, wollen Wir, daß der Richter eine Inhibition ergehen laſſe, daß der eine nicht fortbaue, und der andere aufhöre weiter einzureiſſen, und hernach Ocularis Inſpectio vorgehe, damit bey dem hierauf zu führenden Proceſſu ordinario, ſich beſſer beweiſen laſſe, daß der andere kein Recht zu bauen habe. S. *Syſt.* §. 480-483.

Ad §. 15. Man hat viele Exempel, daß Mandata ad Pœnam dupli erkannt worden, beſonders hat der Fürſt von Oſtfrießland Mandatum de ſolvendis Collectis Imperii gegen Embden extrahirt.

Daher Formula Generalis wie folget in Vorſchlag zu bringen:

Ob zwar nicht nur, ſo viel die Reichs- und Crayß-Præſtanda betrift, ſondern auch in anderen Fällen, jeder Landes-Herr vermög der Landes-Hoheit, die Schuldigkeit von ſeinen Unterthanen heraus zu treiben, als wenn ſie nicht frohnen wollen, ſie durch Soldaten dazu anzuhalten, berechtiget; ſo kann es doch ſeyn, daß derſelbe nicht Macht genug dazu hat, als wenn die Dörfer ſtark ſind, und ſich heftig widerſetzen, mithin derſelbe ſich an das höchſte Gericht wenden, und allda klagen muß; So wollen Wir, daß ihme ſogleich Mandata S. C. ſub Poena dupli erkannt werden, wenn nur der Ungehorſam und Widerſpenſtigkeit beſcheiniget. S. *Syſt.* §. 503.

Ad §. 16. Bey allen Citationen findet man die ſogenannte annexam Citationem nicht, welches aber viel abſurdes nach ſich gezogen, da der Impetrat öfters geſagt, er habe parirt, und es doch nicht wahr geweſen, oder daß Impetrant angerufen, ihn zu condemniren, da er doch parirt hätte. Der Impetrat muß alſo ſelbſt beſcheinigen, daß er parirt habe, ſonſt kommt Impetrant deßhalb ein.

Daher der Text folgender Gestalt zu formuliren:

Sonst ist allen Mandatis eine Pön regulariter von 10. Mark löthigen Goldes, weniger nicht allen, auch prohibitivis Citatio ad docendum de Paritione anzuhängen, theils nehmlich geleisteten, theils willfährigen Gehorsam zu dociren, als etwa Quittungen, daß einer bezahlt habe, beyzulegen, widrigenfalls in Pœnam gegen denselben zu verfahren; solchemnach auch jederzeit ein Termin, und zwar bey Mandatis S. C. von 30., bey Mandatis C. C. von 60. Tagen anzusetzen, solcher aber, wo Periculum in Mora, als bey der Relaxatione Captivi, zu restringiren. S. *Syst.* §. 542 - 548.

Ad §. 17. Ist Relativ, so daß er ganz und gar weggelassen werden kann.

Tit. XXVI. (Ord. XXIV.)

Von Relaxation der Eyd ad Effectum agendi.

Nachdem sich auch je zu Zeiten zuträgt, daß Mißhändler aus verschuldten Sachen Urfehden über sich geben, und folgends durch Cammer-Richter und Beysitzer ad Effectum agendi absolvirt, und dadurch die Obrigkeit muthwillich mit dem Rechten umgetrieben, und in Kosten bracht werden; Damit nun solchem gute Ordnung und Maaß gegeben, ordnen und setzen Wir, daß Cammer-Richter und Beysitzer hinführo denjenigen, so verurfehdet, ad Effectum agendi nicht absolviren, noch gegen denjenigen, so sie also verurfehdet haben, Citation oder Mandaten erkennen und ausgehen lassen, sondern sollen derselbigen Obrigkeit vorhin schreiben, Ihr des Klägers Anbringen zu erkennen geben, und darauf der Ursachen, warum es beschehen, einen standhaftigen gründlichen Bericht begehren, auch in solchem ihren schriftlichen Ersuchen derselben Obrigkeit ein geraume Zeit, (nach Gestalt der Sachen

chen und Entlegenheit der Oerter) gedachten ihren begründeten Bericht endlich zu überschicken, gleich benennen, mit dem Anhang, daß sonsten nach Umgang solcher Zeit auf des Supplicanten weiter Anhalten, um gebettene Relaxation ꝛc. was Recht seyn wird, endlich decretirt werden soll. §. *an. Ord.* usque ad Verba: einen standhaften gründlichen Bericht begehren. Verba sequentia seyn genommen aus *M. V.* 1575. §. 7. und damit ganz einstimmig (v. A.). It. quoad substantiam *R. V.* 1531. §. 22. (v. C.).

(v. C.) Auch im übrigen dasjenige, was die Stände wegen der Nuntiorum Absolutionem a Juramentis, und daß dergleichen Relaxationes in den Gerichten, sie geschehen dann von dem ordentlichen Richter, ad Effectum agendi nicht zu attendiren seyn sollen, hierbey erinnert, beobachten.

§. 1. Befind sich dann aus solchem Bericht lauter und klar, daß der Kläger um begangene Verhandlung oder Missethat gefänglich angenommen oder sonst gestraft, und derhalben billig verurfehdet; Sollen Cammer-Richter und Beysitzer darauf nichts ferners erkennen, sondern den Kläger dahin weisen, sich seiner gethanen Urfehd zu halten, aber sonst, als so Einer wider des Reichs Land-Frieden und Ordnung würde verurfehdet, mag nach vermög der Recht und des Reichs Ordnung, darinn gehandelt werden.
Ist mit d. §. *Ord.* usque ad fin. ganz concordant (v. A.).

(v. C.) Weder aus Reichs-Gesetzen noch gemeinen approbirten Bescheiden, stehet was diesem §. beyzusetzen. Es gehöret dahin aber auch als eine Quelle *Recess. Visitat. de 1531.*, worinnen denen Worten oder Missethat beygesetzt zu finden, oder um Ueberfahrung der Zoll.

Ver-

Verbesserungs-Vorschl. (v. A.).

Ad Principium h. Tit. den zu erforderuden Bericht betr. Imo. Da ohne der circumspecten Einsicht unserer älteren Gesetz-Geber zu nahe zu treten nicht zu glauben ist, daß dieselbe in Fällen, wo die Injustificabilität der einem Supplicanten abgedrungenen Urpfed dem Richter klar vor Augen gelegt worden, annoch jene Vorsicht, und Zeit- auch kostspielige Formalität erforderen sollten, welche oben wegen Erforderung des Berichts vorgeschrieben ist, sondern dieses vernünftiger Weise nur von solchen Fällen zu verstehen seyn muß, wo annoch abzusehen ist, daß der Unter-Richter sein Verfahren noch auf ein oder die andere Art zu rechtfertigen im Stand seyn dürfte.

Da auch 2do die ersagte Disposition wahrscheinlich nur von Unterthanen, nicht aber von Fremden, und zumahlen etwan gar immediaten Personen, so propter commissum Delictum gefänglich angehalten, und einem peinlichen Proceß unterworfen worden, zu verstehen seyn können; sodann aber, da auch

3tio nicht zu glauben, daß der in obigem Gesetz allein gesetzte Casus einer unbillig abgenommenen Urpfed, welches nur in peinlichen Fällen geschiehet, jene Civil-Fälle ausschliessen sollte, worinnen von einem Immediato dem arderen, oder dessen Dieneren de non vindicandis Injuriis illatis, oder auch de præstando, vel non faciendo Reversales, Transactiones vel Pacta Juramento firmata durch ungebührliche Einkerkerung, oder anderen Gewalt, harte Bedrohungen, Argliſt, Irrthum, oder Mißbrauch des Transigenten Einfältigkeit abgedrungen werden, daß sofort in solchen Fällen des Cammer-Gerichts Jurisdiction in Ordine ad Relaxanda ejusmodi Juramenta vel potius illa declaranda nulla & invalida nicht eben wohl gegründet seyn sollte; wo vielmehr auch sämtliche diese Fälle, so sich mehrentheils propter Injustificabilitatem ad Mandatum S. C. qualificiren, der Jurisdiction des Cammer-Gerichts ohnehin unterworfen seyn, und also auch in solchen ihme die Relaxatio Juramenti ad Effectum agendi competiren muß; gleich dann auch bey dergleichen Vorkommenheiten sowohl von dem Cammer-Gericht als dem Kaiserlichen Reichs-Hofrath an genugsamer Begründung ihrer Jurisdiction niemahlen gezweifelt worden.

Also könnte gleichwohlen zu künftiger Abschneidung der je zuweilen von denen Beklagten in solchen von dem Gesetz bis

hiehin nicht ausgedruckten dreyen Fällen angemaßten Anfechtung der deßfallsigen Cammergerichtlichen Befugsame sehr dienlich seyn, wann ad 1. & 2. die auferlegte Berichts-Erforderung auf die daselbst gemeldte Art ausdrücklich limitiret: Ad 3tium hingegen die Relaxatio Juramenti auch auf die daselbst gemeldte in Civil-Sachen abgedrungene Juramenta durch einen besondern §. extendiret würden.

Erläuterung (v. C.).

Die Worte:

Aber sonst, als so einer wider des Reichs Land-Frieden und Ordnung würde verurphedet, mag nach vermög der Rechte und des Reichs Ordnung, darinnen gehandelt werden, sind undeutlich und unbestimmt, dahin aber zu verstehen, daß ein solch Juramentum ipso Jure nullum seye; Mithin es keiner Relaxation bedärfe, sondern hier sogleich Citation auf den Land-Frieden, solle begehret werden können.

Solchemnach wäre der erläuterte Text folgender:

Aber sonst, als so einer wider des Reichs Land-Frieden und Ordnung würde verurphedet, soll ein solch *Juramentum ipso Jure nullum* seyn; Mithin es keiner Relaxation bedärfe, sondern hier sogleich *Citatio* auf den Land-Frieden begehret werden könne.

Gutachten ꝛc.

Ad Pr. Es wird in dem Principio Relaxatio Juramenti ad Effectum agendi, der Sache nicht gemäs, blos auf die Urphede restringirt, da dieselbe doch auch auf andere abgezwungene Juramenta homini præstita sich erstrecket: Als wenn einem berechneten Beamten ein Receß gezogen, und er solchen zu zahlen, ohne sich mit oder ohne Recht rächen zu wollen, unter Bedrohung der Incarcerirung versprechen müssen, wo er doch vermeinet, seine Rechnung richtig geführet zu haben, und deßwegen klagen zu können, Exceptionem Juramenti aber zu befürchten; mithin darauf zu denken hat, daß diese mediante Relaxatione gehoben werde: Indem eben derselbe Mensch, der das Jurament einem abgenommen, solches auch wieder relaxiren, und wenn er es nicht thun will, dessen Superior und Judex ordinarius es zu thun imploriret werden kann, weil es nur zu dem Ende geschieht, daß man in Foro externo den Proceß

anfan-

anfangen mag; Mithin es eine bloſſe Cauſa Civilis iſt. Eben deßhalben bedarf es dabey keiner Geiſtlichen, als welche nur über eines jeden Seele zu wachen geſetzt ſind, in ſo weit es auf Præjudicium tertii nicht ankommt, ſo doch hierbey hauptſächlich in Betracht zu ziehen, wenn das Jurament ſo ſchlecht weg von ihnen ſolte relaxiret werden können.

§. 1. Demnächſt gehöret auch unter die Fälle, wo ein Fürſt oder Stand des Reichs, der ſonſt die Austräge hat, mit Vorbeygehung derſelben, gleich in erſter Inſtanz an dem Cammer-Gericht belangt werden kann, Relaxatio Juramenti ad Effectum agendi, in mehrerm Betracht man einen Mediatum, wie ſonſten bey ſeiner ordentlichen Obrigkeit verklaget, es ſeye dann, daß es der Beamte eines Nobilis immediati gethan, welchenfalls man auch gleich an die Cammer, als worunter dieſer ſteht, ſich wenden kann.

§. 2. Ferner ſetzt Blum. Tit. XXXV. n. 3. denen Erforderniſſen dieſer Relaxation bey, daß die Cauſa Civilis ſeyn müſſe.

Allein es iſt nicht nöthig per R. J. de Anno 1531. §. 26. Verb.: Ueberfahrung des Zolls, welche Worte in C. O. C. ausgelaſſen, zum klaren Beweiß, daß dieſe Conſtitution nicht nur auf Cauſas Civiles, ſondern auch Criminales gehe, wann darinnen eine Nullitas inſanabilis in Proceſſu als bey der Inquiſition, oder Accuſation vorgefallen, wie es in Sachen einiger Delinquenten gegen Worms beym Reichs-Hofrath geſchehen.

§. 3. Dem alten Text nach, ſcheinet es, daß jedesmahl in Cauſa Relaxationis Juramenti ad Effectum agendi Schreiben um Bericht, und Citation erkannt werden müſten; Allein die Sache ſelbſt weiſet an, daß der Unterſcheid der Fälle, wo das angethane Unbild klar vor Augen liegt, oder nicht, in rechtlichen Betracht zu ziehen ſey.

In einer Münſteriſchen Appellations-Sache, iſt meines Erinnerns, Relaxatio Juramenti concurrens b. m. erkannt worden.

§. 4. Solchemnach wäre Formula des weiters verbeſſerten Concepts, ſo viel das Principium betrift, folgende:

Nachdem ſichs auch je zu Zeiten zuträgt, daß nicht nur Mißhändler Urpheden, wenn ſie auch noch nicht würklich incarce-

rirt gewesen, und nur damit bedrohet worden, über sich geben, sondern auch überhaupt einem ein Jurament von einem Fürsten oder Stand des Reichs, der die Austräge hat, oder einem Beamten eines unmittelbaren Adelichen auf dessen Befehl abgenommen wird, um ihn dadurch zu zwingen, daß er das, was unrechtmässiger Weise vorgegangen, als daß er versprechen müssen etwas zu zahlen, was er nicht schuldig, weder facto noch jure rächen, oder sich darüber beklagen wolle; so solle, wie ein Stand des Reichs, oder weltlicher Unter-Richter Juramenta relaxiren kann, also auch gegen jene, mit Vorbeygehung der Austräge gleich in ersterer Instanz an dem Cammer-Gerichte geklaget, und Relaxatio Juramenti ad Effectum agendi, um nehmlich seine Sache im Weg Rechtens zu verfolgen, von demselben, ob schon vorher von einem Nuncio oder andern Judice Ecclesiastico die Absolutio geschehen wäre, damit Exceptio Juramenti der anzustellenden Klage nicht im Weg stehen möge, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen, wann in diesen unheilbare Nullitäten begangen worden, und zwar solchenfalls, nicht allein ad Effectum agendi sed & deducendum Nullitates erkannt werden können. Es soll hiernächst dieses brevi Manu, oder nec citata nec audita Parte adversa, wann das Unrecht klar vor Augen liegt, auch allenfalls per Mandatum ohne vorgängigen Bericht des Unter-Richters geschehen, wofern aber solches nicht ist, Schreiben um Bericht, zumahlen in Sachen der Unterthanen gegen ihren Landes-Herrn, ergehen, um solchen in nach Gestalt der Sachen und Entlegenheit der Oerter, angesetzter Zeit zu erstatten, sodann solches Schreiben auf Kosten des Impetranten expedirt, und dem Richter sub Sigillo Imperiali durch einen Cammer-Botten oder Notarium in Camera Imperiali immatriculatum insinuirt, der Bericht aber auf Kosten des Richters mit dessen Siegel verschlossen eingeschickt werden, oder Wir wollen, daß der Vorbescheid, wie gebethen, abgeschlagen, ertheilet werde, um dadurch anzudeuten, daß Citatio ad videndum se relaxari a Juramento & condici Pecunias vi extortas gebethen werden solle.

Welche Citation doch auch nicht so leicht zu erkennen, damit sie nicht zu einem öffentlichen Aergerniß gereichen möge, wann man wegen Verbrechen ein solches Jurament abschwören müssen, und oft um nur den Schein der Unschuld zu haben, dergleichen Citation sucht, nach der Hand aber die Sache liegen läst, damit es doch heisse, es seye einem unrecht geschehen, und hänge die Sache bey Gerichte.

Sodann soll obgemeldter Bericht mit dem Anhang solcher Zeit auf des Supplicanten weiteres Anhalten um gebethene Relaxation ꝛc. was recht seyn wird, endlich decretirt werden, wird daher der Bericht vor Ablauf des Termins nicht eingeschickt, sollen Processus in Contumaciam begehret werden können; Ist hingegen derselbe eingekommen, setzen, ordnen und wollen Wir, wenn Actor Communication, um hinwieder seinen Gegen-Bericht zu machen suche, daß ihme solches, es seye dann, daß das Unrecht des Actoris aus dem Bericht klar erhellet, nicht abgeschlagen, sondern die gebethene Communicatio des Berichts zugelassen werden.

Ad §. 1. Aus denen ad Princ. vestgestellten Gründen ergiebt sich folgende verbesserte Formula Textus:

Befindet sich nun aus solchem Berichte lauter und klar, daß der Kläger um begangene Verhandlung oder Missethat gefänglich angenommen oder sonsten gestrafet und derohalben billig beurphedet, oder ihme durch das abgezwungene Jurament kein Unrecht geschehen, sollen der Cammer-Richter und die Beysitzere darauf nichts ferneres erkennen, sondern die Citation abschlagen, und den Kläger dahin weisen, sich seiner gethanen Urpheden, oder seines sonstigen Eydes sich zu halten, und in Foro externo die Sache weiter nicht, nach vorgegangener Causa cognita in Rechten zu verfolgen, aber sonst als so einer mit Unrecht, oder wider des Reichs Land-Frieden und Ordnung verurphedet, wo aber sonsten einer mit Unrecht zu einem Eyd gezwungen würde, ist Citatio zu erkennen, auch mag vermöge der Rechte und Reichs-Ordnung darinnen gehandelt, sofort Causa cognita, ob das Jurament zu relaxiren, und das angeblich Erpreßte wieder zu ersetzen seye, gesprochen werden, wo sodann regulariter derjenige, welcher jenes mit Unrecht abgezwungen, und dieses erpreßt hat, in die Unkosten zu verdammen ist.

Endlich solle genug seyn, obgedachter Supplic eine blosse Copie der Urphede, oder des abgezwungenen Eydes beyzulegen, oder weil eine solche Copia nicht leicht zu bekommen, das abgezwungene Jurament, nach seinem besten Errinnern zu entwerfen, und etwa durch Zeugen unterschrieben, wie nicht weniger in derselben die Relaxation mit der Haupt-Sache, worinnen das Unrecht geschehen, zu entscheiden, um statt zwey Processen, nur einen zu erhalten, gebethen werden können. S. *Syst.* §. 988-1013.

Tit. XXVII. (Ord. XXV.)

Welcher Gestalt am Kayserlichen Cammer-Gericht ex L. Diffamari gehandelt werden möge.

Als auch durch die Proceß ex L. Diffamari die Sachen je zu Zeiten anhängig gemacht und darnach auf ihnen selbst beruhen bleiben, auch dardurch den Partheyen wider Unsere Kayserliche und des Reichs Ordnung, ihr ordentliche Gericht und Instanz abgeschnitten und entzogen werden; Demnach setzen und ordnen Wir, daß Lex diffamari an dem Cammer-Gericht verstanden und gebraucht werden soll, in Friedbrüchigen Schmach- und andern dergleichen Sachen, in denen solche Diffamation gefährlicher, betrüglicher Weiß oder in andere Weeg dem andern Theil zu Nachtheil und Beschwehrung beschehen, auch nicht anders, dann so die ansuchende Parthey, die in der Haupt-Sach antworte, ist Uns und dem Reich sonst ohne Mittel unterworffen, oder an das Cammer-Gericht, vermög Unser und des Reichs Ordnung, ohne Mittel gehörig, daß auch Cammer-Richter und Beysitzer, ehe und zuvor Sie solche Proceß erkennen, der Diffamation halben durch schriftlich oder ander glaublich Urkund und Anzeig informirt und bericht seyn.

Der in *Ord.* enthaltene §. un. ist hier in das Pr. und noch 2. abgesonderte §§. getheilt worden (v. A.). In der C. G. O. stehen noch bey Parthey die Worte, die in der Haupt-Sache Antworter (v. C.).

§. 1. Und so solche Proceß erkennt und darauf die Diffamation, wie sich gebürt, in Recht dargethan, soll alsdann dem Diffamanten, so der Diffamirte dem Cammer-Gericht in erster Instanz ohne Mittel unterworffen, oder sonst die Sachen ihrer Natur nach dahin

hin gehörig, vor demselbigen Cammer-Gericht; Wo aber der Diffamirte ohne Mittel dem Reich, aber in erster Instanz dem Cammer-Gericht nicht unterworfen, vor dem Richter, dahin die Sach ordentlich gehöret, ein genannte Zeit, seine Klag vorzubringen, mit dem Anhang, wann er das nicht thät, daß ihm ein ewig Stillschweigen auferlegt seyn soll, angesetzt, und sonst, vermög Unserer und des Reichs gemeinen Recht und Ordnung gehandelt und procedirt werden.

§. 2. Wo aber der Diffamat dem Reich nicht ohne Mittel unterworffen, auch der, oder die Sach, ihrer Natur nach, dahin in erster Instanz nicht gehörig; Soll auf Anhalten derselben Parthey an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht wider den Diffamanten, unangesehen, was Obrigkeit derselbe unterworfen, kein Proceß erkennt, sondern die Sach in beeden Puncten der Diffamation und Haupt-Sach, vor die ordentliche Gericht gewiesen werden.

(v. A.) Manet totus Titulus, und wäre nur aus dem Jüngeren Reichs-Abschied der anhero gehörige §. 83. einzutragen, fort daraus der

§. 3. zu formiren, in Verbis: Es sollen auch Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer Unsers Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts fleissige Aufsicht haben, damit das Remedium Legis diffamari nicht mißbrauchet, sondern hierinn die Disposition so wohl der gemeinen Rechten als der Reichs-Satzungen in gute Obacht genommen, und keine Citatio ex Lege diffamari anderer Gestalt, es wären dann die Diffamanten in specie nahmhafft gemacht, die angegebene Diffamation auch noch vor der Ladung durch schrifftliche oder andere glaubliche Urkund und Anzeige etlicher massen beygebracht und erwiesen, erkennet; Nach Erkennung der Proceſs aber solle

vor allem die Diffamation vollkommen erwiesen, und auf deren Erweisung die Haupt-Sach an das Gericht remittiret werden, wohin dieselbe ihrer Eigenschaft und Umständen nach gehöret.

Verbesserungs-Vorschl. (v. A.).

Da der obgemeldten Constitution, und Action ex Lege Diffamari in ihren Eigenschaften, und Würkungen die Actio ex Lege si contendat 28. ff. de Fidejuss., sodann auch Citatio edictalis Creditorum, vel Citatio ad videndum fieri Cessionem Bonorum, wann eines dieser dreyen Remediorum von einem Immediato in Camera angestellet wird, fast durchgängig gleichkommen, und von dem Kaiserlichen Cammer-Gericht ex Analogia Juris in mehrfältigen Gelegenheiten erkannt, und auf den nemlichen Fuß tractiret werden, ausser, daß bey denen letzteren zweyen Remediis nach der Natur und Eigenschaft solcher Actionen, dabey jederzeit ein Immediatus 1. vel 2. Ordinis præsupponiret wird, das Forum in Causa Principali pro prorogato, fort diese allhier beybehalten worden; in Casu Legis si contendat aber öfters Zweifel vorgefallen, ob Jurisdictio in Causa Principali vor fundirt zu achten seye, oder nicht, so wäre sehr dienlich, daß unter diesem Titul von diesen dreyen Gattungen des Rechts-Verfolgs gleich als die behörige Anregung geschehete, und wie weit das Cammer-Gericht ins künftige darinn zu gehen habe, die gemessene Weisung ertheilet würde.

Erläuterungen (v. E.).

Ad Pr. Verb. In Friedensbrüchigen Schmach- und andern dergleichen Sachen, muß zwischen denen Worten: Friedensbrüchigen Schmach kein Comma gesetzt werden, weil diese Constitutio super Lege Diffamari nicht auf alle Injurien, wie Lex Diffamari, sich erstrecket, sondern blos diejenige zu ihrem Gegenstand hat, die atrocissimæ sind; Hiernächst deutet das Wort Friedbrüchig, nicht nur auf einen würklich beschehenen Friedens-Bruch, sondern es ist genug, wenn nur eine solche Schmach, oder Nachrede ohne Schmach zu einem Friedens-Bruch Anlaß geben kann.

Womit dann andere Sachen tanquam in eodem Genere übereinkommen, die sich zwar zu einem Friedens-Bruch nicht qua-

qualificiren, wodurch doch aber eben sowohl, als durch denselben, die öffentliche Ruhe im Reich gestöhret, wenigstens daß es geschehen kann, Anlaß gegeben worden, als wann wegen der Erb-Folge in Land und Leute, die einer prätendiret, ein anderer sich verlauten läst, daß er dieselbe wenigstens zum Theil in Anspruch nehmen werde.

Solchemnach wäre der erläuterte Text folgender:

In Schmach-Sachen, wo entweder würklich ein Land-Friedensbruch geschehen seyn solle, oder die nur Anlaß dazu geben können, oder andern ohne Schmach die öffentliche Ruhe im Reich stöhrenden Sachen.

Gutachten ꝛc.

§. 1. Gleichwie in Lege Diffamari Judicium duplex, nehmlich Diffamatorium & Actionis seu Causæ Principalis, und ersteres nur Præparatorium ist, also fundirt auch Lex Diffamari, als wenn zwey Fürsten, denen Privilegium Austrægarum zustehet, mit einander Puncto Debiti zu thun haben, Jurisdictionem Cameralem nicht quoad Causam Principalem, wenn sie nicht sonst ihrer Natur und Eigenschaft nach hieher gehöret; daß also bey der Actione ex Lege Diffamari Exceptio Fori, als wenn beym Reichs-Hofrath die Sache rechtshängig, oder selbige reservata Imperat. als Successionem in Lehen-Sachen betrift, keineswegs aber bey der Action ex Constitutione super Lege Diffamari angehet. Und eben deßwegen, weil dießfalls einer um seine ordentliche Instanz soll gebracht werden, muß der Umstand, weßhalben es geschehen, etwas bescheiniget und nicht sogleich ad nuda Narrata verfahren werden, sondern summaria Causæ Cognitio in ordine ad decernendam Citationem vorausgehen.

§. 2. Eben deßwegen müssen die Causæ wohl bemerkt werden, deren Cognition Cameræ nicht zusteht, als welche die Reservata Imperatoris z. E. die Succession in Fahnen-Lehen betreffen, als wenn einer ausspreugt, daß einer Usurpator davon wäre: welches vor den Reichs-Hofrath gehört, indem sonst per indirectum dergleichen Causæ ad Cameram gezogen würden.

Ein Beyspiel hiervon zwischen dem Herzog von Coburg und Weymar, ist bekannt, da jener über der Tafel gesagt, wenn Eisenach ausstürbe, seye Weymar nicht allein Successions-

fähig, er succedire auch mit, worüber Weymar ihn am Reichs-Hofrath ex Constitut. super L. Diffamari belangte, weil wegen der Succession in principatu Quæstio war, und ihm Silentium imponiren ließ.

§. 3. Gleichergestalt verhält es sich, daß, wenn Causa Principalis schon am Reichs-Hofrath anhängig, der andere Theil Actione ex Lege Diffamari die Sache in Camera nicht anhängig machen kann; Weßwegen in Causa der Gräfinnen von Ingelheim contra ihren Herrn Brnder, dieser dorthin, wo Causa Principalis bereits anhängig war, verwiesen worden.

§. 4. Friedbrüchige Schmach- und andere dergleichen Sachen aber, woraus nehmlich nur ein Friedens-Bruch entstehen kann, als eine Diffamation wegen gestöhrter öffentlicher Reichs-Tranquillität, können sogleich in prima Instantia ad Cameram mit Vorbeygehung der Austräge, wider würklich verübte Friedens-Brüche selber gebracht werden. Daher zwischen Friedens-brüchigen, und Schmach-Sachen, kein Comma sich setzen läßt, sonsten wegen jeder Schmach sogleich man ad Cameram sich wenden könnte, sondern Injuriæ atrociſſimæ, dergleichen diejenige sind, welche zu einem Friedens-Bruch Anlaß geben können, als wenn einer einen Fürsten einen Bettel-Fürsten geheissen, dergleichen Casum Bl. um. Tit. XXXVI. n. 24. anführet, qualificiren die Sache in prima Instantia ad Cameram. Freylich aber gehört eine Diffamation wegen würklich verübten Friedens-Bruchs noch vielmehr hieher, als wenn entweder des Nachts oder durch masquirte Personen, welche der Ueberfallene nicht kennt, ein Friedens-Bruch geschehen, und er sich aber errinnert, daß er mit einem gewissen eine Zeit lang über, in Uneinigkeit gelebt, und ihn bedünket, die Person von solcher Gestalt und Grösse zu seyn, als diejenige, so die masquirte Leute bey dem vorgewesenen Actu angeführt, und commandirt hat, deßwegen also auf die Muthmassung verfällt, daß dieser der Friedens-Brecher seyn müste, auch mit oder ohne Injurien ausſprengt, er wäre ein Erz-Land-Friedensbrecher, oder hätte ihn Land-Friedensbrüchiger Weise überfallen.

Uebrigens kann eine solche Diffamation auch ohne Schmach geschehen, Juris sui Gratia, wohl aber ein Friedens-Bruch, wenigstens eine Stöhrung der öffentlichen Ruhe, daraus entstehen, wie ab dem, was sich obgedachtermassen zwischen Coburg und Weymar zugetragen, erhellet.

Sol-

Solchemnach wäre Formula des verbesserten Textus folgende:

Als auch je zu Zeiten denen *Austregal*-Richtern gar viel Eingriff geschehen, indem, wenn ein Fürst gegen den andern einen Anspruch gehabt, und sich ein Wenig dessen verlauten lassen, der andere es gleich ans Cammer-Gericht gebracht, und dadurch die Haupt-Sache sofort dabey behalten worden; Als ist dieses zu restringiren, damit denen Partheyen wider Unsere Kaiserliche und des Reichs Ordnung, ihre ordentliche Gerichte vnd Instanzen nicht abgeschnitten, und entzogen werden.

Demnach setzen und ordnen Wir, daß unter der Action *ex Constitutione super Lege Diffamari* ein Unterscheid gemacht, und es hier, wie *Jure communi* beym *Judice competente*, also auch beym Reichs-Hofrath, wenn allda die Sache rechtshängig, insonderheit, wenn sie *reservata Imperatoris*, als wenn wegen Succession in Fahnen-Lehen einer sich berühmt, dermahleins demjenigen einen Anspruch zu machen, der dieselbe allein prätendirt, verbleiben, sonsten aber *Instantia Austregalis* nicht vorbey gegangen werden solle, wohl aber, wo *ex Constitutione super Lege Diffamari* geklagt wird, jedoch nicht in jeden geringfügigen, sondern wichtigen, als solchen Friedensbrüchigen Schmach-Sachen, wo würklich ein Land-Friedensbruch verübet, oder nur derentwegen entstehen kann, oder keine Schmach nach sich ziehenden jedoch gar leicht einen Friedens-Bruch veranlassenden Sachen, wofern solche *Diffamation* nicht *defensionis*, oder *compensationis Gratia*, sondern gefährlicher betrüglicher Weise oder in andere Wege dem andern Theil zu Nachtheil und Beschwehrung beschehen, auch nicht anders, denn so die ansuchende Parthey, die in der Haupt-Sache antworten, und dem Cammer-Gericht und dem Reiche sonst ohne Mittel unterworfen, oder sonst die Sache an das Cammer-Gerichte vermög Unserer und des Reichs Ordnung ohne Mittel gehörig, als wenn ein Mediatus des Friedens-Bruchs halber diffamirt worden, oder *ob Continentiam Causæ* insonderheit, wo mehrere *Diffamatores* sind, die unter verschiedener Jurisdiction wohnen, daß auch der Cammer-Richter und Beysitzere keine Citation *ex Lege Diffamari ad nuda Narrata* oder anderergestalt, es wären dann die Diffamanten *in specie* nahmhaft gemacht angegeben, die Diffamation auch noch vor der Ladung durch schriftliche oder andere glaubliche Urkunde und Anzeige etlichermassen beygebracht, und erwiesen, erkennen, nach Erkennung der Processe aber soll vor allem, wenn der

Diffamant erschienen, und die Diffamation nicht gesteht, dieselbe vom *Diffamato* als *Actore*, vollkömmlich, *in Subsidium* aber auch *per juramentum* erwiesen, und aus deren Beweisung die Haupt-Sache an das Gerichte, wobin dieselbe ihrer Eigenschaft und Umständen nach gehöret, remittirt werden. S. *Syst.* §. 956-968.

Ad §. 1.

Bey dieser Constitution super Lege Diffamari kann auch Jurisdictio Cameræ in Causa Principali a Parte provocata prorogirt werden. Dann wenn der Citatus oder Diffamans gesteht, er habe es geredt, aber sagt, es seye wahr, kann Camera auch quoad Causam Principalem sprechen: Wenn er aber sagt, ich habe das geredt, daß er mir das und das schuldig, und will es auch in Judicio competente ausführen, so ist das Judicium præparatorium aus.

Da denn dem Diffamanten eine genannte Zeit, etwa von 3. Monathen seine Klage erstenfalls in Camera, wo er sie nicht selbst schon proponiret, andernfalls aber coram Competente als denen Austregis Conventionalibus sub Pœna imponendi alias perpetui Silentii fürzubringen angesetzt werden.

Solchemnach wäre Formula eines verbesserten Concepts, so viel diesen §. 1. betrifft, folgende:

§. 1. Und so solche Processe erkennet und darauf die Diffamation, wie sichs gebühret, in Recht, nach den Reguln des Citations-Processes dargethan, soll alsdenn dem Diffamanten, so der Diffamirte dem Cammer-Gerichte in erster Instanz ohne Mittel unterworfen, oder sonst die Haupt-Sache ihrer Natur nach dahin gehörig, vor demselbigen Cammer-Gericht: Wo aber der Diffamirte ohne Mittel dem Reiche, aber in erster Instanz dem Cammer-Gerichte, als wie bey Austrägen, insonderheit gewillkührten, nicht unterworfen, vor dem Richter, dahin die Haupt-Sache ordentlich gehört, eine genannte Zeit, als 3. Monath seine Klage fürzubringen, wenn er sie nicht erstenfalls selbst fürbringt, und andernfalls die Cammergerichtliche Jurisdiction prorogiret, mit dem Anhange, wenn er das nicht thäte, daß ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt seyn solle, angesetzt, und sonst vermöge Unserer und des Reichs gemeinen Rechten und Ordnung gehandelt und procediret werden. S. *Syst.* §. 962.

§. 2.

§. 2. Gleichwie aber einer seiner Person nach mediat seyn, hingegen aber immediate Güther besitzen kann; Also ergiebt sich folgende Formula Textus §. 2. emendati:

Wo aber der Diffamatus dem Reich nicht ohne Mittel unterworfen, auch der oder die Sache ihrer Natur nach, dahin in erster Instanz nicht gehörig, soll auf Anhalten derselben Parthey an Unserm Kaiserl. Cammer-Gerichte wider den Diffamanten, unangesehen weß Obrigkeit derselbe unterworfene Güther besitzt, keine Proceß erkennt, sondern die Sache in beyden Puncten der Diffamation und Haupt-Sache vor die ordentliche Gerichte gewiesen werden, es wäre dann, daß der Diffamatus nur seiner Person nach dem Reich unmittelbar nicht unterworfen, hingegen aber unmittelbare Güther besässe. S. *Syst. ibid.*

§. 3. Des Falls, wo der Diffamator Citatus nicht erschienen, ist gar nicht erwehnt, gleichwohl gegen ihn in Contumaciam zu verfahren; Daher folgendergestalt die Ordnung zu verbessern:

Wofern der Diffamator auf die erlassene Citation nicht erschienen, auch ein Proclama ergangen und darauf 6. Juridicæ verflossen, soll litis Contestatoria, und darauf auch nach einer nochmahls angesetzten Frist, ihme ein ewiges Stillschweigen auferleget werden, vor der Real-Imposition aber, die von ihm anzustellende Action, immer noch statt haben. S. *Syst.* §. 969. 970.

Tit. XXVIII. (Ord. XXVI.)

Von Sachen, die durch versagt- oder verzogen Recht an das Cammer-Gericht erwachsen.

Nachdem in dieser Unser und des Reichs Ordnung versehen, daß alle Unsere und des Reichs Verwandte bey obgemeldten Austrägen und ordentlichen Rechten gelassen und Einjeder vor dem Richter, vor den er in erster Instantz gehörig, vorgenommen werden soll; Und sich aber vielmahls zuträgt, daß den klagen-

den

den Partheyen, die sich solcher Austräge und ordentlichen Rechtens gebrauchen wollen, in bestimmter Zeit, oder sonst, wie sich gebürt, nicht verholfen, und ihnen das Recht versagt, oder gefährlich verzogen wird; Setzen und ordnen Wir, daß Einjeder, dem also auf sein Ansuchen, nicht wie sich gebürt, verholfen, sondern das Recht kündlich versagt, oder verzogen, Macht und Gewalt haben soll, das nechste Ober-Gericht, Obrigkeit oder Herrschaft, um rechtliche Hülf zu ersuchen, und wo ihme durch dieselbig auch nicht verholfen, oder aber sonst die Sach ohne Mittel an das Cammer-Gericht gehörig, an demselben Cammer-Gericht anzubringen, daselbst ihm auch förderlichen Rechtens gestattet und verholfen werden soll. Ist mit C. G. O. §. 1. verbotenus einstimmig (v. A.).

(v. C.) Ist nichts zu ergänzen, als was in dem *Recess. Imper. Noviss.* §. *163.* enthalten, an die Hand giebt.

§. 1. Und, als etwa denen Partheyen, welche die, so Hohes Standes, oder auch andere Personen, laut der Ordnung, ihnen Rechts zu pflegen ersuchen, oft begegnet, daß sie auf ihr schriftlich Ersuchen von demselben Ersuchten kein Antwort erlangen, auch nicht Notarien bekommen mögen, die von ihrentwegen solches Ersuchen anbringen und darüber Instrument aufrichten, dardurch ferner erfolgt, daß sie nach Verfliessung der Zeit, in der Ordnung bestimmt, von Mangel des Documents oder Beweisung ihres beschehenen Ersuchens bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht Proceß nicht ausbringen mögen; So ordnen und wollen Wir, daß Cammer-Richter und Beysitzer, auf Ansuchen der Partheyen, oder ihrer Procuratoren, gegen derselben Widertheil Promotorial erkennen sollen, ihnen nach Ausweisung der Ordnung Rechtens zu pfle-

gen,

gen, unangesehen daß die ersuchende Parthey ihres vorgethanen bey dem Gegentheil Ersuchens kein Schein vorlegen würde. R. A. 1566. §. 108.

(v. C.) In eben gedachtem §. ist folgende Ergänzung enthalten: Da aber solche ausgangene Promotoriales hernach reproduciret, so sollen keine Processe erkennt werden, es seyen denn zugleich auch die Documenta Requisitionis, oder exequirter Promotorialium und denegatæ Justitiæ fürbracht.

§. 2. Nachdem sich aber auch ferners zu vielmalen zugetragen, daß die Partheyen, welche Promotoriales von deßwegen, daß ihnen bey Churfürsten, Fürsten, Ständen und andern Obrigkeiten, vermög dieser Ordnung nicht zu Recht verholfen worden, am Cammer-Gericht erlangt, und auch, wie sich gebürt, verkünden lassen, und sich aber folgends beklagt, daß ihnen nach beschehener Verkündigung in der Zeit der Ordnung, nicht allein nicht verholfen, sondern auch die Notarien, in deren Gegenwärtigkeit Churfürst, Fürst, oder Stand, Innhalts der Promotorialn requirirt werden sollen, wider Recht und Billigkeit vergewaltiget und beschwert worden, daraus dann gefolgt, daß die Notarien je zu Zeiten sich zu solcher Requisition nicht mehr gebrauchen wolten lassen, und also die Partheyen Requisitionem & Denegationem Justitiæ nicht beweisen können, und dadurch Rechtloß gestellt werden, damit nun solchem der Billigkeit nach begegnet, auch darneben die Partheyen mit überflüssigem Kosten, so ihnen über beschehene Execution der Promotorialn solcher neuen Requisition halben aufgehet, nicht beschwert werden; Soll hinfürter einjeder Churfürst, Fürst, Stand oder Obrigkeit, dem gemeldter massen Promotoriales verkünd und einmal insinuirt worden, in Zeit derselbigen, ohne weitere

tere Requisition oder Ersuchen, dem klagenden Theil Rechtens zu verhelfen, den Richter oder Rechts-Tag zu ernennen und anzusetzen, und sonsten Innhalts und vermög der Promotorialn zu handlen schuldig seyn: Und da solches dergestalt nicht beschehe, soll alsdann dem klagenden Theil auf sein Anrufen an dem Cammer-Gericht ungeachtet, obgleich kein weiter Urkund des geweigerten Rechtens beygelegt, jedoch auf vorbracht Documentum exequirter Promotorialium zu Recht verholfen, sonsten aber keine Proceß erkennt werden, es seyen dann zugleich Documenta Requisitionis und denegatæ Justitiæ vorbracht. Ist dem §. 2. Ord. ganz conform, bis auf die in den letzteren zweyen Zeilen virgulirte Wort, welche aus a. R. A. §. *cit. in f.* beygefüget seyn (v. A.).

§. 3. Es sollen auch solche Promotoriales, obgleich die Sach coram Judice inferiore anhängig gemacht, darin Lis contestirt oder auch definitive concludirt, an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zu Beförderung des Rechtens erkennt, und darinnen eine geraume gewisse Zeit, nach Gestalt und Gelegenheit des Orts und der Sachen bestimmt werden: Da dann den Supplicanten innerhalb derselben nicht verholfen, sondern das Recht versagt, oder sonsten gefährlich verzogen, und keine Administratio Justitiæ zu spüren; Wollen Wir, daß alsdann, doch auf vorbrachte Documenta, die Haupt-Sach in dem Stand sie befunden, ad Cameram devolvirt und erwachsen seyn, und daselbsten gebührender massen verfahren werden soll und möge; Doch soll den Partheyen kein Gefährde gestattet, und förters vermög der Ordnung procedirt werden. D. A. 1600. §. 27. kommet hiemit in substantia überein, ausser daß bey den Worten: sondern das Recht versaget, *Notorie* beygesetzt ist (v. A.).

Erläu-

Erläuterungen (v. C.).

Ad Pr. Der Text erfordert, daß das Recht versaget, oder verzogen, welches auf einen Unterscheid zwischen beyden Worten deutet: Da dann versagen so viel heißt, als öffentlich und gänzlich absagen, verziehen zwar nicht öffentlich und gänzlich, jedoch auf eine Zeitlang absagen, oder das Recht hemmen, also wann auf eines oder des Gegentheils Einbringen in langer Zeit nichts ergehet, da es doch was leichtes gewesen wäre.

Dieser Unterscheid stehet um so mehr zu bemerken, als einige das Rubrum dieses Tituls gleich anfechten, und sagen, wer protrahirte, der denegirte auch Justitiam.

Hiernächst erfordert der Text, daß das Recht kündlich versaget oder verzogen, mit welchem auf eine Bescheinigung gedeutet wird, die bey Austrägen, mittels Beylegung des Documenti Requisitionis, & Insinuationis Factæ, und bey andern Unter-Richtern, entweder durch Beybringung eines Exhibiti oder Instrumenti Notarialis geschiehet.

Weßhalben nach Zeugniß Neurodes ad R. J. N. d. §. in der ersten Edition des Abschieds de Anno 1600. §. 27. desgleichen in einem M. S. des Hannöverischen Archivs, das Wort *notorie* ausgelassen.

Die in diesem §. 1. bemeldte Zeit in der Ordnung bestimmt, innerhalb welcher einem zum Recht beym ordentlichen Unter-Gerichte nicht verholfen wird, ist die Zeit eines Monaths.

Gutachten ꝛc.

Ad Pr.

§. 1. **Versagtes oder verzogenes Recht setzt einen Richter voraus.** Wie nun solche Richter entweder Magistratus ordinarii oder Austräge sind, also geschieht auch von ihnen Justitiæ Denegatio oder Protractio; Erstenfalls in Ansehung der Unterthanen, andernfalls aber in Ansehung der Immediatorum unter sich.

Und zwar kann man auch super protracta Justitia ante Litis Contestationem klagen, als wenn die Klage vom Richter nicht angenommen werden wolte: Aber auch post Litis Conte-

stationem, als wenn er die Articulos oder Interrogatoria dem Gegentheil nicht communicirt, ja nach der Submission, als wenn er die Urthel verzögerte.

§. 2. Bey denen Austrägen ist die Zeit bestimmt, wann man sagen kann, daß sie die Justitz verzögern, und zwar oben Tit 2. h. P. 2.

Das besondere ist nur hierbey, daß diese Zeiten als Fatalien hier angesetzt werden, dergestalten, daß der Austregal-Richter vor dießmahl seiner Jurisdiction, die Parthie aber des Fori Pœnæ Loco privirt seyn solle, der sich jedoch Actor begeben kann.

Jedoch läßt sich die Zeit von Jahr und Tag, welche dem Austregal-Richter zur Entscheidung vorgeschrieben, wie auch dasjenige, was in der Policey-Ordnung steht, daß die Processe in etlichen Jahren ausgehen sollen, sich heut zu Tag nicht mehr so genau nehmen, sondern, wenn die Justitz vor verzögert zu halten, ist Arbitrio prudentis Judicis zu überlassen. Blum. Tit. 37. n. 8. meint, daß man Citation super protracta vel denegata Justitia gleich suchen solle. Es gehet aber heut zu Tag nicht so gleich an, weil es Remedium in se ignominiosum ist. Gemeiniglich bittet man daher ein Mandatum de administrando celerem & impartialem Justitiam, aut in eventum Promotoriales.

§. 3. Solchemnach wäre das verbesserte Concept h. Pr. wie folget:

Pr. Und nachdem in dieser Unserer und des Reichs Ordnung versehen, daß alle Unsere und des Reichs Verwandte, bey obgemeldten Austrägen und ordentlichen Rechten gelassen, und ein jeder vor dem Richter, vor dem er in erster Instanz gehörig, mithin entweder *coram Magistratu ordinario*, oder den *Austregis* fürgenommen werden soll, und sichs aber vielmahl zuträget, daß denen klagenden Partheyen, die sich solcher Austräge und ordentlichen Rechte gebrauchen wollen, in obbestimmter Zeit, oder sonst wie sichs gebühret, nicht verholfen, und ihnen das Recht öffentlich, und gänzlich, als eine Antwort auf die Klag-Schrift, oder zwar nicht öffentlich, wenigstens aber auf eine Zeitlang abgesagt, oder die Action gehemmet wird, sodann klagenden Partheyen und sonderlich Fremden und Entsessenen in wichtigen Sachen, *sub Prætextu Impossibilitatis*, oder Unvermögenheit des Beklagten, schlechte, oder gar keine Ausrichtung beschiehet;

Setzen

Setzen und ordnen Wir, daß obbeſtimmte Zeiten, als drey Fatalien, zu beobachten 1) in Anſehung des Beklagten, wegen zu benennender Auſtregal-Richter von einem Monath, 2) in Anſehung des Klägers, wegen der in einem Monath unter denſelben zu treffenden Wahl, 3) in Anſehung beyder, wegen von ihnen in 14. Tagen, vorzunehmenden Requiſition derer erwehlten Auſtregal-Richter, nach deren Verlauf die Sache ad Cameram erwachſen ſeyn ſolle, um daſelbſt förderlich Recht, mittelſt Citation ſuper protracta vel denegata Juſtitia zu geſtatten, jedoch daß dem Kläger frey ſtehen ſolle, den Beklagten zu Niederſetzung eines Auſtregal-Gerichts, allda annoch anzuhalten; welches alles aber bey Austrägen nur Statt haben mag, wann das Documentum Requiſitionis und Inſinuationis factæ, bey andern Richtern aber das Exhibitum oder Memorial, ſo zu Beſchleunigung der Urthel oder des Decrets übergeben, oder ein Inſtrumentum Notariale der Supplic beygeleget. S. *Syſt. P. R. F. §.* 287-296.

Ad §. 1. Gleichwie Promotoriales nichts anders als Briefe ſind, wodurch einem Richter binnen gewiſſer Zeit, eine geſchwinde und unpartheyiſche Juſtitz-Pflege aufgegeben wird; Alſo können dieſelbe wider einen jeden Richter, wann derſelbe nur Immediatus, einfolglich auch gegen alle Regierungen, als die in Juſtitz-Sachen dem Cammer-Gericht immediate unterworfen, inſonderheit aber contra Judices Auſtregales, zumahlen, wann des Herrn eigene Räthe die Auſtregal-Richter ſind, wie auch gegen Pares Curiæ in quacunque Judicii Parte, z. E. wann die Richter nachläſſig wären, in Communicandis Replicis, Duplicis, Depoſitionibus Teſtium, ferenda Sententia &c. und zwar ad nuda Narrata, erkannt werden. **Solchemnach wäre das verbeſſerte Concept folgendes:**

§. 1. Und als etwa denen Partheyen - - - Widertheil Promotorial-Straf; wider einen jeden immediaten Richter, inſonderheit aber *contra Judices Auſtregales*, zumahlen wann des Herrn eigene Räthe *Auſtregal*-Richter ſind, *in quacunque Judicii Parte*, unangeſehen, daß die erſuchende Parthey ihres vorgethanen Erſuchens bey dem Gegentheil keinen Schein fürlegen würde, erkennen, und darauf ſothane Promotoriales nach beſchehener Inſinuation reproduciret, ſofort, wann ihnen keine Folge geleiſtet wird, Citatio ſuper denegata vel protracta Juſtitia una cum Compulſorialibus erkannt werden ſolle.

Ad §. 2. Promotorialien müſſen nicht ohne Effect ſeyn;

einfolglich wenn dieselbe reproducirt, kann nicht noch ein anderer Beweiß Requisitionis & denegatæ Justitiæ erfordert werden, da jene vim Instrumenti Notarialis probantis haben; Das Wort: zugleich ist also nicht auf den Fall zu deuten, da Promotorialien erkannt und reproduciret, sondern auf den zweyten, wo anderer Beweiß abgeht. Daß demnach die 2. Membra R. J. de Anno 1566. §. 108. Da aber solche ausgangene *Promotoriales* hernacher reproduciret, so sollen keine Processe erkannt werden, es seyen dann zugleich auch die *Documenta Requisitionis* oder requirirter *Promotorialium* und *denegatæ Justitiæ* fürbracht, nicht conjunctive, sondern disjunctive, nehmlich von letztem obbestimmten Fall zu verstehen sind, wo keine Promotoriales ergangen, noch reproduciret.

Solchemnach wäre die verbesserte Formul folgende:

§. 2. Nachdem sichs aber - - - sonsten aber, falls keine *Promotoriales* reproduciret, und also kein Beweiß *Requisitionis & denegatæ Justitiæ* vorhanden, dem klagenden Theil auf sein Anrufen keine Processe erkannt werden, es seyen denn zugleich *Probationes*, als *Documenta Reqnisitionis & denegatæ Justitiæ* vorgebracht.

Ad §. 3. Solchemnach sind Promotoriales blos in Civil-Sachen zu begehren, als die per Viam protractæ vel denegatæ Justitiæ an das Cammer-Gericht können gebracht werden. Sonsten gesetzt, daß in vielen Wochen der Unterrichter einen Maleficanten nicht ein einziges mahl verhöret, und in dem abscheulichsten Kerker stecken lassen, so wäre nichts übrig, als Mandatum de administrando celerem Justitiam zu begehren. Da dann die Frage, ob der Inquisit zu condemniren, gar nicht in Camera zu berühren, sondern dem Judici nur aufzugeben, den Proceß zu beschleunigen, widrigenfalls nach Masgab der Reichs-Gesetze verfahren, nemlich die Sache von ihm avocirt, und ad Cameram gezogen werden solle.

Bey so bewandten Umständen wäre die verbesserte Formula folgende:

Es sollen auch solche Promotoriales - - verfahren, als wenn es zum Zeugen-Verhör gekommen, und die Cammer Commissarien ad Examinandum Testes geschickt, woferne es aber ad Relaxationem gekommen, ein Referens, der die Relation verfertiget, gesetzt werden solle, und möge; doch soll denen

nen Partheyen keine Gefährde gestattet, und ferner vermöge der Ordnung procedirt werden.

Wenn demnach eine Sache ihrer Natur und Eigenschaft nach nicht an das Cammer-Gericht gehöret, als wenn es eine peinliche oder solche Lehens-Sache, die an das Cammer-Gericht nicht devoluble, und der Unter-Richter doch in Verwaltung der Justitz nachlässig ist, sollen keine Promotoriales, sondern Mandatum de administrando celerem Justitiam begehrt und erkannt werden, darauf der Judex einkommen, und seine Exceptiones einbringen, warum die Justitz bisher nicht administriret worden, widrigenfalls Paritoria, und das Mandatum de exequendo ergehen. Ueber dieß wollen Wir, daß bey dergleichen Mandatis de administrando celerem Justitiam, zugleich gebethen und erkannt werde, die Sache ad Impartiales zu verschicken, damit allda die Urthel gefället werden möge.

Auch soll die Rubric Citatio super protracta Justitia nicht zu general, sondern mit Bemerkung der Sache, worinnen die Justitz verzögert, als Citatio super protracta in Causa Contractus v. gr. emti venditi, vel in alia Civili, verfaßt werden.

Tit. XXIX.

Von Compromissen und welcher Gestalt dieselbe am Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen und darinn verfahren werden soll.

Von diesem Titul ist in denen älteren C. G. O. nichts zu finden, sondern er erst ex post theils durch die V. A. 1562. & 1577. theils durch den R. A. 1594. veranlasset, und so nächst sub hoc Rubro dem Concept eingetragen worden (v. A.).

Obwohl an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht von Alters herkommen, daß Compromiß-Sachen daselbsten zu decidiren, anbracht und angenommen werden mögen, auch dem Collegio darvon gebührliche Sportulas zu nehmen, erlaubet ist: Jedoch damit solche Compromiss an berührtem Cammer-Gericht nicht zu viel gemein werden und aufwachsen, haben Wir für

eine Nothdurft ermessen, auf beständige Verordnung dißfals zu gedencken; Setzen, wollen und ordnen hierum, daß nicht alle Compromissa an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zugelassen oder anzunehmen, sondern (jedoch mit Cammer-Richters und Beysitzern gutem freyen Willen) allein diejenige, so sich zwischen den Ständen, die dem Reich immediate unterworfen, und vermög der Reichs-Ordnung die Austrag haben, dann auch den Personen, welche ihrer Eigenschaft nach, in erster Instantz an das Cammer-Gericht gehörig, zutragen, daselbst auf- und angenommen werden sollen.

Ist mit R. A. 1594. §. 65. in substantia einstimmig (v. A.). u. *Mem.* 1577. §. 21. (v. C.).

§. 1. Den Proceß aber, solcher Compromiss-Sachen belangend, damit Unser Kayserlich Cammer-Gericht zu Verhinderung anderer dahin gehöriger Sachen mit Ausführung desselben nicht beschweret werde; So wollen und ordnen Wir, daß derselb Proceß an andern gelegenen Orten im Reich, wie sich die compromittirende Partheyen dessen vergleichen werden, von Anfang bis zum End, usque ad Sententiam definitivam exclusive vollführt, und alsdann die Acta post Conclusionem in Causa utrinque factam, von demjenigen, für welchem der Proceß geführt worden, in Beyseyn beeder Partheyen, oder derselbigen Anwäldten, verwahrlich zusammen gebracht, und unter seinem und ihrem Insiegel, Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, dieselbige zu eröfnen, zugestellet, und was sich von Rechtswegen und gestalten Sachen nach ferner zu thun gebühret, darinnen endlich gesprochen werden soll.

R. A. 1594. §. 65. in f. (v. A.) & 66. (v. C.).

§. 2. Wir wollen aber Cammer-Richter und Beysitzer hiermit erinnert haben, sich in Expedirung solcher Compromiß-Sachen dieser Bescheidenheit zu gebrau-

brauchen, daß dieselbe nicht zur Zeit der ordinari-Relationen, sondern sonsten zu andern Stunden Nachmittag, oder in den Ferien vorgenommen und referirt, darneben nicht halb, oder nur interlocutorie decidiret, sondern in omnem Eventum auch die End-Urtheil mit concipirt, und zuvorn die Sportulæ unter Ihnen nicht ausgetheilt werden. Ist dem v. A. 1562. §. 10. u. v. A. 1577. §. 21. quoad Verba dispositiva ganz gleichstimmig (v. A.). *Mem.* 1577. §. 21. in f. (v. C.).

§. 3. In diesen Compromissis oder Arbitriis soll auch die Revisio nicht statt haben, es seye dann, daß sich die Partheyen de enormissima Læsione beklagen würden, quæ liquide & manifeste ex Actis constare possit, adeoque pravum sit Arbitrium, ut manifesta ejus Iniquitas appareat, auf welchen Fall die Revisio nicht abgeschlagen, sondern derselbigen statt geben werden soll; Doch soll diese obgesetzte Ordnung allein zu denen Fällen, so sich von Dato dessen in Anno 1594. publicirten Reichs-Abschied zugetragen, und künftig zutragen möchten, zu ziehen und zu verstehen seyn. Stimmt mit R. A. 1594. §. 66. quoad substantiam überein, denen Worten aber, doch soll diese obgesetzte Ordnung, sind annoch folgende beygesetzt: nicht *ad præteritos Casus* (v. C.).

Verbesserungs-Vorschl. (v. A.).

Zu mehrerer Deutlichkeit des in Principio Tituli gesetzten Requisiti, nemlichen, daß diejenige Partheyen, welche auf das Cammer-Gericht compromittiren wollen, dem Reich unmittelbar unterworfen, oder Personen, welche ihrer Eigenschaft nach in erster Instanz an das Cammer-Gericht gehören, seyn sollen, könnte gesetzt werden, daß solches auch von jenem Fall zu verstehen seye, worinn ein Immediatus 1. vel 2. Ordinis von einem Mediato in Anspruch genommen wird, oder auch in Fällen, wo ein Mediatus es mit Gegnern zu thun hat, welche sub diversis Jurisdictionibus wohnen, oder auch, wo wenigstens die Objecta litis unter zerschiedener Gerichtbarkeit ge-

legen seyn, folgsam die Jurisdiction ex Continentia Causæ fundiret ist.

Erläuterungen (v. C.).

Ad Pr. Die Worte sowohl des revidirten als ergänzten Concepts von Alters Herkommens, lassen sich dadurch bestimmen, daß man die Zeit setzt, da Revisio annoch Effectum suspensivum hatte.

Imgleichen ist statt des Worts: dem *Collegio*, dem Senat und denenjenigen, welche dabey präsidiren zu setzen, indem die Sportulen dafür diesen gebühren, welche bey Entscheidung einer solchen Compromiß-Sachen gewesen, als welche regulariter nicht von dem ganzen Collegio oder in Pleno geschieht.

Judices & Præsides Cameræ haben sich zwar bis hier niemals bey Austheilung der Sportuln hinein meliert, es ist doch aber billig, ihnen ihren Theil, wenn sie es verlangen, zu geben: indem sie ja präsidiren und extraordinaire Arbeit haben.

Wäre also die Formul des erläuterten Concepts, so viel das Principium anbetrift, folgende:

Obwohlen Unserm Kaiserl. Cammer-Gericht von der Zeit an, als *Revisio* annoch *Effectum suspensivum* hatte - - - auch dem Senat der dabey sitzet, wie auch denen, welche in demselben präsidiren - - -

Ad §. 1. Derjenige, für welchem der Proceß geführet worden, heist Auditor, Cognitor, weilen eigentlich ihme blos Facultas cognoscendi zusteht.

Ad §. 2. Compromiß-Sachen heissen in §. 2. des ergänzten Concepts, extraordinaire Sachen, in Ansehung des geschwindern Modi procedendi: indem hier die Termini arbitrarii sind, und per Conventiones definirt werden können. Dahero auch nicht genug ist, daß denen Austregis nur simpliciter renuncirt wird, und man dadurch die Sachen an das Cammer-Gericht bringt, ohne Compromiß: immassen sonsten der langsame Modus procedendi ordinarius beobachtet wird.

Ad §. 3. Daß in diesem §. 3. nicht von Compromissis überhaupt, sondern allein von dem Fall die Rede sexe, wann auf das Cammer-Gericht compromittiret wird, und selbiges ein

ein Urtheil in der Sache ergehen läst, hat Mos. Tract. de Revisione Sect. 3. §. 2. gegen Hert. gar wohl augemerket, und bewähret es §. 64. R. J. sattsam.

Gutachten ꝛc.

Ad Pr. Nachdem vor Alters fast alle Cammer-Gerichts Urtheile, wegen der Revision, welche Effectum suspensivum gehabt, ohne Würkung geblieben, so haben die Parthien, welche gern aus dem Proceß seyn wollen, compromittiret: Weil regulariter eine solche Compromiß-Sache nicht revisibel ist, jedoch da dieses eine ausserordentliche Arbeit verursacht, sind Sportuln dafür gestattet worden.

Da die Mediati ehemahls durch die Compromissa, ihre Landes-Herrn um ihre erste Instanz zu bringen trachteten, so ist Licentia Compromittendi restringirt worden.

Wann es aber geschieht, so können sie sich darüber nicht beschweren, weilen jedoch diese Einwilligung gar grosse Schwierigkeit haben dörfte, so sind derley Compromissa desto seltener; folglich ist nicht zu befürchten, daß dadurch die Reichs-Gerichte an ihren ordentlichen Beschäftigungen gehindert werden. Um so weniger stehet also zu behaupten, daß Compromissum blos Conventio inter Immediatos ad Arbitrium boni Viri facta seye.

Formula eines verbesserten Concepts, so viel das Principium betrifft, wäre folgende:

Obwohl an Unserm Kaiserlichen Cammer-Gerichte von der Zeit an, als *Revisio* annoch *Effectum suspensivum* hatte, Herkommens, daß Compromiß-Sachen daselbst zu decidiren anbracht, und angenommen werden mögen, auch dem Senat, der dabey sitzt, wie auch denen in demselben Präsidirenden, gebührliche nach der Billigkeit und Beschaffenheit der Sache taxirende Sportulas zu nehmen erlaubt ist; Jedoch, damit solche Compromissa an berührtem Cammer-Gerichte nicht zu viel gemein werden, haben Wir für eine Nothdurft ermessen, auf beständige Verordnung dießfalls zu gedenken, setzen, ordnen, und wollen hierum, daß nicht alle Compromissa an Unserm Kaiserl. Cammer-Gerichte zugelassen, oder anzunehmen, sondern, jedoch mit des Cammer-Richters und der Beysitzer gutem freyen Willen, allein diejenige, so sich zwischen den Ständen, die dem Reich immediat unterworfen, und vermög der

Reichs-Ordnung, oder wenn wenigstens der Reus Immediatus, als wenn Privatus contra Comitem agirt, dann auch den Personen, welche ihrer Eigenschaft nach, in erster Instanz ans Cammer-Gerichte gehörig, als unmittelbar dem Reich unterworfen, die aber das Jus Austregarum nicht haben, zutragen, daselbst auf und angenommen werden sollen, und eben deßwegen wollen Wir auch, daß selbst von mittelbaren Personen *Compromissa*, wenn ihre Lands- oder Lehens-Herren darein consentiret, angenommen werden, alles aber blos in Fällen, wenn die Parthien durch einen *specialiter* und nicht nur *generaliter* Bevollmächtigten, oder in eigener Person, schriftlich darum mit Beylegung der *Compromissor.* werden supplicirt haben. S. *Syst.* §. 355-359.

Ad §. 1. Gleichwie bey Compromissis überhaupt ipso facto Beneficio Austregarum renunciret wird, so daß beyde Partheyen aufs Cammer-Gericht per saltum omissa Instantia priori compromittiren; also ist auch darauf der Bedacht zu nehmen gewesen, daß der Proceß verkürzt werde.

Woher folgende Formula eines verbesserten Concepts diesen §. 1. betr. entspringet:

Den Proceß aber solcher Compromiß-Sachen belangend, damit Unser Kaiserliches Cammer-Gericht zu Verhinderung anderer, dahin gehöriger Sachen, mit Ausführung desselben nicht beschweret werde, so wollen und ordnen Wir, daß ein *Commissarius*, der auch *Auditor* oder *Cognitor* heist, vorgeschlagen, oder vom Cammer-Gericht ex Officio gesetzt werde, und die Commission ad instruendum Processum bekomme, ihm auch unterweilen Zeit zum Schriften-Wechsel angesetzt, sofort von Anfang bis zum Ende usque ad Sententiam definitivam exclusive verfahren, und alsdann die Acta post Conclusionem in Causa utrinque Factam in Beyseyn beyder Partheyen, oder derselbigen Anwälde, verwahrlich zusammen gebracht, und unter seinem und ihrem Insiegel Unserm Kaiserl. Cammer-Gerichte dieselbige zu eröffnen zugestellet, und was sich von Rechts wegen und gestalten Sachen nach ferner zu thun gebühret, darinnen endlich gesprochen werden soll. Ueberhaupt aber bey diesem Proceß nach der Formula Pacti aufs genaueste verfahren, mithin wann eine Interlocutoria, so in Materialia Causæ einschlägt, zu fällen, die Sache von ihm ans Cammer-Gericht zum Spruch Rechtens geschickt, sofort die Sentenz, unter andern in Audientiis, sub Formula in Compromiß-Sachen publicirt werden.

Ad

Ad §. 2. Gleichwie in oberwehnten Quellen dieses §. Compromiß-Sachen, extraordinari-Sachen genennet werden, also ist leicht begreiflich, warum im allegirtem §. 10. sothanen Abschieds solche Bescheidenheit vom Cammer-Richter und Beysitzern erfordert wird, daß sie sich deren so viel möglich, enthalten, damit die ordinari-Sachen dadurch nicht verhindert werden.

Dannenhero folgende Formula eines verbesserten Concepts sich von selbsten ergiebt:

Wir wollen aber den Cammer-Richter und die Beysitzer hiermit errinnert haben, sich in Expedirung solcher extraordinairen Compromiß-Sachen, dieser Bescheidenheit zu gebrauchen, daß dieselbe nicht zur Zeit der ordinari Relationen sondern sonst zu andern ausserordentlichen Stunden Nachmittags, oder in den Ferien, als Feriis *Canicularibus* oder *post Festis* referirt, darneben nicht halb oder nur interlocutorie decidiret, sondern in omnem eventum auch die End-Urtheile mit concipiret, und zuvor die Sportulæ unter ihnen nicht ausgetheilet werden sollen.

Ad §. 3. Moser in obangezogener Stelle hat ebenmässig wohl angeführet, daß nicht, wie Hert vermeint, die Revision wider die Cammer-Urtheil in Compromiß-Sachen ordinarie, sondern allein, ubi Manifesta iniquitas illarum Sententiarum, welche mit einer Transaction verglichen worden, appareat, statt habe.

Worab sich folgende Formula eines verbesserten Concepts ergiebt:

In diesem an das Cammer-Gericht gebrachten Compromiß soll auch die Revisio nicht statt haben, sondern per Modum Exceptionis blos alsdann, wann sich die Partheyen de enormissima Læsione beklagen würden, quæ liquide & Manifeste ex Actis constare possit, adeoque pravum sit Arbitrium ut Manifesta ejus iniquitas appareat. Doch soll die obgesetzte Ordnung nicht ad præteritos Casus, sondern allein zu künftigen Fällen von dato dieses Abschieds zu verstehen und zu ziehen seyn.

Tit. XXX. (Ord. XXVII.)

Daß alle Personen und Sachen, die ohne Mittel der Kayserlichen Jurisdiction unterworfen und von derselben nicht durch sondere Austräge ausgenommen, an dem Cammer-Gericht fürgenommen werden sollen.

Weiter ordnen, setzen und wollen Wir, daß alle und jede Personen und Sachen, die der Kayserlichen Jurisdiction ohne Mittel unterworfen, und durch sondere Austräge dieser Ordnung, oder andere Privilegien, Freyheiten, Gewillkühre und rechtmässige Gewohnheiten nicht ausgenommen seynd, an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht fürgenommen und gerechtfertiget werden sollen.

(v. A.) Aus dem Jüngeren Reichs-Abschied kann anhero gesetzt werden und abgeben den

§. 1. in Verbis sequentibus: Hiebey aber sollen Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzere in Administration der heilsamen Justitz, so wohl die Statuta und Gewohnheiten, als die Reichs-Abschiede und gemeine Rechte vor Augen haben, und wohl beobachten, und sich in denen Schrancken der Cammer-Gerichts-Ordnung halten, und daraus nicht schreiten: Die Erste Instantias und Austräge (addendum: nicht minder als die Privilegia und Exemtionen) bey Erkennung der Processen fleissig in Acht nehmen.

Ex *Recessu Visitat. Noviss.* §. *9.* kann hieher gesetzet werden und abgeben:

§. 2. in Verbis: Da aber gleichwohlen Proces oder Mandata von denen Partheyen durch ungleiche Vorstellung erschlichen werden; so solle das Cammer-Gericht solche,

auf

auf der Stände des Reichs, so es angehet, behöriger massen beschehene Insinuation ihrer Privilegien und geziemende Vorstellung, ohne verzüglichen Anstand wieder abthun, und den Verbrecher, so wohl Parthey als Anwald, welche sothane Mandata oder Process ungebührlich ausgebracht; nach Befindung des Unfugs oder auch freventlichen Vorsatzes in die Unkosten und Straffe fällig ertheilen.

(v. C.) Dieser Titul ist durch den Reichs-Abschied *de Anno 1654. §. 105.*, ingleichem *Visitations*-Abschied *1713. §. 9.* zu ergänzen, wie beym Gutachten vorkommen wird.

Erläuterungen (v. C.).

Ad Verba: **rechtmässige Gewohnheiten**, stehet zur Erläuterung zu bemerken, das darunter approbirte und nicht reprobirte zu verstehen. Sonsten gründet sich die Ergänzung auf den Art. 5. §. 56. J. P. Verbis:

Cætera in Aulico non minus, quam in Cameræ Imperialis Judicio Privilegium primæ Instantiæ, Austregarum Jura & Privilegia de non appellando, Statibus Imperii illibata sunto, nec per Mandata, aut Commissiones, aut Avocationes, aut quovis alio Modo turbantor.

Wobey unangemerkt nicht zu lassen, daß, da sonsten durch die Worte: erster Instanz, die Austräge pflegen angedeutet zu werden, hier, wie durch die Particul, und, diese von jenen unterschieden werden.

Gutachten ꝛc.

Nachdem durch die Worte: die *Violatores* dergleichen ersten Instanzien, in die Unkosten und Strafen fällig zu ertheilen, sothane Strafe nicht nur auf dieselbe zu restringiren ist, sondern auch alle andere Violatores Privilegiorum Cæsareorum zu bestrafen sind; als ist das ergänzte Concept hier zu verbessern dergestalten, daß auch Camera Imperialis super Violatione & Pœna cognosciren kann, wohingegen derselben Facul

tas interpretandi Privilegia Cæsarea nicht, sondern allein dem Kaiserlichen Reichs-Hofrath zustehet.

Ferner da Continentia Causæ zu beobachten; so ist dieser Titul auch von dem Fall zu verstehen, wo unter Correis einer sich befindet, welcher der Kaiserlichen Jurisdiction ohne Mittel nicht unterworfen, wäre demnach Formula des verbesserten Concepts folgende:

Weiter ordnen, setzen und wollen Wir, daß alle und jede Personen und Sachen, die der Kaiserl. Jurisdiction ohne Mittel unterworfen, und durch besondere Austräge dieser Ordnung, oder andere Privilegien, Freyheiten, gewillkührte und gebilligte, nicht aber gemißbilligte Gewohnheiten, nicht ausgenommen seynd, ja auch, wenn unter *Correis* gleich Mittelbare zu finden wären, an Unserm Kaiserl. Cammer-Gerichte fürgenommen und gerechtfertiget, auch was dargegen vorgegangen, und etwa von denen Partheyen durch ungleiche Erzehlung erschlichen worden, auf der Stände des Reichs, so es angehet, gehöriger massen beschehene Insinuation ihrer Privilegien, als *de non appellando & evocando*, *Jura Austregarum*, und geziemende Vorstellung ohne verzüglichen Anstand wieder abgethan, annebst fürs künftige die Violatores dergleichen ersten Instanzien, wie nicht weniger bey all anderer Privilegien Violation, sowohl Parthey als Anwald, welche Mandata oder Proceß ungebührlich ausgebracht, pro Arbitrio Judicis nach Befindung des Unfugs oder auch freventlichen Vorsatz in die Unkosten und Strafe fällig ertheilet werden sollen. S. *Syst.* §. 154. 2270.

Von Sachen, so in Zweyter Instantz durch Appellation an das Kayserliche Cammer-Gericht erwachsen und gehören.

Tit. XXXI. (Ord. XXVIII.)

Von welchen Richtern, in was Sachen und von welchen Urtheilen an das Kayserliche Cammer-Gericht appelliret werden soll oder nicht.

Es soll nicht allein von den Urtheilen durch die ordentliche Unter-Gericht dem Kayserlichen Cammer-Gericht ohne Mittel unterworfen, ausgesprochen, sondern auch in den Rechtfertigungen, so gegen Churfürsten, Fürsten, Fürstmässigen, Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschaften, durch andere, oder unter ihnen selbst fürgenommen und geübt, einem jeden Theil, der sich mit gesprochenem Urtheil beschwert befind, an das Kayserliche Cammer-Gericht zu appelliren, zugelassen seyn, immassen hieroben in den rechtlichen Austrägen in erster Instantz weiter geordnet und versehen ist; Doch Einem jeden seine Privilegien und Freyheiten derhalben vorbehalten. Ist mit §. 1. *Ord.* und §. 1. mit derselben §. 2. von Wort zu Wort einstimmig (v. A.).

§. 1. Und dieweil bißher etliche Ständ ihre Unterthanen mit Eyd und Pflicht dahin gezwungen, von ihren Urtheilen nicht zu appelliren, und so die Partheyen darüber appelliret, dieselbige als meyneydig zu strafen unterstanden, welches aber nicht allein dem Rechten zuwider, sondern auch Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht und dessen Jurisdiction zum höchsten abbrüchig; So wollen, ordnen und setzen Wir, daß hinführo

führo keiner gezwungen werden soll, sich des Appellirens zu enthalten, oder von gethaner Appellation abzustehen; Und so solches beschehe, daß alsdann solch Verpflichtung an ihr selbst unbündig seyn, und daß die Partheyen, so sich beschwert befinden, zu appelliren und ihre Appellation zu prosequiren, nicht desto weniger, ohne einige Verletzung ihrer Ehren, Fug und Macht haben sollen: Es wäre dann, daß Einer sich freywillig und ungedrungen vorhin der Appellation begeben, oder aber, daß Er vermög eines rechtmässigen Privilegien seiner Obrigkeit oder Richters, auch sonst von Rechtswegen nicht appelliren könte oder möchte, in welchem Fall dann jederzeit durch das Cammer-Gericht erkennt und geschehen soll, was sich vermög der Recht und dieser Ordnung zu thun gebürt.

§. 2. Darzu, dieweil je zu Zeiten die Partheyen mehr aus Muthwillen und zu Aufhaltung und Verhinderung der Execution gesprochener Urtheil, und damit sie etwa ihre Gegentheil zu endlichem Verderben und Verlassung der Sachen, oder zu ungebührlichen Verträgen dringen, oder desto länger in Niessung der Güther sitzen bleiben, dann aus Nothdurft appelliren; Solchem zu begegnen, ordnen und wollen Wir, daß Cammer-Richter und Beysitzer führohin in Fassung der Urtheil auf solches fleissig Aufmerckens haben sollen, und so sie solch und dergleichen freventliche und muthwillige Appellationes befinden, alsdann die Appellanten nicht allein in die Expens condemniren, sondern auch gegen denselben, nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen und Partheyen auch muthwilligen Appellirens oder auch Klagens, die gebührliche Straf der Rechten vornehmen, und sich hierinnen dermassen verhalten, damit das Uebel der Gebühr gestraft, und andere muthwillige Partheyen ein Abscheuen davon haben.

Ist

Ist mit §. 3. *Ord.* bis auf die letzte zwey Zeilen verbotenus einstimmig. Der post Verba: Straff der Rechten vornehmen folgende Anhang ist aus dem *M. V.* 1574. §. *ult.* genommen (v. A.).

(v. A.) Hieher wäre ex §. 119. des Jüngeren Reichs-Abschieds beyzusetzen:

Besonders aber in Sachen, welche post factam Reproductionem nicht für devoluble gefunden werden, sothane Bestraffung schärffen und überhaupt sich hierinnen dermassen verhalten ꝛc. ꝛc.

(v. C.) Dieser §. ist durch den Jüngsten Reichs-Abschied §. 119. dadurch zu ergänzen, daß die gebührliche Straffe der Rechte bestimmet wird, in Worten: *Pœnam temere litigantis*, die der Richter gestalten Umständen nach zu schärffen hätte, vornehmen.

§. 3. Und obwohl hiebevor im Jahr 1574. bey damahls gehaltener Visitation verordnet worden, daß die geringste Straf solcher muthwilligen Appellanten zehen Marck Silbers seyn solt; So hat sich doch befunden, daß auch diese Pön die Partheyen von ihren freventlichen Appelliren nicht hat Abscheu machen können; Derhalben damit solchem vorsetzlichen Umtrieb und Muthwillen begegnet werden möge, so ordnen und setzen Wir, daß nun hinfürter solche Pön der zehen Marck Silbers, in zehen Marck löthiges Goldes verändert und erhöhet werden soll, also daß in solchen Fällen gebührender Bestrafung der muthwilligen freventlichen Appellanten, die geringste Pön von einer Marck löthiges Goldes bis auf zehen Marck pro Arbitrio Judicantis geachtet und gesetzet werden möge, und daß solche Pön-Fäll, wie von Alters herkommen, Unserm Kayserlichen Fisco zu appliciren, darnach sich Unser Procurator-Fiscal in Einbringung derselben zu richten

wissen wird. Dieser §. u. f. sind mit D. A. 1600. §. 17. u. 14. quoad substantiam einstimmig (v. A.).

(v. A.) Dieser §. wäre ex *Recess. Imper. Noviss.* §. 120. folgender massen abzuändern:

Und obwohlen hiebevor im Jahr 1574. bey damahls gehaltener Visitation verordnet worden, daß die geringste Straffe solcher muthwilligen Appellanten Zehen Mark Silber seyn sollte; solche Straff auch ex post in dem *Deputations*-Abschied *de Anno 1600.* §. *17.* in Zehen Mark löthigen Goldes erhöhet worden, gleichwohlen aber auch diese Schärffung die Partheyen von ihrem frevelntlichen Appelliren nicht hat abschröcken können, sondern vielmehr die Libido litigandi dermassen bis anhero zugenommen, daß bey den Unter-Richtern fast keine Urtheil gefället, von welcher nicht appelliret werde; so soll auch dagegen und wider solche temere appellirende Theil die angesetzte Straff erhöhet, und nach Ermässigung des Richters, solche Parthey von Zwey, Drey, bis auf Zwanzig Mark Goldes, nach Beschaffenheit des Falls und Umstand der Sachen, oder auch wohl gar am Leib gestrafft: Und die Appellationes anderer Gestalt nicht, als auf Vorzeigung glaubwürdigen Scheins, welchen der Unter-Richter auf Begehren, unweigerlich heraus zu geben schuldig, daß alles nach Erforderung jedes Orts Privilegii gebührender massen verrichtet, oder daß man darzu von dem Unter-Richter nicht gelassen werden wolle, bey Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen, noch die Processe auf blosse überreichte Supplicationes erkennt: Vornemlich aber auch der frevelntliche Advocatus Causæ mit gebührender Straff, nach Gestalt des Verbrechens und Muthwillens, und zwar mehr, als die der Rechten etwa ohnerfahrne Partheyen, welche offtermahls die Sache nicht verstehen, angesehen werden.

(v. C.)

(v. C.) Dieser §. ist aus dem *Visitations*-Abschied *de Anno 1713.* dadurch zu ergänzen, daß bey Ansetzung jedesmahliger Straffe, die Beweg-Ursache mit anzuführen.

§. 4. Ob dann auch wohl im Speyerischen Reichs-Abschied Anno 1570. aufgericht, zu Verhütung angeregtes muthwilligen und unnöthigen Appellirens, die in voriger Cammer Gerichts-Ordnung bestimmte Appellations-Summa erhöhet und versehen, daß kein Appellations-Sach, da die Klag unter hundert und fünfzig Gulden Haupt Guths wäre, an Unserm Cammer-Gericht angenommen werden solle: So eräugt sich nichts destoweniger, daß die Sachen an besagtem Unserm Cammer-Gericht per frivolas Appellationes sich überhäufen und stecken, zu geschweigen, daß auch Partheyen gefunden werden, welche unter berührter Summen der hundert und fünfzig Gulden appelliren, und dannoch, damit sie nur ihren Gegentheil länger aufhalten, daß sie höher sey, mit dem Eyd betheuren dörfen; Derohalben, und damit dieses Unser höchstes Gericht mit so vielfältigen, muthwilligen und freventlichen Appellationen wider die Gebühr nicht überhäuft und zuletzt gar stecken bleibe; Setzen und ordnen Wir, daß benannte Summa der hundert fünfzig Gulden, auf noch ein hundert und fünfzig Gulden, so in Summa drey hundert Reichs-Güldener seyn sollen, zu erhöhen und zu setzen seye: Wie Wir auch dieselbe erhöhen und setzen, also und dergestalt, daß nun hinführo kein Appellations-Sach, da die Klag unter dreyhundert Reichs-Güldner Haupt-Gelds wäre, an diesem Unserem Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen, noch von dem Richter voriger Instantzien zugelassen, sondern die Urtheil auf Ansuchen der Partheyen von ihme exequirt und vollzogen werden sollen.

(v. A.) Weilen in dem Jüngeren Reichs-Abschied §. 112. noch höhere Appellations-Summa gesetzet worden; so wäre an statt der Summe von 300. R. Fl., jene von 400. Rthlr. einzusetzen. Videantur etiam die Verbesserungs-Vorschläge.

§. 5. Ebener massen soll es auch gehalten werden, da man auf die Nullitæt principaliter oder pro Restitutione in integrum wider ergangen Urtheil klagen und procediren wolle. R. A. 1570. §. 69.

§. 6. Doch sollen hierinnen die Sachen Injuriarum, in denen auf Widerruf geklagt, auch andere, so auf Geld, aber nicht unter dreyhundert Reichs-Gülidener, durch den Kläger in seiner Klag ästimirt worden, auch Obrigkeit, Gerechtigkeit, Persönlich und Feld-Dienstbarkeit, auch andere dergleichen, so nicht gewisse Achtung hätten, ob sie gleich unter der bestimmten Summen der dreyhundert Gulden wären, ausgenommen seyn. *Ord.* §. 4., differt tamen quoad summas Appellationis postea auctas (v. A.).

(v. A.) §. 6. Wäre die alldort incidenter angeführte alte Summa Appellabilis nach dem vorgedachter massen erhöheten Fuß einzutragen.

(v. C.) An statt daß in diesem §. der auf Drey Hundert Gulden bestimmten Summa Meldung geschiehet, ist derselbe durch die heut zu Tag nach obigem ad Sechs Hundert Gulden erhöhete Summe zu ergänzen.

§. 7. Was aber ewige, unablößliche Gült, Zinß oder Nutzung anlangt, setzen und wollen Wir, daß zwölf Reichs-Güldener jährlichs, und was darüber, Summa appellabilis seyn soll; Aber was darunter, davon soll nicht mögen appellirt werden, ausgenommen

da die Gült, Zinß oder Nutzung der Obrigkeit anhängig, oder aber, da derwegen auf das verfallene Eigenthum vel quasi, so obgehörter Summa gemäß, oder darüber werth, geklagt wird, dann in denen soll es bey der Ordnung bleiben. Enthaltet ebenbesagte in d. R. §. 67. mit denen Annuis Reditibus und Censibus getroffene Aenderung. Post Verba: dann in denen seyn im Conc. die Wort: wie auch in andern Fällen ausgelassen (v. A.).

(v. A.) Anstatt dieser ist nunmehr die im Jüngsten Reichs-Abschied ferner erhöhete Summe zu setzen.

(v. C.) §. 7. Ist aus dem Jüngsten Reichs-Abschied §. 112. zu ergänzen, daß hinführo bey ständigen Zinssen Sechszehen Reichsthaler Summa appellabilis seyn soll.

§. 8. Und wo ein Zweifel zwischen den Partheyen einfiel, ob die Sach, derhalben die Rechtfertigung gewest, dreyhundert Reichs-Güldener oder darunter werth sey, oder nicht, so dann der Richter erster Instantz oder das Cammer-Gericht deßhalb kein gründlich Wissen hätte, oder daran zweiflen würde, soll dem Appellanten auferlegt werden, bey dem Eyd, so er darum vor dem Richter erster Instantz, oder vor dem Cammer-Gericht vor allen Dingen erstatten soll, zu behalten, daß er viel lieber dreyhundert Reichs-Güldner von dem Seinen verliehren, oder so viel nicht gewinnen, dann daß er sich der Haupt- und Appellations-Sach begeben wolt, so solcher Eyd von dem Appellanten beschicht, alsdann, und nicht ehe, soll der Richter in erster Instantz der Appellation statt geben, und die Appellation an dem Cammer-Gericht angenommen werden. C. G. O. §. 4., nur ist 300. R. Gl. an statt 350. gesetzt worden (v. A.).

(v. A.) Ad hunc §. schicket sich der §. 114. des Jüngeren

geren Reichs-Abschieds, und muß durch einen besonderen §. nachgesetzet werden, wäre also der

§. 9. in Verbis: Auf daß aber auch um geringen Vermögens willen Niemand an seinem Rechten verkürzet oder Hülflos gelassen werde; So ordnen und wollen Wir, daß, wann ein Appellant, in Ermanglung genugsamer Nachricht von der Obrigkeit und Unter-Gericht, worunter derselbe gesessen und begüthert, wie auch, wann keine sonderbare Gefahr des Mein-Eyds erscheinen thäte, vermittels eines Leiblichen Eyds erhalten kan, daß sein Vermögen sich nicht über 2000. Gulden erstrecket, wann Er in Sententia um 300. Gulden, so viel das Capital anlanget, beschwehrt wäre, daß ihme die Process erkandt, und in der Sachen, was Recht ist, geurtheilt werden soll.

(v. C.) §. 8. Ist aus §. 123. *Recess. Imper. Noviss.* zu ergänzen. Verb. wenn sie in Zweifel stehen, ob die Summa appellabilis, oder aber dem Privilegio vielleicht nicht conform seyn möchte, die begehrte Inhibitiones nicht zu erkennen, sondern abzuschlagen, oder wenigst dem Judici a quo vorhero um Bericht zu schreiben, schuldig seyn sollen.

§. 9. Dieweil aber hiebey die höchste Nothdurft erfordert, daß in allen Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen, Herrschaften und Orthen, wo die im heiligen Reich begriffen, die Unter- Ober- und Hof-Gericht, in denen Orten es noch nicht geschehen, und noch Mangel und Gebrechen bevor, aufs ehist, förderlichst und unverhinderlich visitirt, reformirt, mit verständigen Urtheilern besetzt, und in eine gute richtige, der Rechten, Reichs- und Cammer-Gerichts-Proceß gemässe Ordnung, so viel nach eines jeden Orts Gelegenheit immer ersprießlich seyn wird, gebracht- und darauf festiglich gehalten werde, damit den Unterthanen,

nen, daß sie Rechtlos gestellt worden seyn, Ursachen zu klagen abgeschnitten werden; So wollen Wir hiemit allen und jeden Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, und allen andern des Reichs Eingesessenen, Zugethanen und Verwandten, wie die Nahmen haben mögen, ernstlich auferlegt und befohlen haben, solche nützliche Anordnung ihrer Unter- Hof- und Ober-Gericht, in denen Orten es noch nicht geschehen, und noch Mangel bevor, zum allerehisten, unverhinderlich ihren und des Reichs Unterthanen selbsten zum Besten anzuordnen, und darinnen einigen weiteren Aufschub noch Einstellung nicht zu suchen. D. A. 1600.

§. 15. Die Worte aber solche biebevor und jetzo bedachter — — nützliche Anordnung sind ausgelassen (v. C.).

(v. A.) In fine hujus §. müste der *in Recess. Imper. Noviss.* §. *137. circa medium* enthaltene ausdrückliche Vorbehalt beygesetzet werden, mit der Aenderung, daß statt des circa finem gebrauchten Worts, Oben, gesetzet würde, in dieser Ordnung versehen. Post hunc §., welcher den 10ten abgiebt, könte ex *Recessu Imper. Noviss.* §. *108. & 109.* anhero gesetzet werden, und den

§. 11. ausmachen, Folgendes: Wir versehen Uns zwar auch gänzlich zu Churfürsten, Fürsten und Ständen, daß dieselbe in Gemäßheit des Jüngeren Reichs-Abschieds §. 108. sonderheitlich den Bedacht darauf nehmen werden, daß ihre Justitz-Collegia und Canzleyen mit qualificirten, Justitz-liebenden und untadelhafften Subjectis jederzeit besetzet seyn möchten; wofern aber gleichwohlen sich aus denen an bemeldtem Unserm Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gericht durch Appellation oder sonsten eingebrachten Rechtfertigungen, entweder von wegen Ersetzung der Gerichten, oder Administrirung der Justitien einiger Mangel, oder sonsten in Facto genugsam verificirt befinden würde, daß aus des Richters Ungeschicklichkeit,

oder Unerfahrenheit, auch Versaumnuß, Corruption oder Boßheit, zu Jemands Præjuditz, Nachtheil und Schaden geurtheilt und gesprochen, das Recht versagt, oder verzogen worden wäre: So soll gegen der Schuldhafften Obrigkeit so wohl, als deren geordneten Unter-Richtern gebührende Bestraffung fürgenommen, und durch Unsern Kayserlichen Fiscal zu Einbringung solcher Straf, wie sich gebürt, verfahren werden.

Ferner ist auch ex *Recess. Imper. Noviss.* der §. 110. hieher zu setzen, und giebt ab den

§. 12. in Verbis: Zweytens soll der Richter Erster Instantz die Partheyen in zweiffelhafften Sachen, nicht allein vor angefangenem Recht-Stand und Litis Contestation, sondern auch in quacunque Parte Judicii, durch alle dienliche Mittel und Weege, auch schiedliche Erinnerungen, in Güte von Einander zu setzen, und hierdurch alle weitläufftige kostspaltige Rechtfertigung zu verhüten, sich befleissen; Jedoch ehe Er dann die Güte den Partheyen vorschlägt, vorhero in den Sachen sich wohl informiren: und sein Absehen bey diesen gütlichen Vergleichen dahin jederzeit sorgfältiglich stellen, damit die eine öffentlich ungerechte Sach führende Parthey zu demselben nicht gelassen, noch der Recht-habende Theil damit beschwehrt, noch auch die Justitz, wider des andern Theils Willen, verzogen werde.

(v. C.) Im Jüngsten Reichs-Abschied §. 137. stehet, jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daferne bey solchen Judiciis ein anderer Modus eingeführet, und bis dahero beständig hergebracht worden, daß es auch dabey sein ohngeändertes Verbleiben haben solle, gleichwohl aber, was von Abschneidung der Productorum Weitläufftigkeit oben versehen, in Acht genommen werde. Wodurch demnach das Concept zu ergänzen.

Item

Item stehet §. 109. wann sich von wegen Ersetzung der Gerichte oder Administrirung der Justitien einiger Mangel verificirt befinden würde, so solle gegen der schuldhafften Obrigkeit sowohl als deren angeordneten Unter-Richtern gebührende Bestraffung fürgenommen, und durch Unsern Kayserlichen Fiscal zu Einbringung solcher Strafe, wie sichs gebühret, verfahren werden.

Wodurch demnach das Concept auch noch zu ergänzen: Dann es schreibt hiervon GAMBS *ad dict. loc.* gar wohl, optima est dispositio, neque desunt Status Imperii hanc observantes, plures contra, imo plurimi illam negligentes.

§. 10. Es soll aber den Partheyen unbenommen seyn, sondern frey stehen, da sie unter benannter Summa der dreyhundert Reichs-Güldener, davon nicht appelliret werden mag, sich beschwehrt zu seyn befinden, solche ihre Beschwerde und Gravamina per Viam Supplicationis an die ordentliche Obrigkeiten und Herrschaften in gebührender Zeit Rechtens anzubringen, welche auch schuldig seyn sollen, dieselbe anzunehmen, und per modum Revisionis ex eisdem Actis (Es hätten dann die Partheyen etwas Neues fürzubringen, darüber sie gehört werden müsten, indeme Ihnen noch zween Satz, oder zwey Schriften weiter zu gestatten wären) endlich zu entscheiden, oder aber nach Gelegenheit in einer jeden Sachen, und da es von einer- oder andern Partheyen begehrt würde, und erhebliche Ursachen vorhanden wären, auf eine Universität, oder aber zweyen oder dreyen Rechts-Gelehrten ad revidendum zu überschicken. Dieser §. u. f. seyn aus dem a. D. A. §. 16. und §. 11. auch zum Theil aus der C. G. O. §. 4. circa fin. genommen (v. A.).

(v. A.) Dieser §. 10., welcher solcher gestalt den §.

13. abgiebt, müste mutata Summa ibi nominata, in fine, wo de Transmissione die Rede ist, in Ein- und anderm Punct nach dem Sinn des Jüngeren Reichs-Abschieds §. 113. eingerichtet werden, in Verbis:

Oder aber nach Gelegenheit einer jeden Sach, und da es von einer oder der anderen Parthey begehret würde, die vollkommene Acta, vermög des Reichs-*Deputations*-Abschieds §. 16. auf deren zuvor mit Zuziehung und in Gegenwart beederseits Partheyen oder Gewalt-Haber fürgehende Inrotulation, ohne Neben-Recommendation auf ein unpartheyisch Universität oder anders Collegium Juridicum zu verschicken, und dero Rechtliches Gutachten einzuholen schuldig seyn solle; Jedoch abermahls diese Verordnung den Ständen des Reichs an ihren erlangten und hergebrachten Privilegiis, Freyheiten, Lands-Ordnungen, Statuten und sonsten ohne Nachtheil verstanden, sondern dieselbe in ihren Kräfften gelassen werden.

(v. C.) An statt der hier und §. 11. benannten Summa der Drey Hundert Reichs-Gulden, ist nach obigem zu setzen, der Sechs Hundert Gulden.

§. 11. Doch soll durch vorgemeldte Erhöhung der Appellations-Summen, den Ständen des Reichs und Unter-Gerichten, an ihren erlangten und habenden rechtmässigen Privilegien, die auf höhere Summa, dann dreyhundert Reichs-Gülden sich erstrecken, nichts entzogen oder benommen, sondern solche in ihren würcklichen Effect und Kräften gelassen, auch in Appellationibus und Zulassung derselben, denen gemäß gehandelt werden. In der C. G. O. stehet an statt erlangten, woblerlangten, und im D. A. bey Privilegien, Freyheiten (v. C.).

(v. A.) Ad hunc §. ist nur die Neue Appellations-Summe zu inseriren, und giebt dieser §. den §. 14. ab.

§. 12.

§. 12. Wie Wir dann auch hiemit wollen Cammer-Richtern, Präsidenten und Beysitzern mit sonderem Ernst auferlegt und befohlen haben, da ihnen der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständ ausbrachte Kayserliche oder Königliche Privilegien de non appellando einmal Originaliter, wie sich gebührt, fürbracht und insinuirt, darwider keine Proceß zu erkennen, sondern dieselbe dabey unbeschwehrt zu lassen, und in guter Aufachtung zu haben; Da auch einiger Procurator darwider Proceß sub- & obreptitie ausbrächt, dieselbe ohne weitläuftig vergeblich procediren den nechsten aufzuheben und zu cassiren. D. A. 1600. §. 18. (v. A.). R. I. 1654. §. 123. (v. C.).

(v. A.) Ad hunc §. wäre in fine ex *Recessu Imper. Noviss.* §. 123. zuzusetzen:

Wofern aber Zweiffel obwaltete, ob die Summa appellabilis der Ordnung oder dem Privilegio nicht conform seyn möchte; so sollen Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer die begehrte Inhibitionem nicht erkennen, sondern abschlagen, oder wenigst dem Judici a quo vorher um Bericht zuzuschreiben schuldig seyn.

Dieser §. 12. ist also nach vorhergehenden Einschaltungen der §. 15.

§. 13. Derhalben ordnen und wollen Wir auch, daß alle Ständ und Obrigkeiten ihr von Uns erlangte Privilegien de non appellando in sondern Fällen, &c. Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, da es allbereit nicht beschehen, in Originalibus förderlich insinuiren sollen, damit Unser Cammer-Richter und Beysitzer sich darnach in Ertheilung der Proceß, und sonsten darauf der Gebühr zu verhalten wissen; Und sollen solche insinuirte Privilegia in ein Pergamenten Buch durch die Leser umb gebührliche Belohnung abgeschrieben, auch

die

die Summa und andere Qualitates, derhalben nicht zu appelliren, in ein gemeine Tafel *Summarie annotirt* und in der untern Raths-Stuben angehängt werden, darin die Beysitzer jederzeit der Nothdurft nach sich zu ersehen. R. A. 1570. §. 70. (v. A.) u. §. 111. J. R. A. ergänzt ad §. 13. (v. E.).

(v. A.) Dieser §. giebt nach obiger Einschaltung den §. 16. ab.

Post Verba: *Summarie annotirt*: ist zu setzen ex *Recessu Imper. Noviss. §. III.* folgendes:

Zu dem Ende die mit Churfürsten, Fürsten und Ständen Privilegiis de non appellando verzeichnete ehemahls vorhanden gewesene Tafel wieder erneuert, deren so wohl die ohnbeschränkte, als auf eine gewisse Summe limitirte Privilegia und die Formalitäten derselben eingerucket, fort zu mehrerer und besserer der Cammer-Richter, Præsidenten und Assessoren Nachricht und Observantz in denen Rath-Stuben offentlich aufgehänget werden solle.

(v. E.) Eine Ergänzung ist §. *III. Recess. Imper. Noviss.* in Worten enthalten:

Drittens sollen hinführo der Ständen Privilegien de non appellando stricte observiret, und zu solchem Ende die mit aller Churfürsten und Ständen Privilegiis de non appellando verzeichnete in der Raths-Stuben hangende Taffel renoviret und erneueret, deren sowohl die ohnbeschränkte als auf eine gewisse Summ limitirte Privilegia, und die Formalitäten derselben, eingerücket, und zu mehrer und besserer der Cammer-Richter, Præsidenten und Assessoren Nachricht und Observantz in dem Rath öffentlich aufgehenket werden.

§. 14. Item, nachdem auch dem alten hergebrachten Gebrauch im heiligen Reich zuwider, daß in peinlichen

lichen Sachen Appellation zugelassen werden sollen; Ordnen und wollen Wir, daß hinfürter in peinlichen Sachen, die Leib-Straf auf ihnen tragen, am Kayserlichen Cammer-Gericht kein Appellation angenommen, sondern angeregtem Gebrauch nach gehalten werde: Doch da sich Jemands an dem Cammer-Gericht beklagen würde, daß in peinlichen Sachen, auch Leib-Straf belangend, sein unerfordert und unverhört, und also nichtiglich, oder sonst wider natürliche Vernunft und Billigkeit, wider ihn procedirt, gehandelt und geurtheilt, und derhalben principaliter auf die Nullität um Proceß ansuchen würde: So fern dann der Richter, deß Handlung sich die Parthey obberührter massen beklagt, dem Cammer-Gericht ohne Mittel unterworfen, soll alsdann der ansuchenden Partheyen solcher Nichtigkeit halben Ladung erkennt, und darauf rechtliche Hülf mitgetheilt, und so sich in Ausführung der Sachen befinde, daß obberührter massen nichtiglich gehandelt und geurtheilet, alsdann die Haupt-Sach wieder an die ordentliche Obrigkeit förmlich und rechtmässiglich darinnen zu handeln, zu procediren und zu urtheilen, remittirt werden. In der C. G. O. §. 5. stehet Kayserliches Cammer-Gericht an statt Cammer-Gericht und particula auch bey den Worten: in peinlichen Sachen (v. C.). (v. A.) Dieser §. ist also in Ordine obiger Einschaltung der §. 17.

§. 15. Item, als täglich durch unnothdürftig und freventlich Appellation die von Bey-Urtheilen, Interlocutoriæ genannt, gefährlich um Verlängerung des Rechten geschehen, viel Kosten und Schaden erlitten werden; So soll hinführo das Cammer-Gericht die Appellation von solchen Interlocutorien nicht annehmen, wo die Beschwerung in der Appellation bestimmt, durch die Appellation von der End-Urtheil der Haupt-

Sach,

Sach, möcht erstatt und herwider gebracht werden, wie das in den Kayserlichen Rechten geordnet und begriffen ist. C. G. O. §. 6. (v. A.) u. 1495. §. 20. (v. C.).

(v. A.) Post h. §. wäre der §. *106. Recess. Imper. Noviss.* Policey-Sachen betreffend, incipiendo a Verbis: Wann Sachen die den ꝛc., nicht minder der §. 107. Wechsel-Sachen betreffend, ganz anhero zuzusetzen, und giebt nach obiger Einschaltung den §. 18. & sic porro bey folgenden drey §§.

§. 16. Ferners, nachdem auch die Extrajudicial-Appellationen fast häufig an Unser Kayserliches Cammer-Gericht erwachsen, dahero etwan geklagt worden, als würden die ordentliche Austrag dardurch abgeschnitten; Wiewohl es nun nicht ohne, da die Obrigkeit Jure & Vi Potestatis atque Jurisdictionis vor sich selbst, oder auf eines andern Ansuchen, ihren Unterthanen, oder einen andern ausserhalb Gerichts mit beschwerlichen Bescheiden, Gebotten und Verbotten, oder auch Geld-Straf gravirt, daß solche Appellationes vermög der gemeinen Rechten angenommen, wie es auch billig bey solcher rechtlicher Disposition verbleibt.

Dieser §. u. ff. seyn mit dem R. A. 1594. §. 94. u. 95. ganz einstimmig (v. A.).

§. 17. Jedoch, damit die Unterthanen gegen ihren Obrigkeiten nicht leichtlich die Ursach schöpfen mögten, als wann ihnen von allen Amts- und denen Bescheiden, so ihnen von Obrigkeit und aus deren vorgehenden Geheiß auferlegt, zu appelliren bevor und frey stehe; Setzen, ordnen und wollen Wir ferner, daß den unmittelbaren Unterthanen auf solche Extrajudicial-Appellationen, es wäre dann dasselb Gravamen zuvorderst verisimiliter erwiesen, oder daß der Magistrat tanquam Judex procedirt hätte, kein Proceß oder Ladung erkennt werden sollen.

§. 18.

§. 18. Sonsten aber und im Fall ex Narratis interpositæ extrajudicialis Appellationis oder in Processu erscheinen würde, daß die Obrigkeit tanquam Pars und als ein Widersacher, und nicht richterlicher Weiß gehandelt, dieweil zu ermessen, daß hierin mehr simplex querela, dann die Appellation statt habe, sollen solche Sachen an Richter erster Instantz gewiesen werden.

Verbesserungs-Vorschl. (v. A.).

Ad §. 4. Imo. Da die denen Ständen des Reichs ertheilte auf eine gewisse Summe gestellte Privilegia de non appellando mehrestentheils auf Gold-Gulden gesetzt seyn; und dann bey denen an das Cammer-Gericht gedeyhenden Appellationen öfters die Frage vorkommt: wie hoch der Gold-Gulden nach den currenten Münz-Füssen zu nehmen seye, so ist es, wie bey de Ludolf Obs. 290. und Bar. de Cramer Tom. I. Obs. 424. zu sehen, nicht ohne Beschwerden abgelaufen, daß man in Camera wegen öfterer Veränderung des Münz-Curs durch eine durchgängige Observanz zum vesten Fuß angenommen hat, zwey currente Gulden für einen Gold-Gulden zu halten, und sofort nach diesem Fuß die Appellabilität der strittigen Summen zu beurtheilen. Es wäre also höchst nöthig, daß in diesem Punct von Kaiserlicher Majestät und dem Reich ein gewisser Fuß, nach welchem das Cammer-Gericht hinkünftig die Summas Privilegiorum bey vorkommendem Zweifel, so viel den Werth des Gold-Guldens betrifft, zu beurtheilen hätte, bestimmet würde.

2do. Ad §. 14. stellet man dahin, ob in Criminal-Fällen, wo ein peinlich Beklagter sich gegen seine Obrigkeit über die von dem Unter-Richter in modo Procedendi begangenen Nullitæten principaliter beklaget, und also laut dieser Verordnung bey dem Cammer-Gericht um eine Citation ad videndum deduci principaliter Nullitates &c. nachsuchet, der Ehre, und Ansehen der höchst- und hohen Ständen, und ihren nachgesetzten Gerichten convenienter auch zu Abschneidung vieler dergleichen den Obrigkeiten anzuhalsenden kostbaren Processen, mit welchen sich das liederlichste Gesindel vermittelst des zu erhalten suchenden Armen-Rechts an ihrer Obrigkeit zu reiben su-

chet,

chet, immittelst aber dem Armen-Säckel sowohl als der Burgerschaft bis zur Unsicherheit des Cammergerichtlichen Wohnsitzes selbsten zur Last lieget, nicht rathsamer wäre zu verordnen, daß hinführo auch keine dergleichen Citation mehr sogleich erlassen, sondern anvorderst von der Obrigkeit der Bericht eingefordert werden solle: Es wäre dann, daß Kläger Persona dignior wäre, und die Kosten des einzuführenden Processes, ohne ad Jura Pauperum seine Zuflucht in der Folge zu nehmen, aus dem Seinigen bestreiten könnte, oder aber die von dem beklagten Unter-Gericht mit ihme vorgenommene Nullitäten dergestalt klar vor Augen legete, daß deren Grund die pro Judice a quo militirende Präsumption sogleich gänzlich elidirte.

Erläuterungen (v. C.).

Ad Pr. Unter der Appellation an das Cammer-Gericht, ist auch diejenige zu verstehen, die unterweilen blos ad Cæsarem geschieht, indem auch die Cammer Cæsarem repräsentiret.

Ad §. 1. Der Appellation sich freywillig und ungedrungen begeben, sind unbestimmte Worte, und dahin zu erklären, sive expresse, sive tacite id fiat, actum nimirum suscipiendo Appellationi contrarium, ex quo Renunciatio concludenter colligi potest, als wenn einer declarirt, er submittire sich der Urthel, er erkenne nun seine Ungerechtigkeit, oder wann er was thut in Gefolg der Urthel.

Ad §. 2. Anstatt freventlichen Appellirens, wird bey Reichs-Ständen der Ausdruck gebraucht: wegen ungebührlich interponirter Appellation.

Hiernächst ist diese Strafe nicht nur auf die Appellanten zu restringiren, sondern sie geht auch auf die Appellaten, als welche ebenfalls, wie zum Exempel bey der Adhæsion temere litigiren, und das Kaiserl. Cammer-Gericht mit unnöthigen Incidentien belästigen und in Beförderung der Justitz aufhalten können.

Ad §. 3. Man muß hier einen Unterscheid machen, zwischen der gebührlichen Strafe der Rechte, wovon im vorhergehenden §. Meldung geschieht, und unter Strafe nach der Praxi, wovon Blum. Tit. 44. §. 9. bezeuget: Judicem Cameræ hactenus aliquando unam, aliquando duas Marcas Auri puri, non vero ultra temere Appellantibus imposuisse. Ja in meinem

Syst.

Syst. §. 1333. habe ich dargethan, daß auch noch heut zu Tag die Silber-Strafe und auf eine halbe Mark Goldes beybehalten worden.

Ad §. 4. Was durch Summam appellabilem zu verstehen im ergänzten Concept, ist unbestimmt, ob es nehmlich Summa Gravaminis oder Summa Petitionis seye. Nach dem gemeinen Bescheid de Anno 1603. ist es Summa Gravaminis, welches auch per Conclusum Pleni vom 18ten Febr. 1715. confirmiret worden; Wann also der Actor 1000. Gulden begehrte, der Reus aber sagte, es ist so viel nicht, und der Richter ad 500. Gulden urtheilte, so kann keiner appelliren, dann höchstens ist hier Summa Gravaminis nur 500. Gulden, so aber nicht Summa appellabilis ist, auch wann Summa Reconventionis, Summa appellabilis, ist die Sache vor appellabel nicht zu halten, wo nicht jene appellabilis ist, obgleich Summa in Judicium deducta appellabilis wäre.

Desgleichen ist undeterminirt, ob das Wort Capital Sortem allein, oder die Zinsen zugleich andeute; In Concluso Pleni vom 28ten Jun. 1670. ist entschieden, daß nur Sors darunter zu verstehen, wobey doch zu merken, daß auch allein usuræ, wann sie das Objectum Litis allein ausmachen, weniger nicht verfallene Zinsen item in Ansehung eines tertii Usuræ & Sors zugleich um Summam appellabilem auszumachen computiret werden.

Sodann ist das eigentlich sogenannte Interesse, welches in Lucro cessante, & damno emergente besteht, von denen Usuris wohl zu unterscheiden. S. *Syst.* §. 1113-1115.

Ad §. 5. Der Zusatz in dem alten Concept, wegen Cumulation der Restitution in integrum mit der Appellation, ist beyzubehalten, weil sonsten, wann Restitutio in integrum solitarie contra Sententiam Judicis Inferioris in Camera gesucht würde, solche nicht statt hätte, indem der Unter-Richter selbsten contra Sententiam propriam, justa scilicet Causa probata, restituiren muß; wohingegen contra Fatalia Camera restituirt, welchenfalls auch hernach die Haupt-Sach an die Cammer kommt.

Wolte man ersteres dem Unter-Richter disputiren, so benähme man denen Ständen ihre Jurisdiction.

Sobald man demnach Documenta findt, die vorher nicht da gewesen, und sonsten selbsten der Unter-Richter anders gesprochen haben würde, so sucht man Restitution in integrum bey ihme.

Ad §. 6. Das Wort: Achtung heist so viel, als Æstimation, und deutet auf ein Interesse determinatum. Es will aber die hier erwehnte gewisse Achtung der angeführten Jurium, als persönlicher und Feld-Dienstbarkeiten so viel nicht involviren, daß alle Jura pro inæstimabilibus gehalten werden solten, da öfters geringer Jurium wegen gestritten wird, die keinen Kreutzer werth sind.

Ad §. 7. Daß dieser §. blos von Reditibus irreluibilibus zu verstehen, und auf Reluibiles sich nicht extendiren lasse, ist darab zu ersehen, daß man hier keine 5., sondern nur 4. Procent rechnet; quia non est Periculum Sortis, und weil es ein Onus perpetuum ist, so daß mancher viel davor geben würde, wenn er das Capital abtragen könnte.

Ad §. 8. Ein solches Jurament ist zu prästiren, vigore Exhibiti specialis Mandati.

Ad §. 9. Die Worte: so viel nach eines jeden Orts Gelegenheit immer ersprießlich seyn wird, werden in Conclusso der Reichs-Deputation dahin erläutert, wo keine *Statuta* oder *Consuetudines in contrarium* enthalten wären, dann wiewohl man von Reichs wegen bemühet gewesen, einen allgemeinen Proceß bey allen Gerichten der Stände einzuführen, (videatur Hert. de Sup. Ter. §. 251.) so hat man doch daneben die mancherley Beschaffenheit und Einrichtung der teutschen Provinzien in Betracht ziehen müssen, doch mit dieser Einschränkung, daß was oben von Abschneidung der Productorum Weitläuftigkeit versehen, in Acht zu nehmen seye, (vid. Neurodes ad R. J. N. cit. §.)

Ad §. 10. Die gebührende Zeit Rechtens, ist vom Decendio zu verstehen; Dann daß einige das Gegentheil statuiren, und diese Worte auf Biennium auslegen wollen, rühret blos daher, daß im Jüngsten Reichs-Abschied §. 113. nichts vom Decendio ausdrücklich enthalten, so doch nicht nöthig: weilen per Indirectum das Decendium darab sich ergiebt, daß hier die Revision ein Surrogatum der Appellation ist.

Das Wort anzunehmen, ist zu verstehen, wann kein Pri-

Privilegium exclusivum vorhanden, oder ein Status ein Judicium Revisorium hat, die zween Sätze oder zwo Schriften sind der Libell und die Exceptiones.

Unter den zweyen oder dreyen Rechts-Gelehrten sind auch die Schöpfen-Stühle, Procuratores und Advocati Cameræ zu verstehen, wie nicht weniger die Syndici.

Bey Universitäten ist zu supponiren, daß gegen keine excipirt werden kann, und ist nicht erforderlich, daß eben viele Juris Consulti bey der Facultät befindlich, genug daß sie nur aus etlichen Impartialibus besteht, dann es heist nur an etliche unpartheyische und extraneos J. Consultos.

Ad §. 11. Obgleich die Privilegia, welche auf eine geringere Summe, als Summam Ordinationis gehen, durch den R. J. N. aufgehoben, so bleiben doch die übrige denenselben inserirte Formalitäten bey Kräften.

Ad §. 12. Das Wort: originaliter ist hier nicht so stricte zu nehmen, sondern auch von einer Copia in Lectoria vidimata zu acceptiren, vid. Blum. Tit. 46. §. 33.

Ad §. 13. So stricte werden die Privilegia nicht allezeit observirt, sondern unterweilen wird auch ein Beweiß auferlegt, daß sie jederzeit in viridi Observantia verblieben, als wie beym Blum. Sent. Cam. n. 820. ein Casus vorkommt.

Ad §. 14. In peinlichen Sachen, die Leibes-Strafe auf ihn tragen, ist dahin zu erläutern oder ähnlichen, als wo es auf Condemnation auf die Galeeren oder Pranger-Stehen ankommt, daß also die Regul der Practicorum falsch ist, alles was durch den Nachrichter bestraft werden muß, ist eine peinliche Sache.

Diese Regul ist nicht universal, wegen der Galeeren, welche noch heut zu Tag besonders in Italien und denen Ober-Ländern als in Schwaben gebraucht werden.

Noch weniger kann man sagen, quoties agitur de Pœna, toties Causam esse Criminalem. Es wäre zwar Actio pœnalis, aber nicht criminalis, als bey der Actione Legis Aquiliæ, Furti, Injuriarum, ubi agitur ad Pœnam sibi applicandam, da es nur eine Civil-Strafe ist.

Die teutsche Criminalisten haben es demnach am besten enunciiret, alles was auf Haut und Haar geht, ist peinlich.

Sodann ist genug, daß das Delictum so aussieht, daß Pœna Corporis afflictiva darauf gesetzt werden kann, oder das Crimen sua Natura so beschaffen, und thut hierzu nichts, daß einer etwa sagt, es habe eine Pœna Corporis afflictiva bey ihm nicht statt: Zum Exempel, das ist eben zu untersuchen, als wann einer jemand entleibet, man würde ihn höchstens an etwas Geld strafen können. Es wäre kein Dolus, sondern nur höchstens eine Culpa dabey gewesen. Das ist ja aber eben jetzo die Quästion, die untersucht werden muß. Wann Quæstio ist, an Pœna Corporis afflictiva infligenda und das Delictum zu untersuchen ist, die Rationes Inculpationis und Innocentiæ gegen einander zu halten, so gehört das nicht ad Cameram.

Ad §. 15. Die Interlocutorien, wo die Beschwerung in der Appellation bestimmet, durch die Appellation von dem End-Urtheil in der Haupt-Sache, erstattet und wiedergebracht werden mögen, sind diejenige, welche Mixtæ heissen, und der Haupt-Sache directe oder indirecte präjudiciren können, in Oppositione ad simplices, welche derselben weder directe noch indirecte präjudiciren.

Daher man deutlicher sagen kann, von solchen Interlocutorien, welche directe oder indirecte der Haupt-Sache präjudiciren, soll die Appellation angenommen werden, nicht aber von denen, welche die Haupt-Sachen gar nicht angehen.

Ad §. 16. Wäre zur Erläuterung was Extrajudicial-Appellation heisse, beyzusetzen, als: ferner nachdem auch öfters die Richtere gleich zufahren contra non auditos vor sich selbst, oder auf einseitiges Anbringen, fort die Extrajudicial-Appellation - - - verbleibet, wo nicht das Gravamen vom Unter-Richter noch kann gehoben werden; Mithin derselbe die Exceptiones dieses Theils annoch zu hören hätte, als welchenfalls es gleichsam, wie ein Mandatum sine Clausula wäre, wogegen Exceptiones sub- & obreptionis statt haben.

Ad §. 17. Zur Erläuterung dieses §. kann dienen, wann der Fall bestimmet wird, da der Magistrat tanquam Judex procediret hätte, wann er nehmlich nicht Motu proprio sondern ad Instantiam alterius graviret hat.

Ad §. 18. Zur Erläuterung dieses §. kann dienen, wann der Fall bestimmet wird, da der Richter nicht ad Instantiam alterius, sondern Motu proprio graviret hat, welchenfalls er, als Spoliator beym Judice ordinario, somit coram Austregis zu belangen ist, wo nicht sein Factum ad Mandatum sine Clausula qualificiret ist.

Gutachten ꝛc.

Ad Pr. Wann es heißt, daß von unmittelbaren Richtern an das Cammer-Gericht solle appelliret werden können, so sind darunter auch Principes Ecclesiastici, wenn sie in Causis Secularibus sprechen, zu verstehen, als wo sie blos als Reichs-Fürsten anzusehen, und man z. E. von keinem Bischof was weiß.

§. 1. Hiernächst solte in jedem Land, Herrschaft, Grafschaft, Fürstenthum ein unmittelbar Gericht seyn, wohingegen die Landes-Herren verschiedene Länder oft zusammen gezogen haben.

Wobey denn ein Unterscheid zu machen, ob es vor alten Zeiten, wie bey der Grafschaft Nidda, geschehen; die dem Darmstädtischen Ober-Fürstenthum, gleich der Herrschaft Itter, ab antiquissimis Temporibus, wie die Herrschaft Ravenstein dem Herzogthum Jülich und Bergen incorporirt ist: Wo eine Separatio sehr beschwerlich seyn würde. Da also dieses antiquitus geschehen, so bleibt es dabey, und werden solche incorporirte Länder mediat, als wie vorgedachtes Nidda nun ein mittelbares Gerichte bleibt, da sonsten von seinem Beamten, weil keine aparte Canzley daselbst angelegt, sogleich ad Cameram appelliret worden. Allein auch in neueren Zeiten können dergleichen Incorporationes geschehen: wann etliche Länder, wie die Nassauische, zusammen gehören, hernach aber zertheilet, und lauter unmittelbare Regierungen in jedem Theil angeleget werden, diese Herren aber ausgestorben, und über sothane Länder und Fürstenthümer wieder eine Regierung gesetzet wird, wie dieses bey Dillenburg sich findet: wo der Prinz von Oranien Dietz, Siegen und Hadamar wieder dazu geschlagen hat.

Wann aber sonst Herrschaften keine Connexion haben, so bleibt jede immediat; wenn also zwey oder mehr verschiedene Länder, so ihre verschiedene Regierungen haben, ein Herr

bekommt, so können die Partheyen nicht von einer zur andern appelliren, und ob sie es gleich öfters thun, so sind sie doch nicht dazu gehalten.

§. 2. Ebenermassen verhält es sich mit denen Kaiserl. Land-Gerichten: dann zum Exempel in Franken ist auch noch ein solches immediates Land-Gericht, womit die Marggrafen von Brandenburg belehnet sind, und von welchem immediate ad Cameram appelliret wird;

Es sind aber auch noch zwey Land-Gerichte in Franken, nehmlich eines in Würzburg und das andere in Bamberg, welche sich zwar auch Kaiserl. Land-Gerichte schreiben, aber mediat sind, und von welchen an die Würzburgische und Bambergische Regierungen respective appelliret wird. Es gehet aber ihre Jurisdiction nur auf die Würzburgische und Bambergische Territoria.

§. 3. Gleicher Gestalt verhält es sich mit denen Officialaten, daß einige mediat, andere immediat sind, wie solches ad §. 1051. m. Syst. mit mehrerem erhellet. **Worab sich dann folgende Formula eines verbesserten Concepts ergiebt:**

Es soll von allen unmittelbaren Richtern an das Cammer-Gerichte appelliret werden können; mithin von allen Magistraten in denen Reichs-Städten, allen Regierungen derer Fürsten, auch Geistlichen, wann sie in Causis Secularibus durch ihre Regierungen oder Canzleyen oder auch selbsten sprechen, Gerichten und Beamten, die nicht mediat sind, als in Landen, die von denen ältesten Zeiten her andern incorporirt, von allen Kaiserlichen Land-Gerichten, die nicht mediat sind, von allen Officialat-Gerichten in Caulis Civilibus, wenn sie immediat sind, item von allen Austregal-Richtern, von Paribus Curiæ, wenn sie dem Reich unmittelbar unterworfen, und die Sachen der Kaiserlichen Erkänntniß nicht reservirt sind, wie auch von Commissariis, die von der Cammer und nicht dem Reichs-Hofrath gegeben worden, weniger nicht vom Judice Reductionis, das ist, a Laudo, so Immediatos betrift, keineswegs aber von Capitulis Ecclesiarum Cathedralium, noch Commenden mit Vorbeygehung der Regierung zu Mergentheim. S. *Syst.* §. 1050. 1052 – 1061.

Ad §. 1. Da die Appellation ein Beneficium Juris ist, so muß sie ungedrungen seyn, und ist Conventio inter subditos

&

& Principem de non permittenda a Regimine ad ſuprema Imperii Tribunalia Appellatione inita invalida, wenn ſie gleich beſchworen, ob zwar Renunciatio ſingularis oder Privatorum zu Recht beſtändig.

Solchemnach kann auch kein Statutum Appellationum prohibitivum gelten, obgleich Decius Conſ. n. 2. das Gegentheil dafür hält, ſo daß, wenn auch alle Unterthanen ſolches pacto Jurato beſtätigten, es in Camera nicht zu attendiren wäre.

Tilemann de Benignis Obſerv. 87. in Fine vermeinet zwar, ein ſolcher Gezwungener hätte Relaxationem a Juramento zuerſt noch zu erlangen; Allein es werden doch die Proceſſe ſogleich erkannt, und er brevi Manu a præſtito Juramento abſolvirt, wann er, als der Richter nicht eher hat ein Urtheil publiciren wollen. Wann auch einer ex poſt, da ſchon geſprochen geweſen, aus Furcht der Strafe, oder gezwungen, renunciret hat, ſo werden doch die Appellations-Proceß angenommen, und noch darzu gegen dergleichen Richter der Fiſcal excitirt, damit die Zuflucht zu dem höchſten Reichs-Gerichte frey bleiben möge.

Sonſten wann einer der Urtheil halber ſich nur bedankt, hat er noch nicht renuncirt, ſondern ſich blos vor des Richters Bemühung bedankt, und kann er doch Copiam fordern, um von der Urtheil zu appelliren. Daher ſich folgende Formula eines verbeſſerten Concepts ergiebt:

Und dieweil - - - keiner gezwungen werden ſoll, ſich des Appellirens zu enthalten, oder von gethaner Appellation abzuſtehen, wann gleich ein Statutum dießfalls errichtet, und von ſämtlichen Unterthanen eydlich beſtättiget, und ſo ſolches beſchehe, daß alsdann ſolche Verpflichtung an ihr ſelbſt unbündig ſeyn, und daß die Partheyen, ſo ſich beſchwert befinden, zu appelliren, und ihre Appellation zu proſequiren, nichts deſto weniger, ohne einige Verletzung ihrer Ehren Fug und Macht haben, mithin *brevi Manu a præſtito Juramento* abſolvirt, und falls der Richter nicht eher eine Urthel publiciren wollen, als bis vorher renuncirt, und ſothane Renunciatio jedannoch die Proceſſe ſogleich erkannt werden ſollen, als wie wann einer ex poſt, da ſchon geſprochen geweſen, aus Furcht der Strafe renuncirt, welchenfalls auch noch dazu, gegen dergleichen Richter der Fiſcal zu excitiren.

Es wäre dann, daß einer sich freywillig und ungedrungen, ausdrücklich oder stillschweigend, als wenn er sagte, er submittire sich der Urtheil, er erkenne nun sein Unrecht, oder in Gefolg der Urthel was thäte, als einen Theil der Schuld bezahlte.

Dann solle derjenige, der sich nur der Urthel halber bedankt, nicht angesehen werden, als hätte er sich der Appellation begeben, sondern der Urthel Copiam fordern, und davon appelliren können. S. *Syst.* §. 1055 - 1060.

Ad §. 2. Die Appellation darf so wenig ein Præsidium Nequitiæ bey Privatis als Reichs-Ständen, Partheyen und Advocaten seyn, wofern die Parthien Appellanten und Appellaten sind; daher keiner von diesen von der Strafe der frevelmüthigen Appellanten unverschont bleiben kann. Nach Gelegenheit der Sachen und Partheyen, ist nicht immer die gebührliche Strafe der Rechte vorzunehmen, sondern es haben sich hierinnen der Cammer-Richter und die Beysitzer dermassen zu verhalten, damit das Uebel der Gebühr gestrafet, und andere muthwillige Partheyen einen Abscheu davor haben.

Daher rühren die Strafen, die man bey Bocken Tit. 44. n. 10. des mehreren liest, und ergiebt sich nunmehro, so viel diesen §. 2. betrift, Formula eines verbesserten Concepts, wie folget:

Dazu dieweil je zu Zeiten - - - freventliche und muthwillige auch ungebührliche Appellationes (welch letztern Ausdrucks gegen Reichs-Stände, die nicht aus Nothdurft appelliren, man sich zu gebrauchen hat,) befinden, alsdann die Appellanten, sowohl als die Appellaten nicht allein in die Expensen condemniren, sondern auch gegen dieselbe, nach Gelegenheit, Gestalt der Sachen und Partheyen, wie nicht weniger der Advocaten, auch muthwilligen Appellirens, oder auch Klagens Pœnam temere litigantis, die der Richter gestalten Umständen nach zu schärfen hätte, vornehmen, und sich hierinnen dermassen verhalten, als auch allenfalls zu Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brod, ja wohl gar zu Leibes-Strafe fürzuschreiten, damit das Uebel der Gebühr gestrafet und andere muthwillige Partheyen auch Advocaten einen Abscheu davon haben.

Ad §. 3. Es ist nicht genug, daß denen, welche frivole appellirt, und deßwegen succumbiret haben, eine Strafe, wie

in

in diesem und dem vorigen §. geschehen, angesetzet werde, sondern es müssen frivole Appellations-Processe verhütet werden. Welches dann geschieht, denegando ad Supplicam pro Documento denegatorum Processuum & Demonstrationem Iniquitatis Appellationis Processus, **dannenhero folgende Formula eines verbesserten Concepts, so viel diesen 3. §. betrift, sich ergiebt:**

Und obwohl hiebevor im Jahr 1574. bey damahls gehaltener Visitation verordnet worden, daß die geringste Strafe solcher muthwilliger Appellanten 10. Mark Silbers seyn solte, sich aber befunden, daß auch diese Pön die Partheyen von ihrem freventlichen Appelliren nicht Abscheu machen können, derohalben, damit solchem vorsätzlichen Umtrieb und Muthwillen begegnet werden möge, im Deputations-Abschied von Ao. 1600. §. 17. verordnet, daß nun hinführo solche Pön der 10. Mark Silbers in 10. Mark löthigen Goldes verändert und erhöhet werden solte; also daß in solchen Fällen gebührender Bestrafung der muthwilligen freventlichen Appellanten die geringste Pön von einem Mark löthigen Goldes bis auf 10. Mark pro Arbitrio Judicantis geachtet und gesetzet werden möge; So soll doch ins künftige nach Vorschrift des R. J. N. §. 120. R. Visit. N. §. 81. diese Strafe aufs doppelte, nehmlich von 2. bis 20. Mark löthigen Goldes erhöhet werden, und sind solche Pön-Fälle, wie von Alters herkommen, Unserm Kaiserlichen, nicht aber dem Fisco eines Reichs-Standes, wann denen, die pro Processibus Appellationis in Camera suppliciret haben, dieselbe abgeschlagen worden, zu appliciren, darnach sich Unser Procurator-Fiscal in Einbringung derselben zu richten wissen wird, annebst solle ein gewisser Termin zu Erlegung sothaner Pön-Fälle sub Pœna dupli & Comminationis realis in der Urthel angesetzt, und bey Ansetzung jedesmahliger Straf die Beweg-Ursach mit angeführet werden.

Sodann soll zu Verhütung muthwilligen freventlichen Appellirens dem Appellaten erlaubt seyn, pro Documento denegatorum Processuum zu suppliciren, und wann er Justitiam Sententiæ latæ und Iniquitatem Appellationis dargethan, das Cammer-Gericht die gebethene Processus abgeschlagen, darauf der Unter-Richter auf vorgebrachtes Documentum Processuum Appellationis denegatorium zur Execution schreiten, und wann er dessen sich weigern solte, dem Appellanten gegen ihn ein Mandatum de exequendo Rem Judicatam auf sein Anrufen erkannt werden, es wäre dann, daß demselben das Remedium

ulterioris Supplicationis ac novæ Deductionis zu gestatten wäre. S. *Syst.* §. 1175. und 1768.

Ad §. 4.

§. 1. Stehet annoch bey der Summa appellabili zu bemerken, daß mehrere und verschiedene Summen, wenn sie von Creditoribus eodem Libello begehret worden, und eadem Sententia sie zu bezahlen Debitor condemniret oder absolviret worden, und alle ein und eben dieselbe Sache ausmachen, mithin auch einerley Defension haben, so daß das Gravamen inseparabile ist, ad Summam appellabilem constituendam zusammen genommen werden können.

Zum Exempel, es hat mein Vatter eine Rechnung gehabt, mit gewisser Kind = verstorbenen Vatter, dahero habe ich verschiedene Posten zu fordern v. g. wegen Korn 400. fl., wegen Wein 400. fl. ꝛc. und ist alles in uno Libello comprehendirt gewesen; da kann appellirt werden: wann ich aber den andern actionire v. g. ex Legato 400. fl. ex Mutuo 400. fl. da kann nicht appelliret werden: Es sind zwar diversæ Summæ, hingegen aber müssen die Summen und Posten Necessariam Cohærentiam haben, und in uno Libello comprehendirt seyn. Wann daher eine Necessaria Cohærentia vorhanden, wie in Erbschafts = Sachen und nur in Fraudem der Appellation so etwas statuiret wird, als wie der Casus bekannt, daß ein Judex inter Cohæredes die Division nur Stück = weise v. gr. so und so viel Morgen Wiesen, hernach die Aecker ꝛc. vorgenommen und über jedes, damit nicht Summa appellabilis heraus komme, apart gesprochen, cum tamen hæc Divisio fluat ex eodem Principio scilicet Familiæ herciſc. so kann doch appellirt werden.

§. 2. Ferner gibt es auch Fälle, wo auf Summam appellabilem gar nicht zu sehen, wo es nehmlich auf ein Gravamen successivum und continuum ankommt, und de Privatione Juris aperti die Frag ist.

Wäre also Formula eines verbesserten Concepts seqq.:

Und damit dieses Unser höchstes Gericht mit so vielfältigen muthwilligen und freventlichen Appellationen wider die Gebühr nicht überhäufet und zuletzt gar stecken bleibe, setzen und ordnen Wir, daß gleichwie Summa appellabilis durch den Deputations = Abschied de Ao. 1600. §. 14. auf 300. Reichs-Gulden Haupt = Geldes gesetzt worden, also dieselbe von 300. Gul-

Gulden bis 400. Reichs-Thaler Capital erhöhet seyn, dabey aber blos auf Summam Gravaminis, nicht aber Petitionis oder Libelli, in was vor Schaden nehmlich einer durch die Urthel gesetzt worden, weniger nicht blos Sors, ohne die Zinsen mit zu rechnen, wo sie nicht als Sors anzunehmen, mithin verfallen, oder per Sententiam ab- oder adjudiciret sind, oder das eigentlich sogenannte Interesse, welches in Lucro cessante & Damno emergente bestehet, darunter verstanden wird, in Betracht gezogen werden solle. S. *Syst.* §. 1111-1118.

Ad §. 5. Bocken ad Blum. Tit. 46. bezeuget: in Camera hodie Jus certum & clarum esse, in Nullitatis querela Summam appellabilem quoque requiri, in aliis Judiciis autem, ut plurimum secus esse. Daher ist eben nicht nöthig, daß bey dieser Querela sogleich die Appellations-Processe gesucht werden, mithin ist dieser Zusatz darauf nicht zu ziehen, und heist es eben deßwegen, daß Querela Nullitatis principaliter, nicht nur incidenter erhoben werde.

Wäre demnach Formula eines verbesserten Concepts, so viel diesen §. betrift, folgende:

Ebenermassen soll es auch gehalten werden, da man bey Suchung der Appellations-Processen, zugleich pro Restitutione in integrum oder auf die Nullität principaliter, wider die vom Unter-Richter ergangene Urtheile klagen und procediren wolle. S. *Syst.* §. 1348. & 1449.

Ad §. 6.

§. 1. Die Cameralisten hatten vormahls das Principium, als wenn alle Jura, velut Servitutes & Præstationes Personales, keine Æstimation zuliessen.

Es ist aber dieses zu general, und kommen oft Absurda und schlimme Suiten heraus, wann wegen so geringer Jurium gestritten würde, die keine 10. Kreutzer werth sind, und doch hernach die Appellationen an die Cammer gedieben, und oft die Leute darüber verarmten, wie sonderlich ein Fall von Cölln bekannt ist, da einer ein Bild von Stein vornen an sein Haus vest gemacht, so der andere nicht leiden wollen, weil es seinen Arm bis über seinen Boden ausgestrecket, und wann also darhinauf gefahren würde, dem Bild die Hand weggeschlagen werden müste, gleichwohlen die Luft, und alles über dem Seinigen sein eigen seye. Worüber wohl 2000. Rthlr. verprocessiret worden.

Dannenhero obgedachtes Principium abgeändert worden, und wann jetzo eine Sache vorkommt, wo die Frage ist von einem Jure und das Guth, dem es angehöret, wäre mit samt ihm nicht so viel wehrt als Summa appellabilis ausmacht, so kann man auswürken, daß die Appellations-Processe abgeschlagen werden.

§. 2. So viel die Injurien-Sachen betrift, wird bekanntlich auf dreyfache Weise agirt, Erstlich criminaliter, welcher Fall aber hieher nicht gehört, wie alle Causæ Criminales, Zweytens ad palinodiam, welchenfalls, wann Clausula Honoris Reservatoria nicht dabey ist, propter Inæstimabilitatem, indem einem sein ehrlicher Nahme, und damit verknüpfte Jura abgesprochen werden können, allerdings ohne Rücksicht auf Summam appellabilem appelliret werden kann, und falls einer der Ehre unbeschadet abbitten oder widerrufen solte, dieses jedoch einem ehrlichen Mann gar nahe geht, auch infamia Facti concurriret; einfolglich wiederum es auf inæstimable Jura ankommt, welche der Appellation ohne vorangeregte Rücksicht Platz einräumen.

Drittens Actione Injuriarum æstimatoria, wenn einer condemniret wird, wegen der Injurien, so und so viel zu bezahlen, wo sich von selbsten ergiebt, daß auf die Summam bey dieserwegen ergriffenen Appellation zu sehen seye.

Daher sich folgende Formula eines verbesserten Concepts ergiebt:

Doch sollen hierinnen die Sachen Injuriarum, in denen auf Abbitte, obwohlen der Ehre unbeschadet geklaget, weil wenigstens infamia Facti dabey concurriret, und noch vielmehr also, wo auf Widerruf agirt wird, und Clausula Honoris Reservatoria nicht dabey ist, imgleichen die Jurisdictionalien, Statum Hominis, Servitutes Juris publici oder privat-real-Servitutes, sie mögen urbanæ oder rusticæ seyn, Jus retractus, Gerechtigkeiten, so man sich nicht als Servitutes, sondern als Effectus Dominii zueignet, betreffende, auch andere dergleichen Sachen, wenn sie nicht gewisse Achtung hätten, ob sie gleich unter der bestimmten Summe der 600. Gulden wären, ausgenommen seyn.

Wo aber die Sachen injuriarum als in Actione Æstimatoria, auf Geld gesetzet, muß auf Summam appellabilem gesehen werden. S. *Syst.* §. 1119-1124.

Ad

Ad §. 7. Ab dem, was bey der Erläuterung vorgebracht, ergiebt sich, daß bey nicht ständigen Zinsen, oder wenn reditus Annui nicht reluibiles, es bey der ordinairen Summa appellabili verbleiben müsse, bey ständigen aber ist es Last genug vor den Schuldner, daß er das Capital nicht aufkündigen kann, wenn er schon wolte.

Blum. Tit. 46. n. 49. hat zwar rationem Diversitatis nicht einsehen können; ab dem bisher deducirten aber, legt es sich klar zu Tage.

Diesemnach ist Formula eines verbesserten Concepts folgende:

Was aber ewige unablößliche Gülde, Zinß oder Nutzung anlanget, setzen und wollen Wir, daß 16. Rthlr. jährlich und was darüber, *Summa appellabilis* seyn soll, aber was darunter, darvon soll nicht appelliret werden mögen, ausgenommen, da die Gülde, Zinß oder Nutzung der Obrigkeit anhängig, oder aber da derowegen auf das *ex Causa Commissi* verfallene Eigenthum *vel quasi*, so obgehörter Summe gemäs, oder darüber wehrt, geklaget wird: Dann in denen soll es bey der Ordnung, wenn es hingegen ablösliche Gülde, Zinß wären, bey der ordinairen *Summa appellabili* bleiben.

Ad §. 8. Wann das Cammer-Gericht bey der Summa appellabili Zweifel hat, soll es die begehrte Inhibition abschlagen, oder Schreiben um Bericht, jedoch sine Inhibitione temporali, erkennen. Es können auch Processus Appellationis sub Conditione illius Juramenti præstandi, erkannt werden.

Wäre also Formula eines verbesserten Concepts folgende:

Und wo ein Zweifel - - - sollen an den Judicem erster Instanz Schreiben um Bericht erkannt - - - oder dem Appellanten - - - aufgeleget werden, bey dem Eyde, so er darum vor dem Richter erster Instanz, oder vor dem Cammer-Gerichte vor allen Dingen, mittelst Beybringung eines Special-Gewalts erstatten soll, zu erhalten - - - angenommen werden, oder es sind Processus Appellationis, unter der Condition zu erkennen: jedoch daß gedachter Appellantischer Anwald seinem Erbiethen gemäs, *in primo Reproductionis Termino*, einen Eyd dahin abstatte, daß er *NB.* lieber 1000. Rthlr. verliehren, als sich dieser Appellations-Sache begeben, und es bey der Sentenz *a qua* lassen wolle, oder Schreiben um Bericht,

richt, jedoch Inhibitione temporali, allenfalls auch Processus sine Inhibitione zu erkennen.

Ad §. 9. Nachdem Cameræ Imperiali hinführo den alten löblichen Gebrauch und Stylum des Cammer-Gerichts, wie er jederzeit auf sie gebracht, unverändert zu lassen, und demselben sowohl in decernendis Processibus, als Decisionibus Causarum zu folgen, durch den Reichs-Abschied de Anno 1570. §. 75. 76. 77 versehen, als wäre eine Verbesserung des Concepts, wann demselben einverleibet würde, wie das Conclusum auf dem Deputations-Tag (bey NEURODES) ausgefallen, daß bey Unter-Gerichten die Decisiones Camerales nach Möglichkeit observiret, und daher von Assessoren gesammlet und gedruckt werden sollen, ohne den Vorwurf zu befürchten zu haben, Raths-Geheimnisse zu verrathen;

Wäre solchemnach Formula eines verbesserten Concepts, so viel diesen §. 9. betrift, folgende:

Dieweil aber - - - Urtheileren besetzt und in denen Fällen, wo keine *Statuta* oder *Consuetudines* vorhanden, um einen allgemeinen Proceß bey allen Gerichten im Reich nach Möglichkeit zu observiren, - - - und darauf vestiglich gehalten werde, des Ends die Decisiones Camerales von Assessoren gesammlet, auch durch den Druck publici Juris zu machen, ohne den Vorwurf zu befürchten zu haben, als ob sie hierdurch die Raths-Geheimnisse verratheten, damit den Unterthanen, daß sie Recht-los gestellet worden seynd, Ursachen zu klagen abgeschnitten werden - - - jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daferne bey solchen Judiciis ein anderer Modus eingeführt, und bis dahero beständig hergebracht worden, daß es auch dabey sein ohngeändertes Verbleiben haben solle, gleichwohl aber, was von Abschneidung der productorum Weitläuftigkeit oben versehen, in acht genommen werde. S. N. St. P. 40. Abh. 8. *item* P. 75. & Wetzl. B. P. III. Abh. 26.

Ad §. 10.

§. 1. Es muß dieses Remedium von der Parthie gebethen werden, als ein Beneficium, und kann es dieselbe entweder ad Protocollum geben, oder nur durch einen Zettul die Anzeige thun.

Und eben deßwegen muß auch die Transmissio sumtibus Partis Revidentis geschehen.

§. 2.

§. 2. Die Impartialität erfordert, daß keine Parthie wisse, wohin es geht, und keine Neben-Recommendationes dabey geschehen. Demnächst sollen beyde Parthien ad videndum exrotulari Acta citiret, und ihnen alsdann erst, wo sie gewesen, gesagt, sodann das Sigillum und Acta Clausa gezeigt werden.

Weilen jedoch der Referent einen Fehler begangen, oder gegen die Landes-Gesetze decidiret haben könnte, so kann der Richter die Urthel durchgehen, und sehen, ob ein offenbarer Irrthum vorgegangen, und hernach erst dieselbe publiciren, ohne daß zu befürchten, daß ein Unterschleif geschehen: Indeme eben deßwegen die Facultäten ihre Siegel unter die Urthel drucken.

§. 3. Parti Revisæ haben die Leges das Beneficium Transmissionis Actorum nicht gegeben; Daher kann auch dieser Theil dasselbige nicht haben, der revidirende hingegen, wann Judex die Acta nicht transmittiren will, kann sich helfen, wann er, da diese Denegatio Juris apertissimi ein Factum omni Jure injustificabile ist, ein Mandatum S. C. de transmittendis Actis begehret. Und ist diese Revisio nicht zu versagen, wann auch Summa appellabilis da ist, einer aber etwa wegen der Kosten nicht appelliren wolte, weilen zumahlen die Universitäten sich einen Scrupel daraus machen, denen Unter-Richtern die Urtheil zu reformiren, indem sie fürchten, daß sie hernach nicht wieder kommen.

§. 4. Zu diesen Fällen, wann nehmlich keine Summa appellabilis vorhanden, gehöret auch, wann jemand ein Privilegium limitatum hat, und die Klage, oder vielmehr das Gravamen, infra Summam Privilegii ist.

Ja überhaupt wann Qualitas Causæ der Appellation im Wege stehet, als in Ecclesiasticis oder Criminalibus, muß dieses Beneficium statt haben, ob Paritatem Rationis (B. de Ludolf L. 1. §. 13. n. 17.) welchemnach Formula eines verbesserten Concepts wäre, wie folget:

Es soll aber den Partheyen unbenommen seyn, sondern frey stehen, da sie unter benannter Summa der sechs hundert Reichs-Gulden, davon nicht appellirt werden mag, oder sonsten *Qualitas Causæ* als *in Ecclesiasticis* oder *Criminalibus*, der Appellation im Wege stehet, sich beschweret zu seyn befunden,

solche ihre Beschwerde und Gravamina per Viam Supplicationis, an die ordentliche Obrigkeiten und Herrschaften, *intra Decendium* anzubringen, welche auch, wofern Status nicht selbsten Judicia Revisoria haben, oder ein Privilegium Exclusivum vorhanden, schuldig seyn sollen, dieselbe anzunehmen und per Modum Revisionis ex eisdem Actis, (es hätten dann die Partheyen etwas neues fürzubringen, darüber sie gehöret werden müsten, indem ihnen noch zwey Sätze oder zwo Schriften, als *Libellus Revisionis* und *Exceptiones* weiter zu gestatten wären) endlich zu entscheiden, oder aber nach Gelegenheit einer jeden Sache, gegen die nichts zu excipiren, und da es von einer oder andern Parthey begehret würde, indeme sie es entweder *ad Protocollum* gegeben, oder die Anzeige davon durch einen Zettel thäte, und erhebliche Ursachen vorhanden wären, auf eine Universität, wenn auch nur zwey Rechts-Gelehrte bey der Facultät sich befinden solten, Schöpfen-Stühle, Syndicos oder Consulenten in Reichs-Städten, oder aber 2. oder 3. Rechts-Gelehrte, als Advocaten und Procuratores Cameræ, ad revidendum, jedoch ohne nebenseitige Recommendation, und auf Kosten des Partis Revidentis, dergestalt zu überschicken, daß kein Theil wisse, wohin es gegangen, demnächst beyde Parthien ad videndum exrotulari Acta zu citiren, und ihnen alsdann erst zu sagen, wo sie gewesen, sodann das Sigillum und die verschlossene Acta zu zeigen, mit dem Vorbehalt, daß der Richter die Acta durchgehen und sehen könne, ob ein offenbarer Irrthum begangen, und etwa gegen die Landes-Gesetze die ertheilte Urthel angehe.

Und solle sich der revidirende Theil, wann Judex die Acta nicht transmittiren will, damit helfen können, daß er ein Mandatum S. C. de transmittendis Actis impetriret. Auch ist diese Revisio nicht zu versagen, wann gleich Summa appellabilis da ist, und einer etwa wegen der Kosten nicht appelliren wolte.

Wann hingegen der unterliegende revidirte Theil ebenmässig Revision suchen solte, wollen Wir, daß ihm solche nicht gestattet werde. S. *Syst. Pr.* §. 1295-1307.

Ad §. 11. Es ist vormahls unter denen Cameralisten eine Frage gewesen, die pro und contra disputirt worden, ob, wenn eine Summa Privilegii geringer als Summa Ordinationis, jedannoch diese in Betracht zu ziehen. Es ist aber per Majora den 5ten April 1665. concludirt worden, quod indistincte absque omni Respectu interioris Privilegiati Summa prædicta R. J.

de

de Anno 1654. attendi debeat. (*Conf.* Bocken *ad* Blum. *Tit.* 46. *n.* 41.) Roding *Lib.* I. *Tit.* 20. *§.* 69.

Es wäre demnach Formula eines verbesserten Concepts quoad h. §. wie folget:

Doch soll durch vorgemeldete Erhöhung der Appellations-Summen, den Ständen des Reichs, und Unter-Gerichten an ihren wohl erlangten und habenden Recht-mässigen Privilegien, die auf höhere Summam dann 600. Reichs-Gulden sich erstrecken, nichts entzogen, sondern solche in ihren würklichen Effect und Kräften gelassen, auch in Appellationibus und Zulassung derselben, denen gemäs gehandelt werden, dergestalten, daß obgleich durch die Summa obgedachten Recessus Summa inferior Privilegii aufgehoben, jedannoch die übrige demselben einverleibte Formalitäten in ihrem Vigore verbleiben sollen.

Ad §. 12. Die Insinuation geschieht gemeiniglich judicialiter per Procuratorem speciali Mandato instructum, und wird darzu erfordert Acceptatio Cameræ per Sententiam. *Conf.* Roding *Lib.* I. *Tit.* 16. *§.* 5. 6.

Daher eine verbesserte Formula des Concepts wäre:

Wie wir dann - - - originaliter oder in Copia *in Cancellaria vidimata*, wie sichs gebühret, durch einen *Procuratorem speciali* Mandato instructum judicialiter fürgebracht, das ist insinuirt, und von der Cammer *per Sententiam* acceptiret, wenn auch gleich die *Insinuatio Privilegii* eine lange Zeit über unterlassen worden, darwider - - - cassiren, annebst auch *Judex a quo* seine Senten, *impune* solle exequiren können. S. *Syst. §.* 2265. *seqq.*

Ad §. 13. Einem Judici a quo, ist auch erlaubt, wann contra Privilegia Processus erkannt werden, daß er impune seine Sentenz exequiren kann. **Daher wäre Formula eines verbesserten Concepts folgende:**

Derohalben - - - der Gebühr stricte zu verhalten wissen, wo nicht ein Beweiß aufzuerlegen, daß dergleichen Privilegia jederzeit in viridi Observantia verblieben, und sollen solche - - -

Ad §. 14. Wann Nullitates circa Causam Criminalem vorkommen, und Quæstio ist, ob keine Nullitas begangen oder solche würklich begangen, so kann man deßhalben ad Cameram

sich wenden, und nebst dem Beweiß den höchsten Richter bitten, ut Nullitas & inde illata Iniquitas corrigatur, oder es möchte der Unter-Richter angehalten werden, in Via Juris mit dem Inquisiten zu verfahren.

Um noch vielmehr also, wenn Quæstio Causæ Civilis unterlauft, kann appellirt werden, abstrahendo scilicet a Causa Criminali. Wie oft wird nicht unter dem Prätext einer peinlichen Sache armen Beamten und Rechnungsführern ein Proceß angehalset, um ihnen nur den Recurs an die höchste Reichs-Gerichte zu benehmen, da doch dieselbe hernach beweisen können, es wäre keine Causa Criminalis, sondern Civilis, und dergleichen Sache ihrer Eigenschaft nach nicht qualificirt ist, daß Pœna Corporis afflictiva darauf kommen kann, wenn zumahlen nur ad Pœnam Pecuniariam agirt wird. In den Processum Criminalem kann die Cammer zwar die Hand nicht einschlagen, den Punctum Quæstionis Civilis oder Actionem Rei persecutoriam kann die Cammer aber wohl vor sich ziehen: wie der Casus in der Schlegelischen Sache sich verhalten, wo Quæstio war, ob dem von Schlegel nicht Justa Defensio zu verstatten, ob man ihm sogleich alle seine Güther habe wegnehmen können, so ein Spolium gewesen; Die Criminal-Sache wolte hieher nicht gezogen werden, gleichwohl wurde dem Cammer-Gericht beygemessen, daß es seine Jurisdiction zu weit extendiren solle.

Es wäre demnach Formula eines verbesserten Concepts folgende:

Item nachdem auch - - - ordnen und wollen Wir, daß hinführo in peinlichen Sachen, die Leibes-Strafe auf ihnen tragen oder ähnliche, als wo es auf die Galeeren- oder Pranger-Strafe ankommt, imgleichen wo die Leibes-Strafe aus Gnade in eine dem Fisco zu erlegende Geld-Strafe verwandelt worden, woferne nur diese Pœna extraordinaria nicht excessiva ist, am Kaiserlichen Cammer-Gerichte keine Appellation angenommen, sondern es angeregtem Gebrauche nach gehalten werde, wohl aber alsdann dieselbe statt habe, wo es blos auf eine Strafe eines jeden Verbrechens oder Mulctam Actori applicandam ankommt.

Sodann soll hierbey genug seyn, daß das Verbrechen so aussieht, daß Pœna Corporis afflictiva darauf erfolgen kann.

Doch da sich jemand - - - soll alsdann auf Ansuchen der Partheyen, solcher Nichtigkeit halben, wann auch nur die

Frage

Frage ist, ob sie begangen, Ladung erkennet, und darauf rechtliche Hülfe, *Nullitatem & inde illatam Iniquitatem corrigendo, sive Viam Facti cum Inquisito procedendi ad Viam Juris reducendo*, mitgetheilet, um noch viel mehr also, wann *Quæstio Causæ Civilis* unterlauft, an die Cammer appellirt werden können, jedoch abstrahendo a Causa Criminali: Und so sich in Ausführung der obangeführten peinlichen Sachen befünde - - - S. *Syst.* §. 1103.

Ad §. 15. Alle Bey-Urtheile sind appellabel, wo man gewiß daraus schliessen kann, daß, wann sie bestehen, ein Präjudiz daraus erfolget, dahingegen diejenige, aus welchen man nicht schliessen kann, daß der andere den Proceß gewinnen werde, als wenn ein Communicetur ergeht, und es binnen gewisser Zeit beantwortet werden solle, oder es heist, es soll sich einer legitimiren, es inappellable Urtheile sind.

Es wird demnach zur Verbesserung des Concepts dienen, wenn man diejenige, so von denen Practicis zum Exempel pflegen angeführt zu werden, beysetzt und bestimmet, wann sie pro Interlocutoriis simplicibus oder Mixtis zu halten sind;

Wäre demnach Formula eines verbesserten Concepts folgende:

Item als täglich - - - von solchen Interlocutorien, wo man nicht gewiß daraus schliessen kann, daß der andere den Proceß gewinnen werde, nicht, sondern blos von solchen, woraus man argumentiren kann, es werde, wann sie bestehen solten, nothwendig ein Präjudiz in der Haupt-Sache erfolgen, oder die ein solches Gravamen in sich enthalten, das nicht mehr zu heben ist, wann die Urthel in die Kraft Rechtens getreten.

Solchemnach wollen und ordnen Wir, daß pro Interlocutoria simplici nicht gehalten werden solle, wann gesprochen worden, daß die Bürgen tüchtig seyn, falls sie nehmlich selbst nichts haben, oder was sie haben, der Frau wäre, die aber dabey nicht intervenirt, oder wann sie interveniret, dem Beneficio Senatus Consulti Vellejani nicht renunciret hat.

Deßgleichen wann Copia Actorum abgeschlagen würde, sie etwa nur einzusehen, im Fall, da ein alter Proceß resuscitiret werden solte, wovon die Acta Manualia nicht mehr vorhanden. Weniger nicht, wann Dilatio versaget werden solte,

da der Advocat doch, laut beygelegten Attestaten Medici vernommen, und kein anderer zu bekommen, oder derselbe binnen der angesetzten Zeit nicht gleich fertig werden könnte, mithin justa Defensio benommen würde, einfolglich auch, wann nimis angusta Dilatio verstattet würde, als wo es nicht möglich, auf eine weitläuftige Sache sobald behörig zu antworten, gleichwohlen dieselbe von Amts wegen, für beschlossen angenommen worden.

Ferner wann der Actor die Sache summariter tractiret haben wolte, der Reus aber nicht, gleichwohlen es wider Willen des Rei geschehen solte, somit demselben eine Haupt-Exceptio, die nur altioris Indaginis wäre, benommen werden könnte, und er solchergestalt durch solch vorhabenden Processum summarium, grossen Schaden leiden könnte. Item wann einer nicht nur von der Instanz oder Citation, sondern von der angestellten Klage wäre absolviret worden, welchenfalls dessen ganze Klage hinweg fiele, wo nicht Appellatio statt haben solte.

Sodann wann Exceptio inepti Libelli opponiret, der Richter aber darauf nicht attendiret, so daß einer eine Haupt-Exception dagegen nicht dörfte opponiren können. S. *Syst.* §. 1074-1179.

Ad §. 16. Was in der Erläuterung von der Praxi angeführet, daß, wann ein Richter contra non Auditum gleich zufahret, Processus Appellationis nicht gleich erkannt werden, bewähret der Casus Sequestri vorzüglich, da nehmlich von einem Decreto, wodurch der Judex inferior ein Sequestrum erkannt, der andere Theil, der solches als ein grosses Præjudicium angesehen, appelliret hat, als worauf das Cammer-Gericht die Appellations-Proceß nicht immer, wohl aber, daß der Unter-Richter die Exceptiones dieses Theils gegen dergleichen Sequestrum zu hören habe, erkennet, und wann hernach gegen dieses ad Instantiam unius ergangene Decret diese Exceptiones nicht Platz greifen solten, die Appellation erst angenommen wird.

Wäre demnach Formula eines verbesserten Concepts:

Ferner nachdem auch öfters die Richter gleich contra non auditos zufahren, vor sich selbst, oder auf einseitiges Anbringen, fort die sogenannte Extrajudicial-Appellationen - - verbleiben, wo nicht das Gravamen vom Unter-Richter noch

kann

kann gehoben werden; Mithin derselbe die Exceptiones dieses Theils annoch zu hören, und wenn hernach, gegen dieses ad Instantiam unius ergangene Decret, diese Exceptiones nicht Platz greifen solten, die Appellation erst anzunehmen hätte.

Ad §. 17. Es hat bereits Lyncker aus der Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. 2. §. 1. wohl bemerket, daß man insonderheit darauf sehen muß, an Gravamen fluat ex sola Judicis, an vero Domini Territorialis Persona, welchenfalls nicht zu appelliren, sondern der Judex ordinarius anzugehen seye, als wann ein Landes-Herr ein Edict aus eigener Bewegniß zu seinem Nutzen anschlüge, v. g. es solle, wer über 20. und unter 60. Jahren wäre, zur Land-Militz gezogen werden.

Es gehet eine Appellation hier um so weniger an, als gar kein Judicium inferius dießfalls vorhanden, und eine Person fehlet, indem zwar Persona gravans vorhanden ist, nicht aber Persona Judicis, die doch nothwendig ad Judicium formandum erfordert wird; Solchemnach wäre Formula eines verbesserten Concepts folgende:

Jedoch daß der Magistrat nicht Motu proprio, sondern ad Instantiam alterius, oder tanquam Judex procediret hätte. Wobeneben darauf zu sehen, ob die Beschwerde herrühre allein von der Qualität eines Richters, oder eines Landes-Herrn, welchenfalls nicht zu appelliren stehet, sondern der ordentliche Richter angegangen werden solle, als wenn ein Landes-Herr aus eigener Bewegniß ein Edict anschlüge, daß, wer über 20. und unter 60. Jahren wäre, zur Land-Militz zu ziehen seye.

Ad §. 18. Bey diesem §. stehet auch noch der Fall zu bemerken, wo der Richter ohne vorgängigen Proceß oder ohngehört einen gravirt hat, theils ad Instantiam tertii oder Motu proprio theils gehört, oder mittels Processes, wo denn Appellatio Platz hat.

Solchemnach wäre Formula eines verbesserten Concepts, so viel diesen §. betrift, folgende:

Sonst aber da die Obrigkeit ohne vorgängigen Proceß auf Ansuchen eines andern, oder aus eigener Bewegniß, oder wie man sagt, tanquam Pars, und als ein Widersacher, und nicht richterlicher Weise gehandelt, dieweil zu ermessen, daß hierinnen sie tanquam Spoliator coram Judice ordinario, und

also hier bey den Austrägen zu belangen, wo nicht ihr Factum ad Mandatum sine Clausula qualificiret ist, indem mehr simplex Querela, dann die Appellation statt habe, sollen solche Sachen an den Richter erster Instanz, und also hier an die Austräge gewiesen werden. Wo aber der Richter theils einen ungehört oder aus eigener Bewegniß, oder theils gehört und mittels vorgängigen Processes, oder wie man sagt, partim qua Judex, partim qua Pars graviret, solle Appellatio statt haben. S. *Syst.* §. 1044 - 1047.

Tit. XXXII. (Ord. XXIX.)

Wie und welcher Gestalt die Appellationes an das Kayserliche Cammer-Gericht geschehen sollen.

(v. A.) Bey diesem Titul, (welcher allein das formale & fatale interponendæ Appellationis zum Gegenstand hat,) ist ex Legibus aliis etiam posterioribus & novioribus nichts nachzutragen, ousserhalb daß der von der letzteren *Visitat. in Decreto* vom 27ten *Novembris* 1713. unter andern nicht disapprobirte Gemeine Bescheid *de 18va. Maji 1668.* so viel dessen Principium, nemlich die in Casu non admissionis Judicis a quo in Camera zu præstirende Juramenta Calumniæ und Caution betreffen, una cum Formula hucusque usitata an statt des 8ten §. anhero eingetragen werden könte.

Item, es soll kein Appellation an dem Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen werden, die nicht gradatim geschehen, und die einen näheren Richter hätt, es wäre dann, daß der nächste Unter-Richter dem Appellanten kündlich das Recht versagt, oder der Sachen verwandt, oder sonst aus rechtmässigen Ursachen in der Sach nicht Richter seyn könt oder wolt. C. G. O. §. 1.

§. 1.

§. 1. So sollen auch die Appellationes vermög der Rechten innerhalb zehen Tagen beschehen, und nachdem sich im heiligen Reich oft zugetragen, sonderlich bey unverständigen Richtern, daß dieselben nach ausgesprochener Urthel dem verliehrenden Theil über die zehen Tag, so im Rechten zu appelliren zugelassen, länger Zeit gegeben; Wollen wir, daß der Termin der zehen Tag, in welchem dem verliehrenden Theil von gemeinen Rechten zu appelliren gebührt, keineswegs überschritten, verlängert oder gekürtzt werde, und derhalben kein Richter auf der Partheyen Ansuchen und Begehren, längern Termin, dann zehen Täge Bedacht zu appelliren geben soll. §. 1-3. stimmen mit C. G. O. §. 2-4. vollkommen überein (v. A.). R. A. 1532. *m.* 3. §. 9. (v. E.).

§. 2. Und so von Bey-Urtheilen, die Kraft einer End-Urtheil hätten, appellirt würde, so soll der Appellant in Schriften ex Intervallo oder mündlich in Continenti, wie von andern End-Urtheilen zu appelliren Macht haben. C. G. O. 1521. *Tit. V.* §. 6. (v. E.).

§. 3. Wo aber von anderen Interlocutorien und Beschwehrungen, die durch Mittel der Appellation von der End-Urtheil nicht wiederbracht werden mögen, appellirt würde; So soll solche Appellation in Schriften und mit Anzeigung der Ursach der Beschwerden geschehen, angesehen, daß dieselbig aus andern Ursachen nicht mag gerechtfertigt werden.

§. 4. Und demnach dem Rechten gemäß, daß die Appellatio a Sententia Competentiæ, da sich nemlich voriger Richter Competentem tacite vel expresse erklärt, in Scriptis geschehen soll, demselben aber etwa bißhero zuwider gehandelt worden; So sollen solche Appellationes hinführo auch anders nicht, dann in

Scriptis geschehen, es seye dann Sach, daß es an den Unter-Gerichten, von welchen appellirt, per Statutum, Consuetudinem, vel Privilegium anderst herkommen, auf den Fall, soll es bey demselben Gebrauch, Privilegio oder Statuto beruhen, und hierdurch solchem nichts benommen seyn. R. A. 1594. §. 91.

§. 5. Item, so soll einem jeden, der sich mit Urtheil beschwehrt befind, nicht allein von dem Unter-Richter und in seiner Gegenwärtigkeit, sondern auch in Abwesen, vor einem glaubwürdigen und approbirten Notario und Zeugen zu appelliren zugelassen seyn.

§. 5. & 7. seyn mit C. G. O. §. 5. wörtlich übereinstimmend (v. A.).

§. 6. Dieweil es sich aber bisweilen begibt, wann coram Notario schriftlich appellirt wird, daß dem Rechten zuwider die Appellation-Zettul dem Instrumento nicht inserirt, deßwegen dann die Appellationes nicht angenommen werden mögen; Damit dann in diesem hinführo die rechtmässige Folge geschehe, sollen die Advocaten, Anwäldte und Notarii dessen künftig eingedenck seyn, und sich mit Einverleibung berührten Zettels, dem Rechten und Stylo gemäß erzeigen.

R. A. 1594. §. 92.

§. 7. Und soll der Unter-Richter, so ihme solche in seinem Abwesen beschehene Appellation, wie sich gebührt, insinuirt, sich mit Gebung der Apostel, Ansetzung der Zeit und sonst allermassen, als ob vor ihme selbst wäre appellirt worden, zu halten schuldig seyn: So aber solche Appellation dem Unter-Richter nicht insinuirt, soll dieselbig nichts destoweniger an dem Cammer-Gericht angenommen, doch so der Unterrichter in diesem Fall auf Anrufen der Parthey mit der Execution oder sonst im Rechten fürfahren würde, soll dasselbig

das

das also durch ihn, ehe und zuvor ihme durch das Kayserliche Cammer-Gericht inhibirt, gehandelt, nicht für Attentata geachtet, auch der Appellant derhalben super Attentatis nicht gehört, sondern in puncto Appellationis, wie sich gebührt, zu procediren und zu handlen angehalten werden. Im Zwierleinischen Concept stehet bey den Worten super Attentatis extrajudicialiter, so in anderen Editionen nicht befindlich (v. C.).

§. 8. Wo auch die Unter-Gericht mit sondern rechtmässigen Privilegien, wie und welcher Gestalt von derselben Urthel appelliret werden soll, versehen; Wollen Wir, daß die Appellanten, die solcher Freyheit Wissens haben, denselben vor den Richtern und Notarien, vor denen sie appelliren, nachzukommen und zu geleben schuldig seyn: Wo ihnen aber solche Freyheiten und andere Gebräuch, als daß die Appellanten, ehe und zuvor ihre Appellation angenommen, Gold oder Geld auflegen sollen, oder dergleichen Gewohnheiten unbewust, daß alsdann dieselbigen ihnen an ihren Appellationen keine Verhinderung bringen sollen.
C. G. O. §. 6.

Verbesserungs-Vorschl. (v. A.).

Ad §. 1. Wäre dienlich, daß auch gesetzet würde, daß das Fatale decendii, weilen es nicht just zum Faveur des triumphirenden Theils, sondern zu Abschneid- und Verminderung der Proceß-Strittigkeiten in Legibus verordnet ist, auch von denen Partheyen selbsten mutuo Consensu nicht solle erstrecket werden können.

Sodann aber:

da sich vielfältig ergiebt, daß dieses Fatale durch Sorglosigkeit des ad Acta gehabten Procuratoris, oder Unwissenheit der Partheyen versäumet, hiernächst aber von letzteren unter Vorschützung der Ignorantiæ Juris, oder daß ihr Advocat, oder Procurator, welcher ad Acta gewesen, und das Versehen begangen, nicht solvendo seye, brevi Manu Restitutio in integrum

begehrt wird; dann aber in solchen Fällen die Meinungen, ob die Restitution brevi Manu, oder prævia Citatione ad videndum se restitui zu erkennen seye, öfters spaltig gewesen; also wäre sehr dienlich, wann ad §. 1. hujus Tit. auch decisive verordnet würde, daß wo nicht die Insolventia Procuratoris, vel Advocati, welcher dieses Fatale interponendæ negligiret hätte, offenbar, oder durch ein Attestat des Unter-Richters, in anderen Fällen aber Rusticitas, vel Ignorantia Juris, und daß Appellant von dem Judicio a quo Ratione observandi Decendii nicht avisiret, oder mit List, oder Zwang von zeitlicher Interponirung der Appellation abgehalten worden seye, in continenti erweisen thäte, die Restitutio brevi Manu niemahlen; sondern nach befindender Wahrscheinlichkeit der vorschützenden Entschuldigungen zum höchsten eine Citatio ad videndum se restitui, und zwar letzteres auch nur alsdann erkannt werden solle, wann ein Appellant, welchem die Ignorantia Juris nicht zu statten kommet, sich legitimiret, daß er nach erhaltener Notitz von der gravirlichen Urthel wenigstens seines Orts intra decendium bey dem Judice a quo, oder aber coram Notario die Gebühr gewahret habe.

Ad §. 3. & 4. Wäre rathsamer, daß in denen alldort exprimirten Fällen die in Scriptis & cum expressione Gravaminis erforderte Interpositio Appellationis mit einem ausgedruckten Præjudicio, daß nehmlichen ansonsten die Appellation für nichtig, und Sententia a qua pro Re judicata gehalten werden sollte, verknüpfet, und geschärfet würde; Gestalten bey Vorkommenheit des Casus ansonsten die Unterlassung der in dictis §. beschehenen Vorschrift von einigen nur für strafwürdig, von andern aber, wie auch der mens Legis ganz wahrscheinlich ist, als ein Essential-Requisitum angesehen werden, und sofort Zweifel, oder auch gar in diversis Senatibus differente Beurtheilung darüber entstehen dürfte.

Ad §. 5. Würde räthlicher seyn, wann anstatt der Worten: **vor einem glaubwürdigen und approbirten *Notario***, gesetzt würde, vor einem öffentlichen Kaiserlichen oder Päbstlichen Notario, allermassen einerseits das Amt des Notariats die Glaubwürdigkeit seiner Amts-Verrichtungen mit sich bringet; andererseits das Wort approbirter in dem Verstand, als wann der Notarius in Camera oder bey dem Unter-Gericht immatriculiret seyn müste, ausgelegt, sofort da es dergleichen Notarios in dem Reich der Kosten halber sehr wenig giebet, denen Appellanten höchst beschwerlich fallen dürfte, intra decendium einen

einen solchen Notarium aufzufinden. Wie dann auch in Camera durch eine undenkliche Observanz hergebracht ist, daß man die auch bey einem nicht immatriculirten Notario interponirte Appellationen ohne Anstand angenommen.

Erläuterungen (v. C.).

Ad Pr. Zur Erläuterung dieses §. dienet, wenn dem Wort: gradatim, beygesetzt wird, sondern per saltum oder præterita Instantia intermedia geschehen.

Ad §. 1. Die Worte: vermög der Rechte, deuten auf Auth. hodie C. de Appell. Nov. 23. C. 1. C. 8. de Appell. 6.

Die hernach folgende: Nach ausgesprochenem Urtheil, sind nicht dahin auszulegen, als wenn blos a Die latæ Sententiæ das Decendium zu computiren wäre, sondern es ist annebst der Dies Notitiæ in Betracht zu ziehen, dann, wann ein Urtheil heraus kommt, zu dessen Publication einer, oder dessen Procurator nicht citiret worden, der triumphirende Theil Nachricht davon bekommt, sie aber dem andern nicht zuschickt, oder legitimo Modo insinuiren läßt, solches auch nicht durch den Richter geschehen, so schadet es nicht, wann auch schon 3. Jahr vorher die Urthel ergangen, einer auch der gemeinen Sage nach etwas davon gehöret. Wann aber ein Procurator ad Acta gewesen, derselbe ad audiendum publicari Sententiam citirt worden, die Urtheil widria ausgefallen und selbiger nicht appelliret, sondern es nur erstlich seinem Principal zugeschrieben, solcher aber den Brief facto quodam nicht frühzeitig genug erhalten; da kann post decendium nicht appelliret werden, wann der Procurator solvendo ist; Dann deßwegen hat man einen Procuratorem apud Acta, daß derselbe besorgen möge, was in Judicio zu besorgen steht, wohingegen, wenn er nicht solvendo ist, Restitutio in integrum adversus Sententiam Culpa Procuratoris in Rem judicatam prolapsam gesucht werden kann. Der Procurator kann eine solche That nicht verantworten, daß er nehmlich nicht appelliret. Dann wann die Appellation einmahl interponirt ist, und der Principal will sie nicht verfolgen, so steht es ihm ja doch frey.

Es kann also dieselbe vorsorglich allemahl interponiret werden, und ist zu interponiren, wann auch gleich der Richter sine Causæ cognitione judiciret hätte. Zwar kann dergleichen

Urthel

Urthel auch noch post Decendium impugniret werden; allein nicht durchs Remedium Appellationis, sondern Nullitatis, welches doch sehr fatal ist, indem es die Ehre des Richters sehr verletzet, auch leichter bewiesen werden kann, daß der Richter inique, als nulliter geurtheilt habe, daß es demnach besser ist, die Nullitäts-Klage mit der Appellation zu combiniren, indem man auch a Sententia nulla appelliren kann.

Ad §. 2. Die Worte: in Schriften, sind von der Schedula Appellationis zu verstehen, oder dem Appellations-Zettul, wodurch die Anzeige geschiehet, daß man appellire, und welche dem Unter-Richter intra Decendium, obgleich nicht coram Tribunali zu insinuiren ist, über welche Insinuation man ein Document haben muß. Die darauf folgende Worte: in continenti, deuten darauf, wenn das Judicium annoch bey einander ist, dergestalt, daß sobald als einer nur aus der Stube gegangen, oder gesagt, er wolle sich nur mit seinem Advocaten besprechen, er nicht mehr viva Voce appelliren kann, sondern man stante pede es ad Protocollum geben muß, wo jedoch genug ist, zu sagen: *appello!* oder will davon appellirt, Acta requirirt und sich ad Solennia offerirt haben, so freylich nicht angeht, weiln nur a Decreto, das man einem insinuirt, appellirt wird, und wo keine Publicatio geschieht, wie an einigen Orten die Urthel schriftlich nur abgefaßt, und hernach mit dem Regierungs-Siegel bekräftiget, der Parthie insinuiret wird.

Ad §. 3. Die Worte: angesehen, daß dieselbige aus andern Ursachen nicht gerechtfertiget werden mag, deuten auf die bey dem Appellations-Proceß bekannte Rechts-Regul: Non Probata probabo, non Deducta deducam, und daß hier kein besonderer Libell verfasset, sondern besagte Schedula Appellationis statt desselben übergeben, und mit solchem die Appellation justificiret werde.

Uebrigens kann zur Erläuterung dienen, wann die Worte: mit Anzeigung der Ursache denen in Schriften als die Raison vorgesetzt werden, als welches viva Voce sich nicht thun läßt.

Ad §. 4. Gaillius L. 1. Obs. CXXXI. n. ult. hat zwar behaupten wollen, in Camera Differentiam in recipiendis Appellationibus a Competentia vel Incompetentia tam accurate non servari, sed indistincte Appellationes viva Voce in continenti

nenti

nenti factas recipi: Allein in diesem §. C. O. C. sowohl, als R. J. de Anno 1594. §. 91. ist decidirt, Appellationem a Sententia Competentiæ aliter non recipiendam esse, quam in Scriptis, ceu mere Interlocutoriam, ob Gravamen tamen irreparabile appellabilem, welches bey der Sententia Incompetentiæ sich anders verhält, als die Vim Definitivæ hat, mithin §. 2. H. Tit. einschlägt, daß von dieser auch viva Voce appelliret werden kann.

Ad §. 5. Sind die Worte: vor *Notario* und Zeugen, nicht dahin zu restringiren, als wann præcise Zeugen dazu erfordert würden, sondern es kann auch die Interpositio, vor 2. Notarien ohne Zeugen geschehen.

Ad §. 6. Zur Erläuterung ist anstatt Appellations-Zettul, Requisitions-Zettul zu setzen, und diese Schedula Requisitionis von der Schedula Appellationis, welche dem Richter bey der Appellation in Schriften überreicht wird, zu unterscheiden.

Ad §. 7. Zur Erläuterung kann dienen, wann dem Wort: insinuiret, beygesetzt wird, mit dem Instrument; Die Worte: wie sichs gebühret, deuten auf die Vorsichtigkeit, die ein Appellant bey dieser Appellation zu gebrauchen hat, indem er dieselbe nicht nothwendig dem Unter-Richter zu insinuiren braucht, sich aber dadurch der Gefahr expouirt, daß der Richter ad Executionem Sententiæ schreiten möge, ohne zu befürchten zu haben, daß er sich Attentata zu Schulden kommen lasse.

Ad §. 8. Denen Worten: **Privilegien**, ist beyzusetzen: oder vom Kaiser confirmirten Statutis. Dieser §. kann auch dadurch erläutert werden, wenn dem Wort: **versehen**, beygesetzt wird, oder Solennia Appellationis dadurch eingeführet, und den Worten: **sie appelliren**, bey Straf der Desertion.

Gutachten ꝛc.

Ad Pr. Nachdem öfters eine unerlaubte Vermehrung derer Instantien geschieht, so stehet ad h. Pr. bey den Worten der nächste Unter-Richter zu bemerken, daß dieser nicht in Præjudicium Instantiæ immediatæ angeordnet seyn müsse.

Wäre demnach Formula eines verbesserten Concepts, quoad hoc Pr.

Item

Item es ſoll - - - gradatim, ſondern per ſaltum oder præterita Inſtantia intermedia geſchehen - - - der nächſte Unter-Richter, in Præjudicium Inſtantiæ intermediæ angeordnet, oder dem Appellanten - - - oder wolte, *Appellationem non recipiendo*. S. *Syſt.* §. 1047. 1049.

Ad §. 1. Die Appellationes ſollen vermöge der Rechten nicht ſchlechterdings innerhalb 10. Tagen beſchehen, ſondern wann das Gravamen continuum iſt, dergleichen Incarceratio, ſo iſt die Appellation continua auch poſt decendium, ab Initio Gravaminis computatum, anzunehmen, weilen es gleichſam immer ein novum Gravamen iſt, als wie wann heute dieſe Frohn-Dienſte, morgen eben dieſelbe wieder auferlegt werden.

Deßgleichen lauft das Decendium dem nicht, der Facultatem Appellandi nicht gehabt, als Caſu fatali, velut incendio zu appelliren verhindert worden, wohl aber dem, welchem die Urthel zweifelhaft und dunkel ſcheinet, wann er meinet, daß intra decendium a Tempore declaratæ Sententiæ appelliret werden könne, ſondern es muß dießfalls eventualiter gleich appelliret werden, ob zwar einer Declarationem Sententiæ vor der Hand begehren kann.

Es wäre demnach Formula eines verbeſſerten Concepts, ſo viel dieſen §. 1. betrift, folgende:

So ſollen auch die Appellationes vermöge der Rechte innerhalb 10. Tagen beſchehen, *a Momento in Momentum* zu rechnen, wann die Urthel in Gegenwart der Parthien publiciret worden, oder Procuratores apud Acta geweſen, oder wenigſtens ad audiendum publicari Sententiam beyde citiret worden, ad eum Effectum, daß nach denen 10. Tagen, die Urthel in die Kraft Rechtens treten ſolle.

Und nachdem ſich im Heil. Reiche - - - keineswegs überſchritten, verlängert oder gekürtzet werde, und derohalben kein Richter auf der Partheyen Anſuchen und Begehren längern Termin, denn 10. Tage Bedacht zu appelliren geben ſolle: Es wäre dann Sache, daß einer zwar gewußt, es ſeye eine Urthel gegen ihn ergangen, aber Facultatem appellandi nicht gehabt, als wie wenn er gleich darauf incarceriret und niemand zu ihm gelaſſen worden, oder ihm niemand dienen, ja auch keine Atteſtata interpoſitæ Appellationis geben wollen, welchenfalls ihme das Decendium nicht laufen ſolle, wenigſtens nur von der

Zeit

Zeit an, da er wieder zu Leuten gekommen. Sodann setzen, ordnen und wollen Wir, daß gedachte 10. Tage auch laufen sollen, wann gleich der Richter ohne Causæ Cognition; mithin nulliter gesprochen, obgleich dießfalls das Remedium Nullitatis statt haben solle. S. *Syst.* §. 1128-1136.

Ad §. 2. Die Appellation ist zu interponiren, entweder oraliter, stante pede, oder durch Ueberreichung eines Zettuls, oder vor Notario und Zeugen, oder vor 3. oder 4. ehrlichen Männern, dießfalls ist Extractus Protocolli zu begehren, und der Supplic beyzulegen, damit man ein Documentum interpositæ Appellationis hat. Solte aber dieser abgeschlagen werden, oder man bekommt ihn in 4. 5. Tagen nicht, so ist nochmahls coram Notario & Testibus zu appelliren, und dabey anzuführen, daß man schon stante pede coram Judicio appelliret, allda aber keinen Extractum Protocolli erhalten können, worüber sodann Notarius sein Instrument von sich zu geben hat.

Wann nun aber viva Voce nicht ist appelliret worden, man findet aber nach vorgegangener Ueberlegung zu Haus mit dem Advocaten, daß appelliret werden muß, so muß es in Scriptis geschehen, wie im 2ten und 3ten Fall, wo es im 2ten Fall die Parthie selbst thun kann, und keinen Notarium braucht.

Wann hingegen kein Notarius vorhanden (so doch heut zu Tag was rares) und zu befürchten, der Unter-Richter mögte kein Attestatum der per Porrectionem Schedulæ schriftlich übergebenen Appellation ertheilen, so kann man nochmahlen vor 3. oder 4. ehrlichen Männern appelliren, und es ihnen anzeigen, daß man dem Richter Schedulam überreicht, allein kein Document darüber bekommen könne, und sie ersuchen, ein Attestat darüber zu geben, so aber blos in Causa Necessitatis angeht.

Solchemnach wäre Formula eines verbesserten Concepts:

Gleichwie eine Appellation entweder viva Voce, stante pede, wo eine Urtheils-Publicatio geschieht, und nicht nur ein Decret, oder wie an einigen Orten, die Urthel nur schriftlich abgefaßt, und hernach mit dem Regierungs-Siegel bekräftiget, der Parthie insinuiret wird, per Verbum *Appello*, oder Verba æquipollentia, so lang das Judicium annoch bey einander ist, oder mittels Ueberreichung einer Schedulæ, Appellations-Zettul genannt, obgleich nicht coram Tribunali, oder vor Notario

rio und Zeugen, oder vor 3. oder 4. ehrlichen Männern geschieht, also wenn von Bey-Urtheilen, welche die Kraft eines End-Urthels hätten, appelliret würde, so soll der Appellant, mittels eines Appellations-Zettuls, oder mündlich, so lang das Judicium annoch bey einander, wie von andern End-Urtheilen, denen jene völlig gleich zu halten, zu appelliren Macht haben.

Ad §. 3. Bey einer Interlocutoria und Beschwerung, die durch Mittel der Appellation von der End-Urtheil nicht wiederbracht werden mag, ist das Gravamen zu deduciren, damit der Unter-Richter sieht, warum man sich vor gravirt halte, damit er die Urthel nicht pro Interlocutoria simplici ansehen, und also mit der Execution nicht zufahren möge: weswegen auch die Appellation nicht viva Voce, sondern nur in Scriptis geschehen kann, da nur Formalia Appellationis und keine Materialia in das Protocoll gehören, daher es auch hier nicht braucht einen besondern Libell zu verfassen, noch die bey dem Appellations-Proceß sonst bekannte Regul non Probata probabo, non Deducta deducam statt hat.

Solchemnach wäre Formula eines verbesserten Concepts diesen §. belangend, folgende:

Wo aber - - - so soll solche Appellation mit Anzeige der Ursache der Beschwerden geschehen, dahingegen es eines besondern Appellations-Libells nicht bedärfen, noch die bekannte Rechts-Regul statt haben, non Probata probabo, non Deducta deducam, es stünde dann eine andere Observanz zu beweisen. S. *Syst.* §. 1042.

Ad §. 4. Wenn Sententia nicht pure definitiva ist, so ist die Raison, warum einer appellirt, in Schriften anzuführen, und deßwegen auch in Scriptis zu appelliren. So ist nun Sententia Competentiæ geartet, nicht aber Incompetentiæ, die Vim Definitivæ hat: Denn bey jener erkläret sich der Richter pro Competente, non attenta Exceptione Fori declinatoria. Unterdessen, ob sie gleich mere Interlocutoria ist, so ist doch das Gravamen irreparabile; Mithin in Scriptis zu appelliren, daß der Unter-Richter sieht, er habe gravirt, und nicht mit der Execution zufahre, oder es pro Interlocutoria simplici halten möge.

So aber verhält es sich auch mit der Sententia ab Excessu in Executione oder wenn man mit Exceptionibus in ipsa Executione obmovibilibus nicht gehöret werden wolte, da muß

allezeit

allezeit dieſer Caſus ſpecialis in Scriptis dargethan, und das Gravamen quodammodo erörtert werden.

Daß aber auch a Gravamine extrajudiciali nicht viva Voce appelliret werden könne, verſteht ſich vor ſich: denn viva Voce wird nur appelliret, wenn der Judex und Parthien gegenwärtig, deßfalls aber ſind weder Parthien noch Judex gegenwärtig, ſondern einem wird nur ad Inſtantiam unius die Sache zugeſchicket, daher hier wieder in Scriptis appelliret werden muß.

Es wäre demnach Formula des Concepts quoad h. §. folgendergeſtalt zu verbeſſern:

Nachdem durch den Reichs-Abſchied de Anno 1594. §. 91. der Unterſcheid inter Sententiam Competentiæ und Incompetentiæ veſtgeſtellet und demnach den Rechten gemäs - - -. Aber auch überhaupt, wenn Sententia nicht pure definitiva iſt, wollen, ordnen und ſetzen Wir, daß in Scriptis; einfolglich auch, wenn ab Exceſſu in Executione appelliret worden, ſolchergeſtalt appelliret werden ſolle: Gleich auch viva Voce a Gravamine extrajudiciali nicht ſoll appelliret werden können. S. *Syſt.* §. 1045.

Ad §. 5. Die Requiſita, welche zu dem Inſtrumento Appellationis erfordert werden, ſind meiſtentheils ſolche, die zu jedem Inſtrument erfordert werden, auſſer daß dieſes Inſtrument, der Dauer wegen, zu verfertigen und kommt es in Interregno vor, ſo iſt ſtatt des Kaiſerl. Nahmen, der Nahmen der Vicariorum zu ſetzen; Wobeneben das Inſtrument ſo zu verfaſſen, daß man es nicht ganz, ſondern nur die Subſtantialia in margine, zu leſen braucht. Item ſo ſoll - - - und Zeugen oder 2. Notarien ohne Zeugen, zu appelliren zugelaſſen ſeyn.

Welchemnach dieſer §. dahin zu verbeſſern:

Und zwar ſoll der Notarius ſchriftlich requirirt, ihme auch Copia Sententiæ a qua mitgetheilet werden, fort derſelbe die ſchriftliche Requiſition in ſein Inſtrument, nebſt dem Tenore Sententiæ, einflieſſen laſſen. Wo übrigens dieſes Inſtrument, wie ſonſt die andere auch, jedoch in Pergament zu verfertigen dergeſtalt, daß, wo es nicht ſeyn könnte, man ſich offeriren ſolle, es noch beyzubringen, ſolches auch in Forma Libelli, und nicht extenſa ſeu Patenti geſchrieben werde, ſodann

dann ein Rand bleibe, damit es marquirt, nehmlich die Haupt-Requisita als Invocatio Nominis Divini, Nomen Imperatoris Romani, Tenor Requisitionis, Tenor Sententiæ a qua, Interpositio Appellationis, Notificatio Judici Facta, wie nicht weniger die Antwort des Judicis auf den Rand gesetzet werden können.

Ad §. 6. Koch. ad Ord. Cam. P. 2. Tit. 29. n. 41. bezeuget, daß unterweilen Notarii, wo die Schedula Requisitionis zu weitläuftig gewesen, oder die Gravamina zu weitläuftig deduciret worden, dieselbe vidimirt dem Instrument immediate adjungirt haben. Allein es ist solches obangezogenem R. J. zuwider, nach welchem Insertio Schedulæ erfordert wird, obgleich zwar der Tenor nicht weitläuftig zu seyn braucht, sondern etwan nur solchergestalt: Dem Hrn. Notario gebe man hiermit zu vernehmen, daß man von der in Sachen ergangenen Urthel, weil man sich dadurch gravirt zu seyn erachte, appellirt habe, mit Bitte, es ad Protocollum zu nehmen, und ein Instrument darüber auszufertigen. Wohingegen die Schedula App. folgendergestalt lautet:

Nachdem man durch die Urthel sich beschweret befinde, und noch mehr beschwert zu werden erachte, falls man sie in Rechts-Kraft erwachsen liesse, als wolle man das sowohl in gemeinen Rechten als Reichs-Gesetzen denen Gravirten zu gut verordnete Remedium Appellationis hiermit ergriffen haben, bäthe derselben zu deferiren, nichts widriges zu verhängen, wolte Acta requirirt, und sich ad quævis Solennia offerirt haben.

Solchemnach wäre Formula eines verbesserten Concepts, quoad h. §. 6.

Dieweil sichs aber begiebt - - - Appellatio Schedulæ Requisitionis dem Instrumento - - - berührten Zettuls, und nicht nur dessen Adjunction in Copia vidimata den Rechten und Stylo gemäs erzeigen.

Ad §. 7. Nach der Frankfurter Reformation ist nöthig, daß die coram Notario interponirte Appellation, annoch intra decendium Judici insinuirt werde.

Solchemnach ist eine Verbesserung des Concepts, so viel diesen §. betrift, wenn solches beygesetzt wird, wie auch daß bey einer solchen Appellation Vorsichtigkeit

tigkeit zu gebrauchen, und die Insinuation zu thun, damit der Unter-Richter nicht ob justam interpositæ App. Ignorantiam, zur Execution der Urthel fürschreiten möge.

Und soll der Unter-Richter - - - gebühret wenn er vorsichtig handeln will - - - angehalten werden, es wäre dann Sache, daß es an denen Unter-Gerichten, von welchen appelliret, anders Herkommens.

Ad §. 8. De Jure communi ist zwar genug zu sagen, viva Voce: *appello*, oder coram Notario & Testibus wolte appelliret haben; Allein ad Interpositionem Appellationis gehören auch oft Solennia, weil verschiedene Stände Privilegia über gewisse Dinge haben, derentwegen manchmahl etwas sub Pœna Desertionis observiret werden muß. Und zwar ist das erste Solenne, daß das Juramentum Calumniæ bey ihren Unter-Gerichten muß abgeschworen werden, das zweyte Cautio de Judicio sisti & Judicatum solvi, das dritte der an vielen Orten zu erlegende Gold-Gulden.

Solchemnach wäre Formula eines verbesserten Concepts, so viel diesen §. betrift:

Wo auch - - - versehen, oder Solennia dadurch eingeführet, die sub Pœna Desertionis zu beobachten: Wollen Wir das Juramentum Calumniæ, so sonsten bey diesem Cammer-Gericht von dem Appellanten geschworen werden muß, bey denen Unter-Gerichten und zwar, falls das Privilegium dahin lautet, in Person ablegen, auch ein Attestat darüber sich geben lassen, fort solches beym Cammer-Gericht einbringen, wo man sie aber dazu nicht lassen will, als wenn der Richter Apostolos refutatorios giebt, sie solches in Camera schwören müssen.

Item daß Cautio de Judicio sisti & Judicatum solvi prästiret, und der Cautions-Schein sogleich bey Interposition der Appellation übergeben werde, jedoch daß Cautio omnium Bonorum dazu genug, und wenn sie am Unter-Gericht nicht angenommen werden will, als wenn Refutatorii gegeben werden, der Cautions-Schein am Cammer-Gericht, bey der Reproduction mit beygeleget, sodann daß ein Gold-Gulden bey der Appellation erleget, und wenn derselbe nach ertheilten Refutatoriis nicht angenommen werden will, hernach bey der Reproduction, wenn die Proceß erhalten worden, in die Leserey gegeben werden, wo ihnen Appellanten aber - - - S. *Syst.* §. 1145-1149.

Tit. XXXIII. (Ord. XXX.)

In was Zeit ein jede Appellation an dem Kayserlichen Cammer-Gericht anbracht werden soll.

Damit auch Gefährlichkeit in Vollführung der Appellation, so an dem Kayserlichen Cammer-Gericht beschehen, fürkommen, soll einem jeden Appellanten frey stehen, nach gethaner Appellation Apostolos zu bitten, oder nicht, und im Fall, daß er Apostolos gebeten, ihme durch den, oder die Richter voriger Instantzien, in Antwortung und Gebung der Refutatorien oder Réverential-Aposteln, wie auch im Fall, da der Richter weder Reverentiales noch Refutatorios gebe, Zeit von einem, zweyen, dreyen, biß in sechs Monat, von Zeit an der interponirten Appellation zu rechnen, und nicht darüber, wie das der, oder die Richter jedesmals nach Gelegenheit der Sachen, Partheyen und Wege ermessen, angesetzt und aufgelegt werden, dazwischen sein Appellation am Cammer-Gericht anzubringen, und durch Ausziehung, Verkündung und Wieder-Einbringung der Ladung anhängig zu machen. Pr. & §. 1. concordiren gänzlich mit §. 1. & *prima Parte* §. 2. *Ord.* (v. A.).

(v. A.) Post Principium hujus Tituli ist aus dem Jüngeren Reichs-Abschied der §. 64. anhero zu bringen, und als der Erste §. zu setzen, in Verbis:

Zu Beförderung des Processes und Abschneidung aller unnothwendigen Weitläuftigkeiten, soll hinführo in Appellations-Sachen das weitschweiffige articulirte Libelliren ebenmässig abgestellt seyn: und ein jeder Appellant hinführo seine Gravamina Appellationis jedesmahls summariter und Puncten-weise verfasset gleich mit der Supplication

cation pro Processibus übergeben, darinnen, nach Innhalt des Anno 1593. (13. Decembris §. 2.) ergangenen- und Anno 1595. durch die Visitatores bestättigten Gemeinen Bescheids, ungehindert des *Deputations*-Abschieds *de Anno 1600.* §. Es sind in den ꝛc. 114. absonderlich (1) worin er sich beschwert erachte, (2) was er besser zu beweisen, oder (3) von Neuem vorzubringen gedencke, anzeigen: und solche seine Gravamina oder Appellations-Ursachen den Appellaten in so viel beglaubten Copien, wie hieroben vermeldet, als der Citirten seynd, und in der Ladung mit gewissen Numeris oder Literis gezeichnet werden sollen, insinuiren lassen.

Diesem wäre als der zweyte §. nachzusetzen, was in §. 65. des nemlichen Jüngeren Reichs-Abschieds in folgenden Worten lautet:

Wolte Er aber keine Ursachen oder Gravamina Appellationis, wie dann solches in seiner Willkühr gestellt ist, eingeben, sondern simpliciter ad Acta priora submittiren und beschliessen; so soll Er dessen in Supplicatione pro Processibus Anregung thun, damit es den Processen eingerückt, und dadurch zu des Appellaten Wissenschafft gebracht werde, derselbe auch in Ein- und anderm Fall sich darauf gefast machen, und in primo Termino die Gebühr zu verhandlen wissen möge.

§. 1. Würde aber durch den Richter dem Appellanten keine Zeit ernennt oder angesetzt, so soll dennoch der Appellant, er hätte Apostolos gebetten oder nicht, oder ihme wären Refutatorii, Reverentiales, oder gleich deren keines für Apostel gegeben, die sechs Monath haben, solch seine Appellation obgemeldter massen am Cammer-Gericht anhängig zu machen.

(v. A.) Dieser §. ist also nach obiger Ausfüllung der §. 3.

§. 2. Dergleichen, so Einer nicht vor dem Richter, sondern vor Notarien und Zeugen appelliret, und sein Appellation dem Richter insinuirt hätte, so soll ihm obgemeldter massen zu Zeit der Insinuirung solcher Appellation durch den Richter von einem bis in sechs Monath Zeit angesetzt und aufgelegt werden: Und so solches durch den Richter nicht geschähe, oder die Appellation dem Richter nicht insinuirt würde, soll der Appellant sechs Monath, wie obgemeldt, haben.

Ist mit *Parte prima* §. 3. *Ord.* bis auf die virgulirte Worte: und aufgelegt werden: ganz einstimmig (v. A.).

(v. A.) Dieser §. ist *in Ordine* der obigen Ausfüllung der §. 4.

§. 3. Und sollen in obgemeldten Fällen, je für einen Monath dreyssig Tag gerechnet werden.

Ist mit §. 4. *Ord.* wörtlich gleichlautend (v. A.).

(v. A.) Post h. §. 3., welcher *in dicto Ordine* den §. 5. ausmachete, wäre ex *Recess. Imper. Novis.* zu inseriren, was der §. 67. disponiret, in Verbis:

Sodann soll sich Appellant in alle Weege mit Ausbring- und Insinuirung der Process, bey Straff der Desertion dergestalt befördern, damit die Insinuation wenigst vor Ablauff der vier ersten, nach interponirter Appellation folgenden Monathen ohnfehlbar geschehe, und also nach der Insinuation zum wenigsten noch zwey Monathe, biß zu Versliessung der Fatalium introducendæ, zur Reproduction und dem Appellaten zu nothwendiger Bedenk- und Einbringung seiner Gegen-Nothdurfft übrig verbleiben, welche Fatalia hinführo so leicht, auch nicht anders, als aus erheblichen Ursachen in ereignenden Nothfällen, zumahlen in denselben nur etwan auf zwey oder drey Monathe prorogirt werden sollen.

Diesem

Diesem wäre auch der §. 68. de celeri Expeditione & Insinuatione Processuum aus gedachtem Jüngeren Reichs-Abschied sogleich nachzusetzen, und könnte den §. 7. ausmachen.

§. 4. Und im Fall, daß von wegen Entlegenheit der Land und Ferne des Wegs, oder aus andern ehehaften Verhinderungen in solcher Zeit der sechs Monath die Ladung nicht verkündt, und mit ihrer Execution obgemeldter massen nicht reproducirt werden möchte; Sollen alsdann Cammer-Richter und Beysitzer auf Ansuchen der Partheyen auf empfangenen Bericht solcher Entlegenheit, auch Bescheinung derselben Verhinderungen, und anders nicht, solche Zeit der sechs Monath zu prorogiren und zu erstrecken Macht und Gewalt haben. Ist genommen ex 2. *Parte §. 2. d. Ord.* und differiret in Verbis virgulatis: oder aus andern ehehafften Verhinderungen, sodann solcher Entlegenheit auch Bescheinigung derselben Verhinderungen und anderst nicht: Es seyn aber diese Wort ex *Mente & Dispositione R. I.* 1594. §. 88. wohl beygesetzet uud beyzubehalten (v. A.).

(v. A.) Diesem §. 4., welcher aber nach obiger Einrichtung den §. 8. ausmachet, ist aus denen *Resolutionibus ad Supplicas Procuratorum* vom 28ten *Januarii* 1657. juxta *Limitationem a Visitatione in Decreto de* 27. *Novembris* 1713. *ejusque Adjunct. Lit. A.* factam beyzufügen:

Im Fall aber die Anwälde nach Verfliessung der Vier Monath erhebliche Ursachen beybringen könnten, daß sie und ihre Principalen sich nicht selbsten coarctiret hätten, sollen sie nach Gestalt der Sachen brevi Manu restituiret werden, doch solle mit diesen Restitutionen brevi manu behutsam zu Werk gegangen, und selbe nicht anderst ertheilet werden, als wann die zu deren Erhaltung angebrachte Ursachen ganz klar und dergestalt beschaffen seyn, daß kein Zweiffel dabey entstehen könne.

(v. C.) Eine Ergänzung dieses §. ist *in R. I. N.* §. 67. in folgenden Worten enthalten, welche Fatalia hinführo so leicht, auch nicht anderst, als aus erheblichen Ursachen in ereignenden Noth-Fällen, zumahl in denselben nur etwan auf Zwey oder Drey Monathe prorogiret werden sollen; So auch vom Fatali reproducendæ zu verstehen, daß es nehmlich prorogiret werden kann, wenn man per Recessum auf der Audientz anzeiget, es wären noch nicht alle ad reproducendum nöthige Stücke zurück gekommen, und wollte deswegen um prorogationem Termini gebethen haben, der nun eo ipso prorogatus ist.

§. 5. In Fällen aber, da dem Appellanten ein kürtzerer Termin, als sechs Monath von dem Unter-Richter angesetzt, mag auch Prorogatio Fatalium ohne Bescheinung der Verhinderungen erkennt werden. R. A. 1594. §. 89.

(v. A.) Dieser §. ist nach mehrgedachter Einrichtung der §. 9. & sic in sequentibus §§phis.

(v. C.) §. 5. Ist nichts zu ergänzen, ausser daß noch im §. 89. des Reichs-Abschieds *de Anno* 1594. befindlich, und wird doch gleicher Gestalt, auch dießfalls die Ursachen der *Prorogation* den *Processen* einzuverleiben vor unnöthig geachtet.

§. 6. Da dann aus vorbrachten Ursachen die Fatalia Appellationum auf der Appellanten Ansuchen in Erkennung der Proceß obangeregter massen prorogirt werden; Sollen zu Verhütung nothwendiger Disputationen solche Prorogationes den Processen jederzeit in der Canzley einverleibt werden, aber auch zugleich die Ursachen, darum solche Prorogatio geschehen, in berührten Processen zu vermelden, wird, weil Causæ Cognitio vorher gangen, für unnöthig geachtet.

Ist

Ist genommen theils aus dem V. A. 1559. §. 46., theils aus vorgemeldtem R. A. §. 88. & 89., und kommet mit dem Sinn der letztern in Substantia ganz überein (v. A.). Stimmet mit *V. R.* 1559. *§.* 39. *R. I.* 1594. *§.* 88. in so weit überein, als noch ein anderer Casus darinnen enthalten (v. E.).

§ 7. Und so also in einem oder andern Fall der Appellant dem allem, wie obgesetzt, nicht nachkommen, und in obbestimmter Zeit seine Appellation am Cammer-Gericht, durch Wieder-Einbringung der ausgangen und verkündten Ladung in angesetztem Termino nicht anhängig machen würde, so soll alsdann seine Appellation für desert geacht und gehalten werden, und Appellatus, dem die Citation verkündt, vor dem Cammer-Gericht zu erscheinen, und auf die Desertion solcher Appellation zu handlen und procediren Macht haben, zu welchem er auch zugelassen werden soll. Doch so er nach der Desertion auch weiter begehren würde, die ausgesprochene Urtheil zu bestättigen und zu confirmiren, soll er in demselbigen nicht gehört, und sonst mit der Execution der gesprochenen Haupt-Urtheil an die Richter voriger Instantz, so fern dieselben vermög der Recht, und dieser Ordnung, ihre Urtheil zu exequiren haben, remittirt und gewiesen werden: Wo nicht, alsdann das Cammer-Gericht auf Anrufen der Partheyen, auch die Haupt-Urthel zu exequiren Macht und Gewalt haben. Ist mit §. 5. der C. G. O. wörtlich einstimmig (v. A.). R. A. 1654. §. 67. (v. E.).

§. 8. Und dieweil sich die Partheyen zum ofternmal, Unwissenheit der Cammer-Gerichts-Ordnung, und sonderlich des obgemeldten Articuls, wie in Appellation Sachen und der Apostel-Gebung halb, gehandelt werden soll, beklagen: Und aber solche Ordnung offentlich ins Reich publicirt, und auf jetzigem

wiederum ersehen,

und von neuem in Druck zu geben befohlen, also daß sich Niemand der Unwissenheit zu entschuldigen hat; Demnach wollen Wir, daß sich Cammer-Richter und Beysitzer, unangesehen der Partheyen vermeynter Unwissenheit, in diesem Fall solcher aufgerichten, verkündten und publicirten Ordnung halten, darauf erkennen, sich auch keinen andern vermeynten Gebrauch darinn irren oder verhindern lassen solle.

Stimmet mit dem §. 6. ebengedachter Ordnung bis auf die Wort, wo in letzterem de facta Publicatione gedachter Ordnung Meldung geschiehet, welche in dem Concept offen gelassen worden, und ferner offen zu lassen seyn, vollkommen überein (v. A.), wie auch mit *R. I.* 1532. *M.* 3. §. 13. u. 21. (v. C.).

Verbesserungs-Vorschl. (v. A.).

Ad §. 4. In Conceptu Antiquo wäre weiter zu verordnen:

Imo daß ausser Kriegs-Contagion, oder anderen Landkündigen Fällen, welche den Ort, oder Land, worinn der Appellant wohnhaft, betroffen, aus andern vorzubringenden Ursachen, wann selbe nicht von der Orts-Obrigkeit selbsten attestiret seyn, keine weitere Prorogation des Quatrimestris, als zum höchsten einmahl auf 2. ad 3. Monath verstattet werden solle, und zwar auch dieses nur alsdann, wann die Partheyen annoch dergestalt zeitlich darum nachsuchen, daß wann sie eodem die Supplicam pro Processibus übergeben hätten, annoch in Betracht der Distanz des Orts, wo der Unterrichter, und Appellaten wohnen, intra Cursum Quatrimestris die Insinuation der Processen hätte geschehen können. Diesemnach sollte hinkünftig, auf pure Schreiben der Advocaten oder Partheyen, auch Attestata Medicorum, Parochi, oder anderer Privat-Personen, oder Notariorum, worinn Appellanten die ihnen von zeitlicher Einbring- oder Ueberschickung ihrer Nothdurft abhaltenden Hindernissen melden, keineswegs mehr einige Reflection genommen, sondern in solchen Fällen nach Verfluß des Quatrimestris die Appellation sogleich als desert abgeschlagen, und dagegen keine Restitutio brevi manu verstattet werden. Wie dann auch hinkünftig auf keine von dem Unter-Richter attestirte Verhinderniß des Advocati weiter als das erstemahl Reflection

flection genommen werden, sondern die Partheyen solchenfalls gehalten seyn sollten, andere Advocaten, welche intra Terminum Prorogatum das Behörige zu wahren hätten, anzunehmen. Eben so wenig wäre eine a Judicio a quo zu attestirende Abwesenheit des Appellanten von Haus, nisi Reipublicæ Causa abesset, oder dessen Krankheit für eine hinlängliche Entschuldigung anzunehmen, um das zweytemahl Prorogationem Quatrimestris zu gestatten.

Und demnach auch

2do. die würklich erkannte Proceß öfters dadurch sehr verschleift werden, daß der Procurator sich manchesmahl zwey, dreymahl entschuldiget die zu Auslösung der Expedition erforderliche Tax-Gelder von der Parthey noch nicht erhalten zu haben, und sofort der Procurator zu Offenhaltung des Quatrimestris öfters zwey, dreymahlen Prorogation suchet; so wäre zu verfügen, daß dergleichen Prorogation länger nicht, als nach Proportion der Entlegenheit auf 4., höchstens 6. Wochen ertheilet, nach deren Umlauf aber, wann die Processus nicht würklich ausgelöset worden, selbige verfallen seyn, und die Sach für desert erkläret werden solle.

Eben so auch

3tio geschiehet öfters, daß nachlässige Advocaten, und Anwäldte, oder auch die Principalen selbst, wann sie sich mit Ausarbeit- und Einschickung der zu Einführung der Appellation nöthigen Supplicarum & Libelli und darzu gehörigen Urkunden verspätet, oder arctiret haben, ihre an die Procuratores Cameræ erlassende Schreiben antedatiren, und diese hiernächst vorgeben, auch vermittelst eines emendicirten Scheines von denen allhiesigen Post-Expeditionen dociren, daß die Brief, und Paqueter durch unrichtigen Lauf der Posten unterwegs liegen geblieben, sie also mit der Exhibition oder Nachsuchung der Prorogationen ohne Verschulden verhalten worden; Diesem betrüglichen Unwesen, und pur allein intendirten Verschleif der Sach aber hinkünftig vorzubeugen; so wäre nöthig zu verordnen, daß in Zukunft auf dergleichen Bescheinigung, wann selbe von dem Postmeister des Orts, wo der Brief, oder Paquet aufgegeben worden, mit Anmerkung des Tags und Jahrs der Aufgab nicht selbsten ausgestellet ist, gar keine Reflection genommen, mithin weder Prorogation, noch auch Restitutio brevi manu erkannt, sondern die Sach für desert erkläret werden solle.

Endlich

Endlich

4to. ereignet sich tota Die, daß die Procuratores, nachdeme ihnen die Processus abgeschlagen worden, sogleich des anderen, dritten oder vierten Tags von neuem per Supplicam pro Prorogatione Fatalium einkommen, unter dem Vorgeben, daß sie das Fatale salviren müsten, weilen sie nicht wissen könnten, ob nicht ihr Principal mit einer Additional-Vorstellung einzukommen gemeinet seyn könnte. Gleichwie aber nach einmahl abgeschlagenen Processen in Camera das Fatale Quatrimestris nicht mehr laufet, sondern das Decretum denegatorium vim Sententiæ Definitivæ in sich begreiffet, und gegen solches Decretum Denegatorium, kein anderes, als das Remedium Restitutionis in integrum vel Revisionis platzgreiflich ist; wann man nicht statuiren wollte, daß gegen 100. nacheinander zu ertheilende Decreta Denegatoria allezeit noch eine nova Deductio Gravaminum offen stehen sollte; gleichwohlen in Camera vielfältig geschiehet, daß man denen Appellanten derley ulteriores Deductiones, und deßfallsige Prorogations-Gesuch post Decreta Denegatoria gestattet; also wäre sehr dienlich, wann verordnet würde, daß hinkünftig nach einmahl a Camera ertheiltem Decreto Denegatorio Processuum keine weitere Prorogatio fatalis Quatrimestris gestattet, gleichwohlen dem per Decretum abgewiesenen Appellanten frey gelassen seyn sollte, binnen höchstens zwey Monath ulteriorem Deductionem zu übergeben, und Adjunctionem Senatus zu bitten; würde aber diese weiter nicht zu prorogirende Frist ohne Einbringung solcher weiteren Deduction verstreichen, oder selbe, obgleich beygebracht, in dem vermehrten Senat aber die Proceß nochmahlen abgeschlagen, so sollte Appellant ein für allemahl abgewiesen, fort ihme nicht weiter erlaubet seyn, das drittemahl um Proceß einzukommen.

Weilen schlüßlich auch

5to. die Procuratores gar öfters unter dem Prätext, daß ihnen zwar die Supplica cum Libello zugekommen, aber noch ein- oder andere Urkunden fehleten, oder sie mit ihren Principalen annoch wegen ein- oder des anderen Zweifels zu correspondiren hätten, die Appellation zu introduciren verschleifen; so könnte zwar angehen, daß, wo ererst de prima Prorogatione die Frag ist, denenselben nach Proportion der Entlegenheit des Orts, wo der Appellant, oder dessen Advocat wohnet, eine zwey- auch dreymonathliche Frist annoch gestattet würde; wo aber die erste Prorogation allschon gegeben und also von einer

aus

aus obigen prätexirten Ursachen zu ertheilenden weiteren Prorogation des Termini Prorogati die Frag wäre; so würde sehr dienlich seyn zu verordnen, daß dergleichen Gesuch kein Statt gegeben, sondern nach Verfluß des ersten Termini Prorogati die gebetene Processus sogleich als desert abgeschlagen werden sollen; wäre es aber, daß der Procurator nur etwan 8. oder 14. Täg weitere Frist verlangte, um die ihme zugekommene Schriften, und Beylagen ins Reine schreiben lassen zu können, so sollte dieses zwar ihme annoch zu gestatten, aber nicht über 14. Tag zu erstrecken seyn.

Erläuterungen (v. C.).

Ad Pr. Damit man nicht meine, als wenn das Fatale Introducendæ auf 6. Monath gesetzt wäre, und sich dadurch öfters zum Schaden verspäte, so ist beydes durch den §. 67. R. J. N. zu erläutern, daß nehmlich das Fatale Introducendæ das Quadrimestre und Reproducendæ 2. Monath seye, welche zusammen genommen 6. Monath ausmachen, angesehen die Reproductio auch noch zur Introduction gehöret, daß also schon vor Ablauf der erstern 4. Monath die Processus erkannt, expedirt, und dem Appellato insinuirt seyn müssen.

Dann wann erst hernach im 5ten Monath die Insinuation geschehen wolte, so fiele die Reproductio im 7ten Monath, und würde also die Appellation dadurch desert. Deßwegen man sich am Cammer-Gericht mit Appellations-Processen, in Zeiten, etwa im 2ten oder 3ten Monath melden muß. Man braucht sich aber in den ersten Monathen so sehr nicht zu eilen, dann das Fatale introducendæ kann a Judice auf 2. oder 3. Monath prorogiret werden, zumahlen wenn Parthien weit abwesend seynd: Der Libellus Gravaminum muß auch revidirt und mundirt, auch wohl ein- oder mehrmahlen von dem Procuratore darüber mit ihm communicirt werden, welchenfalls an ihn ein Schreiben zu erlassen, es wäre in der Sache eine Appellation legitimæ interponirt, weil man aber befürchte, es dörfte das Quadrimestre nicht können gewahret werden, so bäthe man das Fatale per Prorogationem erstrecken zu lassen.

Ad §. 1. Unter denen Reverentialibus Apostolis sind auch die Testimoniales zu verstehen, weilen dadurch der Richter tacite der Appellation deferirt. Das Wort: anhängig zu machen begreift auch die Reproduction unter sich, mithin das Quadrimestre introd. App. und Bimestre Reproducendæ.

Ad

Ad §. 2. Auch hier ist das Fatale von 6. Monathen, von 4. zur Introduction und 2. zur Reproduction zu verstehen.

Ad §. 3. Zur Erläuterung kann dienen, daß solchergestalt das Quadrimestre 120. Tage begreife.

Ad §. 4. Durch die Execution ist das Insinuatum zu verstehen, so von denen Botten in Audientia übergeben wird.

Ad §. 5. Ist von Fatali Hominis in Unter-Gerichten, als wann von einem Amt an die Regierung appellirt wird, und keine Landes-Gesetze vorhanden, und nicht vom Fatali Ordinationis zu verstehen. Wie nun jenes in denen höchsten Reichs-Gerichten nicht im Gebrauch; sondern wenn eine Appellatio an die Cammer geht, das Fatale, wie oben gemeldet, 6. Monath sind; also kann solches zwar prorogiret, aber nicht coarctiret werden; sondern der Unter-Richter muß es bey denen Reichs-Constitutionen belassen.

Es kann derselbe aber auch dahin verstanden werden, daß auf des Unter-Richters Verkürtzung gar nicht gesehen, vielmehr dießfalls Prorogatio ohne Bescheinigung der Verhinderungen erkannt werden solle.

Ad §. 6. Denen Worten: **einverleibt werden**, ist beyzusetzen: Unter der General-Clausul: Daß die Fatalia auf so viel Monath, aus fürbrachten Ursachen erstreckt seyen worden.

Ad §. 7. Das Wort: **anhängig machen würde**, begreift unter sich Interpositionem Appellationis, Requisitionem, Introductionem und Reproductionem Processuum Appellationis, daß also Appellatio vor desert zu halten, wann die Fatalia, die zu all-diesen Actibus vorgeschrieben, nicht beobachtet worden, und man diesemnach alle Vitia Desertionis leicht finden kann, um Exceptionem Desertionis heraus zu bringen, wann man von Anfang der Appellation, bis zu derselben vollkommenen Introduction, die Beobachtung sothaner Fatalien durchgehet.

Ad §. 8. Was hier **als befohlen** angeführet wird, ist noch nicht geschehen, sondern das Anno 1613. verfaßte Concept hat bis nochzu, keine Vim Legis qua tale, sondern in so weit es dasjenige enthält, welches mit so viel Worten in Reichs-Gesetzen ausgedruckt, und nicht per Posteriores Constitutiones abgeändert worden.

Gut-

Gutachten ꝛc.

Ad Pr. Vor dem jüngern Reichs-Abschied hat man bemerket, daß ohne Einsehung der Actorum priorum nicht wohl in der obern Instanz könne geurtheilt werden, deßhalben verordnet, daß heut zu Tag statt der Apostolorum, welche doch auch frey stehet zu requiriren, oder nicht, Appellans die Acta priora mündlich oder schriftlich coram Tribunali oder extra Judicium innerhalb 30. Tagen von Zeit interponirter Appellation an, requiriren, und wenn er die Acta selbst nicht gleich produciret, ein Document darüber beybringen müsse.

Dahin liesse sich demnach der Anfang dieses Principii verbessern, und wäre der §. 67. R. J. N. ganz anzuhängen, in Worten:

Sodann soll sich der Appellant in alle Wege mit Ausbring- und Insinuirung der Processe bey Strafe der Desertion dergestalt befördern, damit die Insinuation wenigstens vor Ablauf der 4. ersten, nach interponirter Appellation, folgenden Monathe ohnfehlbar geschehen, und also nach der Insinuation zum wenigstens noch 2. Monathe bis zu Verfliessung der Fatalium introducendæ, zur Reproduction und dem Appellaten zu nothwendiger Bedenk- und Einbringung seiner Gegen-Nothdurft übrig verblieben. S. *Syst.* §. 1158. 1160. 1161.

Ad §. 1. Gleichwie im Pr. die 6. Monathe von dem Quatrimestri und 2. Monathe als Fatale reproducendi zu verstehen, also verhält es sich auch hier, und ist unter Reverent. und Refutatoriis Apostolis kein Unterscheid zu machen, sondern auch wenn Refutatorii ertheilet, kann intra Quatrimestre Appellatio introduciret werden: Denn der Unter-Richter darf über die Desertion oder non Devolution nicht cognosciren, sondern diese Cognitio gehöret an den Ober-Richter.

Ferner nachdem das Fatale introducendæ nicht mehr, wie Jure Justinianeo hominis ist, daß nehmlich, wenn der Unter-Richter der Appellation deferirt hat, er dem Appellanten eine Zeit zur Introduction angesetzt, als daß er bey dem Ober-Richter innerhalb 2. oder 3. Wochen die Appellation würklich introduciren solle, so kann der Initial-Passus dieses §. weggelassen, und sogleich gesetzt werden:

Es soll demnach der Appellant, er hätte Apostolos gebetten oder nicht, oder ihme wären Refutatorii oder Reverentiales

tiales oder *Testimoniales* oder gleich deren keine für Apostel gegeben, die 4. Monath zur Introduction oder zur Anhängigmachung der Appellation am Cammer-Gericht haben. S. *Syst.* §. 1136.

Ad §. 2. Nachdem das Fatale introducendæ nicht mehr, wie Jure Justinianeo hominis, sondern Constitutionibus Imperii determinirt ist, so kann dieser §. 2. eine Verbesserung dadurch erhalten, daß, was von Ansetzung der Zeit vorkommt, fortgelassen; mithin gesetzt wird: Deßgleichen so einer nicht vor dem Richter, sondern vor Notarien und Zeugen appellirt, und seine Appellation dem Richter insinuirt hätte oder nicht, soll der Appellant 4. Monath zur Introduction, und 2. Monath zur Reproduction haben.

Sodann wann coram Notario appelliret worden, solle derselbe ein Attestatum geben können, es wäre an den Ober-Richter appellirt, und Requisitio Actorum geschehen, wo alsdann auch in Margine Instrumenti dieselbe zu bemerken ist.

Ad §. 3. Zur Verbesserung des Concepts, so viel diesen §. betrift, kann dienen, daß hinzu gesetzt wird:

Mithin das Quadrimestre 120. Tage begreifen, und ab elapso Decendio, einfolglich auch das Fatale Reproducendæ, ab elapso Quadrimestri, computiret werden. S. *Syst.* §. 1153. 1159.

Ad §. 4. Ob nicht durch den gemeinen Bescheid vom 1ten Febr. 1748. eine Verbesserung dieses §. sich machen liesse, ist zweifelhaft, weilen verschiedene Assessores gegen denselben, indem er in ihrer Abwesenheit gemacht, protestiret haben, und nicht zugeben wollen, daß contra Stylum veterem sogleich beym ersten Prorogations-Gesuch, Bescheinigung, und daß in Formalia und Fatalia inquiriret werden solle, dadurch injungirt worden, gleich auch derselbe noch zur Zeit nicht approbiret ist.

Nach gedachtem Stylo, wurde die erste Prorogation sine Causæ Cognitione erkannt, so daß vormahls die Notarii Cameræ, diese Prorogation auch in ihren eigenen Häusern verstatten können, welches aber nicht mehr angeht. Das zweytemahl geschieht es heut zu Tag sub Præjudicio, ja nachdem bescheinigte Ursachen beygebracht, geschieht die Prorogatio wohl zum drittenmahl sub Iterato Præjudicio, wo aber nicht, so

wird

wird Appellatio pro deserta erklärt. Allein nachdem durch das hohe Visitations-Conclusum vom 6ten Octobr. 1768. die genaue Befolgung des Jüngern Visitat. Abschieds §. 51. 52. und 53. auch dessen Memorialis Advocatorum, & Procuratorum anbefohlen;

Als wäre Formula in Gemäsheit §. 103. J. R. A. wie folget:

Weiter setzen und ordnen Wir, daß keine Prorogationes Prorogationum mehr zu bitten zugelassen, sondern regulariter über einmahl keine Prorogation, jedoch vermittelst genugsamer Bescheinigung der Special-Anzeige der Verhinderung, zu bitten, nicht erlaubt seyn soll. Gleich dann überhaupt in Betreff derer Dilationen und Prorogationen jeder Advocat und Procurator dieses Kaiserl. Reichs Cammer-Gerichts nach Vorschrift des jüngsten Visitations-Concluſi vom 6ten Octobr. 1768. denen heilsamen Verfügungen des J. V. A. §. 51. 52. und 53. auch dessen Memorialis Advocatorum & Procuratorum § 6. hinkünftig genauer, als zeithero nachkommen solle, immassen ansonsten gegen die Uebertretere nach Inhalt erwehnten Gesetzen mit würklicher Suspension, Cassation, auch sonstigen schweren Strafen unnachsichtlich verfahren werden solle. Und wenn kein Decret auf die gebettene Prorogation erfolgt, so heist es, Fatalia tacite sunt prorogata.

Ad §. 5. Nach der gegebenen Erläuterung, ist dieser §. folgender Gestalt einzurichten:

Ob zwar die Fatalia Introduc. und Reproduc. sich obbemeldter massen prorogiren lassen, so sollen sie doch nicht von Unter-Richtern coarctirt werden können. Vielmehr solle dießfalls Prorogatio ohne Bescheinigung der Verhinderungen erkannt werden, es wird auch dießfalls die Ursachen der etwa gesuchten Prorogation, den Processen einzuverleiben, vor unnöthig geachtet.

Ad §. 6. Ausserdem was zur Ergänz- und Erläuterung vorhin angeführet, ist zur Verbesserung des Concepts noch beyzusetzen, daß der Procurator, welcher Prorogationem Fatalium sucht, die Ursachen beybringe, wenigstens diese Generalem: Weil die noch laufende Fatalia zur Erhalt-Expedir- und Insinuirung der Processe nicht zulänglich seyn dörften, so werde gebeten, solche noch auf 3. Monath zu prorogiren, **und wäre demnach Formula eines verbesserten Concepts folgende:**

Da dann aus - - - einverleibt werden, unter der General-Clausul: Daß die Fatalia auf so viel Monath aus fürbrachten Ursachen erstreckt worden seyen. Jedoch wollen Wir, daß der Procurator, welcher Prorogationem Fatalium sucht, die Ursachen in Supplica, wenigstens diese generelle allegiren solle: Weil die noch laufende Fatalia zu Erhalt-Expedir- und Insinuirung der Processe nicht zulänglich seyn dörften, so werde gebetten, solche noch auf 3. Monath zu prorogiren; Sodann daß wann der Appellant zur Anbringung seiner Appellation die gebührliche 6. monathliche Fatalia verflieſſen lassen, Prorogatio derselben ohne Bescheinigung ehehafter Verhinderung, mit und neben den Processen nicht erkannt werden soll, daß auch also die angedeute Ursachen erkannter Prorogation, den Processen einzuverleiben, vor unnöthig geacht.

Ad §. 7. Es ist nicht genug, daß Insinuatio Processuum geschehen, sondern sie muß auch legitime geschehen seyn, sonsten, wenn ein Defect vorhanden, können die Processus nicht reproducirt werden, und ist die Appellatio deserta.

Jedoch wenn der Botte ein Unglück hat, krank wird, oder stirbt, oder einen Fehler begangen, weßwegen, intra Quatrimestre die Insinuation nicht geschehen, so wird der Appellant, ja überhaupt der Fehler halber, welche durch die Botten begangen, leicht in integrum restituirt: Denn er ist auſſer Schuld, wenn nur der Botte zu rechter Zeit abgeschicket worden, daß er nehmlich noch intra Tempus Quatrimestre vel prorogatorum Fatalium insinuiren können. Ein anders ist es, wenn er per Notarios insinuiren läßt: Denn die Wahl dieses oder jenen Notarii stehet bey ihm.

Und zwar ist die Reproductio sehr was eigenes: Dann wann man nur in einem Stücke fehlt, was dazu gehört, als etwa nur eine Beylage fehlt, ist Causa deserta, obwohl man dießfalls propter Culpam alterius, restituirt werden kann.

Ad §. 8. Nachdem einem Appellanten obbemeldtermassen freystehet, Apostolos zu requiriren, oder nicht, so ist denen Worten des Concepts, der Apostel-Gebung halber beyzusetzen, wann sie gesucht werden nach der Freyheit die einem Appellanten zustehet.

Wäre also Formula eines verbesserten Concepts:

Und

Und dieweil - - - halber, wann sie reguliret worden nach der Freyheit, die obbemeldtermassen einem Appellanten zustehet - - - zu entschuldigen hat, obgleich sothaner Befehl bis nochzu, nicht zum Vollzug gekommen, indem das Concept novæ Ordinationis Cameralis, in so weit es enthält, was in Reichs-Gesetzen, mit so viel Worten ausgedruckt zu finden, und durch nachherige Constitutiones nicht abgeändert worden, Vim Legis haben soll:

Demnach wollen Wir - - - S. *Syst.* §. 36.

Tit. XXXIV. (Ord. XXXI.)

Wie und welcher Gestalt die Richter erster Instantz die Acta zu ediren schuldig, und daß derhalben wider Sie Compulsoriales am Cammer-Gericht erkennt und auf die Pön derselbigen procedirt werden mag.

Es soll auch ferner zu Förderung der Appellations-Sachen gleichwol der Appellant schuldig seyn, es würden ihme Reverential, Refutatorii oder deren keines für Aposteln geben, unter den dreyssig Tägen nach beschehener Appellation bey dem oder den vorigen Richter oder Richtern, auch deß oder derselbigen Gericht-Schreiber um Verfertigung der ergangenen Gerichts-Händeln fleissig anzusuchen, und dargegen Sicherung umb ziemliche Belohnung derselbigen Acten zu thun: Darauf auch der oder die Richter und ihre Gericht-Schreiber ihme die unverzüglich zu verfertigen, und umb ziemliche Belohnung zu behändigen, schuldig und verbunden, damit der Appellant zu Ausbringung und Verkündigung der Compulsorial-Brief nicht verursacht, sondern zu förderlicher Ausführung seiner Appellation-Sache desto ehe gelangen möge, und sich deß nicht zu beklagen hab. Pr., wie auch §. 1. & 2. usque ad Verba: überantwortet werden, stimmen mit §. 1. 2. & 3. der C.

G. O. vollkommen überein, auſſer daß die Verba virgulata in Pr., *in §. 1. Ord. c. fin.* heiſſen, ſtatt gegeben werden. In §. 2. aber ſeyn poſt Verba, daß die *Acta*, die in §. 3. befindliche Wort, nicht mangelhafftig, ſondern (v. A.). C. G. O. 1521. *Tit. XXIV. §. 3. R. I. N. §. 61.* (v. C.).

(v. A.) Poſt Principium hujus Tituli wäre ex *Receſſ. Imper. Noviſſ.* der §. 61. zu ſetzen, in Verbis:

Ob er auch ſchon die Urtheil auf einer Univerſität oder Collegio Juridico eingeholet hätte; geſtalt dann ſolche Collegia Juridica bey Abfaſſung der Urtheil die ex Facto genommene Rationes decidendi allemahl kürtzlich aufzuſetzen, und auf Erfordern des Judicis a quo, ohne Entgelt auszuſtellen ſchuldig ſeyn ſollen: Und ſollen dieſelbe in eine ſonderbare hierzu beſtellte Truhen, zu deren dem Collegio der eine, und den Leſern der andere Schlüſſel zuzuſtellen, ſo lang aufbehalten werden, biß der Referent derſelben vonnöthen haben wird; nichts deſto weniger ſoll der Appellant bey Straff der Deſertion, gleich bey Verkündung ſeiner Appellation, und vor Verflieſſung derer a Die interpoſitæ Appellationis nächſt folgenden Dreyſſig Tagen vom Unter-Richter die Acta priora zu requiriren, und da ſie fertig worden, um die Gebühr auszulöſen; oder wenigſt ſolcher ſeiner Requiſition beglaubten Schein, wo nicht die Acta ſelbſten, in primo Termino zu produciren: Er der Judex a quo aber zu der Edition alſobald und unerwartet der Compulſorialen, gegen Verſicherung ziemlicher Belohnung, die gebührende nothwendige Anſtalt zu machen, und die Acta erſter Möglichkeit zu ediren ſchuldig ſeyn; oder wann einiger vorſätzlicher Aufzug hierin verſpüret würde, gegen denſelben auf die in der Ordnung *P. II. Tit. XXXI.* §. Damit auch ꝛc. 10. beſtimmte Straff der Zwantzig Marck Löthiges Goldes verfahren werden.

Dieſem §. wäre ſo dann ſo gleich der §. 63. gedachten Jüngeren Reichs-Abſchieds beyzufügen:

Dabey

Dabey gleichwohl wenigers nicht die Appellanten in der von Richtern voriger Instantzien bestimmt- und angesetzter Zeit die Acta ferner zu requiriren, und deswegen ulterius Documentum vorzubringen, sub præjudicio Absolutionis verbunden seyn sollen.

(v. C.) Pr. ist nichts zu ergänzen, ausser daß ad Verb. zu thun was im *Recess. Imper. Noviss.* §. 61. enthalten, beyzusetzen, in Worten: oder wenigstens solcher seiner Requisition beglaubten Schein zu produciren, der in Documento Judicis, oder einer vom Secretario oder Archivario, nicht aber dem Advocato des Appellanten, so keine Gerichtliche Person ist, bestehen soll.

§. 1. Darneben ist nicht minder für Noth und Guth ermessen, daß allenthalben an der Fürsten Höfen und andern Commun-Gerichten in Schriften gehandelt, oder das mündlich Fürtragen jederzeit eigentlich aufgeschrieben werde, damit die Gerichts-Händel in der Appellation, so an das Cammer-Gericht erwachsen, der End mit mindern Verdacht und desto förderlicher erlangt mögen werden.

§. 2. Dieweil auch zu mehrmalen in Appellation-Sachen, so die Acta erster und zweyter Instantz am Cammer-Gericht einbracht, die vor eingelegt oder gegebene Gewälte oder Mandata der kriegenden Parthey nicht inserirt oder befunden, dardurch die Sachen der Gewält halber in Verlängerung gezogen werden; Solches zu verhüthen, wollen Wir, daß die Acta mit gantzer Einverleibung der vorgegebenen Gewalt überantwortet werden; Wie Wir dann hiemit ferner verordnen, daß die Ständ und Unter-Richtere die Acta ohn allen Mangel mit gäntzlicher Inserirung alles und jedes, sowohl was vor der Urtheil, als was darunter

und darnach einbracht, erkennt, gehandelt, oder fürgenommen worden, auf gebührliches Ansuchen der Partheyen, gegen ziemlicher Belohnung ediren und herausgeben sollen. Vid. *Pr.* Pars 2da h. §. incipiens a Verbis virgulatis ist mit dem R. A. 1570. §. 74. quoad Substantiam & Verba dispositiva ganz einstimmig (v. A.). Im a. R. A. ist von denen Procuratoriis nichts enthalten, wohingegen das übrige diesem R. A. gemäß ist (v. C.).

(v. A.) Post §. 1. & 2. huj. Tituli wären die §. 60. & 62. des gedachten Jüngeren Reichs-Abschieds zu setzen, in Verbis:

Desgleichen sollen die Procuratores bey Straff der Unkosten des verzögerten Rechtens, die Partheyen aber der Desertion, verbunden seyn, die Compulsoriales gleich mit der Citation zu begehren, und solches nicht mehr ad primum Terminum zu verschieben, welche dann auch mit und neben den andern Processen insinuiret, und denselben einverleibet werden solle, daß der Judex a quo seine Rationes decidendi mit und neben den Actis prioribus bey Straff Zwey Mark Löthigen Goldes zum Cammer-Gericht verpittschirt einschicke.

Sodann sollen die Acta priora vom Unter-Richter in Gegenwart der Partheyen, da sie wollen, oder ihrer Bevollmächtigten, inrotuliret, und hinführo nimmer offen, sondern allzeit verschlossen und besiegelt ediret, und da hierwider gehandelt, und die Acta priora hinfürter offen und nicht beschlossen ediret, und von der Parthey solcher gestalt angenommen und produciret würden, der Richter a quo nicht weniger als die Parthey, die sie also angenommen, und im Gericht produciren lassen, ex Arbitrio Judicis gestraffet werden.

(v. C.) Dieser §. ist durch den *Recess. Imper. Novis.* §. 60. & 61. dahin zu ergänzen:

Daß

Daß der Judex a quo seine Rationes decidendi, mit und neben den Actis prioribus bey Straff Zweyer Marck Löthigen Goldes zum Cammer-Gericht verpetschiret einschicke; Ob er auch schon die Urthel auf einer Universität oder Collegio Juridico eingeholet hätte, gestallt denn solche Collegia Juridica bey Abfassung der Urtheile die ex Facto genommene Rationes decidendi allemahl kürtzlich aufzusetzen, und auf Erfordern des Judicis a quo ohne Entgeld auszustellen, schuldig seyn sollen.

§. 3. Würde sich aber erfinden, daß die Acta in dem oder sonst in andere Wege mangelhaft, oder daß in Verfertigung derselben geirret; Sollen alsdann die Unter-Richter oder ihre Schreiber, dieselbe auf ihren selbst eigenen Kosten, ohne Nachtheil der Partheyen zu redintegriren oder wiederumb zu schreiben, und der Partheyen vollkommen mitzutheilen schuldig seyn.

§. 3. & 4. seynd concordant cum §. 4. & 5. *Ord.* (v. A.).

(v. A.) Ad §. 3., welcher aber nach obiger Aenderung den §. 5. abgiebt, wäre post Verba: in andere Wege mangelhafft, oder daß in Verfertigung derselben geirret, ex *Recess. Imper. Noviss.* §. *65. in fine* zu inseriren: als welches nach Eröffnung der Actorum priorum denen Partheyen so wohl als ihren Anwälden nachzusehen und befindenden Dingen nach um ulteriores Compulsoriales nachzusuchen, allerdings zu gestatten ist.

(v. E.) Dieser §. läst sich schicklich durch den §. 65. *Recess. Imper. Noviss.* ergänzen, Verbis:

Wie dann auch den Partheyen und ihren Anwälden, nicht zu verwehren, sondern in alle Wege zu gestatten, daß sie sich nach Eröffnung der Actorum priorum in denselben: Ob sie auch complet oder vollkommen oder mangelhafft ediret worden? ersehen, und befindenden Dingen nach um ulteriores Compulsoriales bitten mögen.

§. 4. Und nachdem etliche Richter, unbilliger Weiß oder aus Hinläſſigkeit ihrer Schreiber, den Tag des Monaths und Stund, ausgeſprochener Urtheil unterlaſſen; Ordnen und wollen Wir, daß die Unter-Richter, von welchen an das Cammer-Gericht appelliret, den Tag des Monaths, und nicht nach dem Sonntag oder Feſt, deßgleichen auch, ſo viel möglich, die Stund der geſprochenen Urtheil und aller Handlung, unterſchiedlich, lauter beſtimmen, und die in Actis anzeigen ſollen. R. A. 1532. *M.* 3. §. 10. (v. C.).

(v. A.) §. 4. Wird nach obiger Einſchaltung der §. 6. & ſic porro mutantur Numeri ſequentium §§phorum.

§. 5. Weiter, als bisher etliche Unter-Richter im Brauch gehabt, ihre Acta auf Pergament zu ſchreiben, daher ſich oftmals begeben, daß die Partheyen zwey, drey oder vier hundert Gulden, und darüber, umb die Acta zu geben, gedrungen worden, da doch die Haupt-Sach etwa noch nicht ſo viel angetroffen; So ordnen und ſetzen Wir, daß nun hinführo in allen Gerichten die Acta nicht auf Pergament, ſondern auf Papier geſchrieben, oder ſo ſie auf Pergament geſchrieben, daß ſie höher nicht, dann, als ob ſie auf Papier geſchrieben, taxiret, und die Partheyen mit überflüſſigen Koſten derhalben nicht beſchwert werden ſollen. §. 6. *Ord.* die Verba virgulata ſeynd aber in Conc. dazu geſetzt worden (v. A.).

§. 6. Nachdem auch der Frantzöſiſchen Acten halben eine Zeit her ſich allerhand Beſchwehrungen zugetragen, ſonderlich daß je zu Zeiten in der Translation derſelbigen geirret, daraus dann nicht geringer Irrſal in Erledigung derſelben Sachen erfolgen mögen: Zu dem, daß ſolche Translatores nicht zu jederzeit zu bekommen, und dardurch die Perſonen des Gerichts, ſo ihnen ſolche Translation befohlen, an ihrer ordentlichen Arbeit verhindert, die Sachen mercklich verlängert, und dann

auch

auch die Partheyen mit doppelten Kosten beschwert werden, indem sie die Acta in Frantzösischer Sprach lesen, und über das auch die Translation bezahlen müssen; So wollen Wir, daß nun hinfürter die Unter-Richter, an denen Orthen solche Acta selbst, oder aber durch andere unpartheyische Translatores, die der Sprachen kündig, aus der Frantzösischen Sprach in die Lateinische transferiren zu lassen, und also Acta translata zu ediren, und den Partheyen mitzutheilen schuldig seyn sollen. Dieser und die 2. folgende §§. seynd concordant cum §. 7. 8. & 9. *Ord.* (v. A.).

§. 7. Als sich auch die Partheyen oft beklagen, daß sie in Ausbringung der Acten vor ergangener Instantz durch die Unter-Richter übernommen; Wollen Wir, daß bey denselben die Acta vor ihnen ergangen, dermassen taxirt werden, damit sich Niemand darüber billig zu beklagen habe. R. A. 1532. *M.* 3. §. 11. (v. C.).

§. 8. Und nachdem sich je zu Zeiten die Partheyen der Tax, so nicht durch die Unter-Richter, sondern ihre Gericht Schreiber, obgemeldter Ordnung zuwider geschicht, beschwehren und sich also zuträgt, daß der verlustigte Theil (der seinem Gegentheil an dem Cammer-Gericht die Gerichts-Kosten beeder Instantzien, und also auch berührte Acta zu entrichten fällig ertheilt) solche Tax zu moderiren begehrt, und dann Cammer-Richter und Beysitzer nicht wissen mögen, ob die Tax durch die Unter-Richter dermassen, wie von dem obliegenden Theil angeben, geschehen sey, und derhalben je beyweilen die Sach wiederum an die Unter-Richter gewiesen, und dazwischen mit den Executorialn, biß man solcher Tax vorgewissert, still gestanden wird, dardurch dann die Partheyen an der Execution der erlangten Urtheil verhindert und aufgehalten werden;

So wollen, setzen und ordnen Wir, daß nun führohin die Unter-Richter gebührliches Einsehen thun sollen, damit die Partheyen, so von ihnen appelliren, mit übermässiger Tax der Acten nicht beschwert, und solche Tax auf die Acta, oder aber zu End derselben verzeichnet und geschrieben werde.

§. 9. Und da die Partheyen solcher übermässigen Tax halben an Unserm Cammer-Gericht klagen, und Moderation deren bitten würden; Soll das Gericht alsbald, auf Ansuchen der Partheyen, die Tax nach Billigkeit moderiren, und nicht schuldig seyn die klagende Parthey, zuvorn bey dem Unter-Richter umb Moderation und Restitution der abgenommenen übermässigen Belohnung anzusuchen, zu verweissen. Dieser §. u. f. seynd mit *Consult.* 1583. *Dub.* 1. & 2. in Substantia ganz einstimmig (v. A.).

§. 10. Wie dann auch gegen die Unter-Richter Monitoria, die abgenommene Uebermasse wieder heraus zu geben, erkennt werden mögen: Und da solche ausgangen, und die Unter-Richter darauf sich judicialiter beschwehren, mit Vorwendung, daß sie solche Tax üblich herbracht, und ihnen in ihren Canzley- und Gerichts-Gefällen nicht Ordnung zu geben sey; Soll es gehörter und dergleichen Einreden unverhindert bey der Taxa der Acten, wie die jederzeit am Cammer-Gericht gemässiget werden, allerdings verbleiben.

(v. E.) §. 10. Ist aus angezogener Stelle durch folgenden Passum, zu ergänzen:

Und aber angeregte Reichs-Ordnung, und Speyerischen Abschied allen Richtern simpliciter ohne Unterscheid, und in genere, daß sie die Acta gegen ziemliche Belohnung ediren, und sollen folgen lassen, nicht allein befehlet und auferleget, sondern ohne Bestimmung einer

gewissen

gewissen Tax, dieselbe in Legitimo Arbitrio der Urtheiler dieses Kayserlichen Cammer-Gerichts verbleiben läßt.

§. 11. Damit auch der Kosten den Partheyen von wegen der Compulsorial umb Erlangung der Acta erspart, auch desto schleuniger in Sachen möge vollfahren werden; Wollen Wir ein gemein Kayserliches Edict an die Zugethanen des Cammer-Gerichts und Unter-Richter bey Pön zwanzig Marck Golds ausgehen lassen, dergestalt, daß sie auf Erforderung der Partheyen und Versicherung ziemlicher Belohnung, die Acten förderlich, ohne gefährlich Verziehen, auch förmlich und vollkommentlich dasjenige, so vor ihnen einbracht und gehandelt, es seyen Gewält, Klag, Antwort, oder Zeugen-Sag, und alles anders schriftlich, mit Urkund unter ihrem Siegel und Dato des Tags, Monaths und Jahrs, wie sich gebürt, geben und behändigen, deßgleichen ihre Schreiber darzu halten, daß sie der Partheyen Vortrag und alle Handlung, sonderlich in Sachen, davon appelliret werden möchte, aufschreiben. C. G. O. §. 10.

(v. A.) Dieser §. cessiret, weilen dessen Innhalt in Præcedentibus & ex *Recess. Imper. Noviss.* insertis allschon enthalten.

§. 12. Es sollen und mögen auch nichts destoweniger Compulsorial-Brief, auf Anhalten der Partheyen, gleich neben und mit der Ladung, wider die Richter voriger Instantzien und andere, so solche Acta und Gerichts-Handlung hinter ihnen hätten, erkannt werden, damit aus Mangel derselben die Sachen nicht verhindert oder aufgehalten werden; Wo aber solches nicht beschehe, und solche Compulsorial gleich Anfangs nicht ausbracht werden; So sollen alsdann die Procura-

curatores bey ihren Pflichten schuldig seyn, ihre Partheyen zu berichten, alsbald vor oder nach der Execution der Ladung, oder aufs wenigst mittler Zeit des angesetzten Termins bey den vorigen Richtern umb die Acta anzuhalten, die zu erlangen, oder aber einen genugsamen Schein, in was Zeit die Richter ihnen dieselbigen zu geben Vertröstung gethan, auszubringen: Wo aber das alles unterlassen, soll alsdann der Appellant aufs längst in primo Termino Compulsoriales zu nehmen schuldig seyn; Und so solches auch nicht beschähe, soll unverzüglich der Appellat auf sein Bitt- und Anhalten von der ausgangenen Ladung absolvirt werden. Concordiret mit §. 11. *Ord.* von Wort zu Wort (v. A.).

(v. A.) Dieser §. cessiret gleichfalls per præmissa ex *Recess. Imper. Noviss.* §. 63.

(v. E.) Durch den §. 60. *Recess. Imper. Noviss.* ist dieser §. zu ergänzen.

§. 13. Und damit auch diesem Articul gelebt, und die Partheyen durch die Unter-Richter mit Vorenthaltung der Acten nicht unbillig umgetrieben werden; Wollen Wir, daß die Stände oder Unter-Richter, von deren Urtheil an unser Cammer-Gericht appellirt, auf der Appellanten gebührliches Ansuchen, und vielmehr, da ihnen auch die erkannte Compulsorialn insinuirt, die Acten gegen ziemlicher Belohnung, wie oben angeregt, ediren, oder aber in die comminierte Pön *Compulsorialium* gefallen seyn, auch darein ohne Weitläuftigkeit erklärt werden sollen, daß auch jederzeit wider dieselben, so also vorangezogenem Kayserlichen Edict, oder ansgangenen Compulsorialn nicht geleben und nachkommen werden, an dem Cammer-Gericht durch die Partheyen,

theyen, auch den Kayserlichen Fiscal, auf die Pön procedirt und gehandelt werden möge; In dem auch das Cammer-Gericht den Partheyen und dem Fiscal mit gebührlicher Declaration und Einziehung solcher Pön, wie sich vermög der Rechten und dieser Ordnung zu thun gebürt, verholfen seyn soll; Neben dem die Unter-Richter, so also die Acta zu ediren, unbillig weigern oder verziehen, den Partheyen den Schaden und Kosten, darein sie durch solche Weigerung und Vorenthaltung der Acten gefürt werden, nach Erkänntnuß Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts abzulegen schuldig seyn sollen. Ist quoad Verba non virgulata aus dem §. 12. der C. G. O., quoad virgulata vero aus dem R. A. 1570. §. 74. genommen, und mit solchem respective verbotenus & quoad Substantiam concordant (v. A.). Add. C. G. O. 1527. §. 6. (v. C.).

(v. A.) Die virgulirte Wort: vorangezogenem Kayserlichen *Edict* oder: müssen hinweg gelassen werden, weilen solches Edict cessiret, und auch in Præcedentibus ausgelassen worden.

§. 14. Wir ordnen und setzen auch, daß es mit den Appellationen in allen Fällen und Sachen, davon in dieser Ordnung nicht sondere Vorsehung geschicht, vermöge der gemeinen Rechten gehalten werden soll. C. G. O. §. 13.

Verbesserungs-Vorschl. (v. A.).

1mo. Traget sich mehrmahlen zu, daß derjenige, welcher seine Appellation vor einem Kaiserlichen Notario legitime & rite interponirt, in seiner ad Notarium gestellten Schedula auch diesen ersuche, dem Judicio a quo die Appellation zu intimiren, auch Solennia, si quæ sint, zu offeriren, und anbey die Acta zu requiriren; der Notarius aber vergisset, oder unterlässet aus Dummheit die Requisitionem Actorum. In solchen Fällen haben einige Vota mitiora dafür halten wollen, daß

der

der Lex Pœnalis, welcher auf die Unterlassung der Requisition der Acten die Straf der Desertion gesetzet, strictissimæ Interpretationis, und nur de Casu, wo die Requisitio Actorum von dem Appellanten intra trigesimum gänzlich unterlassen worden, zu verstehen seye; nun habe aber derjenige, welcher den Notarium, vor welchem er auch Vi Legum rite appelliret, ausdrücklich ersuchet, daß er bey Intimation der Appellation auch zugleich die Solennia offeriren, und Acta requiriren solle, ex sua Parte dem gedachten Gesetz intentionaliter schon ein Gnügen gethan, und könnte also die auf sothane Unterlassung gesetzte Desertions-Straf wider denselben nicht vollzogen werden; vielmehr seye die Requisition für rite geschehen, anzusehen; Anderer Meinung hingegen ware, daß, gleichwie der Lex nempe §. 1. Ord. Cam. §. 1. und §. 61. Recess. Imp. nov. ganz klar sprechen, daß die Requisitio Actorum intra trigesimum coram Judicio a quo zu bewürken seye, also daß das bey einem Notario beschehene Ansuchen de facienda Requisitione nichts mehreres seye, als wann ich einen Procuratorem solches zu besorgen bevollmächtige. Gleichwie aber des Letzteren Unterlassung dem Principalen unzweiflich zum Nachtheil gereichet, massen er sich imputiren muß, keinen sorgfältig- und geschickteren Mann erwählet zu haben; also müste das nemliche bey einem zu diesem Werk requirirten Notario, welcher eigentlich in hoc Casu die Stelle eines Procuratoris vertrette, vorwalten. Da aber dergleichen Notarii ohnehin mehrentheils nicht solvendo seyn, so vermeinte die dritte Gattung der Votantium, daß in solchen Fällen wenigstens die Restitutio brevi Manu dem Appellanten nicht abzuschlagen seye.

Bey solcher Discrepanz der Meinungen, und damit hinkünftig Præjudiciis Contradictoriis vorgebogen werde; so wäre nöthig zu entscheiden, ob dergleichen vor einem Notario geschehene Requisition vor hinlänglich zu achten seye, oder nicht. Oder ob nicht dagegen indiscriminatim ex supposito Generali, quod Notarius non sit solvendo, der Appellant brevi Manu zu restituiren seye?

Ad §. 13. Wird verordnet, daß wann der Unter-Richter post emanatas Compulsoriales dem Appellanten die Acten nicht intra Terminum præfixum verabfolge, derselbe ohne Weitläuftigkeit in die comminirte Straf fällig erklärt werden solle. Der Praxis Cameræ inveterata aber, wie schon bey Blumio Tit. 25. zu sehen, hat vorhin mit sich gebracht, daß auf die erst erlassene

lassene Compulsoriales, si Judex non parebat, nicht gleich die Condemnation in die comminirte Straf, sondern wie bey de Ludolf in Sistemate J. C. Sect. 1. §. 13. n. 16. zu lesen ulteriores Compulsoriales cum inserta Pœna Acta gratis edendi zuweilen auch adhuc ulteriores augendo Pœnam comminatam ad Dimidium und endlichen arctiores Compulsoriales erlassen würden. Gleichwie aber dieses alles durch einen gemeinen Bescheid des Collegii de 16. Febr. 1715. dahin eingeschränket worden, daß nach denen erlassenen Compulsorialibus simplicibus, wann der Unter-Richter solchen nicht pariret, sogleich Compulsoriales arctiores unter 20. Mark Gold Straf, auch sogleich Citatio ad videndum se incidisse in Pœnam simplicibus insertam erkannt, gleichwohlen dem Richterlichen Arbitrio frey stehen sollen, pro Re nata zum zweytenmahl auch nur Compulsoriales ulteriores sub Comminatione Pœnæ simplicium zu erkennen. Da aber auch bis hiehin auf diesen gemeinen Bescheid so uniformiter nicht gehalten, sondern mehrmahlige Compulsoriales ulteriores erkennet werden, bevor ad Arctiores zu schreiten.

So wäre dienlich, in diesem Punct auch gewisse Schranken zu setzen.

Und da auch

3tio. der Praxis Cameralis erforderet, daß Teste Gailio Lib. 1. Obs. 134. n. 11. Rodingio Lib. 3. Tit. 13. §. 1. die Mandata Compulsorialia nicht allein nur contra Judicem a quo zu Gehabung der Actorum Imæ Instantiæ, sondern auch gegen die Partheyen, und zuweilen auch contra Tertios um einige Documenta, Inventaria, Statuta, Rechnungen, Missiven, Lehen-Brief und dergleichen zu ediren. Hievon aber bis hiehin in der Cammer-Gerichts-Ordnung nichts enthalten, so würde nicht undienlich seyn, in Fine hujus Tituli durch einen besonderen §. dem Cammergerichtlichen Arbitrio zu überlassen, sich gedachter Compulsorialium auch in obgenannten Fällen zu gebrauchen.

Da sonächst auch

4to. ab deme, daß bey einigen Reichsständischen Gerichten, als zum Exempel in dem Lüttichischen, Wittgenstein-Berleburgischen, und mehreren anderen keine von denen Partheyen verhandleten Acten ausser dem Protocoll bey Gericht, sondern diese in denen Händen beeder streitenden Theilen verbleiben, und alsdann erst, wann eine Urthel zu ertheilen ist, oder von

denen

denen höchsten Reichs-Gerichten Acta erforderet werden, solche von denen Partheyen auf Erfordern des Gerichts comportiret, und sofort inrotuliret werden müssen; Solche Gewohnheit aber der Justitz-Beförderung nicht allein höchst nachtheilig, sondern gar öfters bey der Inrotulation zu vielen Weitläuftigkeiten, und Zänkereyen der Partheyen Anlaß giebet, ja sich mehrmahlen ereignet, daß in langwührigen Proceß-Sachen, worinn manchesmahl drey, vier Advocaten einem Theil successive gedienet haben, die Partheyen die hinter ihren verstorbenen oder abgedankten Advocaten gebliebene Acten complet herbey zu schaffen, sich gänzlich ausser Stand befinden, mithin das Unter-Gericht mit Einschickung der Acten, so wie hernächst auch die höchste Reichs-Gerichte in Sachen zu cognosciren sich langwührig aufgehalten, wo nicht gar unvermögend finden müssen (so wie wir in Sachen des Unter-Kirchspiels Nimprecht, gegen des abgelebten Schultheiß Held Wittib und Kinder ein ganz recentes Exempel aus der Grafschaft Wittgenstein-Berlenburg haben) so wäre wohl zu wünschen, daß dieser Uebelstand und Mangel bey allen denen Unter-Gerichten, wo er noch im Schwang gehet, abgeschaffet werden könnte. Endlichen

5tens geschiehet gar öfters, daß die appellantische Parthey, wann selbe intra Trigesimum die Acten einmahl requiriret, auch solche durch den Cammer-Boten oder Notarium bey der Insinuation nochmahlen hat requiriren lassen. Hiernächst auch in ihrem Reproductions-Recess auf den Fall, da der Richter die Acten intra præfixum in Compulsorialibus Terminum nicht einschicket, eventualiter arctiores Compulsoriales bittet; Da ihr aber mit Beförderung der Sach nicht gedienet, so hütet sie sich fleissig, in der Folge, wann der Appellat dazu still schweiget, etwas weiteres von denen Acten zu erwehnen, vielweniger bey dem Unter-Gericht um Gehabung der Acten sich ferner zu melden, und dafür die Gebühr zu offeriren, wohlwissend, daß die Deposition des Jüngeren Reichs-Abschieds die zweyte Requisition sub Pœna Desertionis nur alsdann erfordere, wann der Unter-Richter ad redimenda Acta einen Terminum angesetzet hat, welches letztere aber von denen Unter-Gerichten gar öfters unterlassen wird. Um also diesem von denen Appellanten vielmahl bis zum Schluß der in Appellatorio gethanen Verhandlung treibenden Unterschleif inkünftig vorzubiegen, so wäre erstlich allen Unter-Gerichten aufzugeben, daß dieselbe bey Intimirung der Appellation jederzeit sogleich einen Terminum, binnen welchen der Appellant die Acta erheben solle, ansetzen möchte, würde aber solches von dem Judicio

a quo

a quo auch nicht geschehen, so sollte gleichwohlen Appellant zwey Monath nach geschehener Insinuation der Processen sub Pœna Desertionis gehalten seyn, die Acten cum Rationibus Decidendi nochmahlen zu requiriren, und sich zu Abtragung der Gebühr offeriren, und daß beedes letztere geschehen seye, in dem ersten Monath post factam Reproductionem hinlänglich bescheinigen; Da aber der Unter-Richter nichts desto weniger in Mora verbleibte, so hätte der Appellant von Monath zu Monath um weitere Compulsorialien, bis solche erkannt worden, sub Pœna Desertionis anzurufen. Damit aber sothane weitere Compulsorialien (welche jederzeit mit Commination der würklichen Condemnation in die denen Compulsorialibus einverleibte Pön zu begleiten wären) um so förderlicher erkannt werden möchten, so hätte derselbe nach einem jeden beschehenen Anrufen, um die alsbaldige Completur und Vorlegung des Protocolli fleissig nachzusuchen, auch bey dem Directorio um die Beförderung zu sollicitiren.

Erläuterungen (v. C.).

Ad Pr. Die Worte: **nach beschehener Appellation**, schliessen den Fall nicht aus, da man wie heut zu Tag sogleich bey der Interpositione Appellationis, die Acta priora mit requirirt, damit es in einem Kosten hingehen möge, und sodann zugleich das Fatale interponendæ, und zum Theil prosequendæ, nehmlich Requisitionis Actorum, auf einmahl gewähret werden.

Unter der Verfertigung der Acten ist die Abcopirung zu verstehen, dann ob zwar bey denen Unter-Gerichten öfters die Original-Acta ganz eingeschicket werden, so ist es doch im jüngsten Reichs-Abschied nicht vor gut gehalten worden, sondern es soll copeylich geschehen, welche Copie der Appellant zahlen muß, und zwar hat es zur Raison, weilen zuweilen die Sache zurück gewiesen wird, ganz oder zum Theil, oder sonst Dinge vorfallen, wozu die Acta gebraucht werden.

Ad §. 1. Daß unter denen Gerichts-Händeln die Acta Judicialia zu verstehen, läßt sich nicht undeutlich ab dem vorhergehenden Principio nicht undeutlich ab dessen Worten: **derselben Acten**, entnehmen.

Ad §. 2. Die Worte: ediren und heraus geben, sind so zu verstehen, daß es in continenti geschehen muß, ohne daß

der Unter-Richter die Desertion oder non Devolution objiciren darf, weilen diese Cognition an den Ober-Richter gehört.

Ad §. 3. Die Acta werden auch vor mangelhaft gehalten, wann nur davon genommen worden, wider Willen eines Theils, was jemahls dabey gewesen.

Ad §. 4. Dieser §. ist dahin zu verstehen, daß der Richter sein Protocoll nicht von einer Woche oder Dominica zur andern, sondern von Tag zu Tag des Monaths führen solle.

Ad §. 5. Daß die Acta mit guter Dinten auf gut Papier geschrieben, einzuschicken, verstehet sich von selbsten.

Ad §. 6. Ad Verb. in die Lateinische. Nachdem beym Cammer-Gericht die Causæ nur in zwey Sprachen, nehmlich der Lateinischen und Teutschen verhandelt werden, so kann die Versio nicht in die Teutsche Sprache geschehen.

Ad §. 11. Der Anfang dieses §. daß Compulsoriales unterweilen zu erkennen, gleichwohlen aber auch die Kosten derentwegen zu ersparen seyen, dann was oben von der Requisitione Actorum angeführet, ist von denen Fällen zu verstehen, wo der Unter-Richter dieselbe heraus geben will, oder wohl schon heraus gegeben hat, ehe der Appellans sich an das Cammer-Gericht gewendet.

Wann er aber gar keine Acta oder nur dilatorische Antwort bekommt, so ist schon in Jure Justinianeo verordnet, daß er ad Instantiam bey dem Ober-Richter Compulsoriales oder Zwangs-Briefe bekommen soll.

Ad §. 14. Es erhält dieser §. seine Erläuterung durch den Tit. 64. Part. 3. dieses Concepts, wann es allda heist Pr.

Wir setzen, ordnen und wollen, daß in allen und jeden Fällen, die hieroben nicht sonderlich und ausdrücklich in dieser Ordnung des gerichtlichen Processes halber versehen, das gemeine Recht statt haben, und vermöge desselben gehandelt und procediret werden solle.

Dann was von dem Cammergerichtlichen Proceß überhaupt, gilt auch in specie von dem Appellations-Proceß.

Gutachten ꝛc.

Ad Pr. Bey der Requisitione Actorum, kommt noch dieser Fall vor, daß zwar die Acta binnen 30. Tagen requirirt worden, der Richter aber antwortet, es wäre gut, der Appellant soll sich wieder melden: Allwo es scheint, daß es genug wäre, daß das Fatale der 30. Tagen einmahl gewähret worden. Es kommt aber darauf vigore §. 63. R. J. N. an, ob einem Appellanten eine unbestimmte oder bestimmte Zeit gesetzet. Letzternfalls muß er sub Præjudicio Desertionis, innerhalb dieser Zeit sich melden, und wegen dieser 2ten Requisition wieder ein Document haben, wo nicht die Causa deserta werden soll.

Solchemnach wäre Formula eines verbesserten Concepts folgende:

Es soll - - - nach beschehener Appellation oder sogleich bey Interposition derselben, um Abcopirung der Acten mündlich oder schriftlich *coram* Tribunali, oder extra Judicium anzusuchen, und dargegen Sicherung um ziemliche Belohnung derselbigen Acten, und zwar nicht nur gegen Cautions-Leistung, sondern bare Bezahlung zu thun - - - solle Appellant seiner Requisition beglaubten Schein produciren, und derselbe in Documento Judicis oder einer vom Secretario oder Archivario, nicht aber dem Advocato des Appellanten verfaßten Missive bestehen. Falls aber der Richter zur Antwort ertheilte, daß es gut wäre, und der Appellant sich wieder binnen bestimmter Zeit melden solle, wollen Wir, daß er sub Præjudicio Desertionis solches thue, und wegen dieser 2ten Requisition wieder ein Document beybringe.

Ad §. 1. Es scheinet manchmahl, als wären keine Acta verhandelt worden, z. E. wann auf einen mündlichen Vortrag gleich decretiret, und so bald davon appelliret, allein es sind doch Acta da, wann auch nur ein Protocoll von einem halben Bogen darüber verfaßt: Es wäre demnach Formula:

Darneben - - - damit die *Acta Judicialia*, wann sie auch nur aus einem Protocoll von einem halben Bogen bestünden, in der Appellation - - -

Ad §. 2. Die Herausgebung der Acten involviret auch dieses, daß die Rationes decidendi dazu zu setzen, und einen Bericht dabey zu machen, und zwar die Rationes decidendi ver-

schlossen dabey gelegt werden, damit sie die Parthien nicht sehen, sodenn die Acta verpitschiret dem Appellanten übergeben, und auf solche Weise beym Cammer-Gericht eingebracht werden, damit auch er nichts ab- öder zuthun könne, wo nehmlich nicht der Unter-Richter selbst sie verschlossen einschickt, welchenfalls ihm vor den Transport und Kosten, die seine dasige Procuratores bezahlen müssen, etwas gebühret.

Um nun versichert zu seyn, daß alle Acta beysammen, so muß Judex die Parthien ad inrotulandum Acta citiren; Sind aber auch die Acta fertig abgeschrieben, muß Judex inferior entweder aus eigener Bewegniß, oder auf Ansuchung des Appellaten, ein Decret etwa dahin geben: Die Acta seyen fertig, der Appellant soll sie binnen 4. Wochen sub Præjudicio Desertionis auslösen, oder wie es sonst heist, so gewiß als sonsten das Documentum Negligentiæ dem Appellaten werde ertheilet werden, welches auch zu befolgen, so daß derselbe sich hiernächst mit dem Documento Negligentiæ bey dem Cammer-Gericht melden, und eine Desertorie-Urthel, cum Condemnatione Appellantis in omnes Expensas erhalten kann, wo nicht der Unter-Richter vielleicht Taxam excessivam fordert, gestalten Appellans in Termino præfixo vorstellen kann, daß, ob er zwar denselben gern befolgen wolte, er doch die Acta vor solchen gar übermässigen Tax, nicht auslösen können. Dannenhero gegen das Præjudicium R. J. N. in diesem Fall protestiren, und deßhalb an das Cammer-Gericht sich wenden, fort so bald dieser requiriret, die Acta ohne Anstand auslösen wolle.

Wäre demnach Formula folgende:

Dieweil auch - - - gegen ziemlicher Belohnung in continenti, oder daß sie die Desertion oder non Devolution objiciren können, ohne Recommendation herausgeben, dabeneben die Rationes Decidendi verschlossen beylegen, sodann die Acta verpitschiret dem Appellanten übergeben, und auf solche Weise dieselbe auch, ausgenommen in Armen-Sachen, beym Cammer-Gericht eingebracht werden sollen, wo sie nicht der Unter-Richter selbst verschlossen einschickt, welchenfalls ihme der Transport und Kosten, die seine dasige Procuratores bezahlen müssen, zu erlegen wären.

Deß Endes auch der Richter die Parthien ad inrotulandum Acta zu citiren hat. Sind aber die Acta fertig abgeschrieben, so wollen Wir, daß der Richter entweder aus eigener Bewegniß oder ad Instantiam des Appellaten ein Decret dahin ge-

be, daß der Appellant sie binnen bestimmter Zeit so gewiß auslöse, als widrigenfalls ein Documentum Negligentiæ dem Appellaten ertheilet werden solle: welches demnächst auch zu befolgen, so daß derselbe sich hiernächst mit dem Documento Negligentiæ bey dem Cammer-Gericht zu melden hat, und ihm eine Desertorie-Urthel cum Condemnatione Appellantis in omnes Expensas zu ertheilen ist, wenn nicht der Unterrichter vielleicht Taxam excessivam fordert, wogegen aber der Appellant beym Cammer-Gericht um Moderation solle einkommen können.

Ad §. 3. Wer sich auf einen Mangel oder Irrthum in Actis berufet, der muß wegen der Præsumtion vor den Richter, solche beweisen; kann er solches plene nicht thun, so muß der Unter-Richter darüber schwören, und wann er nicht will, ist er Parti ad Interesse, & Fisco ad Pœnam Arbitrariam fällig zu erklären.

Und zwar setzen und ordnen Wir, daß die Acten auf Kosten der Appellanten edirt werden sollen, wo nicht der Appellat der Appellation adhäriret, wie es gemeiniglich geschieht, in Judicio communi dividundo & Finium regundorum, wann aber der Appellat nur in einem Punct adhärirt, alsdann die Kosten, pro Rata moderiret werden, wenigstens eine Provisional-Verordnung ergehen, daß der Appellat dieselbe so lang mit tragen solle, bis nach geendigtem Streit die Entscheidung darüber entgangen.

Solchemnach wäre Formula eines verbesserten Concepts, nach obiger Revidir-Ergänz- und Erläuterung, folgende:

Würde sichs aber erfinden, daß die Acta in dem oder sonst in andere Wege mangelhaft, und etwa nur von denselben wider Willen eines Theils weggenommen, was mit beyderseitigem dabey gewesen. Oder daß - - - Wir wollen aber auch, daß der Mangel und Irrthum von dem, der sich darauf beruft, erwiesen werden, oder wo er solches nicht plene thun kann, der Unter-Richter darüber schwören möge: Widrigenfalls, wann er das Jurament nicht prästiret, er der Parthie ad Interesse, und dem Fisco zu einer willkührlichen Straf fällig ertheilet werden solle. S. *Syst.* §. 1141.

Ad §. 4. Diesem §. wäre aus dem Deputations-Abschied §. 7. beyzusetzen, mithin derselbe dahin zu verbessern:

Und nachdem etliche Richter - - - appelliret, ihre Protocolla nicht von einer Woche oder Dominica zur andern, sondern von Tag zu Tag des Monaths führen, annebst den nöthigen Receß- und überflüssige verlängerliche Extensiones Actorum abschaffen, und nur dasjenige, was zur Sache gehört und dienlich ist, den Actis inseriren sollen.

Ad §. 5. **Wäre dieses §. Formul dahin zu verbessern:**

Weiter - - - sondern auf gut Papier und mit guter Dinten, leserlich, auch nicht mit ungewöhnlichen *Signis* geschrieben, oder so sie - - - annebst vernünftig dergestalt geschrieben seyn sollen, daß 18. bis 20. Zeilen auf eine Seite gehen.

Ad §. 6. Diejenige Acta, die in einer andern als Teutschen Sprache, wie zu Brixen und Trident Italienisch, zu Lüttig Französisch verhandelt werden, müssen bey den Unter-Gerichten ins Lateinische vertiret werden. Und eben deßwegen kosten auch dieselbige mehr als andere. Daher läst sich dieser §. von den Französischen Actis allein nicht verstehen, sondern geht auch auf die Italienische. **Es wäre demnach dieser §. besser dahin zu formuliren:**

Nachdem auch - - - aus der Französischen Sprache, wie aus der Italienischen z. E. zu Brixen und Trident, in die Lateinische durch der Sprachen verständige, und publica Authoritate ad Translationem gesetzte, auch verpflichtete, transferiren zu lassen, und also Acta translata zu ediren, und denen Partheyen, obgleich gegen grössere Gebühren wegen der Translation und Abcopirung, mitzutheilen schuldig seyn sollen. S. *Syst.* §. 1042.

Ad §. 7. Es ist zu bedauren, daß im jüngsten Reichs-Abschied die Taxe nicht bestimmet worden. An etlichen Orten fordert man 3. Batzen, so auch hier in Camera üblich, an andern Orten 15. kr., so auch noch passiret, und hier nicht pro Taxa immoderata gehalten wird, wohl aber, wann noch mehr gefordert würde. **Es liesse sich demnach dieser §. besser folgendergestalt formuliren:**

Als sich auch die Parthien - - - dermassen, Abschrift, Versiegel- und Einbindung betreffend - - - habe als wenn 3. Batzen oder 15. kr., aber nicht mehr gefordert würden.

Ad

Ad §. 8. Wann um eine Verordnung an den Unter-Richter gebethen wird, daß er den Appellanten mit der Exactione Jurium pro Conscriptione Actorum nicht graviren solle, ist dieselbe zwar meistens von schlechtem Effect, indem derselbe ordinaire antwortet, er habe es nicht gethan, das Cammer-Gericht aber die Acta noch nicht gesehen, und die Læsio erst recht heraus kommt, wann die Acta anlangen. Jedoch ist abseiten des Gerichts darauf nicht zu sehen, sondern der Effect zu hoffen, wann um eine solche Verordnung angerufen wird; so dem Appellanten frey steht;

Diesem §. wäre demnach beyzusetzen:

Auch kann dießfalls Appellans an dem Cammer-Gerichte anzeigen, daß er mit Forderung der Gebühren vor die Abschrift der Acten zu hart gehalten würde, und deßwegen Verordnung an den Unter-Richter bitten, welche ihm nicht zu versagen. S. *Syst.* §. 1143.

Ad §. 9. Es kann Appellans sogleich sich ans Cammer-Gericht klagend wenden, und wegen der allzu grossen Sporteln Moderation suchen, auch um Restitution der abgenommenen übermässigen Belohnung bitten, ob es gleich wieder meistens ohne Effect bleibt, immassen dieselbe die Secretarii oder Archivarii und Copisten bekommen, nicht aber der Richter selbst, jene aber wohl die Zeit über gestorben seyn können, daß es also grosse Weitläuftigkeiten dabey setzen kann, und wohl hiergegen gehandelt, auch endlich das Mandatum de exequendo gesucht werden muß. Jedoch ist einem Appellanten freyzustellen, solche Sporteln in Camera taxiren zu lassen.

Es wäre demnach der alten Formul beyzusetzen:

Und da - - - Cammer-Gerichte sogleich klagen, als welches ihnen freystehet, und deren Moderation - - -

Ad §. 10. **Durch obige Ergänzung, läst sich die alte Formul verbessern folgender Gestalt:**

Wie dann auch - - - verbleiben in Betracht allen Richtern simpliciter ohne Unterschied und in genere, daß sie die Acta gegen ziemliche Belohnung ediren, und sollen folgen lassen, nicht allein durch die Reichs-Ordnung, und Speyerischen Reichs-Abschied de Anno 1570. befohlen, und auferlegt, sondern auch ohne Bestimmung einer gewissen Tax dieselbe in le-

gitimo Arbitrio der Urtheiler dieses Kaiserlichen Cammer-Gerichts verblieben.

Ad §. 11. Sind Compulsoriales erkannt, so sind die Acta in Præsentia Partium oder deren Procuratorum zu inrotuliren, wie wann sonsten derer Compulsorialium unerwartet die Acta ediret werden, und wann ein vorgeladener Theil der Inrotulation nicht beywohnen wolte, so kann der Unter-Richter einen Notarium mit 2. Zeugen, wie in jenem Fall substituiren, **welchemnach dieser §. folgendergestalt zu formuliren wäre:** Wann der Unter-Richter die Acta nicht heraus geben will, und entweder gar keine oder nur verzögerliche Antwort ertheilet, soll Appellans bey dem Cammer-Gericht um Compulsoriales oder Zwangs-Briefe, daß nehmlich bey Strafe 10. Mark löthigen Goldes der Unter-Richter Acta priora una cum Rationibus decidendi edire, ansuchen können. Damit aber auch, wie sichs gebühret, nach vorgängig in Gegenwart derer vorgeladenen Partheyen, oder dererselben Procuratoren, oder falls ein Theil derselben nicht beywohnen wolte, vor Notario und zwey Zeugen beschehener Inrotulation geben - - -

Ad §. 12. Gleichwie die Compulsoriales entweder simplices oder arctiores sind, also sind simplices die erste, welche sogleich ab Appellante begehret werden, sobald er an das Cammer-Gericht kommt, und Supplicam pro Appellationis Processibus eingiebt, dann da begehret er dieselbe sub Formula, pro Citatione, Inhibitione, & Compulsorialibus una cum Citatione Advocati Causæ ad jurandum. Und zwar müssen dieselbe begehret werden, wann auch gleich die Causa nicht exequibilis wäre, und wann schon der Richter versprochen, die Acta heraus zu geben, oder Appellans sie auch wohl schon in Händen hätte, weilen der Unter-Richter seinen Willen, nachdem ihme die Appellation insinuirt worden, ändern könnte, und die in Händen habende Acta nicht integra seyn könnten.

Welchemnach eine verbesserte Formula dieses §. folgende wäre:

Es sollen und mögen - - - auf Anhalten der Partheyen, in der ersten Supplic pro Processibus Appellationis nehmlich Citatione, Inhibitione, & Compulsorialibus una cum Citatione Advocati Causæ ad jurandum - - - hätten, bey Straf 10. Mark löthigen Goldes erkannt werden, wo aber die erste oder simplices Compulsoriales dem Unter-Richter insinuirt worden,

den, und doch nicht Editio Actorum darauf erfolget, so soll in Causa nicht, in Ansehung des Richters nehmlich, daß er absque Actis prioribus sprechen könnte, fortgefahren, wohl aber von denen Parthien excipiret, repliciret und suppliciret, wie auch submittiret werden können.

Deßwegen, wann gleich Arctiores Compulsoriales ab Appellante begehret, sollen doch statt deren ulteriores Compulsoriales bey Straf 15. Mark löthigen Goldes erkannt werden, und wollen Wir, daß sie der appellantische Procurator innerhalb 6. Wochen auslösen und insinuiren auch reproduciren lasse, wann die Sache nicht desert werden solle.

Ad §. 13. Die Compulsoriales ulteriores und arctiores veranlassen einen Umweg, und kosten einem armen Appellanten gar öfters blos durch die Bosheit des Richters, als der alles auslösen lassen muß, und keinen Kreutzer vom Appellato deßhalb zu gewärtigen hat:

Dann bis dahin kann der Richter impune chicaniren, wann er will, und braucht die Acta nicht zu schicken, wann er vom Appellanten requiriret wird, noch auch, wenn simplices und Compulsoriales ulteriores ergangen, sondern wann Arctiores kommen, ist alles gut, wenn er sie heraus giebt; Solte er hingegen die Acta auf simplices Compulsoriales nicht gleich heraus geben, und dieselbe hernach gratis ediren müssen, so würde er es schon bey Zeiten thun, um nicht dadurch gestraft zu werden, welches demnach einzuführen, indessen aber die Formul dieses §. folgendergestalt zu verbessern wäre:

Und damit auch - - - auf der Appellanten gebührliches Ansuchen, um Arctiores sub Pœna 20. M. a. p. una cum citat. ad vid. se incidisse in Pœnam simplicibus & ulterioribus insertam, und vielmehr, da ihnen auch - - - oder aber wann sie auch selbst auf die Arctiores die Acta nicht einschicken, in die comminirte Pön - - - verfallen seyn sollen, dergestalt, daß, wann die Compulsoriales auf Editionem Actorum priorum cum Rationibus decidendi gegangen, Fiscalis dieselbe mit der Parthey theilet, haben aber solche blos die Rationes decidendi betroffen, der Fiscal die Strafe allein bekommen soll. Wann aber auch hierauf die Acta nicht eingeschickt würden, solle der Stand so lang, bis er die Acta einschickt, exequiret werden, falls auch die Execution schwer fiele, Appellat die Acta Domestica

stica sub Juramento, daß sie ganz sind, einschicken, damit auf selbige reformatorie oder confirmatorie gesprochen werden möge. Neben dem - - - S. *Syst.* §. 1194. 1195.

Ad §. 14. Gleichwie es heist, Willkühr bricht Stadt-Recht, Stadt-Recht bricht Land-Recht, Land-Recht bricht gemeine Recht; also und da mit dem Land-Recht die Cammer-Gerichts-Ordnung in Ansehung der Länder, die darunter stehen, zu vergleichen ist, derogirt auch dieselbe dem gemeinen Recht.

Welchemnach sich dieser §. folgendergestalt formuliren liesse:

Gleichwie diese Ordnung, so viel in derselben des gerichtlichen Processes halber überhaupt versehen, dem gemeinen Recht derogirt; Also ordnen und setzen Wir auch - - -

Tit. XXXV. (Ord. XXXIII.)
Von Vacantz und Ferien.

Dieser Titul überhaupt hat durch die nachherige Observantz eine grosse Aenderung erlitten, ob Er gleich sonsten mit seinen Quellen, nehmlich der C. G. O. *Tit. XXXIII.* C. G. O. *Tit. XXII.* 1500. *Tit. XXV. Conc. Ord.* 1521. *Tit. XXVI.* N. A. 1556. §. 14. 1564. §. 2. übereinstimmet (v. C.).

(v. C.) Durch die Observantz ist am §. 4. diese Veränderung vorgegangen, daß heut zu Tage vom Sonntage Vocem Jucunditatis biß auf den Sonntag Exaudi, nicht nur Vormittags allein, sondern auch Nachmittags Ferien sind.

Item am §. 6. daß heut zu Tag nicht mehr nur vom achten Tage Julii, biß auf den 14ten Tag Augusti inclusive, sondern vom 18ten Julii biß zum 25ten Augusti Ferien sind.

Weniger nicht sind zu denen §. 8. erwehnten Ferien hinzugekommen Anno 1590. & seqq. Festa Visitationis atque Conceptionis Beat. Mar. Virginis, item Nicolai, Annæ & Mariæ Magdalenæ, accessit & Festum S. Josephi.

Wir

Wir wollen auch, daß nun hinfürter die Vacantz oder Ferien gehalten werden sollen, wie hernach folgt: Pr. & §. 1-7. seyn genommen aus der C. G. O. (v. A.).

§. 1. Item, von dem vier und zwanzigsten Tag Decembris, biß auf den sechsten Tag Januarii, einschließlich des sechsten Tags.

§. 2. Item, zu Faßnacht vom Sontag Esto mihi, biß auf den Sontag invocavit.

§. 3. Vom Palm-Sonntag, biß auf Quasimodogeniti.

§. 4. Vom Sonntag Vocem Jucunditatis, biß auf den Sonntag Exaudi, Vormittag allein, so anders Gerichts-Täg wären.

§. 5. Vom Pfingst-Abend, biß auf den Sontag Trinitatis, alles eingeschlossen.

§. 6. Vom achten Tag Julii, biß auf den 14ten Tag Augusti inclusive.

§. 7. Und darzu alle Feyertäge, zu GOttes und der Heiligen Ehr gebahnet, durch das gantze Jahr.

§. 8. Doch demnach etliche Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Reichs, den ohnlängst eingeführten neuen corrigirten Calender noch zur Zeit nicht angenommen; Wollen Wir, daß die Ferien zu beyden Theilen biß auf fernere Vergleichung nachfolgender Gestalt observirt und gehalten werden sollen; Als nemlich, neben den wochentlichen Sontägen, von dem vier und zwanzigsten Decembris, biß auf den zweyten Januarii

nuarii exclusive, von dem Sontag Esto mihi, biß auf den Donnerstag vor invocavit exclusive, von dem Palm-Tag bis auf den Donnerstag nach Ostern exclusive, von dem Sontag Vocem Jucunditatis, biß auf den Freytag vor Exaudi exclusive, vom Pfingst-Abend, biß auf den Donnerstag vor Trinitatis exclusive. Die Feriæ Caniculares oder magnæ, wie sie bißher in Usu gewesen, und sonsten andere Feyertäge, als nemlich die Festa der heiligen zwölf Aposteln, Trium Regum, Purificationis, Annunciationis, Assumptionis & Nativitatis Beatæ Mariæ Virginis, Inventionis S. Crucis, Marci & Lucæ Evangelistarum, Ascensionis & Corporis Salvatoris nostri Christi, Johannis Baptistæ, Laurentii, Michaelis, Omnium Sanctorum & Animarum, Martini & Catharinæ, doch ohnabbrüchig der nachmittägigen Audientzien, so bißhero in den obbemelten Ferien und Fest-Tägen gehalten worden.

§. 8. & 9. seynd mit V. A. 1587. §. 3. in Substantia & quoad Verba dispositiva ganz concordant (v. A.).

§. 9. Sonsten aber sollen andere Vacantz, Festa Palatii, Chori oder andere neu ungebahnte vorgenommene Fest, wie sie auch genennet, nicht gehalten werden.

§. 10. Und damit die Partheyen und ihre Sachen, jederzeit gefördert; Wollen Wir hiemit declarirt und zugelassen haben, daß zu Zeiten der Vacantz oder sonst (doch ausserhalb des Sontags, oder anderer hoher Fest) Cammer-Richter und Beysitzer nicht allein im Rath referiren und Urtheil fassen, sondern auch Supplicationes annehmen, Ladung und Proceß erkennen und ausgehen lassen mögen. C. G. O. §. 10.

(v. A.) Wie dieser ganze Titulus XXXV. zu änderen seye, deßfalls muß man sich auf oben an Eine Hohe Visi-

tation

tation von dem Collegio Camerali auf Erforderung erstatteten Bericht und Gutachten beziehen.

Erläuterung (v. C.).

Die Ferien sind grosse oder kurze, longiores aut breviores, z. E. erstere die Caniculares, die zweyte Creutz-Erfindung.

Gebannte oder ungebannte, nehmlich vermög §. 7. und 9. GOtt und der Herren Ehre gewidmet, oder Prophan-Ferien.

Gutachten ꝛc.

Ad Pr. **Nach denen vorgegangenen Veränderungen liesse sich das Principium dieses Titels folgendergestalt einrichten:**

Wir wollen auch, daß nun hinführo die Vacanz oder Ferien gehalten werden sollen, wie in dem im öffentlichen Druck erschienenen Schemate Feriarum Cameralium enthalten, ausgenommen, daß in denen sogenannten 3. Winter-Monathen, Nov. Dec. Jan. nicht mehr, wie bisher die Senate nur von 9. bis 11., sondern wie ordinair von 8. bis 11. frequentiret werden sollen.

Wobey zu bemerken stehet, daß letzteres durch ein Conclusum Visit. nov. abgeändert worden, ersterwehntes Schema aber sich bey Ludolf J. C. Append. VII. befindet. Bey diesem ist nichts mehr erforderlich, als daß Vis Legis hinzu kommt. Es sind zwar darinnen die Postfesta anzutreffen, da doch vermöge §. 38. R. V. N. dieselbe nach angewachsener Zahl derer Beysitzere, abgestellet werden sollen.

Allein es sind solche Postfesta allda nicht pure abgethan, sondern dagegen ein Tag in solchen Wochen, wo dergleichen Fest-Tag nicht einfalle, gefreyet worden, und zwar Zweifels ohne auf die ad Conclusum Visitationis vom 21ten Febr. 1713. a Collegio Camerali unterm 18ten April. ejusdem Anni gemachte Vorstellung, in Worten:

> Allermassen unverneinlich ist, und die That selbst redet, daß sowohl die verstorbene als noch lebende Assessores nicht die Hälfte von Definitiven, Interlocutorien und Extrajudicial-Decreten hätten elaboriren und machen können, wann

wann sie nicht die bisherige doppelte Ferien zu Hülfe genommen.

Immassen solchergestalt die, im Concluso vom 21ten Febr. 1713. pure gemachte Verfügung, limitiret, und ein Æquivalent uehmlich statt derer allenfalls abgehenden Postfesten, ein gefreyter Tag in jeder Woche, wo kein Feyertag einfällt, substituiret worden.

Annebst lehret die Erfahrung, wasmassen in zwey auf einander folgenden Tägen, mehrere Arbeit, als in von einander ganz separirten verfertiget, und solchergestalt Mens & Intentio gedachten §. 38. nicht nur beybehalten, sondern noch besser erreicht werden könne, wie solches auch die Vorfahren in einem allerunterthänigsten an Kaiserl. Majestät unterm 29ten Jan. 1720. erlassenen Vorstellungs-Schreiben, mit mehrerem an- und ausgeführet. Und eben deßwegen, da hierauf keine anderweite Verordnung erfolget, hat man solches pro clementissimo tacito Consensu billig angesehen, und die Postfesta bona Fide beybehalten, wo zumahlen das Collegium nur einen einzelen separirten Tag mehr frey haben würde, als die würkliche Postfesta ausmachen.

Aus welcher Ursache auch durch eine uralte Observanz, in denen 3. Winter-Monathen, die dritte Stunde bey denen Sessionen abgekommen, mithin, was oben von Beysetzung derselben gemeldet worden, nur dahin zu verstehen, wofern es auf weitere Vorstellung des Collegii, bey der uralten Observanz hierunter nicht belassen werden solte.

Ingleichem ist ad §. 9. Anmerkungs-würdig, daß zu denen Profan-Ferien auch diejenige gehören, die wegen des Nahmens-Tags oder Todes-Fall des Kaisers oder Römischen Königs gefeyret werden, welche man noch heut zu Tag hält.

Wann aber der Cammer-Richter einen Feyertag zu Ehren der Seinigen, als wann eine seiner Töchter sich vermählte, machen, und deßwegen die Raths-Session und Audienz ausstellen wolte, so gienge dieses nicht an, da er circa Ordinationem nicht dispensiren kann.

Was §. 10. angeführet wird, gilt nur vom Montag, Mitwoch und Freytag, und zwar ist nicht nur erlaubt den Rath alsdenn zu frequentiren, sondern gebothen, um Extrajudicialien

zu expediren, so aber von denen übrigen Ferien nicht gilt, wo nicht Periculum in Mora, welchenfalls doch die Suppliquen denen Assessoren ad Ædes gebracht, und die Vota colligiret werden, so man Circuliren nennet.

Dieser ganze Titul liesse sich demnach in folgende Formul fassen:

Wir wollen auch, daß nun hinführo die Vacanz oder Ferien gehalten werden sollen, wie in dem in öffentlichem Druck erschienenen Schemate Feriarum Cameralium enthalten, ausser daß in denen sogenannten 3. Winter-Monathen Nov. Dec. Jan. nicht mehr, wie bisher, die Senate nur von 9. bis 11., sondern wie ordinair von 8. bis 11. Uhr frequentirt, annebst die Nahmens- und Exequien-Täge der Kaiser und Römischen Könige, gefeyert, sonsten aber keine vom Cammer-Richter willkührlich angelegte Profan-Ferien gehalten werden, auch am Mittwoch, Montag und Freytag in denen Canicularibus die Senate zwar, jedoch nur von 9. bis 11. Uhr zu Expedirung der Extrajudicialien besucht werden sollen, so auf andere Ferien nicht zu erstrecken, wo nicht Periculum in Mora ist.

Tit. XXXVI.

Daß das Cammer-Gericht hinführo zu Speyer gehalten werden soll.

Nachdem auch biß anher viel alte gelährte Personen an das Kayserliche Cammer-Gericht aus der Ursachen nicht zu bewegen, oder so sie daran gewesen seyn, sich wiederumb davon gethan haben, dieweil dasselb Cammer-Gericht kein bleiblich Ort und beständige Statt gehabt; Damit nun hinführo solche Personen desto ehender zu bewegen, und andern, die zu solchem Amt untüglich, nicht statt gegeben werd, haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs verglichen, und wollen, daß nun hinfürter das Cammer-Gericht stetig zu Speyer bleiblich seyn und gehalten, und sonst nirgends anderst wohin verändert

werden

werden soll, es beschehe dann aus redlichen Ursachen, mit Unsers, als Römischen Kayſers, auch Churfürsten, Fürsten und Stände Wissen und Willen.

Pr. & §. 1. stimmen mit §. *un. Tit. XXXIV.* der C. G. O. vollkommen überein (v. A.).

(v. C.) Nachdem das Excidium Spirense die Translocation des Cammer-Gerichts von Speyer nach Wetzlar Anno 1690. veranlaßt hat, wovon die Historien bey *Roding Pand. Cam. Lib. 1. Tit. 2. n. 21. seqq.* mit mehrerem zu lesen, und Speyer der nemlichen Frantzösischen Invasions-Gefahr beständig ausgesetzt bleibet, so cessiret dieses Principium nunmehro gantz, obwohlen es seiner Quelle der Cammer-Gerichts-Ordnung *Parte 2. Tit. XXXIV.* gemäß ist.

§. 1. Doch so Sterben oder Kriegs-Läuffe einfielen, derhalben das Gericht nicht sicher an dem Orth gehalten werden möchte; Sollen Cammer-Richter und Beysitzer Macht haben, mit dem Gericht an andere sichere und gelegene Orth zu verrücken, so lang, biß solch Sterben und Kriegs-Läufte aufhören, und das Gericht wiederumb an berürter seiner gewöhnlichen Statt gehalten werden mag.

§. 2. Nachdem dann die Acten und andere Ding zu Speyer in sondern Gewölben von Uns und dem heiligen Reich verwahrlich zu behalten, verordnet, und aber da dieselbige dem Gericht auch folgen, und dahin geführt werden sollten, an dero gewisser Vergleitung Uns und gemeinen Ständen, auch den sonderbahren Partheyen gros und viel gelegen; So wollen Wir hiemit statuirt und geordnet haben, daß Cammer-Richter und Beysitzer, da sie solche Translation vorzunehmen bedacht, Uns dasselb zeitlich zuschreiben sollen, da

Wir

Wir dann solche Translation Uns gefallen lassen, sollen sie Unsern Neven, den Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz dessen auch zeitlichen berichten, damit Seine Liebden Unsers Cammer-Gerichts Canzley-Verwaltern befehlen möge, die Vorsehung zu thun, damit die Acta, und was weiters nöthig seyn soll, durch die Leser, auch mit Hülf der Protonotarien und Notarien annotirt, eingepackt, auf bestellte Wägen oder zu Schiff geladen, und also zu Land oder zu Wasser, in Beyseyn einer oder mehr vertrauten Cantzley-Personen, so hierinnen auch Gehorsam leisten sollen, an das bestimbte Ort des transferirten Gerichts in- und mit gebührlicher Vergleitung deren Ständen, durch deren Obrigkeiten die Acten geführet werden sollen, auch sicherlich kommen möchten, und diß alles auf gemeiner Ständen Kosten und Gefahr, welcher Kosten auch jederweils aus des Cammer-Gerichts Unterhaltungs-Vorrath genommen und erlegt werden soll.

§. 2. 3. & 4. seyn mit dem R. A. 1570. §. 103. *c. med.* & §. 104. quoad substantiam ganz einstimmig (v. A.).

§. 3. Jedoch im Fall man Sterbens halben weichen müßte, ordnen und wollen Wir, daß man nicht mehr Acta, und andere Ding, dann man zu Haltung des Gerichts der Ends nothdürftig, auch dahin abführen, und das übrig in den verordneten Gewölben verschlossen lassen, so auch Burgermeister und Rath zu Speyer ihres besten Vermögens zu schützen und zu schirmen schuldig seyn sollen.

§. 4. Aber wann man aus vorstehenden Kriegs-Gefährlichkeiten das Gericht an ein ander sicher Ort ein Weil zu transferiren entschlossen, da man dann auch daselbsthin, durch der anstossenden Ständen und Obrigkeiten Gebieth genugsame Vergleitung gehaben

möcht, sollen alle Acta und was dem Gericht zugehörig, auch dahin, wie oben gehört, transferirt werden; Im Fall aber die Gefahr so groß, daß die Ständ und Obrigkeiten kein sicher starck Geleith zusagen und leisten möchten; So sollen auch alle Acta, und was dem Gericht zuständig, daselbst zu Speyer unverrückt gelassen, auch hiemit ernannten Burgermeister und Rath solche Ding, wie ihr eigene Güther, in bestem Schutz und Schirm zu haben, befohlen seyn.

§. 5. Da auch Cammer-Richter und Beysitzer solche Translation des Gerichts ins Werck zu richten bedacht, soll solches jederweile mit Vorwissen und Rath der Advocaten und Procuratorn, wie herkommen, vorgenommen werden, dieweil ihren Partheyen, wegen der Acten und Jurium, die sie nachher auf ihren Kosten führen lassen müssen, hoch und viel daran gelegen.

Ist mit §. 14. des V. A. 1556. quoad substantiam ebenfalls ganz concordant (v. A.).

Verbesserungs-Vorschl. (v. A.).

Bey dem Rubro Tituli wird der vormahls beliebte ex post abgeänderte Ort Speyer von selbsten hinweg fallen, und jener Ort gesetzt werden müssen, welcher hinkünftig der Cammer zu einem beständigen Sitz von Ihro Kaiserlichen Majestät und dem Reich angewiesen werden dürfte.

Auf gleiche Weise dependiret die Abänderung des Principii von solcher Allerhöchsten Entschliessung.

Was in dem Jüngeren Reichs-Abschied §. 167. der Securität des Cammer-Gerichts halber versehen, solches, da es fürnehmlich auf Speyer, als den damahligen Sitz des Cammer-Gerichts gerichtet ist, will sich auch nicht mehr auf die dermahlige Situation schicken; ist also, bevor de futura Stabilitate des Cammergerichtlichen Sitzes etwas gewisses von Kaiserlicher Majestät und dem Reich beschlossen, nicht wohl anhe-

ro einzutragen, in anderen nachgefolgten Visitations-Abschieden aber findet sich deßfalls nichts ferner versehen.

Uebrigens da in denen 75. Jahren, wo das Cammer-Gericht allhier in Wetzlar seinen Sitz gehabt, sich zu gemächlichem Unterkommen der Cameralen durch viele eigenthümlich angeschafte und erbaute Wohnungen der Ort viel gebessert, daselbst auch alle Lebens-Mittel in leidlicherem Preiß, als in denen mehresten umliegenden Reichs- und anderen grossen Städten zu haben, solcher Vortheil auch durch Verbesserung des Policey-Wesens noch immer vermehret werden kann, und sich auch unfehlbar vieles zur Gemächlichkeit des höchsten Gerichts vermehren würde, wann de Stabilitate Sedis einmahl eine Gewißheit wäre, so wäre zu wünschen, daß dieser Articul vest gesetzt, und in Gefolg dessen wegen des höchstnöthigen Cameral-Baues die allerhöchste Entschliessung mit weiterer Verwilligung der dazu erforderlichen Summen genommen, auch Kaiserliche Majestät allerunterthänigst erbeten würden, daß Allerhöchst Dieselbe die zwischen dem Hochfürstlichen Hauß Darmstadt und der Stadt Wetzlar in Betreff des Juris Conducendi Præsidii und sonsten an dem Reichs-Hofrath obschwebenden Rechts-Strittigkeiten zur Decision oder gütlichen Vermittelung zu beförderen, sodann aber bey etwan sich ergebenden Reichs-Kriegen dem Cammergerichtlichen Sitz, nach der von Allerhöchst Dero Glorwürdigsten Vorfahren am Reich in dem Jüngeren Reichs-Abschied §. 167. ertheilten Versicherung Dero allerhöchsten Schutzes durch eine vor das Cammer-Gericht und dessen Wohnsitz die Stadt Wetzlar von denen kriegenden Theilen anzutragende Neutralitäts-Convention, oder sonsten auf andere Art die zur Justitz-Pflege und Salvirung des Archivs nöthige Sicherheit, und Ruhe in Zeiten erwürken zu lassen, Allergnädigst geruhen wolten, auf diese Weise würde das Kaiserliche und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar so gut als irgendswo im Reich placiret seyn, und jedermänniglich, so davon dependiret, auch die Burgerschaft selbsten, zu Verbesserung der alldortigen Gemächlichkeiten zu contribuiren von selbsten angereitzet werden.

Erläuterungen (v. C.).

Ad §. 1. Dieser §. ist dem Principio entgegengesetzt, und daher vi Oppositionis von der Translatione temporali zu verstehen, dahero anstatt des Worts: doch mehrerer Deutlichkeit halber das Wort: hingegen zu setzen wäre.

Ad §. 2. Dieser §. ist, wenn er mit dem §. ult. zusammen gehalten wird, von denen Judicial-Acten der Leserey und Canzley zu verstehen, und daher dieses Wort gleich Anfangs dem Wort: Acten vorzusetzen.

Daß das Wort: zu Speyer, wegzulassen, verstehet sich von selbsten.

Ad §. 3. Ist nichts zu erläutern: denn daß durch das Sterben die Pest angedeutet werde, versteht sich von selbsten.

Ad §. 5. Unter den Acten sind hier vermög der Erläuterung ad §. 2. Manual-Acten oder zwar überschickte aber noch nicht producirte Judicial-Acten-Stücke, zu verstehen.

Gutachten ꝛc.

Ad Pr. Dieses Principium giebt klar zu erkennen, daß inter Translationem Judicii perpetuam & temporalem, velut ex Capite Belli aut Morborum contagiosorum, ein Unterscheid zu machen, und jene absolute mit Kaiser und Reichs Einwilligung geschehen müsse.

Soll aber eine Translatio perpetua geschehen, so muß auch für den Ort eine perpetua Neutralitas erlangt werden, dergleichen Anno 1674. beym Nimwegischen Frieden das Cammer-Gericht, ob zwar vergebens gesucht hat, wovon Roding c. l. n. 14. seqq. mit mehrerem angewiesen hat.

Diesemnach liesse sich dasselbe, damit es noch heut zu Tag seine Anwendung finden mögte, folgendergestalt formuliren:

Nachdem auch bis anhero viel alte gelehrte Personen an das Kaiserliche Cammer-Gerichte, aus der Ursache nicht zu bewegen, oder so sie daran gewesen seynd, sich wiederum davon gethan haben, dieweil dasselbe Cammer-Gerichte keinen bleiblichen Ort und beständige Stätte gehabt, damit nun hinführo solche Personen desto eher zu bewegen, und andern, die zu solchem Amt untauglich, nicht statt gegeben werde, so wollen Wir, daß hinfürter das Cammer-Gericht stetig an einem, gegen feindliche Invasionen durch eine stetige Neutralität gesicherten Ort bleiblich seyn und gehalten, und sonst nirgends anderst wohin verändert werden soll, es beschehe dann aus redlichen

lichen Ursachen, mit Unsers als Römischen Kaisers, auch Churfürsten, Fürsten und Stände Wissen und Willen.

Ad §. 1. **Nach obiger Erläuterung wäre dieser §. folgendergestalt zu formuliren:**

Hingegen so eine Translation des Cammer-Gerichts nur auf eine Zeitlang vorzunehmen, als Sterben oder Kriegs-Läuften - - - Beysitzer an des Kaisers und Reichs Einwilligung nicht, wie in jenem Fall, gebunden seyn, sondern freye Macht haben - - -

Ad §. 2. **Nach obiger Erläuterung wäre dieser §. folgendergestalt zu formuliren:**

Nachdem denn die Judicial-Acten, die Leserey und Canzley und andere Ding in sondern Gewölben - - -

Ad §. 5. Nach obiger Erläuterung gereichte zur Verbesserung des Concepts, wann dem Wort Acten vorgesetzt würde, die Manual-Acten und anderer überschickten noch nicht aber producirten Judicial-Acten-Stücke, **daß also Formula folgendergestalt lautete:**

Da auch - - - wegen der Manual-Acten auch zugeschickten, aber noch nicht producirten Judicial-Acten-Stücke - - - müssen, wie nicht weniger ihrer Häuser und Güther wegen, hoch und viel daran gelegen.

Tit. XXXVII.

Daß dem Cammer-Gericht sein stracker Lauf gelassen werden soll.

Nachdem Wir als Römischer Kayser, vermög hievor aufgerichten Reichs-Ordnungen, samt Churfürsten, Fürsten und Ständen bewilligt und zugegeben, daß dem Kayserlichen Cammer-Gericht unverhindert einiger Restitution, Supplication, Avocation oder anderer Suspension und Auffschläg, sein freyer, stracker unverhinderter Lauf gelassen, und darwider

nichts gegeben werden, auch daß Churfürsten, Fürsten und gemeine Ständ demselbigen gebührlich Gehorsam leisten sollen; ꝛc. So dann dasselb Unser Cammer-Gericht nun mit Häupter und Gliedern, auch andern verwandten Personen stattlich und wohl, dieser Ordnung gemäß besetzt und aufgericht, wollen Wir, daß es derhalben bey jetzt angeregter Bewilligung, auch der Execution und beständiger Handhabung halben bleiben soll, wie dann das jetzt sonderlich wieder von neuem durch Uns und die Ständ zugelassen und bewilligt, und ob etwas dem zuwider ausgehen, oder erlangt würde, dasselbig soll unwürdig, kraftlos und nichtig seyn, und gehalten, auch keineswegs durch das Cammer-Gericht angenommen werden.

Dieser ganze Titul ist in der C. G. O. *Tit. XXXV.* von Wort zu Wort enthalten (v. A.).

(v. A.) Hieher kann auch der ganze §. 166. aus dem Jüngeren Reichs-Abschied gesetzet werden, in Verbis:

Ebenmässig sollen hinführo in denen an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht Rechthangenden Sachen, oder welche noch künftig dahin erwachsen und anhängig gemacht werden mögten, anderwärts einige Gebott, Verbott, Mandat, Inhibition, Restitution, Avocation, Suspension und Aufschlag, ausserhalb der in den Reichs-Satzungen und gegenwärtiger Verordnung selbsten zugelassenen Rechts-Mitteln, nicht ausgewürckt und die Sach dadurch, oder in einigen andern Weeg ins Stecken gebracht; sondern die contravenirende Theile in eine nahmhafte Pœn von Zehen Marck Goldes, halb Unserm Fisco und halb der beschwehrten Parthey ohnfehlbar zu bezahlen condemniret, und nichts desto weniger, was solcher gestalt gegenwärtiger Verordnung zuwider, auf ungestümme oder sonst verdrehete Process, von Uns und Unserm

Reichs-

Reichs-Hof-Rath oder sonst erlanget wäre, oder künftig erlanget würde, vor Kraftlos gehalten, und dessen unverhindert in Rechten, wie sichs gebühret, verfahren, geurtheilet, und was also mit Recht ausgesprochen, zur Execution gebracht werden.

Was ex Articulo 16. §. 8. & 9. der Wahl-Capitulation Caroli 7mi anhero zu inseriren seyn möchte, solches muß man Einer hohen Visitation unterthänigst anheim stellen.

(v. C.) Dieser Tit. ist aus dem Reichs-Abschied de *Anno 1654. §. 166.* auch *Capitulat. Artic. XVI.* §. 7. zu ergänzen.

Erläuterung (v. C.).

Das Wort: Aufschläge, bedeutet so viel als Manus Injectio, oder gewaltthätiges Verfahren.

Gutachten ꝛc.

Nach obangezeigter Ergänzung liesse sich dieser Titul folgendergestalt formuliren:

Nachdem Wir - - - und Auffschlag ausserhalb der in denen Reichs-Satzungen und gegenwärtiger Verordnung selbsten zugelassener Rechts-Mitteln, sein freyer, stracker unverhinderter Lauf gelassen, und darwider nichts in denen an Unserm Kaiserl. Cammer-Gericht Recht-hangenden Sachen, oder welche noch künftig dahin erwachsen, und anhängig gemacht werden möchten, anderwärts einige Gebott, Verbott, Mandat, Inhibition gegeben, und die Sachen dadurch oder in einigen andern Weg ins Stecken gebracht werden - - - etwas als Rescripta zuwider bey Unserm Kaiserl. Reichs-Hofrath oder Geheimden Rath ausgehen oder erlangen würden - - - angenommen, auch die contravenirende Theile in eine nahmhafte Pön von 10. Mark Goldes, halb Unserm Fisco und halb der beschwerten Parthey ohnfehlbar zu bezahlen condemniret werden sollen.

Viel weniger wollen Wir über die Sententias und Judicata Cameræ von Unserm Reichs-Hofrath, unter was vor Prätext es seye, cognosciren lassen, dem Cammer-Gericht durch keine absonderliche Kaiserl. Rescripta die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichts an die Reichs-Versammlung in denen dahin gehörigen Sachen hindern, überhaupt dem Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von andern im Reich directe oder indirecte zu geschehen, gestatten, wohingegen dasselbe Litteras pro administranda Justitia von uns anzunehmen, sich nicht weigern solle. S. *Syst. §.* 11. 12.

Tit. XXXVIII.

Von Gewalt ferner Fürsehung und Declaration der Cammer-Gerichts-Ordnung.

Item, ob dieser Ordnung des Proceß halben des Cammer-Gerichts, Zweifel einfallen, oder weiters Ordnung und Fürsehung zu thun vonnöthen seyn würde: Wollen Wir Cammer-Richter und Beysitzern befohlen haben, jederzeit, wann es die Nothdurft erfordert, des Proceß halben diese Ordnung ihres besten Verstands zu declariren, zu bessern, auch weiter nothwendige Fürsehung und Ordnung fürzunehmen und zu machen, und dieselbig also biß zu der jährlichen Visitation des Kayserlichen Cammer-Gerichts zu halten, befehlen, und alsdann dieselbigen sambt andern Mängeln den verordneten Commissarien und Visitatoren vorzubringen, die dann dieselbige approbiren, oder sonsten derhalben gebürliches Einsehen thun sollen.

C. G. O. *Tit. XXXVI. §. un.*

(v. C.) Pr. ist durch die Worte *Recess. Imper. Noviss.* §. 34. zu ergänzen, Verbis:

Daß nicht wohl möglich, alle und jede Umstände bey den Processen und Handlungs-Terminen auf einmahl vor-

vorzustellen, sondern deren dießfalls künftig erscheinenden Mängeln, und deren Verbesserung halber dem Arbitrio Judicis anheim zu geben.

Item *Decret. Visitat. de 27. Novembris 1713.* Verbis:

Was massen man bey dermahliger Visitation die nach und nach von dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht publicirte Gemeine Bescheide, um zu wissen, in wie weit sie denen Reichs-Satzungen conform, durchgegangen und = = dafür gehalten, daß so viel diejenige betrift, welche in denen Reichs-Satzungen gegründet, von welcher Gattung die meiste zu seyn befunden, es allerdings dabey zu lassen. = = Was aber diejenige gemeine Bescheide anlanget, bey welchen eine etwas mehrere Bedenklichkeit sich ereignet, davon hat man ein Verzeichniß hierbey geleget, und daneben angemerket, wie solche zu verstehen, und zu beobachten, bis Ihro Kayserliche Majestät und das Reich ein anderes verordnet.

§. 1. Ferner, nachdem nicht in allen Fällen und Sachen in dieser Ordnung gewisse Maaß gegeben, oder Versehung beschehen, auch unversehentliche und täglich sich zutragende Fäll nicht mögen bedacht werden; Wo dann künftiglich einiger zweifelhafter Verstand in dieser Cammer-Gerichts-Ordnung, nicht den Proceß, sondern Articulos decisivos anlangend, oder sonst in des heiligen Römischen Reichs Constitutionibus jetzunder wäre, oder sich künftiglich zutrüge, dessen sich Cammer-Richter und Beysitzer in pleno Consilio gemeinen Rechten nach nicht vergleichen könnten, so sollen sie solches an Uns und die Stände des Reichs durch Unsern Neven, den Ertz-Bischof und Churfürsten zu Maynz ꝛc. als Ertz-Cantzlarn des Römischen Reichs, (dessen Liebden sie derhalben sollen ersuchen) gelangen

lassen,

lassen, und darüber Erklärung und Bescheids erwarten. Ist mit dem R. A. 1557. §. 5. in substantia ganz einstimmig (v. A.). R. A. 1570. §. 77. Instr. Pac. Art. V. §. 56. (v. C.).

(v. C.) §. 1. Läßt sich durch gedachten §. *Recess. Imper.* ergänzen.

Erläuterungen (v. C.).

Ad Pr. Die Worte: auch weiter nothwendige Fürsehung und Ordnung fürzunehmen und zu machen, lassen sich genauer bestimmen: nehmlich wegen einer Ergänzung, wo ein Mangel, wegen nicht übersehenen all und jeden Umständen vorhanden, sich zu vereinbaren.

Ad §. 1. Durch die Articulos Decisivos, sind die beym Cammer-Gericht zu beobachtende Jura zu verstehen, welche oder vielmehr die Dubia dabey, die Senatus Consulta Cameralia pro Objectis haben, gleichwie die Dubia Cameralia circa Processum, die gemeine Bescheide veranlassen.

Gutachten ꝛc.

Ad Pr. Da dieses Pr. auf die sogenannte gemeine Bescheide deutet; so läst es sich, wo zumahlen die erwehnte jährliche Visitationes in Abgang gekommen, besser folgendergestalt formuliren:

Item ob dieser Ordnung - - - ihres besten Verstandes, denen Reichs-Satzungen gemäs, durch die sogenannte gemeine Bescheide - - - auch weiter, wegen Ergänzung eines Mangels der, weil nicht all- und jede Umstände zu übersehen gewesen, sich zu vereinbaren, und dieselbige also bis zu der Visitation des Kaiserl. Cammer-Gerichts per Modum Legis Provisionalis zu halten - - - oder verwerfen, oder sonst derohalben, etwa durch Einschränkung derselben, gebührliches Einsehen thun sollen.

Ad §. 1. Vermög des bisher angeführten, wäre also eine verbesserte Formul dieses §. folgende:

Ferner

Ferner nachdem - - - sondern die beym Cammer-Gericht zu beobachtende Jura Dubia und derselben zu bestimmenden gewissen Verstand, auch dabey strittige, jedoch mit Approbation des Pleni angenommene Opiniones Doctorum anlangend - - - noch mit Errichtung eines Senatus Consulti, nicht vergleichen könnten - - - erwarten, gleichwohl immittelst solcher verglichenen Puncten in decernendo Processus & decidendo Causas, sich gemäs verhalten:

Wohingegen, wenn sie sich vergleichen können, keine Dubia circa Interpretationem Constitutionum und Recessuum Imperii an- mithin auch keine Remissio ad Comitia vorzunehmen, wenn gleich ein oder die andere Parthey Zweifel darüber erregen wolten: Gleich denn auch die von ihnen per Conclusa Pleni eingeführte Præjudicia Vim Legis Provisionalem haben, davon aber alle übrige sogenannte Præjudicia unterschieden werden, sondern all- und jede aus dem Collegio nach ihrem Gewissen zu votiren die Freyheit haben sollen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Selchow, Johann Heinrich Christian von, 1732-1795

Concepte der Reichskammergerichtsordnung auf Befehl der jüngsten Visitation entworfen

Bd.: 2

Göttingen (1782)

J.publ.g. 754-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561326-5
VD18 80247598-001